Staats-Rath von Grandaur.

Jus. 26.

J. gall.

4 4 ld

<36635257710015

<36635257710015

Bayer. Staatsbibliothek

Gesetzbuch

über das

rechtliche Verfahren in Civil-Sachen.

Nach dem offiziellen Texte

aus dem Französischen übersetzt

von

Daniels,

Substituten des kaiserlichen General-Procurators
bey dem Cassationshofe zu Paris.

Cöln, bey Keil, 1807.

Gesetzbuch
über
das rechtliche Verfahren in Civil-Sachen.

Erster Theil.
Rechtliches Verfahren vor den Gerichten.

Erstes Buch.
Von den Friedensgerichten.

(Decret vom 14. April 1806, promulgirt den 24. des nehmlichen Monats.)

Erster Titel.
Von den Vorladungen.

Art. 1. Jede Vorladung vor die Friedensrichter soll das Datum, nehmlich Tag, Monat und Jahr, die Nahmen, das Gewerbe und den Wohnort des Klägers, die Nahmen, Wohnung und Matrikel des Huissier, die Nahmen und den Wohnort des Beklagten enthalten; sie muß den Gegenstand der Klage und die Gründe, worauf sie beruhet, summarisch ausdrucken, und den Friedensrichter anzeigen, der über die Klage erkennen soll, so wie den Tag und die Stunde der Erscheinung.

2. In bloß persönlichen oder Mobiliar-Sachen wird der Beklagte vor den Richter seines Wohnortes vorgeladen; und wenn er keinen eigentlichen Wohnort (kein Domicil) hat, vor den Richter des Ortes, wo er sich aufhält.

3. Er wird vor den Richter des Ortes, wo der streitige Gegenstand liegt, vorgeladen, wenn die Frage ist,

1) Von Beschädigung an Feldern, Früchten und der Ernte;

Bayerische Staatsbibliothek München

2) Von Grenz-Verrückungen, widerrechtlichen in den letzten zwölf Monaten geschehenen Anmaßungen an liegenden Gründen, Bäumen, Hecken, Gräben und andern Einzäumungen, von Störungen des bisherigen Wasserlaufes, die gleichfalls im letzten Jahre geschehen sind, und von jeder andern possessorischen Klage;

3) Von Ausbesserungen, welche einem Miethsmanne zur Last liegen;

4) Von Entschädigungen, welche ein Pächter oder Miethsmann für entbehrten Genuß fordert, wenn nur das Recht selbst nicht bestritten wird; und von Verschlimmerungen, welche der Eigenthümer angibt.

4. Die Insinuation der Vorladung geschieht durch den Huissier des Friedensgerichtes, in dessen Bezirke der Beklagte wohnhaft ist, und, im Verhinderungsfalle, durch einen Huissier, den der Richter hiezu bestellt: eine Abschrift davon wird dem Beklagten zurückgelassen; ist aber an dessen Wohnorte niemand anzutreffen, so wird die Abschrift dem Maire oder Adjuncten der Gemeinde zugestellt, der das Original unentgeltlich mit seinem Visa versieht.

Der Huissier des Friedensrichters darf weder für seine Verwandten in gerader Linie, noch für seine Brüder, Schwestern und Verschwägerten in demselben Grade, instrumentiren.

5. Der vorgeladene Theil muß zwischen dem Tage der Citation und demjenigen, der zur Erscheinung bestimmt ist, wenigstens einen Tag frey haben, wenn sein Wohnort nicht über drey Myriameter entfernt ist.

Liegt sein Wohnort in einer größern Erfernung; so soll ihm für jede drey Myriameter ein Tag zugesetzt werden.

Hat man diese Fristen nicht beobachtet, und der Beklagte erscheint nicht, so befiehlt der Richter, daß er auf's neue vorgeladen werden soll, und die Kosten der ersten Vorladung bleiben dem Kläger zur Last.

6. In dringenden Fällen gibt der Richter einen Zettel (Cédule eine schriftliche Erlaubniß) um die Fristen zu verkürzen, und er kann selbst erlauben, daß die Vorladung auf denselben Tag und auf eine bestimmte Stunde geschehe.

7. Den Parteyen bleibt es allemahl unbenommen, sich freywillig vor einem Friedensrichter zu stellen, in welchem Falle er entweder in letzter Instanz, in so fern die Gesetze oder die Parteyen ihm diese Gewalt ertheilen, oder mit Vorbehalt der Appell ihren Streit entscheidet, wenn er auch schon der eigentliche und ordentliche Richter der streitenden Theile, weder in Hinsicht des Wohnortes des Beklagten, noch in Hinsicht des Ortes, wo der streitige Gegenstand gelegen ist, seyn sollte.

Die Erklärung der Parteyen, die um Entscheidung ansuchen, wird von ihnen unterzeichnet, oder, wenn sie nicht unterzeichnen können, so geschieht davon Erwähnung.

Zweyter Titel.

Von den Audienzen des Friedensrichters, und dem Erscheinen der Parteyen.

8. Die Friedensrichter sollen wenigstens zwey Audienztage wochentlich feststellen. Ihnen ist es gleichwohl erlaubt, alle Tage, selbst Sonn- und Feyertage, Morgens und Nachmittags über Streitsachen zu entscheiden.

Sie können in ihrem Hause, jedoch bey offenen Thüren, Audienz geben.

9. Die Parteyen erscheinen an dem in der Vorladung bestimmten, oder unter ihnen vereinbarten Tage, in Person oder durch ihre Bevollmächtigten, ohne daß es ihnen erlaubt sey, irgend ein Vertheidigungsmittel sich einander insinuiren zu lassen.

10. Die Parteyen sind schuldig, mit Mäßigung vor dem Richter sich auszudrucken, und in allem die Ehrerbiethung zu beobachten, die den Gerichten gebührt. Vergehen sie sich dawider, so führt sie der Richter vor erst durch eine Erinnerung zu ihrer Pflicht zurück, und wenn sie diesen Fehler auf's neue begehen; so kann er sie zu einer Geld-

buße, die aber die Summe von zehn Francs nicht übersteigen darf, verurtheilen, und zugleich den öffentlichen Anschlag des Urtheils verordnen, ohne daß gleichwohl die Anzahl der Exemplare jene der Gemeinden des Cantons übersteige.

11. Im Falle einer Beleidigung oder großen Unehrerbiethigkeit gegen den Richter wird von diesem hierüber ein Verbal-Prozeß gefertiget. Er kann alsdann auf Einsperrung, von drey Tagen höchstens, erkennen.

12. In den durch die vorhergehenden Artikel bestimmten Fällen können die Urtheile provisorisch vollstreckt werden.

13. Die Parteyen oder ihre Bevollmächtigten werden gegeneinander (contradictorisch) gehört. Die Sache wird auf der Stelle oder in der nächstfolgenden Audienz entschieden; der Richter läßt sich, wenn er es für nöthig erachtet, die Actenstücke zustellen.

14. Erklärt einer der streitenden Theile, daß er eine Urkunde als falsch angreifen wolle, läugnet er die Handschrift, oder erklärt er, daß er sie nicht anerkenne; so gibt ihm der Richter hierüber eine Bescheinigung (Acte), paraphirt die Urkunde, und verweist die Sache an diejenigen Richter, welche darüber zu erkennen haben.

15. In den Fällen, wo ein interlocutorisches Urtheil erlassen worden, soll die Sache längstens in vier Monaten, von dem Tage dieses Urtheils anzurechnen, definitiv entschieden werden; nach Umlauf dieser Frist ist die Instanz ohne weiteres und kraft des Gesetzes erloschen; das Urtheil, welches in der Hauptsache erfolgen möchte, ist der Appell unterworfen, selbst dann, wenn von einem Gegenstande die Frage ist, worüber der Friedensrichter sonst in letzter Instanz erkennt, und es soll auf Ansuchen des Betheiligten für nichtig erklärt werden.

Ist die Instanz durch Verschulden des Richters erloschen, so hat er den Schaden zu ersetzen.

16. Gegen Urtheile der Friedensgerichte ist nach drey Monaten von dem Tage, da der Huissier des Friedensge-

richtes oder jeder andere, welchen der Richter hiemit beauftragt, die Insinuation gemacht hat, keine Appell mehr zulässig.

17. Der Appellation ungehindert und ohne daß es vonnöthen sey, Sicherheit zu stellen, können die Urtheile der Friedensgerichte bis zum Betrag von drey hundert Francs provisorisch vollstreckt werden; in den übrigen Fällen sind die Friedensrichter befugt die provisorische Vollstreckung ihrer Urtheile zu verordnen, jedoch mit dem Bedinge, daß hiefür Sicherheit geleistet werde.

18. Das Concept (la minute) eines jeden Urtheils soll von dem Gerichtsschreiber dem Audienz-Protokolle eingetragen, und von dem Richter, der die Audienz gehalten hat, und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet werden.

Dritter Titel.

Von Contumacial-Urtheilen und den Oppositionen wider diese Erkenntnisse.

19. Wenn an dem in der Vorladung bestimmten Tage eine der Parteyen nicht erscheint; so soll die Sache, des Ausbleibens ungehindert (par défaut), entschieden werden, jedoch muß in dem Falle, der im letzten Paragraph des 5. Artikels ausgedruckt ist, eine neue Vorladung gemacht werden.

20. Die Partey, welche wegen ihres Ausbleibens (par défaut) verurtheilt worden ist, kann in drey Tagen nach der durch den Huissier des Friedensrichters oder durch einen andern, den er hiezu ernannt hat, ihr gemachten Insinuation, einen Einspruch (eine Opposition) dawider einlegen.

In der Opposition werden die Rechtsgründe der Partey summarisch ausgedruckt; sie enthält zugleich eine Vorladung auf den nächsten Audienztag, wobey jedoch die für die Vorladungen vorgeschriebenen Fristen zu beobachten sind, sie zeigt endlich Tag und Stunde, zu welcher der Vorgeladene erscheinen soll, an, und wird so, wie hier oben bestimmt ist, insinuirt.

21. Weiß der Friedensrichter entweder selbst, oder durch Vorstellungen, die ihm in der Audienz durch die Verwandten, Nachbarn oder Freunde des Beklagten gemacht werden, daß dieser von dem Prozeß keine Nachricht erhalten konnte, so kann er, indem er übrigens par défaut erkennt, zur Oppositionsfrist eine Zeit vorbestimmen, die ihm angemessen scheint, und in dem Falle, wo die Fristverlängerung weder Amtshalber gestattet, noch nachgesucht worden ist, kann der Ausbleibende wider den Ablauf der Nothfrist in vorigen Stand gesetzt, und zur Opposition zugelassen werden, wenn er beweist, daß er seiner Abwesenheit oder einer schweren Krankheit wegen von dem Prozeß keine Nachricht erhalten konnte.

22. Der Opponent, der ein zweytes Contumacial-Urtheil wider sich ergehen lassen würde, soll zu keiner weitern Opposition mehr zugelassen werden.

Vierter Titel.

Von den Erkenntnissen über possessorische Klagen.

23. Possessorische Klagen sind nur in so ferne zulässig, als sie in Jahresfrist, von der Störung des Besitzes anzurechnen, von jemanden angestellt werden, der sich wenigstens seit einem Jahre entweder selbst oder durch die Seinigen vermöge eines nicht precären (nicht auf einer widerruflichen Vergünstigung beruhenden) Titels im ruhigen Besitze befand.

24. Wird der Besitzstand oder die Störung in Abrede gestellt, so darf die Zeugenvernehmung, die hierauf verordnet wird, sich auf den Grund des Rechtes selbst nicht erstrecken.

25. Klagen über den Besitzstand und über das Recht selbst, (possessorische und petitorische Klagen) dürfen nie zu gleicher Zeit vorgebracht werden.

26. Wer petitorisch geklagt hat, wird mit keiner possessorischen Klage ferner gehört.

27. Wer possessorisch belangt wurde, kann die petitorische Klage eher nicht einführen, als nachdem die Instanz über den Besitz geendiget ist; hat er den Prozeß verloren, so darf er sie eher nicht anstellen, als nachdem er dem Urtheile, das wider ihn ergangen ist, ein völliges Genüge gethan hat.

Verzögerte gleichwohl die Partey, welche das Urtheil ausgebracht hat, den ihr zuerkannten Betrag liquidiren zu lassen; so kann der Richter, der über die petitorische Klage zu erkennen hat, einen Zeitraum zu dieser Liquidation vorbestimmen, nach dessen Umlaufe die petitorische Klage angenommen werden soll.

Fünfter Titel.

Von Erkenntnissen, die nicht entscheidend sind, und ihrer Vollstreckung.

28. Erkenntnisse, welche nicht entscheidend sind, sollen nicht ausgefertiget werden, wenn sie auf Anhörung beyder Theile (contradictorisch) ergangen und in ihrer Gegenwart ausgesprochen worden sind. Im Falle das Urtheil eine Verrichtung vorschreiben sollte, welcher die Parteyen beywohnen müßten, so soll es den Ort, den Tag und die Stunde anzeigen, und der Ausspruch des Urtheils dient zugleich anstatt der Vorladung.

29. Wird in dem Urtheile eine Verrichtung durch Kunstverständige vorgeschrieben; so ertheilt der Richter dem hierum ansuchenden Theile einen Vorladungszettel um die Kunstverständigen vorzufordern; dieser Zettel soll den Ort, den Tag und die Stunde bezeichnen, und den Thatbestand, die Entscheidungsgründe und die Verfügung des Urtheils, welche sich auf die vorgeschriebene Verrichtung bezieht, enthalten.

Wenn das Urtheil eine Zeugenvernehmung verordnet; so soll der Vorladungszettel das Datum des Urtheils, den Ort, den Tag und die Stunde bezeichnen.

30. So oft sich der Friedensrichter auf den streitigen Ort verfügt, sey es um ihn in Augenschein zu nehmen, oder um die Zeugen abzuhören; soll ihn der Gerichtsschreiber begleiten, der alsdann das Original-Concept (la minute) des Vorbescheides mitbringt.

31. Gegen vorbereitende Urtheile soll keine Apellation Statt haben, als nach dem Definitiv-Erkenntniß und in Verbindung mit der Berufung von diesem Erkenntniße; aber die Vollstreckung der vorbereitenden Urtheile soll den Rechten der Parteyen in Beziehung auf die Appellation keinen Abbruch thun, ohne daß sie in dieser Hinsicht irgend eine Protestation oder einen Vorbehalt einzulegen haben.

Gegen Interlokute ist die Appellation erlaubt, ehe das Definitiv-Erkenntniß erfolgt ist.

In diesem Falle ist die Ausfertigung des Interlokuts gestattet.

Sechster Titel.

Von Beyladung der Gewährmänner.

32. Wenn an dem ersten Erscheinungs-Tage der Beklagte einen Gewährmann zur Sache beyzuladen verlangt, so soll ihm der Richter eine zureichende Frist, mit Hinsicht auf die Entfernung des Ortes, wo der Gewährmann wohnhaft ist, gestatten: die dem Gewährmanne insinuirte Vorladung soll den Grund des Gesuches enthalten, ohne daß es vonnöthen sey ihm das Urtheil insinuiren zu lassen, welches seine Beyladung verordnet.

33. Hat der Beklagte nicht bey der ersten Erscheinung auf Beyladung angetragen, oder ist die Beyladung nicht in der vorbestimmten Frist geschehen; so soll ohne Aufschub zum Erkenntniß über die Hauptsache vorgeschritten werden, mit Vorbehalt eines besondern Erkenntnisses über die Klage auf Gewährleistung.

Siebenter Titel.

Von Zeugen-Vernehmungen.

34. Sind die Partеyen über Thatsachen nicht einverstanden, welche von der Art sind, daß sie durch Zeugen bewiesen werden können, und der Friedensrichter findet die Untersuchung derselben nützlich und zulässig; so soll er den Beweis verordnen, und den Gegenstand davon genau bestimmen.

35. An dem anberaumten Tage schwören die Zeugen, nachdem sie ihre Nahmen, ihr Gewerbe, ihr Alter und ihren Wohnort angezeigt haben, den Eid, daß sie die Wahrheit sagen wollen, und erklären ob und in welchem Grade sie mit den Partеyen verwandt oder verschwägert seyen, und ob sie in ihren Diensten stehen, oder zu ihrem Hausgesinde gehören.

36. Sie werden in Gegenwart der Partеyen, wenn diese erscheinen, aber jeder besonders, vernommen. Die Partеyen sind schuldig, vor der Aussage der Zeugen ihre Einwendungen gegen dieselben vorzubringen und zu unterzeichnen. Sind sie im Schreiben unerfahren oder sonst dazu unfähig, so geschieht dessen Erwähnung: wenn einmahl die Zeugen-Aussage ihren Anfang genommen hat; so können keine Einwendungen mehr zugelassen werden, es sey dann, daß sie schriftlich erwiesen würden.

37. Die Partеyen dürfen die Zeugen nicht unterbrechen; nach geschehener Aussage kann der Richter, auf Ansuchen der Partеyen, und selbst Amtshalber an die Zeugen angemessene Fragen thun.

38. In allen Fällen, wo es zur Verständlichkeit der Aussagen dienlich seyn mag, den Ort in Augenschein zu nehmen, und besonders in allen Klagen über Grenz-Verrückungen, widerrechtliche Anmaßungen an liegenden Gründen, Bäumen, Hecken, Gräben oder andern Einzäumungen und über Störungen des bisherigen Wasserlaufes, begibt

30. So oft sich der Friedensrichter auf den streitigen Ort verfügt, sey es um ihn in Augenschein zu nehmen, oder um die Zeugen abzuhören; soll ihn der Gerichtsschreiber begleiten, der alsdann das Original-Concept (la minute) des Vorbescheides mitbringt.

31. Gegen vorbereitende Urtheile soll keine Apellation Statt haben, als nach dem Definitiv-Erkenntniß und in Verbindung mit der Berufung von diesem Erkenntniße; aber die Vollstreckung der vorbereitenden Urtheile soll den Rechten der Parteyen in Beziehung auf die Appellation keinen Abbruch thun, ohne daß sie in dieser Hinsicht irgend eine Protestation oder einen Vorbehalt einzulegen haben.

Gegen Interlokute ist die Appellation erlaubt, ehe das Definitiv-Erkenntniß erfolgt ist.

In diesem Falle ist die Ausfertigung des Interlokuts gestattet.

Sechster Titel.

Von Beyladung der Gewährmänner.

32. Wenn an dem ersten Erscheinungs-Tage der Beklagte einen Gewährmann zur Sache beyzuladen verlangt, so soll ihm der Richter eine zureichende Frist, mit Hinsicht auf die Entfernung des Ortes, wo der Gewährmann wohnhaft ist, gestatten: die dem Gewährmanne insinuirte Vorladung soll den Grund des Gesuches enthalten, ohne daß es vonnöthen sey ihm das Urtheil insinuiren zu lassen, welches seine Beyladung verordnet.

33. Hat der Beklagte nicht bey der ersten Erscheinung auf Beyladung angetragen, oder ist die Beyladung nicht in der vorbestimmten Frist geschehen; so soll ohne Aufschub zum Erkenntniß über die Hauptsache vorgeschritten werden, mit Vorbehalt eines besondern Erkenntnisses über die Klage auf Gewährleistung.

Siebenter Titel.

Von Zeugen-Vernehmungen.

34. Sind die Parteyen über Thatsachen nicht einverstanden, welche von der Art sind, daß sie durch Zeugen bewiesen werden können, und der Friedensrichter findet die Untersuchung derselben nützlich und zulässig; so soll er den Beweis verordnen, und den Gegenstand davon genau bestimmen.

35. An dem anberaumten Tage schwören die Zeugen, nachdem sie ihre Nahmen, ihr Gewerbe, ihr Alter und ihren Wohnort angezeigt haben, den Eid, daß sie die Wahrheit sagen wollen, und erklären ob und in welchem Grade sie mit den Parteyen verwandt oder verschwägert seyen, und ob sie in ihren Diensten stehen, oder zu ihrem Hausgesinde gehören.

36. Sie werden in Gegenwart der Parteyen, wenn diese erscheinen, aber jeder besonders, vernommen. Die Parteyen sind schuldig, vor der Aussage der Zeugen ihre Einwendungen gegen dieselben vorzubringen und zu unterzeichnen. Sind sie im Schreiben unerfahren oder sonst dazu unfähig, so geschieht dessen Erwähnung: wenn einmahl die Zeugen-Aussage ihren Anfang genommen hat; so können keine Einwendungen mehr zugelassen werden, es sey dann, daß sie schriftlich erwiesen würden.

37. Die Parteyen dürfen die Zeugen nicht unterbrechen; nach geschehener Aussage kann der Richter, auf Ansuchen der Parteyen, und selbst Amtshalber an die Zeugen angemessene Fragen thun.

38. In allen Fällen, wo es zur Verständlichkeit der Aussagen dienlich seyn mag, den Ort in Augenschein zu nehmen, und besonders in allen Klagen über Grenz-Verrückungen, widerrechtliche Anmaßungen an liegenden Gründen, Bäumen, Hecken, Gräben oder andern Einzäumungen und über Störungen des bisherigen Wasserlaufes, begibt

sich der Friedensrichter, wenn er es nöthig erachtet, an Ort und Stelle und befiehlt, daß die Zeugen dort abgehört werden sollen.

39. In Sachen, welche der Appell unterworfen sind, fertigt der Gerichtsschreiber über die Vernehmung der Zeugen einen Verbal-Prozeß; in diesem Acte werden ihre Nahmen, Alter, Gewerbe und Wohnort, ihr eidliches Angelöbniß die Wahrheit zu sagen, ihre Erklärung, ob sie Verwandte der Parteyen, mit ihnen verschwägert, ihre Diener oder zu ihrem Hausgesinde gehörig seyen, und die Einwendungen, die man wider sie vorgebracht haben mag, aufgezeichnet. Einem jeden der Zeugen soll von diesem Verbal-Prozeß der ihn betreffende Theil vorgelesen werden; er unterzeichnet seine Aussagen, oder man erwähnt, daß er im Schreiben unerfahren oder sonst dazu unfähig ist. Der Verbal-Prozeß wird überdieß von dem Richter und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet. Gleich darauf oder längstens in der ersten Audienz wird das Urtheil gesprochen.

40. In Sachen, welche dazu geeignet sind, um in letzter Instanz entschieden zu werden, wird kein Verbal-Prozeß gefertiget; aber das Urtheil soll die Nahmen, das Alter, Gewerbe, und den Wohnort der Zeugen, ihren Eid, ihre Erklärung, ob sie mit den Parteyen verwandt, verschwägert, in ihren Diensten oder unter ihr Hausgesinde gehörig seyen; die Einwendungen wider die Zeugen und das Resultat ihrer Aussagen enthalten.

Achter Titel.

Von Ortsbesichtigungen und Schätzungen.

41. Kommt es darauf an, daß der Zustand eines Ortes untersucht und hierüber etwas gewisses festgestellt, oder der Betrag eines eingeklagten Schadens durch Schätzung bestimmt werde; so verordnet der Friedensrichter, daß der streitige Ort von ihm in Gegenwart der Parteyen besichtiget werde.

42. Fordert der Gegenstand der Besichtigung oder der Schätzung besondere Kenntnisse, die nicht zum Richteramte gehören; so verordnet er, daß Kunstverständige, die er in demselben Urtheile ernennt, mit ihm der Besichtigung beywohnen und ihr Gutachten erstatten sollen; er kann an dem Orte selbst und ehe er ihn verläßt, entscheiden. In Sachen, welche der Appellation unterworfen sind, wird von dem Gerichtsschreiber über die Besichtigung ein Verbal-Prozeß gefertigt, der es beurkundet, daß die Kunstverständigen den Eid abgelegt haben. Der Verbal-Prozeß wird von dem Richter, dem Gerichtsschreiber und den Kunstverständigen unterzeichnet, und wenn die Kunstverständigen im Schreiben unerfahren sind oder es sonst nicht können, so wird hievon Erwähnung gethan.

43. In Sachen, welche der Appellation nicht unterworfen sind, wird kein Verbal-Prozeß gefertigt, aber die Nahmen der Kunstverständigen, die von ihnen geschehene Eidesleistung und das Resultat ihres Gutachtens werden in dem Urtheile angeführt.

Neunter Titel.

Von der Recusation der Friedensrichter.

44. Man kann sich die Friedensrichter verbitten, 1) wenn sie persönliches Interesse bey dem Rechtsstreite haben; 2) wenn sie mit einem der streitenden Theile bis zum Grade der Geschwisterkinder einschließlich verwandt oder verschwägert sind; 3) wenn in dem nächsten Jahre vor der Recusation unter ihnen und einem der streitenden Theile oder dessen Ehegatten oder dessen Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie ein Criminal-Prozeß Statt hatte; 4) wenn unter ihnen und einem der streitenden Theile oder dessen Ehegatten ein Civil-Prozeß besteht; 5) wenn sie ein schriftliches Gutachten in der Sache gegeben haben.

45. Die Partey, welche sich einen Friedensrichter verbitten will, ist schuldig, ihre Recusation und die Gründe,

worauf sie beruhet, in einem Acte vorzutragen, den sie durch den ersten hiezu aufgeforderten Huissier dem Actuar (greffier) des Friedensgerichtes insinuiren läßt. Dieser setzt unter das Original sein Visa. Der Insinuations-Act wird auf dem Original und der Abschrift von der Partey oder ihrem Special-Bevollmächtigten unterzeichnet. Die Abschrift wird auf der Gerichtsschreiberey niedergelegt, und dem Richter gleich darauf durch den Gerichtsschreiber mitgetheilt.

46. Der Richter ist verbunden, in einem Zeitraum von zwey Tagen unter diesen Act seine schriftliche Erklärung zu setzen, wodurch er entweder die Recusation annimmt, oder sich weigert sich der Entscheidung der Sache zu enthalten, und auf die Ursachen der Recusation antwortet.

47. In drey Tagen nach der Antwort des Richters, worin er auf die Entscheidung der Sache Verzicht zu thun sich weigert, oder auch wenn er gar nicht antwortet, wird dem kaiserlichen Procurator bey dem Gerichte der ersten Instanz, in dessen Bezirke das Friedensgericht gelegen ist, eine Ausfertigung des Recusationsactes, und der Erklärung des Richters, wenn eine erfolgt ist, auf Ersuchen des betreibenden Theiles eingesandt. Dort wird in acht Tagen auf Anhörung des kaiserlichen Procurators, ohne daß es nöthig sey, die streitenden Theile vorzuladen, über die Recusation in letzter Instanz geurtheilt.

Zweytes Buch.

Von den Untergerichten.

(Fortsetzung des Decrets vom 14. April 1806.)

Erster Titel.

Von der gütlichen Auseinandersetzung.

48. Keine Hauptklage, wodurch unter Parteyen, welche die gesetzliche Fähigkeit haben sich zu vergleichen, und über Sachen, welche den Gegenstand eines Vergleichs ausmachen

können, eine Instanz eingeleitet wird, soll bey den Gerichten der ersten Instanz angenommen werden, der Beklagte sey dann vorher zum Versuche einer gütlichen Auseinandersetzung vor den Friedensrichter vorgeladen worden, oder die Parteyen seyen daselbst freywillig erschienen.

49. Von der Nothwendigkeit des vorläufigen Versuches einer gütlichen Auseinandersetzung sind befreyt

1) Die Klagen, woran der Staat, die Domainen, Gemeinden, öffentliche Anstalten, Minderjährige, Interdicirte und Curatoren vacanter Erbschaften betheiligt sind;
2) Klagen, die keinen Aufschub leiden (Beschleunigung erheischen);
3) Klagen, auf Intervention oder auf Gewährleistung;
4) Klagen in Handlungssachen;
5) Klagen auf Entlaßung aus persönlichem Arreste, auf Aufhebung eines Arrestes oder einer Opposition, auf Zahlung einer Miethe, eines Pachtes oder erfallener Renten oder Pensionen; Klagen der Sachwalter (Avoués) auf Zahlung der Kosten;
6) Klagen, welche wider mehr als zwey Parteyen gerichtet sind, selbst wenn sie einerley Interesse haben sollten;
7) Klagen auf Untersuchung einer Handschrift, auf Mißbilligung (dèsaveu) dessen, was ein anderer in unserm Nahmen gethan hat, auf Bestimmung Eines unter mehrern Richtern, auf Verweisung an ein anderes Gericht, Klagen wodurch ein Richter wegen seines Verfahrens zur Verantwortung gezogen wird, Klagen wider einen Dritten, wobey ein Arrest angelegt worden, und überhaupt Klagen über Arreste, über Real-Anerbiethungen einer Zahlung, über Herausgabe der Urkunden, über ihre Mittheilung, über Aufhebung der Gütergemeinschaft, über Vormundschaften und Curatelen und endlich alle in den Gesetzen ausgenommene Sachen.

50. Der Beklagte wird zum Versuche einer gütlichen Auseinandersetzung vorgeladen

1) In persönlichen und dinglichen Sachen vor den Friedensrichter seines Wohnortes; sind zwey Beklagte, vor den Richter des einen von beyden, nach der Wahl des Klägers;
2) In Societäts-Sachen, wenn von keiner Handlungs-Gesellschaft die Rede ist, so lange die Societät fortwährt, vor den Richter des Ortes, wo sie besteht;
3) In Successions-Sachen, bey Klagen unter den Erben bis zur Theilung einschließlich; bey Klagen, welche die Gläubiger eines Verstorbenen vor der Theilung anstellen; bey Klagen, welche sich auf die Vollstreckung einer Verordnung auf den Todesfall beziehen, bis zum Endurtheile, vor den Friedensrichter des Ortes, wo die Succession eröffnet worden.

51. Die Vorladung soll wenigstens eine Frist von drey Tagen enthalten.

52. Die Vorladung geschieht durch einen Huissier des Friedensgerichtes, worunter der Beklagte wohnt; sie soll den Gegenstand der gütlichen Auseinandersetzung summarisch ausdrucken.

53. Die Parteyen erscheinen in Person; im Verhinderungsfalle durch einen Bevollmächtigten.

54. Bey der Erscheinung bleibt es dem Kläger unbenommen, seine Klage zu erläutern und selbst zu erhöhen; der Beklagte mag solche Anträge machen, die er für dienlich erachtet; der Verbal-Prozeß, welcher hierüber gefertiget werden soll, enthält die Bedingungen des Vergleichs, wenn einer Statt hat; im entgegengesetzten Falle wird hierin summarisch erwähnt, daß die Parteyen sich nicht haben vereinigen können.

Die Verabredungen der Parteyen, welche in den Verbal-Prozeß aufgenommen worden, haben die Kraft einer Verbindlichkeit unter Privat-Unterschrift.

55. Wenn ein Theil dem andern den Eid zuschiebt; so nimmt der Friedensrichter ihn ab, oder erwähnt der geschehenen Weigerung ihn zu leisten.

56. Wer von den Parteyen nicht erscheint, wird in eine Geldstrafe von zehn Francs verurtheilt, ihm wird alles Gehör versagt, bis er die Quittung hierüber beygebracht hat.

57. Die Vorladung zum Versuche der gütlichen Auseinandersetzung unterbricht die Verjährung und macht, daß der Zinsenlauf seinen Anfang nimmt; dieß alles gleichwohl in der Voraussetzung, daß die Klage in Monatsfrist von dem Tage der Nicht-Erscheinung oder der nicht erfolgten gütlichen Uebereinkunft eingeführt werde.

58. Wenn eine von den Parteyen nicht erscheint; so wird dieses auf dem Register der Friedensgerichts-Schreiberey und auf dem Original oder der Abschrift der Vorladung bemerkt, ohne daß es nöthig sey, einen Verbal-Prozeß zu fertigen.

Zweyter Titel.

Von den Vorladungen.

59. In persönlichen Sachen wird der Beklagte vor das Gericht seines Wohnortes, und wenn er keinen eigentlichen Wohnort hat, vor das Gericht seines Aufenthalts vorgeladen;

Ist die Klage wider mehrere gerichtet, vor das Gericht, worunter einer der Beklagten wohnt, nach der Wahl des Klägers;

In Real-Sachen, vor das Gericht, worunter der streitige Gegenstand liegt;

In gemischten Sachen, entweder vor den Richter, worunter die Sache liegt, oder vor den Richter, worunter der Beklagte wohnt;

In Societäts-Sachen, so lange die Gesellschaft fortwährt, vor den Richter des Ortes, wo die Gesellschaft besteht;

In Successions-Sachen, 1) bey Klagen unter den Erben bis zur Theilung einschließlich, 2) bey Klagen, welche Glau-

biger eines Verstorbenen vor der Theilung anstellen, 3) bey Klagen, welche sich auf die Vollstreckung einer Verordnung auf den Todesfall beziehen, bis zum Endurtheile, vor das Gericht des Ortes, wo die Succession eröffnet worden.

In Falliments-Sachen, vor den Richter des Wohnortes des Falliten;

Bey Klagen auf Gewährleistung, vor den Richter, vor welchem die ursprüngliche Klage anhängig ist;

Endlich, wenn zur Vollziehung eines Actes ein Domicil gewählt worden, vor das Gericht des gewählten Wohnortes, oder vor das Gericht des wirklichen Wohnortes des Beklagten, nach dem III. Art. des Civil-Gesetzbuches.

60. Klagen der Sachwalter oder Huissiers (officiers ministériels) wegen Kosten werden bey dem Gerichte angebracht, wo die Kosten gemacht worden.

61. Der Vorladungs-Act enthält 1) das Datum des Jahrs Monats und Tages, die Nahmen, das Gewerbe und den Wohnort des Klägers, die Ernennung des Sachwalters (Avoué) der für ihn auftreten wird, und dessen Wohnung ohne weiteres und von Rechtswegen für das gewählte Domicil des Klägers angesehen wird, es sey dann in demselben Acte ein anderes gewählt;

2) Die Nahmen, den Wohnort und die Matrikel des Huissier, die Nahmen und den Wohnort des Beklagten, und die Erwähnung der Person, der die Abschrift des Vorladungs-Actes zurückgelassen worden;

3) Den Gegenstand der Klage, und eine summarische Darstellung ihrer Gründe.

4) Die Anzeige des Gerichtes, das über die Klage erkennen soll, und der Erscheinungsfrist; alles bey Strafe der Nichtigkeit.

62. Mußte der Huissier sich an einen andern Ort verfügen; so soll ihm für die gesammten Reise-Kosten nur höchstens eine Tagreise vergütet werden.

63. Kein Vorladungs-Act soll an einem gesetzlichen Festtage insinuirt werden, es sey dann zu Folge einer Erlaubniß des Gerichts-Präsidenten.

64. In dinglichen oder gemischten Sachen sollen die Vorladungs-Acte die Art des Grundstückes, die Gemeinde und, so viel möglich, den Theil der Gemeinde, wo es gelegen ist, und wenigstens zwey der Grenznachbarn ausdrucken; ist von einem ganzen Gute, von einem Pacht- oder Meyerhofe die Rede; so ist es genug, den Nahmen und die Lage davon anzuzeigen; alles bey Strafe der Nichtigkeit.

65. Mit dem Vorladungs-Acte soll, bey Strafe der Nichtigkeit zugleich die Abschrift des Verbal-Prozeßes über die nicht erfolgte gütliche Auseinandersetzung oder die Abschrift der über das Nichterscheinen gefertigten Note eingehändiget werden; auch wird dem Beklagten eine Abschrift der Urkunden oder desjenigen Theils der Urkunden zugestellt, worauf die Klage sich gründet; in deren Ermangelung sollen die Abschriften, welche der Kläger im Fortlaufe der Instanz zu geben etwa gehalten seyn wird, nicht in Rechnung gebracht werden.

66. Der Huissier darf für seine Verwandten und Verschwägerten, und jene seiner Frau in gerader Linie durchaus nicht und ohne Rücksicht auf die Entfernung der Grade, für seine Verwandten und Verschwägerten in der Seitenlinie bis zum Grade der Ander-Geschwister-Kinder einschließlich nicht instrumentiren; alles bey Strafe der Nichtigkeit.

67. Die Huissiers sind schuldig am Ende des Originals und der Abschrift des Actes dessen Kostenbetrag hinzuschreiben, bey einer Geldbuße von fünf Francs, die gleich bey der Einregistrirung zahlbar ist.

68. Alle Insinuations-Acte sollen dem Beklagten in Person oder an seinem Wohnorte zugestellt werden; wenn aber der Huissier an dem Wohnorte weder die Partey selbst, noch einen ihrer Verwandten oder Diener findet; so überliefert er sogleich die Copey einem Nachbar, der das

Original unterzeichnet; kann oder will dieser Nachbar nicht unterzeichnen, so übergibt der Huissier die Copey dem Maire oder Adjuncten der Gemeinde, welcher unter das Original unentgeldlich sein Visa setzt. Von allem macht der Huissier so wohl auf dem Original als auf der Copey Erwähnung.

69. Es werden vorgeladen,

1) Der Staat, wenn von Domainen = oder Domainial=Rechten die Frage ist, in der Person oder an dem Wohnorte des Präfecten des Departements, wo das Gericht, bey welchem die Klage in der ersten Instanz angebracht werden soll, seinen Sitz hat;

2) Der öffentliche Schatz, in der Person oder auf dem Büreau des Agenten;

3) Die Verwaltungen oder öffentlichen Anstalten, auf ihren Büreaux, an dem Orte, wo sich der Hauptsitz der Verwaltung befindet; an andern Orten in der Person und auf dem Büreau ihres Geschäftsträgers (préposé);

4) Der Kaiser, für seine Domainen, in der Person des kaiserlichen Procurators des Bezirks;

5) Die Gemeinden, in der Person oder an dem Wohnorte des Maire, und in Paris, in der Person oder an dem Wohnorte des Präfecten:

In den obigen Fällen setzt derjenige, dem die Abschrift des Actes zurückgelassen wird, sein Visa auf das Original; ist er abwesend, oder weigert er sich dessen, so hat entweder der Friedensrichter, oder der kaiserliche Procurator bey dem Gerichte der ersten Instanz, dem in diesem Falle die Abschrift zurückgelassen wird, das Visa zu geben.

6) Handlungs=Gesellschaften, so lange sie bestehen, in ihrem Societäts=Hause, und, wenn sie deren keins haben, in der Person oder am Wohnorte eines der Associirten;

7) Die Gläubiger eines Gemeinschuldners, welche Kraft eines unter ihnen geschlossenen Vertrags ihre Angelegenheiten bey dem Concurse gemeinschaftlich betreiben, in der Person oder am Wohnorte eines ihrer Rathgeber und Stellvertreter oder Directoren;

8) Diejenigen, welche keinen bekannten Wohnort in Frankreich haben, an dem Orte ihres wirklichen Aufenthalts; ist dieser Ort nicht bekannt, so soll der Insinuations-Act bey dem Gerichte, wo die Klage angebracht wird, an dem Hauptthore des Audienzsaales angeschlagen, und eine zweyte Copey davon dem kaiserlichen Procurator eingehändiget werden, welcher unter das Original sein Visa setzt;

9) Diejenigen, welche auf französischem Gebiethe ausser dem Continent wohnen, und jene, welche in einem fremden Lande sich niedergelassen haben, an dem Wohnorte des kaiserlichen Procurators bey dem Gerichte, wo die Klage angebracht wird; dieser setzt unter das Original sein Visa, und sendet die Abschrift davon für jene an den Minister des Seewesens, und für diese an den Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

70. Was in den beyden vorhergehenden Artikeln vorgeschrieben ist, soll bey Strafe der Nichtigkeit beobachtet werden.

71. Wird durch Verschulden des Huissier ein Insinuations-Act für ungültig erklärt, so kann er, in die Kosten des Actes und des Verfahrens, welches vernichtet worden, vorbehaltlich des dem Betheiligten zu ersetzenden Schadens, je nachdem die Umstände sind, verurtheilt werden.

72. Für diejenigen, welche in Frankreich wohnhaft sind, soll der gewöhnliche Termin der Vorladuugen in einer Frist von acht Tagen bestehen.

In Fällen, welche Beschleunigung erheischen, kann der Präsident durch eine Ordonnanz, welche auf eingelegtes schriftliches Ansuchen ertheilt wird, die Erlaubniß geben, daß man auf eine kürzere Zeit vorlade.

73. Wohnt der Vorgeladene ausser dem Continental-Gebiethe von Frankreich, so besteht die Erscheinungsfrist

1) Für diejenigen, welche in Corsica, auf der Insel Elba oder Capraja, in England und in den an Frankreich grenzenden Staaten wohnen, in zwey Monaten;

2) Für jene, welche in andern europäischen Staaten wohnhaft sind, in vier Monaten;

3) Für diejenigen, welche ausser Europa, diesseits des Vorgebirgs der guten Hoffnung wohnen, in sechs Monaten;

Und für jene, welche jenseits wohnhaft sind, in einem Jahre.

74. Wird einer ausserhalb Frankreich wohnenden Partey eine Vorladung persönlich in Frankreich eingehändiget, so sind hiezu nur die gewöhnlichen Fristen erforderlich; dem Gerichte bleibt es gleichwohl unbenommen, sie den Umständen nach zu verlängern.

Dritter Titel.

Bestellung der Sachwalter und gegenseitige Verhandlungen.

75. Der Beklagte ist schuldig, binnen der Vorladungsfrist einen Sachwalter zu bestellen; dieß geschieht durch einen Act, den ein Sachwalter dem andern insinuiren läßt. Weder der Beklagte noch der Kläger kann seinem Sachwalter die Vollmacht zurücknehmen, ohne einen andern zu bestellen; bis zu dessen Ernennung wird, der geschehenen Zurücknehmung ungehindert das Verfahren wider den vorigen Sachwalter gültig fortgesetzt, und die wider ihn ausgebrachten Urtheile sind ebenfalls gültig.

76. Wird die Klage, mit Verkürzung der gewöhnlichen Zeitfrist, angebracht; so kann der Beklagte am Erscheinungstage, seinen Sachwalter in der Audienz vorstellen lassen, dem alsdann über seine Ernennung Act ertheilt wird; das Urtheil, worin dieses geschieht, wird nicht ausgelöst; der Sachwalter ist verbunden, noch an demselben Tage, seine Ernennung durch einen neuen Act insinuiren zu lassen; in Ermangelung dessen wird das Urtheil auf seine Kosten ausgelöst.

77. In vierzehn Tagen, von jenem der Ernennung des Sachwalters anzurechnen, läßt der Beklagte seine Einwen-

dungen, welche sein Sachwalter unterzeichnet, insinuiren; sie sollen das Anerbiethen enthalten, die Beweisstücke entweder freundschaftlich, von Sachwalter zu Sachwalter, oder vermittelst der Gerichtsschreiberey mitzutheilen.

78. In den nächsten acht Tagen läßt der Kläger seine Antwort auf die Einwendungen insinuiren.

79. Hat der Beklagte nicht in den ersten vierzehn Tagen seine Einwendungen vorgebracht; so bedarf es, um die Sache in der Audienz fortzusetzen, nur eines Actes, den ein Sachwalter dem andern insinuiren läßt.

80. Nach Umlauf der Zeit, welche dem Kläger verstattet ist, um seine Antwort insinuiren zu lassen, kann jeder der streitenden Theile, der die Sache betreiben will, auf einen bloßen Act, den ein Sachwalter dem andern insinuiren läßt, die Sache in der Audienz fortsetzen. Selbst dem Kläger bleibt dieses, nach geschehener Insinuation der Einwendungen, ohne hierauf zu antworten, unbenommen.

81. Keine weiteren schriftlichen Verhandlungen oder Insinuationen können bey der Liquidation der Kosten in Rechnung gebracht werden.

82. In allen Fällen, wo es erlaubt ist, auf einen bloßen, von einem Sachwalter dem andern insinuirten Act, die Sache in der Audienz fortzusetzen, kann für jeden der streitenden Theile bey der Liquidation der Kosten, nur Ein Act in Rechnung gebracht werden.

Vierter Titel.

Von der an das öffentliche Ministerium zu verfügenden Mittheilung.

83. Dem kaiserlichen Procurator sollen folgende Sachen mitgetheilt werden,

1) Jene, die die öffentliche Ordnung, den Staat, die Domainen, die Gemeinden, öffentliche Anstalten, Schenkungen und Vermächtnisse zum Vortheile der Armen betreffen;

2) Jene, die den Zustand der Personen, und die Vormundschaften betreffen.

3) Die Einwendungen gegen die Competenz des Gerichtes;

4) Die Gesuche um Bestimmung eines unter mehrern Richtern, Recusationen und Verweisungen an ein anderes Gericht wegen Verwandtschaft und Schwägerschaft;

5) Klagen, wodurch ein Richter wegen seines Verfahrens zur Verantwortung gezogen wird;

6) Angelegenheiten verheiratheter Frauen, wenn sie entweder von ihren Männern nicht autorisirt sind, oder die Autorisation zwar erhalten haben, aber von ihrem Brautschatze die Frage ist, und sie unter dem Vorbehalte der Dotalrechte sich vermählt haben; Sachen der Minderjährigen, und überhaupt alle diejenigen, wo einer der streitenden Theile durch einen Curator vertheidiget wird.

7) Sachen, welche präsumtiv-abwesende Personen betreffen oder interessiren;

Der kaiserliche Procurator ist gleichwohl befugt von allen andern Sachen, worin er die Eintretung seines Amtes für nöthig erachtet, Einsicht zu nehmen; das Gericht darf selbst aus eigener Bewegung und Amtshalber dieses verordnen.

84. Wenn die kaiserlichen Procuratoren und ihre Substitute abwesend oder verhindert sind, so sollen sie durch einen der Richter oder Suppleanten ersetzt werden.

Fünfter Titel.

Von den Audienzen, ihrer Publicität und Polizey.

85. Den Parteyen steht es frey, unter dem Beystande ihrer Sachwalter sich selbst zu vertheidigen; das Gericht ist gleichwohl ermächtiget, ihnen den Gebrauch dieses Rechtes zu untersagen, wenn es erkennt, daß Leidenschaft oder Mangel an Erfahrung sie verhindert, ihre Sache mit gehörigem Anstande oder mit der zur Belehrung der Richter erforderlichen Klarheit vorzutragen.

86. Die Parteyen können die mündliche oder schriftliche Vertheidigung ihrer Angelegenheiten, selbst in der Form und unter dem Nahmen eines Gutachtens den wirklich in Dienst stehenden Richtern, General-Procuratoren, kaiserlichen Procuratoren oder ihren Substituten, selbst bey Gerichten, wobey diese nicht angestellt sind, nicht auftragen; Richter, General- oder kaiserliche Procuratoren und ihre Substitute mögen gleichwohl bey allen Gerichten ohne Unterschied, ihre persönlichen Angelegenheiten und jene ihrer Ehegattinnen, Verwandten oder Verschwägerten in gerader Linie und ihrer Pupillen selbst führen.

87. Die mündlichen Verhandlungen geschehen öffentlich, die Fälle ausgenommen, worin das Gesetz befiehlt, daß sie geheim seyn sollen. Sollte inzwischen eine öffentliche Verhandlung entweder Aergerniß oder große Inconvenienzen nach sich ziehen; so kann das Gericht die Verfügung treffen, daß sie bey verschlossenen Thüren geschehe: gleichwohl ist es in diesem Falle verbunden hierüber vorläufig zu berathschlagen, und dem kaiserlichen General-Procurator bey dem Appellations-Gerichtshofe, oder, sofern die Sache bey einem Appellations-Gerichte anhängig ist, dem Großrichter und Justiz-Minister von seinem Beschlusse Rechenschaft zu geben.

88. Diejenigen, welche den Audienzen beywohnen, halten das Haupt entblößt und beobachten Ehrerbiethigkeit und Stillschweigen. Alles, was der Präsident zur Handhabung der Ordnung befiehlt, wird pünktlich und auf der Stelle vollzogen.

Das nämliche wird an den Oertern beobachtet, wo entweder die Richter oder die kaiserlichen Procuratoren ihre Amtsverrichtungen ausüben.

89. Wird von einem oder von mehrern Individuen, welche es immer seyn mögen, das Stillschweigen unterbrochen, äußern sie auf die Verhandlungen der streitenden Theils, die Reden der Richter oder des öffentlichen Ministeriums, auf die Aufforderungen, Warnungen oder Befehle des Präsiden-

ten, eines committirten Richters oder der kaiserlichen Procuratoren, oder auf die Urtheile und Verfügungen Zeichen des Beyfalles oder der Mißbilligung, veranlassen oder erregen sie Tumult, auf welche Art es immer seyn möge, und kehren sie, nach vorhergegangener Warnung der Huissier, nicht auf der Stelle zur Ordnung zurück, so wird ihnen befohlen, sich zu entfernen. Wer sich widersetzt, wird ergriffen, und sogleich auf vier und zwanzig Stunden ins Arresthaus gesetzt; dort soll er auf Vorzeigung des Befehls des Präsidenten, dessen in dem Verbal-Prozesse der Audienz Erwähnung geschieht, aufgenommen werden.

90. Wird die Unruhe von jemanden veranlaßt, der bey dem Gerichte angestellt ist, so kann er, ausser der obenerwähnten Strafe von seiner Amtsverrichtung suspendirt werden. Die Suspension darf für's erste Mahl nicht über drey Monate währen. Das Urtheil kann eben so, wie für den im vorhergehenden Artikel ausgedruckten Fall, provisorisch vollstreckt werden.

91. Wer die Richter oder andere Justitz-Beamten, während sie in Ausübung ihrer Amtsverrichtungen begriffen sind, beleidigen oder bedrohen würde, soll auf Befehl des Präsidenten, des committirten Richters oder des kaiserlichen Procurators, je nachdem die Polizey des Ortes dem einen oder dem andern angehört, ergriffen, auf der Stelle ins Arresthaus gesetzt, in vier und zwanzig Stunden verhört, und auf Einsicht des Verbal-Prozesses, wodurch das Vergehen erwiesen ist, zur Einsperrung, jedoch höchstens von einem Monate, und zu einer Geldbuße von fünf und zwanzig Francs wenigstens bis zu dreyhundert Francs höchstens von dem Gerichte verurtheilt werden.

Kann man des Schuldigen nicht sogleich habhaft werden, so verhängt das Gericht in den nächsten vier und zwanzig Stunden wider ihn die obenerwähnten Strafen, vorbehaltlich der Opposition, welche der Verurtheilte in einer Frist von zehn Tagen nach dem Urtheil einlegen darf, vorausgesetzt, daß er sich ins Arresthaus verfüge.

92. Sollte das begangene Verbrechen von der Art seyn, daß es eine Leibes- oder entehrende Strafe nach sich ziehen könnte, so wird der Beschuldigte in dem Zustande eines Arrestaten, wider den ein Aufbewahrungs-Befehl (mandat de dépôt) erlassen ist, dem gehörigen Gerichte überliefert, um nach den im Criminal-Gesetzbuche vorgeschriebenen Regeln verfolgt und gestraft zu werden.

Sechster Titel.

Von den Berathschlagungen und dem schriftlichen Verfahren.

93. Das Gericht kann verordnen, daß die Aktenstücke bey ihm hinterlegt werden sollen, damit hierüber, auf den Vortrag eines, mit Bestimmung des Tages, an dem der Bericht erstattet werden soll, in dem Urtheile ernannten Richters berathschlagt werde.

94. Die Parteyen und ihre Vertheidiger sind schuldig, dem Urtheile Folge zu leisten, das eine vorläufige Berathschlagung verordnet, ohne daß es einer Auslösung oder Insinuation dieses Urtheils, oder einer Aufforderung bedürfe; gibt einer der streitenden Theile seine Actenstücke nicht ab, so wird der Prozeß nach den Actenstücken des andern Theils entschieden.

95. Scheint eine Sache nicht von der Art zu seyn, daß sie sich auf mündliches Verfahren oder auf eine Berathschlagung entscheiden lasse, so befiehlt das Gericht, daß sie schriftlich verhandelt werden soll, damit diesemnach einer der Richter, der in dem Urtheile ernannt wird, hierüber den Vortrag erstatte.

Keine Sache kann anderst als in der Audienz und durch Mehrheit der Stimmen zum Vortrage ausgestellt werden.

96. In vierzehn Tagen nach der Insinuation des Urtheils läßt der Kläger eine Vorstellung insinuiren, worin die Gründe seiner Klage enthalten sind; am Schlusse dieser Vorstellung fügt er das Verzeichniß der Belege bey.

Binnen vier und zwanzig Stunden nach dieser Insinuation soll der Kläger die Beweisstücke auf der Gerichtsschreiberey wirklich hinterlegen, und den Act über die erfolgte Hinterlegung insinuiren lassen.

97. In vierzehn Tagen nach der von dem Kläger auf der Gerichtsschreiberey vollzogenen Hinterlegung läßt der Beklagte die aufgelegten Beweisstücke sich einhändigen, und seine Antwort darauf mit einem am Schlusse beygesetzten Verzeichnisse der Anlagen insinuiren; in vier und zwanzig Stunden nach dieser Insinuation bringt er die Beweisstücke seines Gegners, die ihm mitgetheilt worden sind, auf die Gerichtsschreiberey zurück, legt die seinigen offen, und läßt den hierüber gefertigten Act insinuiren.

Ist die Klage wider mehrere Personen gerichtet, und diese haben zugleich verschiedene Sachwalter und verschiedenes Interesse, so sind einem jeden von ihnen die oben bestimmten Zeitfristen, um sich die Urkunden mittheilen zu lassen, darauf zu antworten und die seinigen offen zu legen verstattet; die Mittheilung geschieht an sie vor und nach, und man macht bey demjenigen, der sie zuerst verlangt, den Anfang.

98. Hat der Kläger in der oben bestimmten Frist seine Verhandlung nicht beygebracht; so hinterlegt der Beklagte die seinige auf der Gerichtsschreiberey, so wie hier oben bestimmt ist; dem Kläger wird nur ein Termin von acht Tagen verstattet, um dieselbe sich mittheilen zu lassen und darauf zu antworten; ist diese Zeit verstrichen, so wird auf die Verhandlung des Beklagten zum Urtheile geschritten.

99. Ist es der Beklagte, der in der vorbestimmten Frist seine Verhandlung nicht beybringt, so wird auf die Verhandlung des Klägers zum Urtheile geschritten.

100. Verstreicht eine der vorbestimmten Fristen, ohne daß einer der Beklagten sich die aufgelegten Urkunden hat mittheilen lassen, so wird auf Einsicht dessen, was aufgelegt worden ist, das Urtheil gesprochen.

101. Wenn der Kläger keine Urkunden auflegt, so hinterlegt derjenige von den Beklagten, der die Sache betreiben will, die seinigen bey der Gerichtsschreiberey, und das Verfahren wird fortgesetzt, so wie hieroben bestimmt ist.

102. Will einer der streitenden Theile neue Urkunden offenlegen, so geschieht dieß bey der Gerichtsschreiberey vermittelst eines Productions-Actes, welcher das Verzeichniß dieser Urkunden enthält, und dem Sachwalter des andern Theils insinuirt wird. Weder ein Gesuch um Zulassung einer neuen Production noch sonst eine schriftliche Verhandlung hat hiebey Statt, unter der Strafe, daß hiefür in der Kosten-Taxe nichts angerechnet werden dürfe, selbst dann, wenn das Verzeichniß der Urkunden neue Conclusionen (ein neues Gesuch) enthalten sollte.

103. Der andere Theil hat eine Frist von acht Tagen, um diese neuen Beweisstücke sich mittheilen zu lassen, und seine Antwort einzuliefern, welche nicht über sechs Blätter enthalten darf.

104. Die Sachwalter sollen am Schlusse der Originale sowohl als der Copeyen aller ihrer schriftlichen Vorstellungen und Verhandlungen die Zahl der Blätter angeben; diese wird ebenmäßig in dem Productions-Acte ausgedrückt, widrigenfalls wird bey der Kosten-Taxe nichts dafür angerechnet.

105. Nur diejenigen schriftlichen Verhandlungen und Insinuationen, derer unter dem gegenwärtigen Titel erwähnt ist, werden in der Kosten-Taxe angenommen.

106. Die Mittheilungen der Actenstücke geschehen auf der Gerichtsschreiberey gegen Empfangsscheine der Sachwalter, worin das Datum ausgedruckt wird.

107. Bringen die Sachwalter in den hier oben bestimmten Zeitfristen die Actenstücke nicht zurück, die ihnen mitgetheilt worden sind, so wird auf das Zeugniß des Gerichtsschreibers und auf einen bloßen Act, der die Aufforderung zum mündlichen Verfahren enthält, in der Audienz ein Urtheil erlassen, das sie zu dieser Herausgabe der Actenstücke, zur

Vergütung der Kosten des Urtheils, ohne sie je wieder fordern zu können und in einen Schadensersatz von zehn Francs wenigstens für jeden Tag des Verzugs persönlich und ohne Appell verurtheilt.

Bringen die Sachwalter in acht Tagen nach erfolgter Insinuation dieses Urtheils die Actenstücke nicht zurück, so bleibt es dem Gerichte unbenommen, auf eine größere Summe für Schadensersatz zu erkennen, den Sachwalter selbst bey persönlichem Arreste hierin zu verurtheilen, und ihm für eine Zeit, die es den Umständen angemessen erachten wird, die Ausübung seiner Amtsverrichtungen zu untersagen.

Die eben erwähnten Verurtheilungen können auf Ansuchen der streitenden Theile Statt haben, ohne daß es hiezu der Dazwischenkunft eines Sachwalters bedürfe, und auf eine bloße schriftliche Vorstellung, welche sie entweder dem Präsidenten, oder dem mit dem Vortrag beauftragten Richter, oder dem kaiserlichen Procurator einhändigen.

108. Auf der Gerichtsschreiberey wird ein eigenes Register geführt, worin alle Productionen der Zeitfolge nach eingetragen werden. Dieses Verzeichniß wird in Colonnen getheilt, und enthält das Datum der Production, die Nahmen der Parteyen, ihrer Sachwalter und des Richters, welcher den Bericht abzustatten hat; eine Colonne wird offen gelassen.

109. Wenn alle Parteyen ihre Beweisstücke offen gelegt haben, oder die hier oben bestimmten Zeitfristen verstrichen sind, so werden auf Begehren desjenigen Theils, der zuerst darum ansucht, die Actenstücke von dem Gerichtsschreiber dem Referenten eingehändiget; dieser übernimmt sie und schreibt auf der Colonne, welche in dem Productions-Register offen gelassen worden, seinen Nahmen.

110. Stirbt der Referent, begibt er sich der Sache, oder kann er den Vortrag nicht abstatten, so wird auf eingelegte Bitte, durch eine Verfügung des Präsidenten, welche der Partey oder ihrem Sachwalter drey Tage wenigstens vor Abstattung des Vortrags insinuirt wird, ein anderer Referent ernannt.

111. Alle Vorträge, selbst diejenigen, welche auf vorherige Verfügung, daß über die Sache berathschlagt werden soll, erstattet werden, geschehen in der Audienz; der Referent faßt die Geschichte und die gegenseitigen Gründe kurz zusammen, ohne jedoch seine Meynung darüber zu eröffnen; die Vertheidiger sollen, nach erstattetem Vortrage, unter keinem Vorwande mehr gehört werden, nur mögen sie dem Präsidenten auf der Stelle einfache Noten überreichen, worin sie die Thatumstände bemerken, in deren Hinsicht, ihrer Behauptung nach, der Vortrag entweder unvollständig oder unrichtig seyn soll.

112. Ist die Sache dazu geeignet, um dem kaiserlichen Procurator zugestellt werden zu müssen; so wird er in der Audienz mit seinen Conclusionen gehört.

113. Gegen Urtheile, welche bloß auf Einsicht der Beweisstücke des einen Theils ergangen sind, weil der andere keine beygebracht hat, soll keine Opposition zugelassen werden.

114. Nach dem Urtheile liefert der Referent die Actenstücke auf die Gerichtsschreiberey zurück, und wird durch die bloße Ausstreichung seiner Unterschrift auf dem Productions-Register davon entlastet.

115. Nehmen die Sachwalter ihre Actenstücke zurück, so bezeugen sie dieses durch ihre Unterschrift am Rande des Registers. Dieses dient zur Entlastung des Gerichtsschreibers.

Siebenter Titel.

Von den Urtheilen.

116. Die Urtheile werden nach der Mehrheit der Stimmen erlassen und auf der Stelle ausgesprochen; den Richtern bleibt es gleichwohl unbenommen, sich in das Berathschlagungszimmer zu verfügen, um dort die Stimmen zu sammeln, sie mögen ebenfalls die Sache auf einen der nächsten Audienztage ausfetzen, um alsdann das Urtheil zu sprechen.

117. Bilden sich mehr als zweyerley Meynungen, so sind die Richter, welche die geringere Zahl ausmachen, ver-

bunden, einer der beyden Meynungen beyzutreten, welche von der grössern Zahl geäussert worden, gleichwohl sind sie dazu nicht eher verbunden, als nachdem die Stimmen zum zweyten Mahle gesammelt worden.

118. Sind die Meynungen in gleicher Anzahl getheilt, so wird, um den Ausschlag zu geben, ein Richter, in dessen Ermangelung einer der überzähligen Richter (ein Suppleant), in Ermangelung dessen einer von den beym Gerichte aufgenommenen Advocaten, und in dessen Ermangelung ein Sachwalter zugezogen; sie werden insgesammt nach der Rangordnung, welche sie in der Tabelle einnehmen, hiezu berufen, und die Sache wird auf's neue mündlich verhandelt.

119. Wird in dem Urtheile verordnet, daß die streitenden Theile erscheinen sollen, so wird der Erscheinungstag darin vorbestimmt.

120. Jedes Urtheil, worin auf Eidesleistung erkannt wird, drückt die Thatumstände aus, worüber geschworen werden soll.

121. Der Eid soll von der Partey in Person und in der Audienz geleistet werden. In dem Falle einer rechtmäßigen und gehörig erwiesenen Verhinderung mag der Eid vor einem Richter, den das Gericht damit beauftragt, und der sich in Beystand des Gerichtsschreibers zu der Partey verfügt, geschworen werden.

Ist die Partey, welcher der Eid auferlegt ist, zu weit entfernt, so bleibt es dem Gerichte unbenommen, zu verfügen, daß sie den Eid vor dem Gerichte ihres Aufenthaltsortes leisten soll.

In jedem Falle wird der Eid anderst nicht geleistet, als im Beyseyn der andern Partey, oder nachdem sie durch einen Act, den ein Sachwalter dem andern insinuiren läßt, oder, wenn kein Sachwalter bestellt ist, durch einen Insinuationsact, welcher den zur Ausschwörung des Eides bestimmten Tag anzeigt, gehörig dazu vorgeladen worden.

122. In den Fällen, wo es den Gerichten erlaubt ist, zur Befolgung ihrer Urtheile Fristen zu verleihen, soll dieses in dem Urtheile selbst, welches den Streit entscheidet, geschehen, und die Beweggründe zur Fristverleihung sollen darin ausgedruckt werden.

123. Die Zeitfrist läuft von dem Tage des Urtheils, wenn es auf Anhörung beyder Theile (contradictorisch), und von dem Tage der Insinuation, wenn es Ungehorsams halber (par défaut) erlassen worden.

124. Der Schuldner kann weder eine Zahlungsfrist erwirken, noch diejenige, die ihm verliehen wurde, benutzen, wenn seine Güter auf Anstehen anderer Gläubiger verkauft werden, wenn er concursmäßig ist, wenn er sich in dem Zustande einer contumace befindet, wenn er gefänglich eingezogen worden, so wie auch endlich, wenn durch ihn die Sicherheit vermindert worden ist, die er durch den Contract seinem Gläubiger gegeben hatte.

125. Ungeachtet der dem Schuldner verliehenen Zahlungsfrist, sind die Vorkehrungen gültig, wodurch der Gläubiger seine Gerechtsame zu verwahren sucht.

126. Auf persönlichen Arrest soll nur in den Fällen, die in dem Gesetze bestimmt sind, erkannt werden; dem klugen Ermessen der Richter bleibt es gleichwohl überlassen, hierauf zu erkennen.

1) Für Schadensersatz in Civil-Sachen, in so fern er die Summe von dreyhundert Francs übersteigt;

2) Für Rechnungs-Rückstände wegen geführter Vormundschaft, Curatel, Verwaltung des einer Corporation oder Gemeinde oder öffentlichen Anstalten zugehörigen Vermögens, oder wegen jeder andern Verwaltung, die jemanden von Gerichtswegen aufgetragen worden, so wie für jeden Ersatz, wozu der Rechnungsführer zu Folge dieser Rechnungen verbunden ist.

127. In den Fällen, welche in dem vorhergehenden Artikel ausgedruckt sind, bleibt es den Richtern unbenom-

men zu verfügen, daß während einer von ihnen zu bestimmenden Zeit mit Vollstreckung des persönlichen Arrestes eingehalten werden soll, nach deren Umlauf er jedoch ohne Dazwischenkunft eines neuen Urtheils vollzogen wird. Die ebenerwähnte Frist kann anderst nicht, als in dem Urtheile, welches die Hauptsache entscheidet, und die Beweggründe des Aufschubs enthalten soll, verstattet werden.

128. Jedes Erkenntniß, das einen der streitenden Theile zum Schadensersatze verurtheilt, soll den Betrag davon ausdrucken, oder die Verfügung enthalten, daß ein Verzeichniß darüber gefertiget werden soll.

129. Erkenntnisse, welche jemanden zur Zurückerstattung der genossenen Früchte verurtheilen, sollen die Verfügung enthalten, daß die Früchte für's letzte Jahr in Natur und für die vorhergehenden Jahre nach den Marktzetteln des zu nächstgelegenen Marktplatzes mit Hinsicht auf die gewöhnlichen Jahrszeiten und gemein üblichen Preise des Jahres, sonst aber, wenn es keine Marktzettel gibt, nach Bestimmung der Sachverständigen zu erstatten sind. Ist die Zurückerstattung in Natur für's letzte Jahr unmöglich, so geschieht sie auf eben die Weise, wie für die vorhergehenden Jahre.

130. Jeder unterliegende Theil soll in die Kosten verurtheilt werden.

131. Inzwischen können die Kosten ganz oder zum Theile gegeneinander aufgerechnet werden, unter Ehegatten, Ascendenten, Descendenten, Geschwistern oder Verschwägerten in demselben Grade; die Richter mögen ebenfalls die Kosten ganz oder zum Theile gegeneinander aufrechnen, wenn beyde Theile gegenseitig über einige Gegenstände unterliegen.

132. Sachwalter und Huissiers, welche die Schranken ihres Amtes übertreten, Vormünder, Curatoren, Beneficiar-Erben oder andere Verwalter, welche das Interesse ihrer Verwaltung auf's Spiel gesetzt haben, können in ihrem eigenen Nahmen und ohne Regreß in die Kosten, und je nachdem sich die Sache verhält, selbst zum Schadens-Ersatze verurtheilt werden,

vorbehaltlich der Suspensionsstrafe wider die Sachwalter und Huissiers und der Absetzung wider die Vormünder und andere Verwalter, in so fern die Wichtigkeit der Umstände dieß noch erheischen sollte.

133. Die Sachwalter können darauf antragen, daß die Kosten von der Hauptsache getrennt, und ihnen für ihre Rechnung zuerkannt werden, wenn sie zur Zeit, da das Urtheil erlassen werden soll, durch einen Eid bekräftigen, daß sie den größten Theil des Vorschusses bestritten haben. Auf Trennung der Kosten kann nicht anderst als in dem Urtheile erkannt werden, welches einen der streitenden Theile in die Kosten fällig erklärt; in diesem Falle wird auf den Nahmen des Sachwalters die Liquidation betrieben und der Executionsbefehl verabfolgt, vorbehaltlich der Klage wider seine Partey.

134. Ist auf eine provisorische Verfügung angetragen worden, und der Prozeß befindet sich in der Lage, daß über das Provisorium und über die Hauptsache zugleich erkannt werden kann; so sind die Richter verbunden, in einem und demselben Urtheile über das Ganze zu erkennen.

135. Auf provisorische Vollstreckung des Urtheils und zwar ohne vorherige Sicherheits-Leistung soll erkannt werden, wenn der obsiegende Theil einen authentischen Rechtstitel, ein anerkanntes Versprechen, oder ein vorhergehendes condemnatorisches Urtheil, wovon nicht appellirt worden ist, für sich hat.

Auf provisorische Vollstreckung mit oder ohne Sicherheits-Leistung kann erkannt werden, wenn es sich handelt

1) Von Anlegung und Abnahme der Siegel oder Errichtung eines Inventariums;

2) Von dringenden Reparaturen;

3) Von Ausweisung aus einem Orte, wenn entweder kein Pachtcontract vorhanden, oder dieser erloschen ist;

4) Von Anordnung eines Sequesters, Commissars oder Bewahrers;

5) Von der Annahme eines Bürgen und Afterbürgen;
6) Von Ernennung eines Vormundes, Curators und anderer Verwalter, und von Ablage einer Rechnung;
7) Von Kostgeldern (pensions) oder provisorischen Alimenten.

136. Haben die Richter nicht gleich im ersten Endurtheile auf provisorische Vollstreckung erkannt; so können sie diese nicht in einem zweyten Urtheile verordnen; den Parteyen bleibt es gleichwohl unbenommen, alsdann in der Appellations-Instanz darauf anzutragen.

137. Für die Prozeß-Kosten kann nie auf provisorische Vollstreckung erkannt werden, selbst dann nicht, wenn sie zuerkannt worden, um zugleich die Stelle des Schadensersatzes zu vertreten.

138. Der Präsident und der Gerichtsschreiber unterzeichnen den Original-Entwurf eines jeden Urtheils, so bald es gefällt ist; zur Seite des Audienz-Protokolles sollen die Richter und der kaiserliche Procurator bemerkt werden, welche der Sitzung beygewohnt haben; diese Erwähnung soll gleichfalls von dem Präsidenten und Gerichtsschreiber unterzeichnet werden.

139. Die Gerichtsschreiber, welche die Ausfertigung eines Urtheils, ehe es unterzeichnet ist, ausliefern würden, sollen als Falsarien gerichtlich verfolgt werden.

140. Die kaiserlichen und die General-Procuratoren sollen sich alle Monate die Original-Concepte der Urtheile vorlegen lassen und untersuchen, ob den obigen Verfügungen Genüge geschehen; im Uebertretungsfalle fertigen sie hierüber einen Verbal-Prozeß, damit hierauf der Gebühr nach verfahren werde.

141. Bey der Abfassung eines jeden Urtheils sollen die Nahmen der Richter, des kaiserlichen Procurators, wenn er gehört worden ist, so wie der Sachwalter, die Nahmen, das Gewerbe und die Wohnstätte der Parteyen, ihre Conclusionen, eine summarische Darstellung der Thatumstände

und der Rechtsfragen, worauf es ankommt, die Entscheidungsgründe und der verfügende Theil (dispositif) des Urtheils ausgedruckt werden.

142. Die Urtheile werden auf eine unter den Parteyen vorhergegangene Insinuation der gegenseitigen Qualitäten abgefaßt. Dem zu Folge ist derjenige, der ein contradictorisches (ein auf Anhörung beyder Theile ergangenes) Urtheil auslösen will, verbunden, dem Sachwalter seines Gegners die Qualitäten insinuiren zu lassen, welche die Nahmen, das Gewerbe und die Wohnstätte der Parteyen enthalten, die Conclusionen, den Thatbestand und die Rechtspunkte, worauf es ankommt.

143. Das Original dieses Insinuations-Actes bleibt vier und zwanzig Stunden in den Händen der Huissiers, welche bey den Audienzen die Parteyen aufrufen.

144. Der Sachwalter, der entweder gegen die Art, wie wie man die gegenseitigen persönlichen Verhältnisse der streitenden Theile (die Qualitäten) oder die auf den Thatbestand und das Recht sich beziehenden Momente und Fragen dargestellt hat, einen Einspruch zu machen gedenkt, erklärt es dem Huissier, der auf seiner Seite verbunden ist, davon Erwähnung zu thun.

145. Auf einen bloßen Act, den ein Sachwalter dem andern insinuiren läßt, soll dieser Einspruch von dem Richter, der präsidirt hat, oder, im Verhinderungsfalle von dem Richter, der nach der Rangordnung der älteste ist, unter den Parteyen geschlichtet werden.

146. Bey der Ausfertigung der Urtheile wird die Eingangs- und Schlußformel so abgefaßt, wie in dem Reichsverfassungs-Acte vom 28. Floreal 12. Jahres vorgeschrieben ist.

147. Ist ein Sachwalter zur Sache bestellt, so darf das Urtheil bey Strafe der Nichtigkeit, ohne vorher dem Sachwalter insinuirt zu seyn, nicht vollstreckt werden. Provisorische und Definitiv-Erkenntnisse, worin ein Theil dem

andern zu etwas verurtheilt ist, sollen noch überdieß der Partey in Person oder an ihrem Wohnorte insinuirt, und es soll dabey der dem Sachwalter geschehenen Insinuation erwähnt werden.

148. Ist der Sachwalter verstorben, oder hat er aufgehört Rechtssachen in dieser Eigenschaft bey Gerichte zu betreiben, so ist eine der Partey geschehene Insinuation schon hinreichend; es soll aber dabey erwähnt werden, daß der Sachwalter verstorben ist, oder seine Functionen nicht mehr ausübt.

Achter Titel.

Von den Contumacial-Urtheilen und Oppositionen.

149. Wenn der Beklagte entweder keinen Sachwalter bestellt, oder der ernannte Sachwalter an dem vorbestimmten Audienz-Tage sich nicht einfindet, so wird Ungehorsams halber geurtheilt.

150. Das Contumacial-Urtheil wird in der Audienz, nachdem die Sache aufgerufen ist, erlassen, und der Partey, welche es nachsucht, werden ihre Conclusionen zuerkannt, in so fern sie gerecht und wohl erwiesen befunden werden; den Richtern steht es gleichwohl frey, die Actenstücke auf dem Büreau hinterlegen zu lassen, um in der folgenden Audienz das Urtheil zu fällen.

151. Sind mehrere Parteyen wegen des nehmlichen Gegenstandes, aber unter Bestimmung verschiedener Fristen vorgeladen worden, so darf wider keinen der Vorgeladenen ein Contumacial-Urtheil erlassen werden, als nach Ablauf der längsten Zeitfrist.

152. Alle vorgeladene und ausbleibende Theile werden in einem und demselben Contumacial-Urtheile begriffen, und wenn wider einen aus ihnen insbesondere ein solches Urtheil ausgebracht worden, so sollen die Kosten eines solchen Contumacial-Urtheils bey der Kostentaxe nicht angenommen werden, und dem Sachwalter zur Last bleiben, ohne daß er sie von der Partey zurückfordern könne.

153. Wenn von zweyen oder mehrern zugleich vorgeladenen Parteyen die eine ausbleibt und die andere erscheint; so wird das Contumacial-Erkenntniß wider den ausbleibenden Theil mit der Hauptsache verbunden, und das Urtheil, welches auf diese Verbindung mit der Hauptsache erkennt, ihm durch einen hiezu bestellten Huissier insinuirt; die Insinuation enthält zugleich eine Vorladung des ausbleibenden Theils auf den Tag, an welchem die Sache in der Audienz wieder aufgerufen werden soll; über die Folgen des Ausbleibens und die Hauptsache wird demnach in einem und demselben Urtheil erkannt, gegen welches keine Opposition mehr zulässig ist.

154. Der Beklagte, der einen Sachwalter bestellt hat, mag, ohne vorher mit einer Antwort auf die Klage eingekommen zu seyn, durch einen bloßen Act zur Verhandlung der Sache in der Audienz vorschreiten, und wider den Kläger, in so fern er nicht erscheinen sollte, ein Contumacial-Urtheil ausbringen.

155. Contumacial-Urtheile werden vor Ablauf von acht Tagen nach erfolgter Insinuation nicht vollstreckt. Die Insinuation geschieht an den Sachwalter, wenn einer bestellt war; im entgegensetzten Falle an die Partey in Person oder an ihrem Wohnorte. In den Fällen, welche im 135. Art. bestimmt sind, kann gleichwohl wegen dringender Umstände verfügt werden, daß die Vollstreckung vor Umlauf dieser Frist geschehen soll.

Auch mögen die Richter, wiewohl nur wenn Gefahr auf dem Verzug haftet, die Vollstreckung ihrer Contumacial-Urtheile mit oder ohne Sicherheitsleistung, aller Opposition ungehindert, befehlen; welches aber nicht anderst als in demselben Urtheile geschehen kann.

156. Alle Contumacial-Urtheile, welche wider eine Partey ergangen sind, die keinen Sachwalter bestellt hat, sollen durch einen hiezu besonders ernannten Huissier insinuirt werden. Dessen Ernennung geschieht entweder von dem Gerichte

selbst, oder von dem Richter des Wohnortes des ausbleibenden Theils, den das Gericht hiezu bestimmt hat. Sie müssen in sechs Monaten von dem Tage, da sie ausgebracht wurden anzurechnen, vollstreckt werden; widrigenfalls werden sie als nicht erlassen angesehen.

157. Ist das Urtheil wider eine Partey ergangen, welche einen Sachwalter bestellt hatte, so wird die Opposition nur während acht Tage zugelassen, von dem Tage der an den Sachwalter geschehenen Insinuation anzurechnen.

158. Ist das Urtheil wider eine Partey ergangen, die keinen Sachwalter bestellt hatte; so bleibt die Opposition bis zur Vollstreckung des Urtheils zulässig.

159. Das Urtheil wird als vollstreckt angesehen, wenn die in Beschlag genommenen Mobilien verkauft, oder der Verurtheilte in Verhaft gezogen, oder zur fernern Haft empfohlen, oder der auf eines oder mehrere seiner liegenden Güter gelegte Beschlag ihm kund gemacht, oder die Kosten gezahlt worden sind, oder endlich ein Act erfolgt ist, woraus sich nothwendig ergibt, daß die Vollstreckung des Urtheils der ausbleibenden Partey bekannt geworden. Die Opposition, wenn sie in den oben bestimmten Zeitfristen und nach der hier unten bestimmten Form eingelegt worden ist, hat die Wirkung, daß die Vollziehung des Urtheils verschoben werden muß, in so fern nicht erkannt worden ist, daß sie aller Opposition ungehindert geschehen soll.

160. Ist das Urtheil wider eine Partey ergangen, welche einen Sachwalter hatte, so ist die Opposition anderst nicht zulässig, als in so fern sie durch ein schriftliches Gesuch (requête) eingelegt worden ist, welches ein Sachwalter dem andern insinuiren läßt.

161. Das Gesuch enthält die Gründe der Opposition, es sey dann daß derjenige, welcher sie einlegt, schon vor dem Urtheile seine Einwendungen habe insinuiren lassen, in welchem Falle es genug ist, wenn er erklärt, daß er sich ihrer als Oppositionsgründe bedienen wolle. Eine Oppo-

sition, welche nicht in dieser Form insinuirt worden ist, hält die Vollstreckung des Urtheils nicht auf; sie soll auf einen bloßen Act, und ohne daß es irgend eines andern Verfahrens bedürfe, verworfen werden.

162. Ist das Urtheil wider eine Partey ergangen, welche keinen Sachwalter hatte, so kann die Opposition entweder durch einen auffergerichtlichen Act, oder in der Form einer bloßen Erklärung auf die Commandemens (Aufforderungen zur Befolgung des Urtheils) auf die Verbal-Prozesse über angelegte Saisie oder erfolgte Verhaftung, oder durch eine Erklärung auf jeden andern Executionsact eingelegt werden, mit dem Vorbehalt gleichwohl, daß der Opponent sie in acht Tagen, unter Bestellung eines Sachwalters, durch ein schriftliches Gesuch wiederhohle. Nach Umlauf dieser Frist wird sie ferner nicht zugelassen, und mit Vollstreckung des Urtheils fortgefahren, ohne daß es deshalb einer richterlichen Verfügung bedürfe.

Ist der Sachwalter der Partey, welche das Urtheil ausgebracht hatte, verstorben, oder kann er nicht mehr als solcher vor Gericht auftreten; so läßt diese die Bestellung eines neuen Sachwalters dem ausbleibenden Theile insinuiren, der alsdann gehalten ist, in den oben bestimmten Zeitfristen, von der Insinuation anzurechnen, durch ein schriftliches Gesuch, unter Bestellung eines Sachwalters seine Opposition zu wiederhohlen.

In keinem Falle soll für Abfassung der Oppositionsgründe, wenn sie erst nach dem schriftlichen Gesuch beygebracht worden sind, etwas angerechnet werden.

163. Auf der Gerichtsschreiberey soll ein Register geführt werden, in welchen der Sachwalter des Opponenten seine Opposition summarisch einträgt, indem er die Nahmen der Parteyen und ihrer Sachwalter und das Datum des Urtheils so wohl als der Opposition darin aufzeichnet; keine Einregistrirungs-Abgabe wird hiefür gezahlt, als wenn eine Ausfertigung davon ausgeliefert werden sollte.

164. Kein Contumacial-Urtheil soll in Beziehung auf eine dritte Person anders vollstreckt werden, als auf ein Zeugniß des Gerichtsschreibers, welches beurkundet, daß keine Opposition in dem Register eingetragen ist.

165. Niemahls ist eine Opposition wider ein Urtheil zulässig, wodurch eine frühere Opposition verworfen worden.

Neunter Titel.

Von Einreden.

§. I.

Von der Sicherheit, welche Ausländer zu leisten haben.

166. Alle Ausländer, sie mögen als Hauptkläger oder als Intervenienten auftreten, sind schuldig, wenn es der Beklagte, vor jeder andern Einrede, verlangt, für die Zahlung der Kosten und Schäden, worin sie verurtheilt werden möchten, Sicherheit zu leisten.

167. In dem Urtheile, welches die Sicherheits-Leistung auferlegt, wird die Summe bestimmt, bis auf welche sie geleistet werden soll; ein Kläger, der entweder diese Summe hinterlegt, oder den Beweis führt, daß seine liegenden Güter, die er in Frankreich besitzt, hinreichen, um sie zu decken, bleibt von weiterer Sicherheits-Leistung befreyt.

§. II.

Von Verweisung an ein anderes Gericht.

168. Eine Partey, welche vor ein anderes Gericht, als welches über die Streitsache zu erkennen hat, vorgefordert worden ist, kann darauf antragen, daß die Sache an den gehörigen Gerichtsstand verwiesen werden möge.

169. Sie ist gehalten, dieses Gesuch vor jeder andern Einrede und Antwort einzulegen.

170. Sollte gleichwohl das Gericht in Hinsicht des Gegenstandes der Klage unbefugt seyn darüber zu erkennen,

so kann jederzeit, wie weit auch immer der Prozeß schon vorgerückt seyn mag, die Verweisung an die Behörde nachgesucht werden, und, wenn hierum nicht angestanden wird, ist das Gericht schuldig, die Sache Amtshalber an die Behörde zu verweisen.

171. Ist schon früher über denselben Gegenstand bey einem andern Gerichte geklagt worden, oder steht die Streitsache mit einer bey einem andern Gerichte schon anhängigen Sache in Verbindung, so kann die Verweisung an dieses Gericht nachgesucht und erkannt werden.

172. Jedes Gesuch um Verweisung einer Sache an ein anderes Gericht soll summarisch entschieden werden, ohne daß es bis zur Entscheidung der Hauptsache vorbehalten oder damit verbunden werden darf.

§. III.

Von Nichtigkeiten.

173. Jede Nichtigkeit eines Insinuations- oder Prozeß-Actes verschwindet, wenn sie nicht vor jeder Antwort oder Einrede, jene des unbefugten Richters allein ausgenommen, vorgebracht wird.

§. IV.

Von verzögerlichen Einreden.

174. Der Erbe, eine Wittwe, eine Frau, welche durch Ehescheidung von ihrem Manne getrennt, oder auch in Hinsicht des Vermögens von ihm separirt ist, gleichwohl Kraft der bestandenen Gütergemeinschaft vorgeladen wird, haben eine Frist von drey Monaten von dem Tage, da die Successsion eröffnet, oder die Gemeinschaft aufgelößt worden ist, um ein Inventarium zu errichten, und vierzig Tage um über ihre Annahme oder Ausschlagung zu berathschlagen; ist das Inventarium vor Ablauf der drey Monate gefertiget, so nimmt die vierzigtägige Frist, mit dem Tage, da es geschlossen worden, ihren Anfang.

Führen sie den Beweis, daß das Inventarium nicht in drey Monaten geendiget werden konnte, so soll ihnen eine

angemessene Zeitfrist, um es zu fertigen, und vierzig Tage, um sich über die Annahme zu entschließen verstattet werden; dieß wird summarisch geschlichtet.

Der Erbe behält gleichwohl nach Ablauf der oben bestimmten Zeitfristen noch immer das Recht ein Inventarium zu errichten und sich als Beneficiar-Erbe darzustellen, wenn er übrigens keine Handlung unternommen hat, die nur einem Erben zusteht, oder kein rechtskräftiges Urtheil wider ihn vorhanden ist, das ihn in der Eigenschaft eines unbedingten Erben verurtheilt.

175. Wer sich berechtigt glaubt, jemand als seinen Gewährmann beyzuladen, ist gehalten, dieß in acht Tagen, von dem Tage der ursprünglichen Klage anzurechnen, zu thun; für jede drey Myriameter wird ein Tag mehr verstattet. Sind mehrere Gewährmänner bey derselben Gewährleistung betheiliget; so wird für alle nur eine Frist verstattet, die alsdann nach der Entlegenheit des Ortes, wo der am meisten entfernte Gewährmann seine Wohnung hat, bestimmt wird.

176. Behauptet der Gewährmann, daß er berechtiget sey, einen andern als seinen Gewährmann beyzuladen, so ist er verbunden, dieses in der obenbestimmten Zeitfrist, welche von dem Tage der wider ihn angestellten Klage auf Gewährleistung angerechnet wird, zu thun; das nehmliche wird vor und nach in Beziehung auf jeden weitern Aftergewährmann beobachtet.

177. Wird gleichwohl der ursprüngliche Beklagte während der zur Errichtung eines Inventariums und als Bedenkzeit ihm gestatteten Frist vorgeladen, so nimmt die Frist zur Beyladung des Gewährmannes erst mit dem Tage, da der Termin zur Errichtung des Inventariums und die Bedenkzeit erloschen ist, ihren Anfang.

178. Andere Fristen um einen Gewährmann beyzuladen, sollen, in welcher Sache es auch immer seyn möge, unter dem Vorwande der Minderjährigkeit oder einer andern privi-

legirten Ursache nicht gestattet werden, vorbehaltlich des Rechtes wider die Gewährmänner zu klagen, ohne daß gleichwohl die Entscheidung der Hauptsache dadurch aufgehalten werde.

179. Wenn die in den Vorladungen auf Gewährleistung ausgedruckten Erscheinungs-Fristen nicht mit dem Termin, welcher in der Hauptklage enthalten ist, zu gleicher Zeit erlöschen, so soll wider den ursprünglichen Beklagten kein Contumacial-Urtheil ausgebracht werden, in so fern er durch einen von seinem Sachwalter dem andern insinuirten Act vor Ablauf der Frist erklärt, daß er seine Klage auf Gewährleistung angebracht habe; sollte gleichwohl der Beklagte, nach Ablauf der Frist, die ihm zur Beyladung des Gewährmannes gestattet ist, nicht beweisen, daß er die Klage auf Gewährleistung wirklich angebracht habe: so bleibt dem Gerichte vorbehalten, über die ursprüngliche Klage zu erkennen, und selbst den Beklagten zum Schadens-Ersatze zu verurtheilen, wenn es sich zeigen sollte, daß die von ihm vorgeschützte Klage auf Gewährleistung in der That nicht angestellt worden.

180. Behauptet der ursprüngliche Kläger, daß der Fall einer Fristverstattung um einen Gewährmann beyzuladen, nicht eintrete, so wird dieser Zwischenpunct summarisch entschieden.

181. Diejenigen, welche vorgeladen werden, um die Gewähr zu leisten, sind verbunden, vor demselben Gerichte sich einzulassen, bey welchem die ursprüngliche Klage anhängig ist, obgleich sie es in Abrede stellen, daß sie zur Gewährleistung verbunden seyen; ergibt sich gleichwohl aus Urkunden, oder ist es aus dem Zusammenhange der Thatumstände offenbar, daß die ursprüngliche Klage nur in der Absicht angestellt worden, um sie ausser ihrer gewöhnlichen Behörde vor Gericht zu ziehen, so sollen sie dorthin verwiesen werden.

182. Ist von einer förmlichen Gewährleistung in Real- oder Hypotheken-Sachen die Rede, so soll es dem Gewähr-

manne jederzeit unbenommen seyn, die Sache des Beklagten ganz auf sich zu nehmen; derjenige, welchem die Gewährsleistung gebührt, wird alsdann, wenn er es vor dem ersten Urtheile verlangt, des Prozesses entlassen.

Dem Letztern, obgleich er des Prozesses entlassen ist, steht es jedoch frey, zur Aufrechthaltung seiner Gerechtsame, ihm beyzuwohnen, und der ursprüngliche Kläger kann zur Aufrechthaltung der seinigen verlangen, daß er im Prozeß bleibe.

183. Ist von einer einfachen Gewährleistung (in bloß persönlichen Sachen) die Rede, so kann der Gewährmann nur als Intervenient auftreten, ohne die Sache desjenigen, dem die Gewährleistung gebührt, ganz auf sich zu nehmen.

184. Sind beyde Klagen, die ursprüngliche Hauptklage und jene auf Gewährleistung zu gleicher Zeit in der Lage, daß sie abgeurtheilt werden können; so werden sie zusammen entschieden, im entgegengesetzten Falle mag der ursprüngliche Kläger seine Sache besonders entscheiden lassen; in demselben Urtheile wird alsdann auf Trennung dieser Sachen erkannt, in so fern beyde Instanzen vorher vereiniget worden, vorbehaltlich des Erkenntnisses über die Klage auf Gewährleistung, in so fern sie Statt hat, welches alsdann erst nach Entscheidung der Hauptsache erfolgt.

185. Urtheile, welche wider eine Partey, die zur förmlichen Gewährleistung verbunden war, erlassen worden sind, mögen gegen diejenigen, denen die Gewähr gebührt, vollstreckt werden.

Es ist genug, daß man das Urtheil denjenigen insinuiren läßt, welchen die Gewährleistung gebührt, ohne Unterschied ob sie des Prozesses entlassen worden, oder ihm beygewohnt haben, ohne daß es eines weitern Ansuchens oder Verfahrens bedürfe. Die Kosten, Schäden und entbehrter Gewinn können anderst nicht, als wider die Gewährmänner liquidirt und durch Execution beygetrieben werden.

Ist der Gewährsmann gleichwohl in Zahlungs-Unvermögenheit gerathen, so bleiben die Kosten demjenigen zur Last, dem die Gewähr geleistet werden muß, es sey dann, daß er des Prozesses entlassen worden; auf gleiche Weise hat er für den Ersatz der Schäden und des entbehrten Gewinns zu haften, wenn übrigens das Gericht erkennt, daß dieses Statt habe.

186. Die verzögerlichen Einreden sollen zusammen, und vor jeder Antwort auf die Hauptsache vorgetragen werden.

187. Dem Erben, der Wittwe und der geschiedenen oder in Hinsicht des Vermögens ausser weiterer Gemeinschaft lebenden Frau steht es frey, ihre verzögerlichen Schutzreden erst dann vorzutragen, wenn die zur Errichtung eines Inventariums und als Bedenkzeit verstatteten Fristen verstrichen sind.

§. V.

Von Mittheilung der Beweisstücke.

188. Die Parteyen können gegenseitig um Mittheilung der Beweisstücke, welche gegen sie gebraucht worden sind, in drey Tagen von ihrer Insinuation oder Offenlegung anzurechnen, durch einen bloßen Act ansuchen.

189. Die Mittheilung geschieht unter den Sachwaltern entweder gegen Empfangsschein oder durch Hinterlegung auf der Gerichtsschreiberey; die Beweisstücke dürfen gleichwohl nicht von der Stelle weggenommen werden, es sey dann, daß sie in einer bloßen Ausfertigung eines anderstwo aufbewahrten Originals bestehen, oder die Partey darin einwillige.

190. Auf welche Zeitfrist die Mittheilung Statt haben soll, wird entweder in dem Empfangsscheine des Sachwalters, oder in dem Urtheile bestimmt, das sie verordnet; ist sie nicht bestimmt worden, so währt sie drey Tage.

191. Hat nach Ablauf der Zeitfrist der Sachwalter die Beweisstücke nicht zurückgebracht; so ergeht auf ein bloßes schriftliches Gesuch und selbst auf eine bloße Denkschrift der

Partey eine richterliche Verfügung des Inhalts, daß er zur Wiederherbeyschaffung auf der Stelle und bey persönlichem Arreste angehalten werden soll; er wird selbst verurtheilt, von dem Tage, da ihm der Befehl insinuirt worden ist, anzurechnen, ausser den Kosten des vorbesagten Gesuchs und des Befehls, der andern Partey für jeden Tag der Verzögerung drey Francs zu zahlen, die er von seinem Machtgeber nicht zurück fordern kann.

192. Im Falle einer Opposition wird dieser Nebenpunct summarisch entschieden; wenn der Sachwalter hiebey unterliegt, so wird er persönlich in die bey diesem Nebenpuncte aufgegangenen Kosten, und selbst zu jedem andern Schadensersatze und in angemessene Strafen, je nach Beschaffenheit der Umstände, verurtheilt.

Zehnter Titel.

Von Untersuchung der Aechtheit oder Unächtheit der Handschriften.

193. Wenn es auf Anerkennung und Untersuchung einer Privat-Schrift ankommt, so mag der Kläger, ohne vorherige Erlaubniß des Richters, seinen Gegner unter Vorbestimmung einer Frist von drey Tagen vorladen lassen, damit er entweder einen Act über die wirkliche Anerkennung erhalte, oder sonst erklärt werde, daß die Handschrift als anerkannt angesehen werden soll.

Leugnet der Beklagte die Handschrift nicht, so fallen sämmtliche auf die Anerkennung oder Untersuchung sich beziehenden Kosten, selbst diejenigen, welche die Einregistrirung der Handschrift erforderte, dem Kläger zur Last.

194. Erscheint der Beklagte nicht, so erfolgt wider ihn ein Contumacial-Erkenntniß, und die Urkunde wird für anerkannt gehalten; räumt der Beklagte die Richtigkeit der Urkunde ein, so wird hierüber dem Kläger in dem Urtheile Act ertheilt.

195. Leugnet der Beklagte die Unterschrift, die man für die seinige ausgegeben hat, oder erklärt er, daß er die an-

gebliche Unterschrift einer dritten Person nicht anerkenne, so bleibt es dem Richter unbenommen, auf Untersuchung sowohl durch Urkunden als durch Sachverständige und durch Zeugen zu erkennen.

196. Das Urtheil, welches auf Untersuchung erkennt, enthält die Verfügung, daß sie durch drey Sachverständige geschehen soll, und ernennt sie von Amtswegen, es sey dann, daß die Parteyen sich über ihre Ernennung vereiniget haben. In demselben Urtheile wird der Richter ernannt, vor welchem die Untersuchung geschehen soll, es enthält zugleich die Verfügung, daß die Privat-Scriptur, deren Richtigkeit zu untersuchen ist, auf der Gerichtsschreiberey hinterlegt werden soll, nachdem vorher ihr Zustand beurkundet, und die Scriptur selbst von dem Kläger oder seinem Sachwalter und dem Gerichtsschreiber, der über alles das einen Verbal-Prozeß fertiget, unterzeichnet und paraphirt worden ist.

197. Wird der als Commissaire ernannte Richter oder werden die Sachverständigen von einem der streitenden Theile verbeten, so wird nach der unter dem XIV und XXI Titel dieses Buches gegebenen Vorschrift verfahren.

198. In den nächsten drey Tagen nach geschehener Hinterlegung der Urkunde mag der Beklagte auf der Gerichtsschreiberey Einsicht davon nehmen, ohne sie jedoch wegzubringen; bey dieser Mittheilung wird die Urkunde von ihm oder von seinem Sachwalter oder von seinem Special-Bevollmächtigten paraphirt, und der Gerichtsschreiber fertiget hierüber einen Verbal-Prozeß.

199. An dem Tage, den der als Commissaire ernannte Richter durch eine Ordonnanz hiezu bestimmt, und auf die von einem der streitenden Theile, welcher die Sache betreiben will, geschehene Aufforderung, welche dem Sachwalter, wenn einer bestellt ist, sonst aber der Partey an ihrem Wohnorte durch einen in der besagten Ordonnanz ernannten Huissier

insinuirt wird, sind die streitenden Theile verbunden, vor dem besagten Commissaire zu erscheinen, um sich über die Handschriften, womit die Vergleichung angestellt werden soll, zu vereinigen; wenn der Producent, (derjenige, welcher um Untersuchung der Urkunde gebeten hat) nicht erscheint, so wird die Urkunde verworfen; ist es der Beklagte (der Product), so mag der Richter die Urkunde für anerkannt annehmen. In beyden Fällen wird das Urtheil in der nächsten Audienz auf erstatteten Vortrag des zum Commissaire ernannten Richters gefällt, ohne daß vorher ein Act um zur mündlichen Verhandlung der Sache zu erscheinen, insinuirt wird; wider dieses Urtheil ist die Opposition zulässig.

200. Können die streitenden Theile sich über die Urkunden, womit die Vergleichung angestellt werden soll, nicht vereinigen; so darf der Richter als solche nur annehmen;

1) Unterschriften, die sich unter Notarial-Urkunden befinden, oder gerichtlichen Verhandlungen in Gegenwart des Richters und Gerichtsschreibers beygesetzt worden sind, oder endlich Urkunden, welche derjenige, dessen Handschrift verglichen werden soll, als Richter, Gerichtsschreiber, Notaire, Sachwalter, Huissier oder, unter jedem andern Titel, jedoch in der Eigenschaft einer öffentlichen Person geschrieben und unterzeichnet hat.

2) Privat-Scripturen und Unterschriften, welche derjenige anerkannt hat, den man als Urheber der zu untersuchenden Urkunde ausgibt, aber nicht solche, die er abgeläugnet oder nicht anerkannt hat, sollten sie auch vorher untersucht und als solche, die von ihm herrühren, angenommen worden seyn.

Wird nur ein Theil der Urkunde, welche untersucht werden soll, abgeläugnet oder nicht anerkannt, so bleibt es dem Richter unbenommen zu verfügen, daß der übrige Theil dieser Urkunde zur Vergleichung dienen soll.

201. Befinden sich die Urkunden, welche bey der Vergleichung gebraucht werden sollen, in den Händen öffent-

licher Verwahrer, oder anderer Personen, so befiehlt der zum Commissaire ernannte Richter, daß die Inhaber dieser Urkunden sie auf den von ihm bestimmten Tag und zur gesetzten Stunde an den Ort, wo die Untersuchung geschieht, hinbringen sollen, bey Strafe, daß sie sonst, wenn es öffentliche Bewahrer sind, durch persönlichen Arrest, und, sind es andere Personen, durch die gewöhnlichen Zwangsmittel dazu angehalten werden sollen, vorbehaltlich des Rechts, selbst wider die letztern, je nachdem die Umstände beschaffen sind, auf persönlichen Arrest zu erkennen.

202. Ist es nicht verstattet, die Urkunden von Ort und Stelle, wo sie sind, wegzunehmen, oder sind die Bewahrer derselben zu weit entfernt, so bleibt es dem Ermessen des Gerichtes überlassen, auf erstatteten Vortrag des als Commissaire angeordneten Richters, und auf vorhergegangene Vernehmung des kaiserlichen Procurators, zu verfügen, daß die Untersuchung an dem Wohnorte der Bewahrer oder an einem zunächst dabey gelegenen Orte geschehen soll, oder daß in einer bestimmten Frist und auf die Weise, welche das Gericht in seinem Urtheile anzuzeigen hat, die Urkunden an die Gerichtsschreiberey abgeschickt werden sollen.

203. Ist, in diesem letztern Falle, der Bewahrer eine öffentliche Person, so macht er vorläufig eine förmliche Ausfertigung oder gleichlautende Abschrift der Urkunden; diese wird von dem Präsidenten des Gerichtes seines Arrondissements, der hierüber einen Verbal-Prozeß fertiget, mit der Urschrift oder dem Originale verglichen: ebenbesagte Ausfertigung oder Copey wird von dem Bewahrer in die Reihe der ihm anvertrauten Urschriften gelegt, um, so lange als nicht die Urkunde zurückgesandt ist, ihre Stelle zu vertreten, und er kann demnach beglaubte Abschriften oder Ausfertigungen davon abliefern, wobey er aber von jenem Verbal-Prozesse Erwähnung zu thun hat.

Derjenige, der um Untersuchung der Urkunde gebeten hat, vergütet dem Bewahrer seine Kosten nach der von

dem Richter, welcher den Verbal-Prozeß abgefaßt hat, zu machenden Taxe, wornach der Executions-Befehl ausgefolgt wird.

204. Wer von den streitenden Theilen die Sache betreiben will, läßt die Kunstverständigen und Bewahrer durch einen Insinuations-Act auffordern, sich an dem durch die Ordonnanz des committirten Richters bestimmten Tage und zur gesetzten Stunde auf Ort und Stelle einzufinden, die Kunstverständigen, um den Eid zu leisten und zur Untersuchung zu schreiten, und die Bewahrer, um die Urkunden aufzulegen, welche zur Vergleichung gebraucht werden sollen: die Partey wird durch einen Act, den ein Sachwalter dem andern insinuiren läßt, aufgefordert, um dabey zu erscheinen; über alles dieses wird ein Verbal-Prozeß gefertigt, und den Bewahrern der Urkunden eine Abschrift desselben im Auszuge, so viel es sie angehen mag, so wie auch eine Abschrift des Urtheils mitgetheilt.

205. Werden die Urkunden von den Bewahrern aufgelegt, so bleibt es dem Ermessen des als Commissaire ernannten Richters überlassen, die Verfügung zu treffen, daß sie um selbst über diese Urkunden die Aufsicht zu haben, bey der Untersuchung zugegen seyn, sie jedesmahl zurücknehmen und bey jeder folgenden Sitzung wieder auflegen sollen; oder auch zu befehlen, daß die Urkunden in den Händen des Gerichtsschreibers, der sie in einem Verbal-Prozeß übernimmt, aufbewahrt bleiben sollen; in diesem letzten Falle mag der Bewahrer, in so fern er eine öffentliche Person ist, so wie im 203. Artikel bestimmt worden, eine förmliche Ausfertigung davon machen, und dieß selbst alsdann, wenn der Ort, wo die Untersuchung geschieht, nicht im Arrondissement liegt, worin der Bewahrer das Recht hat, beglaubte Urkunden zu machen.

206. Fehlt es entweder ganz an Urkunden, die zur Vergleichung dienen können, oder sind sie nicht hinreichend; so kann der committirte Richter befehlen, daß (um diesen Abgang zu ersetzen, von dem angeblichen

Ausstellers der bestrittenen Handschrift) ein Aufsatz niedergeschrieben werden soll, den die Sachverständigen, in Gegenwart oder auf geschehene Vorladung des andern Theils dictiren.

207. Wenn die Sachverständigen den Eid geleistet haben, wenn ihnen die Urkunden mitgetheilt sind, oder der Aufsatz niedergeschrieben ist; so entfernen sich die streitenden Theile, nachdem sie auf den Verbal-Prozeß des committirten Richters ihre Gesuche eingelegt, und Bemerkungen gemacht haben, die sie für dienlich erachteten.

208. Die Kunstverständigen schreiten gemeinschaftlich, auf der Gerichtsschreiberey, vor dem Gerichtsschreiber, oder dem Richter, wenn er es also befohlen hat, zur Untersuchung, und können sie an demselben Tage ihr Geschäft nicht endigen; so verlegen sie die Fortsetzung auf einen von dem Richter oder dem Gerichtsschreiber bestimmten Tag und Stunde.

209. Ihr Gutachten wird der Urschrift des von dem committirten Richter gefertigten Verbal-Prozesses beygefügt, ohne daß es einer weitern Bekräftigung bedürfe; die Urkunden werden den Bewahrern zurückgegeben, welche dagegen den Gerichtsschreiber auf dem Verbal-Prozeß entlasten.

Die Tag- und Sitzungs-Gebühren der Kunstverständigen werden auf dem Verbal-Prozesse taxirt, und es wird deshalb ein Executions-Befehl wider denjenigen erlassen, der die Untersuchung der Urkunden verlangt hatte.

210. Die drey Kunstverständigen sind verbunden, ein gemeinschaftliches Gutachten unter Beyfügung ihrer Gründe zu fertigen, und nur Eine Meinung nach der Mehrheit der Stimmen zu äussern.

Sind die Meinungen verschieden, so soll das Gutachten ihre Gründe enthalten, es ist aber nicht erlaubt, die individuelle Meinung einzelner Sachverständigen zu erkennen zu geben.

211. Als Zeugen können diejenigen vernommen werden, welche zugesehen haben, daß die bestrittene Urkunde geschrieben oder unterzeichnet wurde, oder welche von Thatumständen, die zur Entdeckung der Wahrheit beytragen können, Kenntniß haben.

212. Den Zeugen sollen, indem man zu ihrem Verhöre schreitet, die abgeläugneten oder nicht anerkannten Urkunden vorgelegt, und sie sollen von ihnen paraphirt werden; sey es, daß sie sie paraphiren oder es weigern, in einem wie im andern Falle wird davon Erwähnung gethan; im übrigen werden die hierunten für das Zeugenverhör vorgeschriebenen Regeln beobachtet.

213. Wird es erwiesen, daß die Urkunde von dem, der sie abgeläugnet hatte, wirklich geschrieben oder unterzeichnet ist; so wird er, nebst den Kosten, Schäden und dem entbehrten Gewinn seines Gegners, in eine Geldstrafe von hundert fünfzig Francs zu Gunsten des Staates verurtheilt, und kann selbst, bey persönlichem Arreste in der Hauptsache verurtheilt werden.

Eilfter Titel.

Von dem Falsum, als Incident-Puncte in Civil-Sachen.

214. Wer behauptet, daß eine im Laufe des Prozesses insinuirte, mitgetheilte oder offen gelegte Urkunde falsch oder verfälscht sey, kann, je nachdem sich die Umstände verhalten, vermittelst der gewöhnlichen Inscription, zum Beweise, daß sie falsch sey, zugelassen werden, selbst dann, wenn besagte Urkunde, in einem Verfahren wider denjenigen, der nun bey diesem Incident-Puncte als Kläger oder als Beklagter auftritt, in einer andern Absicht als um hauptsächlich oder beyläufig über das Falsum zu erkennen, untersucht worden, und solchem nach ein Urtheil erfolgt seyn sollte das auf die Aechtheit dieser Urkunde sich gründet.

215. Wer, vermittelst der gewöhnlichen Inscription den Beweis zu führen gedenkt, daß eine Urkunde falsch sey, hat

vorläufig, durch einen von seinem Sachwalter dem andern significirten Act, den andern Theil aufzufordern, um zu erklären, ob er sich der Urkunde bedienen will, oder nicht, mit der weitern Aeusserung, daß er, im Falle der Producent sich ihrer bedienen wollte, entschlossen sey, auf dem gesetzlichen Wege der Inscription sie als falsch anzugreifen.

216. Der aufgeforderte Theil ist schuldig, in einer Frist von acht Tagen zu erklären, ob er der Urkunde, die man der Falschheit beschuldiget hat, sich bedienen will oder nicht. Er unterzeichnet diese Erklärung entweder selbst oder durch seinen Gewalthaber, der mit einer Special-Vollmacht in authentischer Form versehen ist, und läßt die Erklärung nebst einer Abschrift der Vollmacht, in so fern diese nöthig war, in derselben Frist durch einen Act seines Sachwalters insinuiren.

217. Gibt derjenige, der bey dieser Aufforderung die Stelle des Beklagten vertritt, diese Erklärung nicht ab, oder erklärt er, daß er sich der Urkunde nicht bedienen wolle, so kann der Kläger die Sache durch einen bloßen Act zur Audienz bringen, um dort erkennen zu lassen, daß die Urkunde, die man als falsch behauptet hat, so viel den Beklagten betrifft, verworfen werden soll, unbeschadet der Befugniß des Klägers hieraus solche Folgerungen und Schlüsse zu ziehen, die er für dienlich erachtet, oder solche Ansprüche auf Schadensersatz, die er für gut findet, zu machen.

218. Aeussert der Beklagte, daß er sich der Urkunde bedienen will, so hat der Kläger durch einen auf der Gerichtsschreiberey ausgestellten Act, den er oder sein, mit einer Special-Vollmacht in authentischer Form versehener, Gewalthaber unterzeichnet, zu erklären, daß er entschlossen sey, in dem gewöhnlichen Wege der Inscription die Falschheit der Urkunde zu behaupten; er bringt die Sache durch einen bloßen Act wiederum zur Audienz, um zu erwirken, daß dort die Inscription zugelassen, und ein Commissaire ernannt werde, vor welchem darüber weiter verfahren werden soll.

219. In drey Tagen nach erfolgter Insinuation des Urtheils, welches die Inscription zuläßt, und den Commissaire ernennt, hat der Beklagte die der Falschheit beschuldigte Urkunde auf die Gerichtsschreiberey zu bringen, und den Act über die dort erfolgte Hinterlegung in den nächstfolgenden drey Tagen insinuiren zu lassen.

220. Unterläßt der Beklagte demjenigen, was in dem vorhergehenden Artikel vorgeschrieben ist, in der besagten Frist, Genüge zu leisten; so mag der Kläger die Sache zur Audienz bringen, um, nach den im 217. Artikel enthaltenen Bestimmungen, über die Verwerfung der Urkunde erkennen zu lassen, wenn er nicht etwa lieber sein Gesuch dahin richten will, daß ihm erlaubt werden möge, die Urkunde, auf seine Kosten, zur Gerichtsschreiberey bringen zu lassen. Diese Kosten sollen ihm demnach vor allem und ehe er sich weiter einzulassen braucht, ersetzt werden, zu welchem Ende ihm ein Executions-Befehl ausgeliefert wird.

221. Hat man von der als falsch angegriffenen Urkunde ein anderstwo aufbewahrtes Original (minute), so wird, nach Beschaffenheit der Umstände von dem committirten Richter, auf Verlangen des Klägers befohlen, daß der Beklagte schuldig seyn soll, in einer ihm vorzubestimmenden Frist das besagte Original auf die Gerichtsschreiberey bringen zu lassen, und daß dessen Bewahrer, in so fern es öffentliche Beamten sind, durch persönlichen Arrest, sonst aber durch Beschlag auf ihr Vermögen, durch Geldbuße, und selbst, nach Beschaffenheit der Umstände durch persönlichen Arrest, dazu angehalten werden.

222. Es bleibt dem Ermessen des Gerichtes überlassen, auf den Vortrag des committirten Richters die Verfügung zu treffen, daß das Verfahren über das Falsum fortgesetzt werden soll, ohne die Beybringung des Originals (der minute) erst abzuwarten, wie hinwiedrum, was Rechtens seyn mag, zu erkennen, wenn entweder das besagte Original nicht beygebracht werden könnte, oder hinlänglich erwiesen seyn sollte, daß es entwendet worden, oder verloren gegangen.

223. Die Frist zur Beybringung des Originals läuft von dem Tage, da die Ordonnanz oder das Urtheil an dem Wohnorte derjenigen, die es in ihrem Besitze haben, insinuirt worden ist.

224. Die Frist, die etwa dem Beklagten selbst zur Beybringung des Originals vorbestimmt worden ist, läuft von dem Tage, da die Ordonnanz oder das Urtheil seinem Sachwalter insinuirt worden, und so fern der Beklagte nicht die erforderlichen Vorkehrungen getroffen hat, um in dieser Frist das Original beyzubringen, bleibt es dem Kläger unbenommen, die Sache zur Audienz zu bringen, wie im 217. Artikel bestimmt ist.

Die dem Beklagten hier oben auferlegten Vorkehrungen bestehen darin, daß er den Bewahrern der Urkunde in der Zeitfrist, die ihm deshalb vorbestimmt seyn wird, die ihm geschehene Insinuation der Ordonnanz oder des Urtheils, worin die Beybringung des besagten Originals befohlen wird, abschriftlich zustellen läßt, ohne daß es von seiner Seite erforderlich sey, eine Expedition der besagten Ordonnanz oder des erwähnten Urtheils auszulösen.

225. Ist die der Falschheit beschuldigte Urkunde zur Gerichtsschreiberey abgeliefert; so wird dem Sachwalter des Klägers deshalb ein Act insinuirt, mit der Aufforderung, daß er sich bey dem Verbal-Prozeß einfinden möge; und drey Tage nachher wird über den Zustand, worin sich die Urkunde befindet, ein Verbal-Prozeß gefertiget.

Hat der Kläger die Hinterlegung der Urkunde veranstaltet, so wird dieser Verbal-Prozeß in den nächsten drey Tagen nach geschehener Hinterlegung gefertiget, nachdem der Beklagte vorher aufgefordert worden, sich dabey einzufinden.

226. Ist verordnet worden, daß die Originale beygebracht werden sollen; so wird der Verbal-Prozeß in den oben bestimmten Fristen zu gleicher Zeit über den Zustand, worin sich die Originale sowohl als die der Falschheit beschuldigten beglaubten Abschriften befinden, gefertiget; dem Gerichte

steht es gleichwohl frey, nach Beschaffenheit der Umstände, die Verfügung zu treffen, daß vorläufig über den Zustand, worin sich die beglaubten Abschriften (die Ausfertigungen) befinden, ein Verbal-Prozeß gefertiget werden soll, ohne die Beybringung der Originale abzuwarten, über deren Zustand in diesem Falle ein besonderer Verbal-Prozeß abgefaßt werden soll.

227. In dem Verbal-Prozeß soll jede geschehene Auskratzung, jedes ausser der Linie geschriebene Wort, jede in den Zwischenraum hingeschriebene Linie und jeder andere gleichartige Umstand bemerkt und beschrieben werden; er wird von dem committirten Richter in Gegenwart des kaiserlichen Procurators, des Klägers und des Beklagten, oder ihrer mit Special-Vollmacht in authentischer Form versehener Gewalthaber gefertiget; die besagten Urkunden und Originale werden von dem committirten Richter, dem kaiserlichen Procurator, dem Kläger und dem Beklagten, in so fern sie können oder wollen, paraphirt, im entgegengesetzten Falle geschieht davon Erwähnung. Bleibt einer von beyden Theilen aus; so wird Ungehorsams halber verfahren, und zur Fertigung des Verbal-Prozesses vorangeschritten.

228. Derjenige, welcher bey diesem Incident-Puncte die Stelle des Klägers vertritt, oder dessen Sachwalter kann zu jeder Zeit, das Verfahren sey wenig oder weit vorgerückt, von den der Falschheit beschuldigten Urkunden bey dem Gerichtsschreiber die Einsicht nehmen, ohne gleichwohl sie hinweg zu bringen, und ohne daß hiebey einiger Aufschub Statt haben möge.

229. In den nächsten acht Tagen nach der Fertigung des gedachten Verbal-Prozesses soll der Kläger dem Beklagten die Gründe seiner Behauptung insinuiren lassen, welche die Thatsachen, die Umstände und Beweise enthalten, worauf er die Falschheit oder die Verfälschung der Urkunde zu begründen gedenkt, in dessen Ermangelung kann der Beklagte die Sache zur Audienz bringen, um, wenn es

ihre Bewandniß gestattet, dort die Verfügung zu erwirken, daß der Kläger seiner Inscription en faux (des Beweises, daß ein Falsum vorhanden sey,) verlustig seyn soll.

230. Der Beklagte ist schuldig, in den nächsten acht Tagen nach erfolgter Insinuation der Gründe, woraus sein Gegner die Falschheit der Urkunde folgern will, darauf schriftlich zu antworten; in dessen Ermangelung steht es dem Kläger frey, die Sache zur Audienz zu bringen, um über die Verwerfung der Urkunde, nach den hier oben im 217. Artikel enthaltenen Vorschriften erkennen zu lassen.

231. Drey Tage nach dieser Antwort mag ein jeder der streitenden Theile, der den Prozeß betreiben will, die Sache in der Audienz fortsetzen; und die Gründe, die zum Beweise des Falsums dienen sollen, werden, ganz oder zum Theile, zugelassen oder verworfen; nach Beschaffenheit der Umstände wird zugleich erkannt, daß diese Gründe oder etliche davon entweder zu dem Incidentpuncte über das Falsum, in so fern einige dieser Gründe zugelassen worden sind, oder zu dem Verfahren in der Hauptsache als Actenstücke gelegt und damit verbunden bleiben sollen; alles nach Beschaffenheit dieser Gründe, und so wie es die Verschiedenheit der Fälle erfordert.

232. Das Urtheil enthält die Verfügung, daß die Gründe, welche zugelassen worden sind, durch Urkunden so wohl als durch Zeugen, dem Beklagten seinen Gegenbeweis vorbehalten, vor dem committirten Richter, bewiesen, und die Urkunden, die man als falsch angegriffen hat, von drey Schreibverständigen, welche in demselben Urtheile von Amtswegen zu ernennen sind, untersucht werden sollen.

233. Die zum Beweise des Falsums angeführten Gründe, welche das Gericht für erheblich und zulässig erklärt, sollen in dem verfügenden Theile des Erkenntnisses, welches den Beweis davon zulässt, ausdrücklich bemerkt, und sonst keine weitern Gründe bewiesen werden. Die Schreibverständigen mögen gleichwohl über die als falsch angegriffenen Urkunden, jede in ihre Kunst einschlagende Bemerkung machen,

die sie für dienlich erachten; den Richtern bleibt es hiebey vorbehalten dieselbe gehörig zu würdigen, und nach Verschiedenheit der Umstände darauf mehr oder weniger Rücksicht zu nehmen.

234. Wird zur Vernehmung der Zeugen geschritten, so wird die hier unten für das Zeugenverhör vorgeschriebene Form des Verfahrens beobachtet; die angeblich falschen Urkunden werden den Zeugen vorgelegt, und von ihnen, wenn sie es können oder wollen, paraphirt, im entgegengesetzten Falle wird dessen erwähnt.

Die zur Vergleichung dienenden so wie die übrigen Urkunden, die man den Schreibverständigen vorzulegen hat, mögen auch den Zeugen, wenn es der committirte Richter für angemessen erachtet, ganz oder zum Theile vorgelegt werden, in diesem Falle werden sie von ihnen paraphirt, so wie hier oben vorgeschrieben ist.

235. Wenn die Zeugen bey ihrer Aussage einige Urkunden vorzeigen, so bleiben sie beym Zeugenverhöre als Beylagen, nachdem sie vorher von dem committirten Richter, so wohl als von den besagten Zeugen, in so fern diese es können, oder wollen, paraphirt worden sind; im entgegengesetzten Falle, geschieht hievon Erwähnung, und, wenn die eben gedachten Urkunden entweder die Falschheit oder die Aechtheit und Wahrheit der bestrittenen Urkunden beweisen; so werden sie den übrigen Zeugen, welche hievon Kenntniß haben mögen, vorgelegt, und von ihnen, wie hier oben bestimmt ist, paraphirt.

236. Der Beweis durch Kunstverständige wird in folgender Form geführt;

1) Die Urkunden, welche zur Vergleichung der Handschriften dienen sollen, werden durch Uebereinkunft unter den streitenden Theilen bestimmt, oder vom Richter angezeigt, so wie im 200. Artikel unter dem Titel von Untersuchung der Aechtheit oder Unächtheit der Handschriften bestimmt ist;

2) Das Urtheil, wodurch die Inscription en faux zugelassen wurde, die angeblich falschen Urkunden, der über den Zustand, worin sie sich befanden, gefertigte Verbal-Prozeß, das Urtheil, welches die zum Beweise des Falsums vorgebrachten Gründe zuläßt, und auf ein Gutachten der Kunstverständigen erkennt die zur Vergleichung dienenden Urkunden, wenn deren beygebracht worden sind, der Verbal-Prozeß, der über die Production dieser Urkunden gefertiget, und das Urtheil, wodurch sie angenommen worden, werden den Schreibverständigen mitgetheilt; die Schreibverständigen erwähnen in ihrem Gutachten der ihnen geschehenen Ueberlieferung aller vorbesagten Actenstücke, und der von ihnen geschehenen Untersuchung, ohne jedoch hierüber einen Verbal-Prozeß fertigen zu dürfen; sie paraphiren die angeblich falschen Urkunden.

Haben die Zeugen ihrer Aussage einige Urkunden beygefügt; so steht es dem streitenden Theile frey zu verlangen, und der committirte Richter kann befehlen, daß sie den Schreibverständigen vorgelegt werden sollen.

3) Im übrigen sollen bey gesagtem Gutachten die Regeln beobachtet werden, welche unter dem Titel von Untersuchung der Aechtheit oder Unächtheit der Handschriften vorgeschrieben sind.

237. Wird entweder wider den committirten Richter, oder wider die Schreibverständigen eine Recusation eingelegt, so wird nach den Grundsätzen verfahren, die unter dem XIV und XXI Titel des gegenwärtigen Buches vorgeschrieben sind.

238. Wenn das Verfahren geendiget ist; so wird auf einen bloßen Act die Sache zur Entscheidung befördert.

239. Ergeben sich aus dem Prozesse Merkmahle eines Falsums oder einer Verfälschung, und die Urheber oder Mitschuldigen sind noch am Leben, und die Klage auf Bestrafung des Verbrechens (die öffentliche oder Criminal-Klage)

ist nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches noch nicht durch Verjährung erloschen; so erkennt der Präsident wider diejenigen, worauf der Verdacht fällt, einen Vorführungs-Befehl, und versieht in dieser Hinsicht die Stelle eines gerichtlichen Polizey-Beamten.

240. In dem Falle, der in dem vorhergehenden Artikel ausgedruckt ist, bleibt alles weitere Erkenntniß über die Civil-Sache bis zum Urtheile über das Falsum ausgestellt.

241. Hat das Gericht, in seinem Erkenntnisse über die Inscription wegen eines begangenen Falsums, verfügt, daß die als falsch erklärten Urkunden verrissen, oder ganz oder zum Theile durchstrichen, selbst abgeändert oder in ihren vorigen Zustand wieder hergestellt werden sollen; so bleibt die Vollstreckung des Urtheils in diesem Stücke so lange ausgestellt, als der Verurtheilte noch in der gesetzlichen Frist ist, durch Appellation, durch das Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in vorigen Stand (requête civile) oder durch Cassations-Gesuch es anzugreifen, oder nicht förmlich und auf eine gültige Weise sich dem Urtheile unterworfen hat.

242. In dem Urtheile, welches über das Falsum entscheidet, wird zugleich über die Wiederauslieferung der Urkunden an die Parteyen oder Zeugen, die sie herbeygeschafft oder producirt haben, das Erforderliche verfügt, welches selbst in Hinsicht der angeblich falschen Urkunden Statt hat, wenn sie nicht als solche erkannt werden; in Hinsicht der Urkunden, welche aus einem öffentlichen Aufbewahrungs-Orte genommen sind, wird die Verfügung getroffen, daß sie den Bewahrern zurückgegeben, oder durch die Gerichtsschreiber auf die von dem Gerichte vorgeschriebene Weise zurückgeschickt werden sollen, alles ohne daß man noch ein zweytes Urtheil über die Wiederauslieferung der Urkunden besonders erlasse, welche gleichwohl nicht eher, als nach Ablauf der im vorhergehenden Artikel vorgeschriebenen Frist geschehen soll.

243. Während der ebenbesagten Frist bleibt auch die Wiederauslieferung der Urkunden, die zur Vergleichung oder

sonst wozu gebraucht worden sind, ausgestellt, es werde dann anderst von dem Gerichte auf Anstehen der Bewahrer dieser Urkunden, oder der Parteyen verordnet, die etwa ein Interesse haben, diese Auslieferung nachzusuchen.

244. Den Gerichtsschreibern wird auferlegt, sich in dem, was sie betrifft, genau nach den vorhergehenden Artikeln zu richten, widrigenfalls soll die Strafe der Suspension nebst einer Geldbuße, die nicht unter hundert Francs seyn darf, wider sie verhängt, der den Parteyen hieraus erwachsene Schaden ihnen zur Last gestellt, und selbst, nach Beschaffenheit der Umstände ausserordentlich wider sie verfahren werden.

245. Während die gedachten Urkunden auf der Gerichtsschreiberey sind, dürfen die Gerichtsschreiber keine Copey oder Expedition von jenen, die als falsch angegriffen sind, abliefern, es geschehe dann zu Folge eines Urtheils; was die Acte betrifft, wovon man die Originale oder Urschriften (minutes) zur Gerichtsschreiberey niedergelegt hat, und nahmentlich Register, worauf sich auch andere der Falschheit nicht beschuldigten Acte befinden, mögen die besagten Gerichtsschreiber den Parteyen, die ein Recht haben es zu verlangen, Expeditionen davon ausliefern, ohne daß sie gleichwohl höhere Gebühren dafür fordern dürfen, als den Bewahrern der gedachten Originale oder Urschriften zukommen würden, und soll dieser Artikel, unter den im vorhergehenden Artikel ausgedruckten Strafen, vollzogen werden.

Haben diejenigen, bey welchen die Urschriften der gedachten Beweisstücke hinterlegt waren, in Gemäßheit des 203. Art. unter dem Titel von Untersuchung der Aechtheit oder Unächtheit der Handschriften, Expeditionen davon gefertiget, um die Stelle der Urschriften zu vertreten; so können die gedachten Acte von niemand anders als von den besagten Bewahrern ausgefertiget werden.

246. Wer eine Urkunde als falsch angegriffen hat, und dabey unterliegt, soll in eine Geldbuße, die nicht unter dreyhundert Francs seyn darf, und zur Schadloshaltung, wie sie den Umständen angemessen seyn wird, verurtheilt werden.

247. Ist die Inscription en faux auf der Gerichtsschreiberey geschehen, und das Gesuch um die Falschheit der Urkunde zu beweisen zugelassen worden, so ist der Kläger jedesmahl in die Geldstrafe verfallen, gleichviel ob er späterhin sich seines Gesuches freywillig begeben, oder den Kürzern gezogen hat, oder auch, es sey nun aus Abgang erheblicher Gründe oder hinlänglicher Beweismittel, oder weil etwa der Kläger die Sache nicht gehörig betrieben, oder die hier oben vorgeschriebenen Formalitäten nicht beobachtet hat, alles weitere Verfahren unter den Parteyen aufgehoben worden; und dieses soll Statt haben, in welchen Ausdrücken auch immer der Ausspruch abgefaßt seyn möge, und selbst dann, wenn in dem Urtheile von der Geldbuße keine Erwähnung geschehen wäre, und so ebenfalls obgleich der Kläger sich anerbiethen würde, die Klage über das Falsum in dem ausserordentlichen Wege anzubringen.

248. Der Kläger verfällt nicht in die Geldstrafe, wenn die Urkunde oder eine der als falsch angegriffenen Urkunden ganz oder zum Theile für falsch erklärt, oder von den Acten oder dem Prozesse verworfen, oder wenn das Gesuch um sie als falsch anzugreifen, nicht zugelassen worden ist, und das zwar, welcher Ausdrücke auch immer die Richter sich bedient haben mögen, um das besagte Gesuch zu verwerfen oder darauf keine Rücksicht zu nehmen.

249. Kein Vergleich über das Incident-Verfahren, welches ein Falsum zum Gegenstande hat, kann vollstreckt werden, er sey dann gerichtlich bestätiget, nachdem er vorher dem öffentlichen Ministerium, welches in dieser Hinsicht jede ihm angemessen scheinende Requisition machen kann, mitgetheilt worden.

250. Wer eine Urkunde als falsch angegriffen hat, kann immer sein Gesuch in der Form einer Hauptklage bey der Criminal-Behörde anbringen; und in diesem Falle bleibt die Entscheidung der Sache einstweilen ausgestellt, wenn nicht etwa die Richter dafür halten, daß der Prozeß ohne Rück-

ficht auf die als falsch angegriffene Urkunde, entschieden werden kann.

251. In einem Verfahren, das ein Falsum zum Gegenstande hat, kann weder ein Beyurtheil, das zur Leitung des Prozesses gehört, noch ein Definitiv-Urtheil erlassen werden, ohne vorher das öffentliche Ministerium in seinen Conclusionen zu hören.

Zwölfter Titel.

Von der Zeugen-Vernehmung.

252. Thatsachen, worüber einer der streitenden Theile den Beweis zu führen verlangt, sollen durch einen bloßen Act, der nur die Conclusion enthält, ohne schriftlichen Vortrag oder Bittschrift, kurz articulirt werden.

Sie sollen gleichfalls durch einen bloßen Act, in drey Tagen, entweder verneint oder eingeräumt werden, widrigenfalls können sie für eingestanden oder nachgegeben gehalten werden.

253. Sind die Thatsachen erheblich, hat der andere Theil sie abgeleugnet, und der Beweis ist in keinem Gesetze für unzulässig erklärt, so mag darauf erkannt werden.

254. Das Gericht kann auch von Amtswegen auf Beweis der ihm erheblich scheinenden Thatsachen erkennen, in so fern kein Gesetz es verbiethet.

255. Das Urtheil, welches auf Beweis erkennt, soll

1) Die zu beweisenden Thatumstände;

2) Die Ernennung des Richters, vor dem die Zeugen vernommen werden sollen, enthalten.

Sind die Zeugen zu weit entfernt, so kann die Verfügung getroffen werden, daß die Zeugen-Vernehmung vor einem Richter geschehen soll, den ein hiezu bestimmtes Gericht zu diesem Ende ernennen wird.

256. Der Gegenbeweis bleibt dem andern Theile von Rechtswegen und ohne ausdrücklichen Vorbehalt offen; die Beweisführung des Klägers und der Gegenbeweis werden in den durch die folgenden Artikel bestimmten Fristen angefangen und geendiget.

257. Wird das Zeugenverhör an demselben Orte, wo das Urtheil erlassen wurde, oder in einer Entfernung von mehr nicht als drey Myriameter vorgenommen; so wird es in einer achttägigen Frist von dem Tage der an den Sachwalter geschehenen Insinuation angefangen; ist das Urtheil wider eine Partey ergangen, welche keinen Sachwalter hatte, so nimmt die Frist von dem Tage der Insinuation, welche der Partey in Person oder an ihrem Wohnorte geschehen ist, ihren Anfang; diese Fristen laufen gleichfalls wider denjenigen, der das Urtheil hat insinuiren lassen; alles bey Strafe der Nichtigkeit.

Ist wider das Urtheil eine Opposition zulässig, so nimmt die Frist von dem Tage, da die Oppositionsfristen verstrichen sind, ihren Anfang.

258. Muß das Zeugenverhör in einer weitern Entfernung vorgenommen werden, so bestimmt das Urtheil die Zeitfrist, binnen welcher der Anfang damit gemacht werden soll.

259. Das Zeugenverhör wird für einen jeden der streitenden Theile, so viel ihn betrifft, durch die Ordonnanz, die er von dem committirten Richter erhält, um die Zeugen auf den von ihm bestimmten Tag und Stunde vorzuladen, als angefangen angesehen.

Diesem zufolge eröffnet der committirte Richter die gegenseitigen Verbal-Prozesse damit, daß er des bey ihm eingelegten Gesuches und der hierauf erfolgten Auslieferung seiner Ordonnanz erwähnt.

260. Die Zeugen werden in Person oder an ihrem Wohnorte vorgeladen: diejenigen, welche in einem Umkreise von drey Myriameter von dem Orte, wo die Zeugenverneh-

mung vor sich geht, wohnhaft sind, werden wenigstens einen Tag vor dem Verhöre vorgeladen; für diejenigen, die in einer weitern Entfernung wohnen, wird für jede drey Myriameter ein Tag zugesetzt. Jedem Zeugen wird eine Abschrift der in dem Urtheile enthaltenen Verfügung, jedoch nur so viel die zum Beweise zugelassenen Thatumstände betrifft, so wie eine Copey der Ordonnanz des committirten Richters zugestellt, alles bey Strafe, daß die Aussagen der Zeugen, in Hinsicht deren die hier oben bestimmten Formalitäten nicht beobachtet worden sind, für nichtig angesehen werden sollen.

261. Die Partey soll, an dem Wohnorte ihres Sachwalters, wenn sie einen bestellt hat, im entgegengesetzten Falle an ihrem eigenen Wohnorte vorgeladen werden, um bey dem Zeugenverhöre gegenwärtig zu seyn, alles das wenigstens drey Tage vor der Zeugenvernehmung; die Nahmen, das Gewerbe und die Wohnungen der Zeugen, welche wider sie producirt werden sollen, werden ihr kundgemacht, alles bey Strafe der Nichtigkeit, wie hier oben bestimmt ist.

262. Die Zeugen werden in Beyseyn oder auch in Abwesenheit der Parteyen, jeder für sich besonders vernommen.

Jeder Zeuge, ehe er vernommen wird, sagt seine Nahmen, Gewerbe, Alter und Wohnort, ob er mit einem der streitenden Theile verwandt oder verschwägert ist, und in welchem Grade; ob er bey einem von ihnen im Dienste steht, oder zu seinem Hausgesinde gehört; er schwört, die Wahrheit zu sagen; alles bey Strafe der Nichtigkeit.

263. Die Zeugen, welche nicht erscheinen, sollen durch Ordonnanzen des committirten Richters, welche, aller Opposition oder Appellation ungehindert, executorisch sind, in eine Summe, die nicht unter zehn Francs seyn darf, als Schadensersatz zum Vortheile der Partey verurtheilt werden; sie können über dieß durch dieselbe Ordonnanz in eine Geldbuße, welche jedoch die Summe von hundert Francs nicht überschreiten darf, verurtheilt werden.

Die ausgebliebenen Zeugen werden auf ihre Kosten wieder vorgeladen.

264. Bleiben die wieder vorgeladenen Zeugen abermahls aus, so werden sie, und zwar bey persönlichem Arreste in eine Geldbuße von hundert Francs verurtheilt; der committirte Richter mag selbst einen Vorführungsbefehl wider sie erkennen.

265. Beweist der Zeuge, daß er an dem bestimmten Tage nicht erscheinen konnte, so wird er, nachdem er seine Aussage geendiget hat, von der Geldbuße und den Kosten der Wiedervorladung von dem committirten Richter freygesprochen.

266. Beweist der Zeuge, daß es ihm unmöglich ist, an dem bestimmten Tage sich einzufinden, so verstattet der committirte Richter ihm eine hinlängliche Frist, welche gleichwohl den für das Zeugenverhör vorbestimmten Termin nicht überschreiten darf, oder er verfügt sich selbst an Ort und Stelle, um seine Aussage aufzunehmen. Ist der Zeuge an einem entlegenen Orte, so verweist der committirte Richter dessen Vernehmung an den Präsidenten des Gerichtes, worunter dieser Ort gehört, und Letzterer vernimmt den Zeugen oder ernennt hiezu einen Richter; der Actuar dieses Gerichtes läßt sogleich die Urschrift des Verbal-Prozesses an die Gerichtsschreiberey des Gerichtes gelangen, bey welchem der Prozeß anhängig ist; ihm bleibt dabey unbenommen, wider die Partey, auf deren Ansuchen der Zeuge vernommen worden ist, einen Executions-Befehl für die Kosten auszubringen.

267. Können die Zeugen nicht an demselben Tage vernommen werden; so verweist der Richter das Verhör an einen bestimmten Tag und Stunde, und weder die Zeugen noch die Partey, selbst wenn sie schon nicht erschienen wäre, sollen auf's neue vorgeladen werden.

268. Niemand kann als Zeuge vorgeladen werden, wenn er mit einem der streitenden Theile in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder sein Ehegatte ist, wäre er gleichwohl jetzt durch Ehescheidung von ihm getrennt.

269. Die Verbal-Prozesse über ein Zeugenverhör sollen die Zeitbestimmung mit Bemerkung des Tages und der Stunde, das Erscheinen oder Ausbleiben der streitenden Theile und der Zeugen, die erfolgte Reproduction der Vorladungen, die auf einen andern Tag und Stunde geschehenen Ausstellungen, in so fern sie wirklich befohlen worden sind, bey Strafe der Nichtigkeit enthalten.

270. Die Einwendungen gegen die Personen der Zeugen sollen von der Partey oder von ihrem Sachwalter vor der Vernehmung des Zeugen vorgebracht werden; dieser ist hinwiederum verbunden, sich hierüber zu erklären; sie müssen umständlich und erheblich seyn, nicht in unbestimmten und allgemeinen Ausdrücken vorgebracht werden. Die Einwendungen und die von dem Zeugen hierüber gegebene Auskunft werden in dem Verbal-Prozesse aufgezeichnet.

271. Der Zeuge antwortet, ohne daß man ihm hiebey verstattet, einen schriftlichen Entwurf zu Hülfe zu nehmen und abzulesen. Seine Aussage wird in dem Verbal-Prozeß aufgezeichnet, sie wird ihm vorgelesen und man fragt ihn, ob er dabey beharre; alles bey Strafe der Nichtigkeit; man fragt ihn ebenfalls, ob er verlange, daß ihm etwas für Entschädigung bestimmt werde.

272. Dem Zeugen steht es frey, bey der Vorlesung seiner Aussage jede Veränderungen und Zusätze zu machen, die er für gut findet; sie werden am Schlusse seiner Aussage oder ihr zur Seite niedergeschrieben; sie werden ihm so wie seine Aussage vorgelesen, und es geschieht davon Erwähnung; alles bey Strafe der Nichtigkeit.

273. Der committirte Richter kann entweder von Amtswegen oder auf Verlangen der Parteyen oder einer von ihnen an den Zeugen diejenigen Fragen machen, die er für schicklich hält, um seine Aussage zu erläutern; der Zeuge unterzeichnet die Antworten, nachdem sie ihm vorgelesen sind, oder, wenn er nicht unterzeichnen will oder kann, so geschieht davon Erwähnung; sie werden gleichfalls von dem Richter

und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet, alles bey Strafe der Nichtigkeit.

274. Die Aussagen des Zeugen, so wie die Veränderungen und Zusätze, die er etwa gemacht haben wird, werden von ihm, dem Richter und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet; will oder kann der Zeuge nicht unterzeichnen; so geschieht davon Erwähnung, alles bey Strafe der Nichtigkeit. Man erwähnt gleichfalls der ihm zugestandenen Entschädigung, wenn er eine verlangt hat, oder sonst seiner Weigerung.

275. In den Verbal-Prozessen wird der geschehenen Beobachtung der Formalitäten, welche hier oben in dem 261, 262, 269, 270, 271, 272, 273 und 274. Artikel vorgeschrieben sind, ausdrücklich gedacht; sie werden am Schlusse von dem Richter und dem Gerichtsschreiber, und von den Parteyen, wenn sie es wollen oder können, unterzeichnet; wenn diese sich weigern, so geschieht davon Erwähnung; alles bey Strafe der Nichtigkeit.

276. Die Partey darf den Zeugen weder in seiner Aussage unterbrechen, noch unmittelbar eine Frage ihm vorlegen; sondern sie ist schuldig, sich deshalb an den committirten Richter zu wenden, bey Strafe von zehn Francs und bey einer schwerern Geldbuße, selbst bey Strafe, daß sie sonst von dem Zeugenverhöre ausgeschlossen werden soll, wenn sie in diesen Fehler zurückfällt; welche Strafen der committirte Richter auszusprechen hat. Seine Ordonnanzen sind, der dawider eingelegten Appellation oder Opposition ungehindert, executorisch.

277. Verlangt der Zeuge, daß die ihm gebührende Entschädigung bestimmt werde; so wird die Taxe auf die Abschrift der Vorladung gesetzt, und hat mit einem Executions-Befehle gleiche Wirkung; der Richter erwähnt dieser Taxe auf seinem Verbal-Prozesse.

278. Das Zeugenverhör soll bey Strafe der Nichtigkeit, in so fern das Urtheil, worin hierauf erkannt worden, nicht

eine längere Frist vorbestimmt hat, in Zeit von acht Tagen, von Abhörung der ersten Zeugen anzurechnen, gegenseitig geendiget werden.

279. Wenn gleichwohl einer der streitenden Theile während der Frist, die zur Vollendung des Zeugenverhörs bestimmt ist, um Verlängerung bittet, so mag das Gericht sie verstatten.

280. Das Gesuch um Verlängerung wird in dem Verbal-Prozesse des committirten Richters eingelegt, und auf einen Vortrag, den er deshalb in der Audienz, an dem in seinem Verbal-Prozesse hiezu bestimmten Tage erstattet, verwilligt, ohne daß eine Aufforderung oder Ladung vorhergehe, wenn anderst die Parteyen oder ihre Sachwalter gegenwärtig gewesen. Es soll mehr nicht, als Eine Verlängerung gestattet werden, bey Strafe der Nichtigkeit.

281. Eine Partey, die mehr als fünf Zeugen über eben denselben Thatumstand vernehmen läßt, kann die Kosten nicht zurückfordern, welche durch andere Zeugnisse über den nähmlichen Thatumstand veranlaßt worden.

282. Ist einmahl das Zeugniß abgelegt, so wird keine Einwendung gegen den Zeugen mehr zugelassen, sie werde dann durch Etwas schriftliches erwiesen.

283. Man kann Einwendungen gegen die Glaubwürdigkeit der Zeugen machen, wenn sie Verwandte oder Verschwägerte des einen oder des andern der streitenden Theile bis zum Grade der Geschwister-Enkel einschließlich, Verwandte und Verschwägerte der Ehegatten in dem ebenbemerkten Grade sind, in so fern entweder der Ehegatte selbst noch lebt, oder die Partey oder der Zeuge Kinder davon hat, die noch wirklich am Leben sind; ist der Ehegatte verstorben, und hat er keine Descendenten zurückgelassen, so kann man gegen die Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie, die Brüder und Schwäger, die Schwestern und Schwägerinnen Einwendungen machen, wenn sie als Zeugen vorgeschlagen worden.

Ebenso kann man Einwendungen gegen die Glaubwürdigkeit des vorgeschlagenen Zeugen machen, wenn er vermuth-

licher Erbe oder Geschenknehmer der Partey ist, die ihn vorgeschlagen hat; wenn er seit dem Ausspruche des Urtheils, worin die Zeugenvernehmung befohlen ward, mit der Partey und auf ihre Kosten getrunken oder gegessen hat; wenn er über die Thatumstände, welche mit dem Prozesse in Verbindung stehen, schriftliche Zeugnisse abgegeben hat; wenn er Diener dieser Partey ist, oder zu ihrem Hausgesinde gehört; wenn gegen ihn eines Verbrechens halber die Anklage angenommen worden; wenn er zu einer Leibes oder entehrenden Strafe verurtheilt worden, oder selbst, zu einer Correctionnel-Strafe, in so fern es wegen eines Diebstahls geschah.

284. Der Zeuge soll der gegen ihn vorgebrachten Einwendungen ungehindert gleichwohl in seiner Aussage vernommen werden.

285. Individuen, die das fünfzehnte Jahr ihres Alters noch nicht zurückgelegt haben, können als Zeugen vernommen werden, mit dem Vorbehalt, daß man auf ihre Aussagen so viel Rücksicht nimmt, als billig und recht ist.

286. Nach Ablauf des zur Beweisführung durch Zeugen vorbestimmten Termins läßt derjenige von den streitenden Theilen, der die Sache betreiben will, die Abschrift der Verbal-Prozesse dem Sachwalter insinuiren, und bringt sie durch einen bloßen Act zur Audienz.

287. Ueber die Einwendungen gegen die Zeugen wird summarisch geurtheilt.

288. Ist gleichwohl die Hauptsache zur Entscheidung reif, so kann über alles in einem und demselben Urtheile erkannt werden.

289. Sind die Einwendungen, welche gegen die Zeugen vor ihrer Aussage vorgebracht worden sind, nicht durch Etwas schriftliches erwiesen, so ist die Partey verbunden, den Beweis davon anzubiethen, und die Zeugen zu benennen; widrigenfalls wird sie damit ferner nicht gehört; alles vorbehaltlich der Genugthuung und des Schadensersatzes, welche dem Zeugen, wider welchen die Einwendungen vorgebracht worden sind, gebühren mögen.

290. Auf den Beweis, wenn er sonst Statt hat, wird, vorbehaltlich des Gegenbeweises, von dem Gerichte erkannt, und er wird in der Form geführt, welche hier unten für die summarischen Zeugenvernehmungen festgestellt ist. Dabey wird keine Einwendung gegen die Zeugen zugelassen, sie werde dann durch Etwas schriftliches begründet.

291. Werden die Einwendungen zugelassen; so wird die Aussage des Zeugen, wider welchen sie vorgebracht worden, nicht gelesen.

292. Ist das Zeugenverhör oder die Aussage eines Zeugen wegen eines Versehens des committirten Richters für ungültig erklärt worden, so wird auf dessen Kosten dazu auf's neue geschritten; die Fristen des neuen Beweisverfahrens oder der abermahligen Abhörung einiger Zeugen laufen von dem Tage der Insinuation des Urtheils, worin hierauf erkannt worden; der Partey bleibt es unbenommen, dieselben Zeugen wieder abhören zu lassen, und können einige davon nicht wieder vernommen werden; so sollen die Richter auf ihr Zeugniß, das sie bey der ersten Vernehmung abgelegt haben, so viel Rücksicht nehmen, als recht und billig ist.

293. Ist das Zeugenverhör wegen eines Versehens des Sachwalters oder des Huissier für ungültig erklärt worden, so wird es nicht wiederhohlt; der Partey bleibt es gleichwohl unbenommen, von ihnen die Kosten, und, im Falle einer offenbaren Fahrlässigkeit, den erlittenen Schaden und entbehrten Gewinn sich ersetzen zu lassen, welches dem Ermessen des Richters anheimgestellt bleibt.

294. Die Ungültigkeit einer oder mehrerer Zeugen-Aussagen hat die Ungültigkeit des Zeugenverhörs nicht zur Folge.

Dreyzehnter Titel.

Von Local-Besichtigungen.

295. Das Gericht mag in den Fällen, wo es dieß für nöthig erachtet, verfügen, daß einer der Richter sich an Ort

und Stelle begeben soll; es darf gleichwohl diese Verfügung alsdann nicht treffen, wenn es auf einen Gegenstand ankommt, wobey ein bloßes Gutachten der Kunst- und Sachverständigen schon hinreicht, es sey dann, daß die Local-Besichtigung von einem oder dem andern der streitenden Theile nachgesucht werde.

296. In dem Urtheile wird einer derjenigen Richter committirt, die der Abfassung desselben beygewohnt haben.

297. Auf Ansuchen derjenigen Partey, welche die Sache betreiben will, ertheilt der Richter eine Ordonnanz, welche den Ort, den Tag und die Stunde der Besichtigung bestimmt; die Insinuation hievon verfügt ein Sachwalter dem andern, und sie dient anstatt der Aufforderung (um dabey gegenwärtig zu seyn).

298. Der als Commissaire ernannte Richter bemerkt auf der Urschrift seines Verbal-Prozesses die Tage, die er auf seine Hin- und Herreise und den Aufenthalt am Orte verwendet hat.

299. Die Ausfertigung des Verbal-Prozesses wird von der Partey, welche die Sache betreiben will, den Sachwaltern der übrigen Parteyen insinuirt, und drey Tage nachher kann sie vermittelst eines bloßen Actes die Sache zur Audienz bringen.

300. Die Gegenwart des öffentlichen Ministeriums ist nur in dem Falle nöthig, wo es selbst Partey ist.

301. Die Reisekosten werden von der Partey, welche um Einnehmung des Augenscheins gebeten hat, vorschußweise gezahlt, und von ihr bey der Gerichtsschreiberey hinterlegt.

Vierzehnter Titel.

Von Gutachten der Kunst- und Sachverständigen.

302. Wenn die Sache zu einem Gutachten von Kunst- und Sachverständigen geeignet ist; so wird in einem Urtheile hierauf erkannt, welches die Gegenstände der Besichtigung durch Werkverständige deutlich ausdrückt.

303. Die Besichtigung darf anderst nicht, als durch drey Sachverständige vorgenommen werden, die Parteyen willigten dann ein, daß durch Einen allein dazu vorgeschritten werde.

304. Haben die Parteyen zur Zeit des Urtheils, welches die Einhohlung eines Gutachtens verordnet, sich schon über die Ernennung der Sachverständigen vereinigt, so wird ihnen in demselben Urtheile Act über diese Ernennung gegeben.

305. Haben die streitenden Theile nicht schon durch eine gegenseitige Uebereinkunft die Sachverständigen ernannt; so wird ihnen in dem Urtheile aufgegeben, diese Ernennung in drey Tagen nach erfolgter Insinuation zu vollziehen, und befohlen, daß widrigenfalls durch diejenigen Sachverständigen, die in demselben Urtheile von Amtswegen ernannt werden, zu Werke geschritten werden soll.

In demselben Urtheile wird der Richter ernannt, der als Commissaire den entweder durch Uebereinkunft der Betheiligten oder von Amtswegen ernannten Sachverständigen den Eid abnehmen soll; dem Gerichte bleibt es gleichwohl unbenommen, die Verfügung zu treffen, daß die Sachverständigen vor dem Friedensrichter des Cantons, wo sie das ihnen aufgetragene Geschäft zu vollziehen haben, ihren Eid ablegen sollen.

306. In der hier oben bestimmten Frist haben die Parteyen, die etwa über die Ernennung der Sachverständigen übereingekommen sind, ihre desfallsige Erklärung auf der Gerichtsschreiberey abzugeben.

307. Nach Umlauf der hier oben bestimmten Zeitfrist bringt die Partey, welche die Sache betreibt, eine Ordonnanz des Richters aus, und fordert die von den Betheiligten oder von Amtswegen ernannten Sachverständigen auf, um ihren Eid abzulegen, ohne daß es nöthig sey, daß die Parteyen hiebey erscheinen.

308. Recusationen können nur wider Sachverständige, welche von Amtswegen ernannt worden sind, vorgebracht werden, es sey dann, daß seit ihrer Ernennung und ehe sie den Eid ablegten, neue Ursachen eingetreten seyen.

309. Eine Partey, welche Recusationsgründe vorzubringen hat, ist schuldig, es in den nächsten drey Tagen nach erfolgter Ernennung durch einen bloßen Act zu thun, den sie oder ihr Special-Bevollmächtigter unterzeichnet, und der die Recusationsgründe nebst den Beweisen, wenn sie deren zur Hand hat, oder das Anerbiethen den Beweis davon durch Zeugen zu führen enthält: nach Umlauf der hier oben bestimmten Frist kann keine Recusation mehr vorgebracht werden, und der Sachverständige leistet den Eid an dem in der Aufforderung angezeigten Tage.

310. Kunst- und Sachverständige mögen wegen eben der Gründe recusirt werden, wegen welcher es erlaubt ist, Einwendungen gegen die Zeugen vorzubringen.

311. Ueber bestrittene Recusationen wird summarisch in der Audienz auf einen bloßen Act und nach angehörter Meinung des öffentlichen Ministeriums geurtheilt; die Richter können dabey auf Beweis durch Zeugen erkennen, welcher alsdann in der für summarische Zeugen-Vernehmung hier unten bestimmten Form geführt wird.

312. Der Ausspruch über eine Recusation ist der dawider eingelegten Appell ungehindert executorisch.

313. Wird eine Recusation angenommen, so geschieht in demselben Urtheile von Amtswegen die Ernennung eines neuen oder mehrerer neuen Sachverständigen an die Stelle des oder derjenigen, welche verworfen worden.

314. Wird die Recusation für unstatthaft erklärt, so wird die Partey, welche sie vorgebracht hat, für Schadenersatz in eine den Umständen angemessene Summe selbst zum Vortheile des Sachverständigen, wenn er hierum ansucht, verurtheilt, in diesem letzten Falle kann er gleichwohl als Werkverständiger in der Sache ferner nicht auftreten.

315. In dem Verbal-Prozeß über die Leistung des Eides bestimmen die Sachverständigen den Ort, den Tag und die Stunde, wo sie das Geschäft vornehmen werden.

Sind die Parteyen oder ihre Sachwalter dabey zugegen, so dient diese Bestimmung statt der Aufforderung.

Im Falle der Abwesenheit werden die Parteyen durch einen Act des Sachwalters aufgefordert, an dem Tage und zur Stunde, welche die Sachverständigen vorbestimmt haben, sich einzufinden.

316. Wenn ein oder anderer Sachverständiger seine Ernennung nicht annimmt, oder sich an dem vorbestimmten Tage und Stunde nicht einfindet, sey es um den Eid zu leisten, oder um zur Untersuchung der Sache zu schreiten; so haben die streitenden Theile sich so gleich über die Ernennung eines andern an dessen Stelle zu vereinigen, widrigenfalls kann das Gericht einen andern von Amtswegen ernennen.

Ein Sachverständiger, der nach geleistetem Eide seinen Auftrag nicht vollzieht, kann von dem Gerichte, das ihm den Auftrag ertheilt hatte, in alle dadurch fruchtlos gewordene Kosten, und selbst, nach Beschaffenheit der Umstände, zum Schadensersatze verurtheilt werden.

317. Den Sachverständigen wird das Urtheil, worin auf Erstattung eines Gutachtens erkannt worden ist, nebst den nöthigen Actenstücken eingehändiget; den Parteyen bleibt es unbenommen, jede ihnen dienlich scheinende Bemerkung zu machen und jedes Gesuch einzulegen; in dem Gutachten geschieht davon Erwähnung; dieses wird entweder an dem streitigen Orte abgefaßt, oder an dem Orte, Tag und Stunde, welche die Sachverständigen hiezu bestimmen werden.

Der Aufsatz wird von einem der Sachverständigen geschrieben, und von allen unterzeichnet; gibt es einige unter ihnen, die nicht schreiben können, so wird der Aufsatz von dem Gerichtsschreiber des Friedensgerichtes des Ortes, wo sie zur Untersuchung geschritten sind, geschrieben und unterzeichnet.

318. Die Sachverständigen fassen nur Ein Gutachten ab, und äussern nur Eine Meinung nach der Mehrheit der Stimmen.

Sie bemerken gleichwohl, wenn sie in ihren Meinungen nicht einverstanden waren, die Gründe jeder besondern Meinung, ohne übrigens zu erkennen zu geben, welches die persönliche Meinung eines jeden von ihnen gewesen.

319. Die Urschrift des Gutachtens wird bey der Gerichtsschreiberey des Gerichtes, das die Untersuchung durch Sachverständige befohlen hatte, hinterlegt, ohne daß die Sachverständigen hiebey einen neuen Eid zu leisten haben; ihre Gebühren werden am Schlusse der Urschrift von dem Präsidenten taxirt, und wider die Partey, welche um Untersuchung durch Kunstverständige gebeten, oder in so fern hierauf von Amtswegen erkannt worden, die Untersuchung betrieben hatte, wird deshalb ein Executions-Befehl ausgeliefert.

320. Verzögern die Sachverständigen oder weigern sie sich ihr Gutachten zur Gerichtsschreiberey abzugeben; so kann man sie, ohne vorher sich an das Vergleichs-Büreau zu wenden, unter Bestimmung einer Frist von drey Tagen an das Gericht vorladen, das ihnen den Auftrag ertheilt hat, um zu sehen, daß sie, allenfalls und nach Beschaffenheit der Umstände so gar bey persönlichem Arreste, verurtheilt werden, diese Hinterlegung zu bewerkstelligen; hierüber wird summarisch und ohne weiteres Verfahren erkannt.

321. Das Gutachten wird von der Partey, welche die Sache betreiben will, ausgelöst, dem Sachwalter insinuirt, und die Sache durch einen bloßen Act wiedrum zur Audienz gebracht.

322. Finden die Richter in dem Gutachten den Gegenstand nicht hinlänglich aufgeklärt, so können sie von Amtswegen eine neue Untersuchung durch einen oder mehrere Sachverständige anordnen, die sie alsdann ebenmäßig von Amtswegen ernennen, und welche von den vorigen Sachverständigen jede Erläuterung, die ihnen dienlich scheint, fordern können.

323. Die Richter sind nicht verbunden, ihrer eigenen Ueberzeugung zuwider, nach der Meinung der Sachverständigen zu urtheilen.

Fünfzehnter Titel.

Von Vernehmung der streitenden Theile über Thatumstände und Artikel.

324. Den Parteyen bleibt es jedesmahl unbenommen, was auch immer der Gegenstand des Prozesses seyn, und in welcher Lage er sich befinden mag, darum anzusuchen, daß sie über erhebliche Thatumstände und Artikel, die einzig den Gegenstand des Streits betreffen, sich gegenseitig befragen mögen, es soll gleichwohl hiedurch das Verfahren so wenig als die Fällung des Urtheils aufgehalten werden.

325. Auf Vernehmung des streitenden Theils kann nicht anderst als nach einem vorläufigen Gesuch, welches die Thatumstände enthält, und durch ein Urtheil, das in der Audienz erlassen wird, erkannt werden. Sie geschieht entweder vor dem Präsidenten, oder vor einem Richter, den er hiezu ernennt.

326. Im Falle einer Entfernung steht es dem Präsidenten frey, den Präsidenten des Gerichtes, in dessen Bezirke die Partey ihren Aufenthalt hat, oder den Friedensrichter des Cantons, worin sie residirt, deshalb zu bestellen.

327. Der committirte Richter bestimmt am Schlusse der Ordonnanz, wodurch er ernannt worden ist, Tag und Stunde zur Vernehmung, alles dieß ohne daß es eines Verbal-Prozesses bedürfe, worin man des Ansuchens um seine Ordonnanz oder ihrer Auslieferung erwähne.

328. Ist die Partey rechtmäßig verhindert, so verfügt sich der Richter an den Ort, wo sie sich befindet.

329. Wenigstens vier und zwanzig Stunden vor der Vernehmung werden der Partey, in Person oder an ihrem Wohnorte durch einen einzigen Insinuationsact das Gesuch und die Verfügungen des Gerichtes, des Präsidenten oder

des Richters, der zur Vernehmung schreiten soll, nebst der Vorladung insinuirt. Dieß geschieht durch einen Huissier, den der Richter hiezu bestellt hat.

330. Wenn der vorgeladene nicht erscheint, oder nachdem er erschienen, sich weigert zu antworten; so wird hierüber ein summarischer Verbal-Prozeß gefertiget, und die Thatumstände können als nachgegeben angenommen werden.

331. Wenn er auf die Vorladung zwar nicht erschienen ist, aber noch vor dem Urtheile sich einfindet; so wird er, gegen Erlegung der Kosten des ersten Verbal-Prozesses und der Insinuation, die er aber nicht zurückfordern kann, noch immer vernommen.

332. Beweist der vorgeladene Theil an dem Tage, der zur Vernehmung bestimmt war, daß er rechtmäßig verhindert ist, so stellt der Richter, ohne neue Vorladung, einen andern Tag zur Vernehmung fest.

333. Die Partey antwortet auf die in dem Gesuche enthaltenen Thatsachen und selbst auf diejenigen, worüber der Richter sie Amtshalber befragen mag, in Person, ohne Beystand eines Rathgebers und ohne daß es ihr verstattet sey, ihre Antworten aus einem schriftlichen Entwurfe herzulesen; die Antworten sollen bestimmt und passend auf jeden Thatumstand seyn, und keine verläumderischen oder beleidigenden Ausdrücke enthalten; derjenige Theil, welcher um Vernehmung des andern gebeten hat, darf ihr nicht beywohnen.

334. Nach geendigter Vernehmung wird der Partey das Verhör vorgelesen, und sie wird aufgefordert zu erklären, ob sie die Wahrheit gesagt habe und dabey beharre: fügt sie etwas hinzu, so wird der Zusatz zur Seite oder am Schlusse des Verhörs beygeschrieben; er wird ihr vorgelesen, und man wiederhohlt die vorige Aufforderung; sie unterzeichnet das Verhör und die Zusätze, und kann oder will sie nicht unterzeichnen, so geschieht davon Erwähnung.

335. Die Partey, welche von dem Verhöre Gebrauch machen will, läßt es insinuiren, es darf aber weder von der einen, noch von der andern Seite der Gegenstand eines schriftlichen Verfahrens werden.

336. Verwaltungen öffentlicher Anstalten sind schuldig, einen Verwalter oder Agenten zu ernennen, der auf die Thatumstände und Artikel, welche ihnen mitgetheilt worden sind, antworte; sie geben zu diesem Ende eine Special-Vollmacht, worin die Antworten entwickelt und als wahr bekräftiget sind, widrigenfalls mögen die Thatumstände für nachgegeben gehalten werden; vorbehaltlich des Rechts, die Verwalter und Agenten selbst über die Thatsachen, die ihnen persönlich sind, vernehmen zu lassen, damit das Gericht nach Billigkeit und Recht darauf Rücksicht nehme.

Sechszehnter Titel.

Von Incident-Puncten.

§. 1.

Von Neben-Anträgen.

337. Die Neben-Anträge geschehen durch einen bloßen Act, welcher die Gründe und die Conclusionen enthält, mit dem Anerbiethen, die Beweisstücke gegen Empfangsschein oder durch Hinterlegung auf der Gerichtsschreiberey mitzutheilen.

Wer bey diesem Incident-Puncte die Stelle des Beklagten vertritt, antwortet hierauf durch einen bloßen Act.

338. Alle Neben-Anträge sollen zu gleicher Zeit gemacht werden; die Kosten derjenigen, die man späterhin vorbringen würde, und welche auf Gründen beruhen, die zur Zeit der ersten schon vorhanden gewesen, können nicht zurückgefordert werden.

Die Neben-Anträge werden, nach Beschaffenheit der Umstände vorläufig durch ein Urtheil erledigt, und in Sachen, worin ein schriftliches Verfahren verordnet worden, wird der Incident-Punct zur Audienz gebracht, damit hierüber das Nöthige verfügt werde.

§. II.

Von der Intervention.

339. Die Intervention wird durch ein schriftliches Gesuch eingeführt, welches die Gründe und den Antrag (die Conclusionen des Intervenienten) enthält. Sie wird nebst den Beweisstücken abschriftlich mitgetheilt.

340. Die Intervention kann die Entscheidung der Hauptsache, in so fern sie hinlänglich vorbereitet ist, nicht aufhalten.

341. In Sachen, worin ein schriftliches Verfahren verordnet worden ist, wird, wenn einer der streitenden Theile sich der Intervention widersetzt, dieser Incident-Punct zur Audienz gebracht.

Siebenzehnter Titel.

Von der Wiedervornehmung des Prozesses, und Bestellung eines neuen Sachwalters.

342. Die Entscheidung einer Sache, welche hinlänglich vorbereitet ist, soll weder durch eine Veränderung in dem Zustande der Parteyen, noch dadurch daß sie die Functionen nicht mehr ausüben, denen zu Folge sie den Prozeß führten, weder durch ihren Tod, noch durch Absterben, Abdankung, Suspension oder Absetzung ihrer Sachwalter aufgeschoben werden.

343. Eine Sache soll als hinlänglich vorbereitet angesehen werden, wenn das mündliche Verfahren seinen Anfang genommen hat; man hält das mündliche Verfahren für angefangen, wenn die Conclusionen gegenseitig und contradictorisch in der Audienz gemacht sind.

In Sachen, welche schriftlich verhandelt werden, ist der Prozeß hinlänglich vorbereitet, wenn das Verfahren vollständig ist, oder die für die Productionen und Antworten bestimmten Fristen verstrichen sind.

344. In Sachen, welche nicht hinlänglich vorbereitet sind, ist alles Verfahren, das nach erfolgter Anzeige des

Absterbens einer von den Parteyen, vorgenommen wird, ungültig: es ist nicht nöthig, daß man das Absterben, die Abdankungen, die Suspensionen oder Absetzungen der Sachwalter insinuire; das Verfahren, wozu man nachher noch schreitet, und die Urtheile, welche späterhin ausgebracht werden, sind ungültig, in so fern nicht ein neuer Sachwalter ernannt ist.

345. Weder eine Veränderung in dem Zustande der Parteyen, noch die Aufhörung des Amtes, dem zu Folge sie den Prozeß führten, verhindern die Fortsetzung des Verfahrens.

Gleichwohl soll der Beklagte, der nicht schon vor der Veränderung des Zustandes oder dem Hinscheiden des Klägers einen Sachwalter bestellt hat, unter Verstattung einer Frist von acht Tagen auf's neue vorgeladen werden, um zu sehen, daß dem Kläger seine Anträge (Conclusionen) zuerkannt werden, und ohne daß es vonnöthen sey, ihn vorläufig an das Vergleichs-Büreau abzuladen.

346. Die Vorladung zur Wiedervornehmung des Prozesses oder zur Bestellung eines neuen Sachwalters geschieht unter Verstattung der Fristen, welche unter dem Titel von Vorladungen vorgeschrieben sind; die Nahmen der Sachwalter, welche vorher in der Sache aufgetreten waren, und des Referenten, wenn einer ernannt ist, werden darin ausgedruckt.

347. Der Prozeß wird durch einen Act, den ein Sachwalter dem andern insinuiren läßt, wieder vorgenommen.

348. Widersetzt sich die zur Wiedervornehmung vorgeladene Partey; so wird dieser Incident-Punct summarisch entschieden.

349. Wenn, bey Ablauf der Frist, die zur Wiedervornehmung der Instanz oder zur Bestellung eines neuen Sachwalters vorgeladene Partey nicht erscheint, so erfolgt ein Urtheil, worin die Sache für wiedervorgenommen erklärt

und befohlen wird, daß sie in der Lage, worin sie sich zuletzt befand, fortgesetzt werden soll, ohne daß weitere Fristen, als diejenigen, die noch fortliefen, Statt haben sollen.

350. Ist auf das Gesuch um Wiedervornehmung der Instanz oder um Bestellung eines neuen Sachwalters wider einen der streitenden Theile ein Contumacial-Urtheil ergangen; so wird es durch einen hiezu besonders ernannten Huissier insinuirt; wenn in der Sache ein Referent ernannt ist, so wird in dem Insinuationsacte dessen Nahmen ausgedruckt.

351. Die Opposition wider dieses Urtheil wird zur Audienz gebracht, selbst in Sachen, worin ein Referent ernannt ist.

Achtzehnter Titel.

Von Mißbilligung dessen, was ein Anderer in unserm Nahmen gethan hat.

352. Kein Anerbiethen, kein Geständniß, keine Einwilligung darf ohne Special-Vollmacht gethan, gegeben oder angenommen werden, bey Strafe, daß es sonst mißbilliget werden kann.

353. Die Mißbilligung geschieht durch einen, von der Partey, oder ihrem mit einer Special-Vollmacht in authentischer Form versehenen Gewalthaber, unterzeichneten Act auf der Gerichtsschreiberey des Gerichtes, welches hierüber zu erkennen hat; der Act muß die Gründe, die Anträge (Conclusionen) und die Bestellung eines Sachwalters enthalten.

354. Geschieht die Mißbilligung im Fortlaufe einer noch anhängigen Instanz, so wird sie, ohne deshalb einen weitern Antrag zu machen, durch einen Act insinuirt, der so wohl dem Sachwalter, wider welchen die Mißbilligung gerichtet ist, als den übrigen zur Sache ernannten Sachwaltern zugestellt werden soll; und diese Insinuation gilt statt der Aufforderung, um ihre Einreden gegen die Mißbilligung vorzubringen.

355. Versieht der Sachwalter sein Amt nicht mehr, so wird ihm die Mißbilligung durch einen Insinuations-Act an seinem Wohnorte bekannt gemacht; ist er gestorben, so wird die Mißbilligung nebst einer Vorladung an das Gericht, wo die Instanz anhängig ist, seinen Erben insinuirt, und den bey der Instanz betheiligten Parteyen durch einen Act bekannt gemacht, den ein Sachwalter dem andern zustellen läßt.

356. Die Mißbilligung wird allemahl bey dem Gerichte angebracht, bey welchem das mißbilligte Verfahren Statt gehabt hat, selbst wenn die Instanz, in deren Fortlaufe die Mißbilligung geschieht, bey einem andern Gerichte anhängig seyn sollte; die Mißbilligung wird den bey der Haupt-Instanz betheiligten Parteyen kund gemacht, die dann ebenfalls zu der Instanz über die Mißbilligung abgeladen werden.

357. Bis zur Entscheidung der über die Mißbilligung entstandenen Fragen wird mit allem Verfahren und mit dem Urtheile über die Hauptsache, bey Strafe der Nichtigkeit eingehalten; es kann gleichwohl hiebey die Verfügung getroffen werden, daß derjenige, der eine Handlung mißbilliget, die Entscheidung darüber in einer bestimmten Frist befördern, oder sonst, was recht ist, erkannt werden soll.

358. Hat die Mißbilligung einen Act zum Gegenstande, worüber keine Instanz anhängig ist, so wird das Gesuch bey dem Gerichtsstande des Beklagten angebracht.

359. Jede Klage, welche auf Mißbilligung eines Actes gerichtet ist, wird dem öffentlichen Ministerium mitgetheilt.

360. Das Urtheil oder die Verfügungen des Urtheils, welche sich auf die Puncte beziehen, die zur Mißbilligung Anlaß gegeben haben, bleiben, wenn die Mißbilligung für gültig erklärt wird, aufgehoben und kraftlos; derjenige, dessen Handlung mißbilliget worden ist, wird dem Kläger und den übrigen Parteyen allen Schaden und entbehrten Gewinn zu ersetzen verurtheilt, selbst, wenn die Wichtigkeit des Falles und die Beschaffenheit der Umstände es erheischt,

mit der Suspension bestraft, oder es wird sonst im ausserordentlichen Wege wider ihn verfahren.

361. Wird die Mißbilligung für unstatthaft erklärt; so geschieht auf dem Rande des Mißbilligungsactes von dem Urtheile, das sie verwirft, Erwähnung, und der Kläger kann seinem Bevollmächtigten, dessen Handlungen er mißbilliget hatte, und den übrigen Parteyen, wie es die Beschaffenheit der Umstände erfordert, zum Schadensersatze und zur Genugthuung verurtheilt werden.

362. Ist die Mißbilligung bey Gelegenheit eines Urtheils geschehen, das rechtskräftig geworden ist; so kann sie nach Umlauf von acht Tagen, von jenem anzurechnen, da nach Inhalt des 159. Artikels hier oben das Urtheil für vollstreckt angesehen werden muß, weiter nicht zugelassen werden.

Neunzehnter Titel.

Von Bestimmung eines unter mehrern Richtern.

363. Ist eine Streitsache bey zweyen oder mehrern Friedensgerichten eingeführt worden, die unter einem und demselben Gerichte stehen; so wird das Gesuch um Bestimmung des eigentlichen Richters bey eben diesem Gerichte angebracht.

Stehen die Friedensgerichte unter verschiedenen Gerichten, so wird das Gesuch um Bestimmung des eigentlichen Richters bey dem Appellations-Gerichtshofe angebracht.

Stehen diese Gerichte nicht unter demselben Appellations-Gerichtshofe, so wird das Gesuch um Bestimmung des Richters bey dem Cassations-Gerichtshofe eingeführt.

Ist eine Streitsache bey zweyen oder mehrern Gerichten der ersten Instanz, die unter demselben Appellations-Gerichtshofe stehen, eingeführt worden; so wird bey eben diesem Gerichtshofe das Gesuch um Bestimmung des eigentlichen Richters angebracht; es wird bey dem Cassations-Gerichtshofe vorgebracht, wenn diese Gerichte nicht alle unter demselben Appellations-Gerichtshofe stehen, oder wenn zwischen einem oder mehrern Appellations-Gerichtshöfen Streit über die Gerichtsbarkeit in einer Sache vorhanden ist.

364. Auf Einsehung der bey mehrern Gerichten angebrachten Klagen und auf eingelegtes Gesuch wird ein Urtheil erlassen, welches erlaubt, die Betheiligten vorzuladen, um zu sehen, daß der eigentliche Richter bestimmt werde; die Richter können hiebey befehlen, daß einstweilen alles Verfahren bey diesen Gerichten eingestellt bleiben soll.

365. Der Kläger veranstaltet die Insinuation dieses Urtheils, und läßt die Betheiligten an dem Wohnorte ihrer Sachwalter vorladen.

Die Frist, binnen welcher das Urtheil insinuirt und die Vorladung bewerkstelliget werden soll, besteht in vierzehn Tagen, von dem Tage, da das Urtheil erging, anzurechnen.

Die Erscheinungsfrist ist eben dieselbe, wie bey andern Vorladungen, die Entfernungen werden hiebey nach dem gegenseitigen Wohnorte der Sachwalter berechnet.

366. Hat der Kläger in den hier oben bestimmten Fristen nicht vorgeladen; so ist er, ohne daß es vonnöthen sey, deshalb eine besondere Verfügung wider ihn auszubringen, seines Rechtes, auf Bestimmung des Richters anzutragen verlustig, und der Prozeß kann bey dem Gerichte, wobey sein Gegner die Sache angebracht hatte, ohne weiteres fortgesetzt werden.

367. Der Kläger, der bey diesem Gesuche unterliegt, kann den übrigen Parteyen zum Schadensersatze verurtheilt werden.

Zwanzigster Titel.

Von Verweisung einer Sache an ein anderes Gericht wegen Verwandtschaft oder Schwägerschaft.

368. Hat einer der streitenden Theile zwey Verwandten oder Verschwägerte bis zum Grade der Geschwister-Enkel einschließlich, unter den Richtern eines ersten Instanz-Gerichtes, oder drey Verwandten oder Verschwägerte in demselben Grade bey einem Appellations-Gerichtshofe, oder hat er nur einen Verwandten in dem besagten Grade unter den

Richtern des ersten Instanz-Gerichtes, oder nur zwey Verwandten bey dem Appellations-Gerichtshofe, und er ist zugleich selbst Mitglied dieses Gerichtes oder Gerichtshofes, so kann der andere Theil die Verweisung an ein anderes Gericht verlangen.

369. Die Verweisung an ein anderes Gericht soll vor dem Anfange des mündlichen Verfahrens nachgesucht werden, und, wenn ein Referent in der Sache ernannt ist, ehe das Verfahren geendiget ist, oder die Fristen abgelaufen sind, widrigenfalls wird er hiemit weiter nicht gehört.

370. Auf Verweisung an ein anderes Gericht wird durch einen auf der Gerichtsschreiberey gefertigten Act angetragen, welcher die Gründe enthalten und von der Partey oder ihrem mit einer Special-Vollmacht in authentischer Form versehenen Gewalthaber unterzeichnet seyn soll.

371. Eine Ausfertigung dieses Actes wird mit den Beweisstücken überreicht, worauf ein Urtheil ergeht, welches folgende Stücke befiehlt: 1) Mittheilung an die Richter, in derer Rücksicht die Verweisung an ein anderes Gericht nachgesucht worden ist, damit sie in einer bestimmten Frist, unter die Expedition des Urtheils, ihre Erklärung abgeben; 2) Mittheilung an das öffentliche Ministerium; 3) die Erstattung eines Vortrags an einem bestimmten Tage durch einen der Richter, welcher in dem besagten Urtheile ernannt wird.

372. Die Ausfertigung des Actes, worin auf Verweisung an ein anderes Gericht angetragen wird, die ihm angefügten Beweisstücke, und das in dem vorhergehenden Artikel erwähnte Urtheil werden den übrigen Parteyen insinuirt.

373. Werden die Gründe, worauf das Gesuch um Verweisung an ein anderes Gericht beruht, bey einem ersten Instanz-Gerichte entweder eingestanden oder erwiesen; so verweist man die Sache an eines der übrigen Gerichte, die unter demselben Apellations-Gerichtshofe stehen; ist dieß bey einem Appellations-Gerichtshofe geschehen, so verweist

man sie an einen der drey zunächst gelegenen Appellations-Gerichtshöfe.

374. Wer mit seinem Gesuche um Verweisung an ein anderes Gericht den Kürzern zieht, wird in eine Geldbuße, die nicht unter fünfzig Francs seyn darf, und der Partey, nach Beschaffenheit der Umstände, zum Schadensersatze verurtheilt.

375. Ist auf Verweisung der Sache an ein anderes Gericht erkannt worden, und es hat entweder keine Appellation dawider Statt, oder der Appellant hat den Kürzern gezogen, so wird die Streitsache bey dem Gerichte, das hierüber erkennen soll, auf eine bloße Vorladung angebracht, und der Prozeß in seiner bisherigen Lage dort fortgesetzt.

376. In allen Fällen hat die Appellation von einem Urtheile, welches die Sache an ein anderes Gericht verweist, Suspensiv-Effect.

377. Auf die eben erwähnte Appellation sind die Verfügungen anwendbar, welche hierunten in den Artikeln 392, 393, 394 und 395 unter dem Titel von der Recusation vorkommen.

Ein und zwanzigster Titel.
Von der Recusation.

378. Jeder Richter kann aus folgenden Ursachen recusirt werden.

1) Wenn er den Parteyen oder einer von ihnen bis zum Grade der Geschwister-Enkel verwandt oder verschwägert ist;

2) Wenn die Ehegattinn des Richters mit einer der Parteyen, oder der Richter selbst mit der Ehegattinn eines der streitenden Theile in dem oben erwähnten Grade verwandt oder verschwägert ist, vorausgesetzt, daß die Ehegattinn entweder noch lebt, oder zwar verstorben ist, aber noch Kinder von ihr am Leben sind: ist sie verstorben, und sind keine

Kinder von ihr mehr übrig, so können der Schwiegervater, der Tochtermann, und die Schwäger nicht Richter seyn.

Die Verfügungen, welche sich auf eine verstorbene Ehegattinn beziehen, sollen gleichfalls auf eine durch Ehescheidung getrennte Ehegattinn, wenn Kinder aus der aufgelösten Ehe am Leben sind, angewandt werden.

3) Wenn der Richter, seine Ehegattinn, ihre Ascendenten und Descendenten oder ihre Verschwägerte in derselben Linie in einer Streitsache über eine Frage verwickelt sind, welche jener, worauf es unter den streitenden Theilen ankommt, ähnlich ist.

4) Wenn sie für sich und in ihrem eigenen Nahmen einen Prozeß bey einem Gerichte haben, wobey einer der streitenden Theile Richter seyn wird; wenn sie Gläubiger oder Schuldner eines der streitenden Theile sind.

5) Wenn unter ihnen und einem der streitenden Theile, oder dessen Ehegatten oder dessen Verwandten oder Verschwägerten in gerader Linie, in den nächsten fünf Jahren vor der Recusation ein Criminal-Prozeß Statt gehabt hat.

6) Wenn unter dem Richter, seiner Ehegattinn, ihren Ascendenten und Descendenten, oder Verschwägerten in derselben Linie, und einem der streitenden Theile ein Civil-Prozeß obwaltet und dieser Prozeß, in so fern er von der Partey angestellt worden, vor der Instanz, worin die Recusation vorgetragen wird, seinen Anfang genommen hat; und so ebenfalls, wenn dieser Prozeß zwar nicht mehr besteht, aber nur in den nächsten sechs Monaten vor der Recusation zu Ende gegangen ist.

7) Wenn der Richter, der Vormund, Nebenvormund oder Curator, vermuthlicher Erbe oder Geschenknehmer, der Herr oder Tischgenoße eines der streitenden Theile ist, wenn er der Verwalter einer Anstalt, Gesellschaft oder Direction ist, welche bey der Sache unter die Zahl der streitenden Theile gehört; wenn eine der Parteyen sein vermuthlicher Erbe ist.

8) Wenn der Richter in der Sache einen Rath gegeben, darin die Feder geführt, oder als Redner sie vor Gericht vertheidiget; wenn er vorher schon als Richter oder Schiedsrichter darüber erkannt; wenn er den Fortgang des Prozesses zu befördern gesucht (ihn sollicitirt), ihn empfohlen, oder zu den Kosten desselben beygetragen hat; wenn er als Zeuge darin verhört worden ist; wenn er seit dem Anfange des Prozesses mit einem oder dem andern der streitenden Theile in dessen Hause getrunken oder gespeist, oder von ihm Geschenke empfangen hat;

9) Wenn unter ihm und einem der streitenden Theile eine Todfeindschaft besteht; wenn er seiner Seits, seit dem Anfange der Instanz, oder in den nächsten sechs Monaten vor dem Anbringen der Recusation, mündlich oder schriftlich die Partey angegriffen, sie an ihrer Person oder Ehre beleidiget, oder bedroht hat.

379. Ist der Richter nur mit dem Vormunde oder dem Curator eines der streitenden Theile, oder mit den Mitgliedern oder Verwaltern einer Anstalt, einer Societät, eines Syndicats oder Güter-Pflegeramtes bey Concursen, die bey der Sache betheiliget sind, verwandt; so hat keine Recusation Statt, es sey dann, daß besagte Curatoren, Verwalter oder Interessenten für sich besonders und persönlich an an dem Prozesse betheiligt seyen.

380. Jeder Richter, der sich bewußt ist, daß bey ihm eine Ursache zur Recusation eintritt, ist schuldig, dem im Rathzimmer versammelten Gerichte sie anzugeben; dieses entscheidet, ob er sich des Erkenntnisses in der Sache enthalten soll.

381. Die Gründe zur Recusation, welche sich auf die Richter beziehen, sind auf das öffentliche Ministerium, wenn es als beygeordnete Partey auftritt, ebenfalls anwendbar; es kann aber, wenn es Haupt-Partey ist, nicht recusirt werden.

382. Wer recusiren will, muß es vor dem Anfange des mündlichen Verfahrens thun, und, wenn ein Referent in der Sache ernannt worden, ehe das schriftliche Verfahren vollendet ist, oder die Fristen verstrichen sind, die Thatumstände, worauf die Recusation beruht, hätten sich dann erst späterhin ereignet.

383. Die Recusation eines Richters, welcher für Local-Besichtigungen, Zeugenverhöre und andere Verrichtungen ernannt ist, kann später nicht, als in den nächsten drey Tagen vorgetragen werden; diese nehmen ihren Anfang, 1) wenn das Urtheil auf Anhörung beyder Theile ergangen ist, von dem Tage, da es erlassen wurde, 2) wenn es ein Contumacial-Urtheil ist, und keine Opposition dawider eingelegt worden, von dem Tage, da die zur Opposition bestimmte achttägige Frist verstrichen ist; 3) wenn es zwar ein Contumacial-Urtheil war, aber Opposition dawider eingelegt worden, von dem Tage anzurechnen, da der Opponent mit seinem Einspruche, wäre es auch nur wegen seines weitern Ausbleibens, abgewiesen worden.

384. Die Recusation wird durch einen auf der Gerichtsschreiberey gefertigten Act vorgetragen; dieser soll die Gründe der Recusation enthalten, und von der Partey oder ihrem Gewalthaber, der mit einer Special-Vollmacht in authentischer Form versehen seyn muß, unterzeichnet werden; die Vollmacht wird dem Acte beygefügt.

385. Der Gerichtsschreiber übergibt in vier und zwanzig Stunden dem Präsidenten des Gerichtes eine Ausfertigung des Recusations-Actes; der Präsident erstattet hierüber seinen Vortrag an das Gericht, das öffentliche Ministerium wird mit seinem Antrage gehört, und hierauf erfolgt ein Urtheil, welches die Recusation, wenn sie unzulässig ist, verwirft, und im entgegensetzten Falle verordnet, daß sie 1) dem recusirten Richter, um sich in einer in dem Urtheile anzusetzenden Frist über die Thatumstände bestimmt zu erklären, und 2) dem öffentlichen Ministerium mitgetheilt werden soll; in dem Urtheile wird zugleich der Richter ernannt, der

hierüber den Vortrag erstatten soll, und der Tag hiezu bestimmt.

386. Der recusirte Richter erklärt sich auf der Gerichtsschreiberey, und schreibt seine Antwort unter die Urschrift des Recusations-Actes.

387. Von dem Tage des Urtheils, welches die Recusation mitzutheilen befiehlt, bleiben alle weitern Urtheile und Handlungen eingestellt; wenn gleichwohl einer der streitenden Theile behauptet, daß die Handlung dringend sey und Gefahr auf dem Verzuge hafte, so wird dieser Incidentpunct auf einen bloßen Act zur Audienz gebracht, und dem Gerichte bleibt es unbenommen, die Verfügung zu treffen, daß durch einen andern Richter hiezu vorgeschritten werde.

388. Räumt der recusirte Richter die Thatumstände ein, worauf die Recusation sich gründete, oder sind diese Thatumstände erwiesen, so wird verordnet, daß er sich des Erkennens in der Sache enthalten soll.

389. Wird von dem recusirenden Theile weder ein schriftlicher Beweis, noch der Anfang eines solchen Beweises über die Gründe der Recusation beygebracht; so bleibt es dem Ermessen des Gerichtes überlassen, auf die bloße Erklärung des Richters entweder die Recusation ohne weiteres zu verwerfen, oder auf Zeugenbeweis zu erkennen.

390. Derjenige, dessen Recusation entweder für unzuläßig oder verspätet (non recevable) erklärt wird, kann in eine Geldbuße, wie das Gericht sie für angemessen erachten mag, und die nicht unter hundert Francs seyn soll, verurtheilt werden; dem Richter bleibt hiebey, nach Beschaffenheit der Umstände, seine Klage auf Schadensersatz vorbehalten, in welchem Falle er gleichwohl nicht Richter bleiben darf.

391. Jedes Urtheil, worin über eine Recusation erkannt wird, ist der Appellation unterworfen, selbst in den Fällen, wo das erste Instanz-Gericht in der Hauptsache zugleich die letzte Instanz ist; behauptet gleichwohl der streitende Theil, daß in Rücksicht des eintretenden Nothfalles zu einer

Handlung vorgeschritten werden müsse, ohne daß man vorerst den Ausgang der Sache in der Appellations-Instanz abwarte, so wird dieser Incident-Punct auf einen bloßen Act zur Audienz gebracht, und das Gericht, welches die Recusation verworfen hat, kann die Verfügung treffen, daß durch einen andern Richter zur Handlung geschritten werden soll.

392. Wer appelliren will, ist schuldig es in fünf Tagen, von dem Ausspruche des Urtheils anzurechnen, durch einen Act auf der Gerichtsschreiberey zu thun, welcher die Gründe enthalten und zugleich ausdrucken muß, daß die Belege auf der Gerichtsschreiberey hinterlegt worden.

393. Eine Ausfertigung des Recusations-Actes, der Erklärung des Richters, des Urtheils, der Appellation und die ihr beygefügten Actenstücke, werden auf Betreiben und auf Kosten des Appellanten in den nächsten drey Tagen von dem Gerichtsschreiber an jenen des Appellations-Gerichtes eingeschickt.

394. Der Gerichtsschreiber des Appellations-Gerichtes überreicht die besagten Actenstücke in den ersten drey Tagen des Empfangs dem Gerichte; dieses bestimmt den Tag, an welchem die Sache entschieden werden soll, und committirt einen der Richter; auf dessen Vortrag und nachdem das öffentliche Ministerium gehört ist, wird in der Audienz das Urtheil erlassen, ohne daß es erforderlich sey, die Parteyen vorzuladen.

395. In den nächsten vier und zwanzig Stunden nach erfolgter Ausfertigung des Urtheils hat der Gerichtsschreiber des Appellations-Gerichtes die ihm eingesandten Actenstücke an den Gerichtsschreiber des ersten Instanz-Gerichtes zurückzuschicken.

396. In Monatsfrist, von dem Tage des in erster Instanz ergangenen Urtheils, welches die Recusation verworfen hat, anzurechnen, hat der Appellant den Parteyen entweder das Appellations-Urtheil, oder bey dessen Abgang, ein Zeugniß des Appellations-Gerichtsschreibers insinuiren zu

lassen, wodurch er beurkundet, daß die Appellation noch nicht entschieden ist, und worin zugleich der vom Gerichte hiezu bestimmte Tag angezeigt wird, im entgegengesetzten Falle wird das Urtheil, welches die Recusation verworfen hat, provisorisch vollstreckt, und, was in dessen Gemäßheit geschieht, soll gültig seyn, wenn selbst die Recusation in der Appell. zugelassen würde.

Zwey und zwanzigster Titel.

Von der Peremption.

397. Jede Instanz, wenn schon noch kein Sachwalter darin bestellt ist, soll erloschen seyn, wenn der Prozeß seit drey Jahren nicht mehr betrieben worden.

In allen Fällen, wo entweder das Gesuch um Wiedervornehmung der Instanz oder um Bestellung eines neuen Sachwalters eintritt, wird diese Frist um sechs Monate weiter verlängert.

398. Die Peremption tritt wider den Staat, wider öffentliche Anstalten, und überhaupt wider alle Personen, selbst wider die Minderjährigen ein, vorbehaltlich ihres Recurses wider die Verwalter und Vormünder.

399. Die Peremption soll nicht gleich von selbst und kraft des Gesetzes eintreten; sie verliert ihre Wirkung, und hört auf, wenn einer oder der andere der streitenden Theile vor der Klage auf Peremption gültige auf den Prozeß sich beziehende Handlungen vorgenommen hat.

400. Auf Erklärung, daß die Instanz erloschen sey, trägt man durch ein schriftliches Gesuch an, das ein Sachwalter dem andern insinuiren läßt, wenn anderst nicht, seit dem Augenblicke, da die Peremption eingetreten war, der Sachwalter verstorben ist, oder interdicirt oder suspendirt worden.

401. Die Peremption hebt die Klage selbst nicht auf, durch sie erlischt nur das bisherige Verfahren, ohne daß man in irgend einem Falle einen Act des erloschenen Prozesses dem andern Theile entgegensetzen oder sich hierauf beziehen könne.

Im Falle der Peremption wird der Hauptkläger in alle Kosten des erloschenen Prozesses verurtheilt.

Drey und zwanzigster Titel.

Von dem Abstande (der Verzichtleistung auf den Prozeß).

402. Die Verzichtleistung auf den Prozeß kann durch bloße, von den Parteyen oder ihren Bevollmächtigten unterzeichnete, und von einem Sachwalter dem andern insinuirte Acte geschehen und angenommen werden.

403. Der Abstand, sobald er angenommen ist, gilt ohne weiteres und von Rechtswegen als Einwilligung, daß die Sachen von beyden Seiten in eben den Zustand, worin sie sich vor der Klage befanden, zurückgesetzt werden sollen.

Der Abstand zieht ebenfalls die Verbindlichkeit nach sich, die Kosten zu zahlen. Zu dieser Zahlung soll die Partey, die auf den Prozeß Verzicht gethan hat, auf eine bloße Ordonnanz des Präsidenten angehalten werden; die Ordonnanz wird in Gegenwart der Parteyen oder auf vorhergegangene Vorladung derselben unter die Kosten-Taxe gesetzt; die Vorladung geschieht durch einen Act, den ein Sachwalter dem andern insinuiren läßt.

Diese Ordonnanz wird, in so fern sie bey einem Gerichte erster Instanz ergeht, ungeachtet aller Opposition oder Appellation, und wenn sie bey einem Appellations-Gerichtshofe erlassen wird, ungehindert aller Opposition vollstreckt.

Vier und zwanzigster Titel.

Von summarischen Sachen.

404. Als summarische Sachen sollen angesehen und als solche behandelt werden,

Die Appellationen von den Friedensrichtern;

Die bloß persönlichen Klagen, auf welche Summe sich immer ihr Gegenstand belaufen mag, wenn ihr Grund auf einer Urkunde beruht, und diese nur nicht bestritten wird.

Klagen, zu deren Begründung man keine Urkunden vorgebracht hat, in so fern sie den Betrag von tausend Francs nicht übersteigen;

Anträge auf provisorische Leistungen, oder die sonst keinen Aufschub erleiden, (eine schleunige Abfertigung erheischen);

Klagen auf Zahlung der Miethe, der Pächte und rückständiger Renten.

405. Summarische Sachen sollen, sobald die Vorladungsfristen verstrichen sind, auf einen bloßen Act, ohne weiteres Verfahren oder sonstige Formalitäten in der Audienz entschieden werden.

406. Incident-Anträge und Interventionen sollen durch eine Bittschrift des Sachwalters angebracht werden, die mehr nichts, als die motivirten Conclusionen enthalten darf.

407. Hat ein Zeugenverhör Statt, so soll das Urtheil, welches hierauf erkennt, die Thatumstände enthalten, ohne daß es erforderlich sey, sie vorher zu articuliren, und zugleich Tag und Stunde bestimmen, wo die Zeugen in der Audienz vernommen werden sollen.

408. Die Zeugen werden wenigstens einen Tag vor jenem des Verhörs vorgeladen.

409. Trägt einer der streitenden Theile auf Fristverlängerung an, so wird dieser Incident-Punct auf der Stelle entschieden.

410. Kann von dem künftigen Definitiv-Urtheile nicht appellirt werden, so wird über das Zeugenverhör kein Verbal-Prozeß gefertiget; nur geschieht in dem Urtheile Erwähnung von den Nahmen der Zeugen und dem Resultate ihrer Aussagen.

411. Ist das Urtheil der Appell unterworfen, so wird ein Verbal-Prozeß gefertiget, welcher die von den Zeugen geschehenen Eides-Leistungen, ihre Erklärung, ob sie Verwandte, Verschwägerte, oder Diener der streitenden Theile seyen, oder zu ihrem Hausgesinde gehören, die Einwendun-

Bayer. Staatsbibliothek
- Fernleihe -
D-80328 München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

gen, welche etwa wider ihre Personen gemacht worden sind, und das Resultat ihrer Aussagen enthält.

412. Befinden sich die Zeugen an einem entfernten Orte, oder sind sie verhindert; so bleibt es dem Gerichte unbenommen, das Gericht oder den Friedensrichter des Ortes, wo sie sich aufhalten, zu committiren; in diesem Falle wird das Zeugenverhör schriftlich verfaßt, und ein Verbal-Prozeß darüber gefertiget.

413. Bey summarischen Zeugenverhören sind aus den Bestimmungen des XII. Titels von der Zeugenvernehmung in Beziehung auf die Form des Verfahrens, folgende Puncte zu beobachten:

Den Zeugen wird der bestimmende Theil des Urtheils, wodurch sie berufen sind, abschriftlich insinuirt;

Die Partey erhält das Nahmen-Verzeichniß der Zeugen in Abschrift;

Zeugen, welche ausbleiben, verfallen in dieselbe Geldbuße und Strafen;

Auch hier ist es verbothen, die Ehegatten der streitenden Theile, ihre Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie als Zeugen zu vernehmen;

Mit den Einwendungen wider die Personen der Zeugen, wenn deren einige von der Partey, die erschienen ist, vorgebracht werden, mit der Art hierüber zu entscheiden, mit den Fragen, welche den Zeugen vorgelegt werden können, und der ihnen gebührenden Entschädigung, hat es überall dieselbe Bewandniß;

Eben das gilt in Hinsicht der Anzahl der Zeugen, deren Reisekosten in Rechnung gebracht werden können;

Und in Hinsicht der Befugniß Zeugen abzuhören, die das fünfzehnte Jahr ihres Alters noch nicht zurückgelegt haben.

Fünf und zwanzigster Titel.

Von dem Verfahren vor den Handelsgerichten.

414. Das rechtliche Verfahren vor den Handelsgerichten geschieht ohne Dazwischenkunft eines Sachwalters.

415. Jede Klage muß daselbst durch den Insinuations-Act einer Vorladung, nach den hier oben unter dem Titel von Vorladungen bestimmten Formalitäten angebracht werden.

416. Zur Erscheinung muß dem Beklagten eine Frist von wenigstens Einem Tage gelassen werden.

417. In Fällen, welche Beschleunigung erheischen, kann der Präsident die Erlaubniß ertheilen, daß man selbst von Tag zu Tag und von Stunde zu Stunde vorlade, und die Mobilarschaft des Vorzuladenden mit Arrest belege; er kann, je nachdem es die Umstände erfordern, dem Kläger auferlegen, daß er Sicherheit leiste oder den Beweis führe, daß er hinlängliche Zahlungsmittel besitze. Seine Ordonnanzen können sogleich vollstreckt werden, ohne Rücksicht auf Opposition oder Appell.

418. In Seegeschäften, wo es Parteyen gibt, die kein Domicil haben, und in denjenigen Sachen, wo von Ausrüstung, von Lebensmitteln, von Schiffsmannschaft und von Ausbesserung solcher Schiffe die Rede ist, die seegelfertig sind, wie auch in andern dringenden Angelegenheiten und Klagen, wobey es auf eine provisorische Verfügung ankommt, kann die Vorladung, ohne vorhergehende Ordonnanz, von einem Tage auf den andern und von einer Stunde auf die andere geschehen, und ein Contumacial-Urtheil auf der Stelle erlassen werden.

419. Alle Vorladungen, welche der vorgeladenen Person am Bord des Schiffes zugestellt werden, sollen gültig seyn.

420. Dem Kläger steht es frey, nach seiner Willkür,

Vor das Gericht, worunter der Beklagte wohnt;

Vor dasjenige, in dessen Bezirke das Versprechen geschehen, und die Waare überliefert worden ist;

Vor dasjenige, in dessen Bezirke die Zahlung geschehen sollte, vorzuladen.

421. Die Parteyen sind schuldig in Person oder durch einen Special-Bevollmächtigten zu erscheinen.

422. Erscheinen die Parteyen, und erfolgt nicht schon in der ersten Audienz ein Definitiv-Erkenntniß, so sind diejenigen streitenden Theile, welche an dem Ort, wo das Gericht seinen Sitz hat, nicht wohnhaft sind, schuldig, ebendaselbst ein Domicil zu wählen.

Die Erwählung des Domicils muß auf dem Hefte, worauf der Gerichtsschreiber das Audienz-Protokoll führt, bemerkt werden; in Ermangelung einer solchen Erwählung kann jede Insinuation, selbst jene des Definitiv-Erkenntnisses, auf der Gerichtsschreiberey des Handelsgerichtes gültig geschehen.

423. In Handlungssachen können Fremde, wenn sie als Kläger auftreten, nicht angehalten werden, für die Kosten und den Schadensersatz, worin sie etwa verurtheilt werden möchten, Sicherheit zu leisten, selbst dann wenn die Klage an den Orten, wo es kein eigenes Handelsgericht gibt, bey einem Civil-Gerichte angebracht wird.

424. Wenn das Gericht deswegen die geeignete Behörde nicht ist, weil der Gegenstand selbst zur Erkenntniß der Handelsgerichte nicht gehört; so weist es die Parteyen ab, wenn schon keine Einrede gegen seine Competenz vorgebracht worden.

Die Einrede der Incompetenz, die in irgend einer andern Ursache ihren Grund hat, kann anderst nicht als vor jeder andern Einrede vorgebracht werden.

425. In eben demselben Urtheile, worin die Einrede der Incompetenz verworfen wird, kann über die Hauptsache erkannt werden, jedoch so, daß es durch zwey besondere Verfügungen, die eine über die Competenz und die andere über die Hauptsache geschehe; die Verfügungen in Hinsicht der Competenz sind allemahl der Appellation unterworfen.

426. Die Wittwen und Erben derjenigen, welche vor dem Handelsgerichte belangt werden konnten, werden dort auf Wiedervornehmung der Instanz oder durch eine neue Klage vorgeladen, mit dem Vorbehalt gleichwohl, daß, wenn sie die bey ihnen vorausgesetzte Qualität bestreiten, sie an die ordentlichen Gerichte verwiesen werden sollen, damit dort dieser vorläufige Punct entschieden, und demnächst über die Hauptsache von dem Handelsgerichte erkannt werde.

427. Wird eine aufgelegte Urkunde nicht anerkannt, abgeleugnet oder als falsch angegriffen, und der Producent beharrt dabey, daß er sich ihrer bedienen wolle; so verweist das Gericht diesen Incidentpunct an die Behörde, die hierüber zu erkennen hat, und das Erkenntniß über die Hauptsache bleibt einstweilen ausgestellt.

Bezieht sich gleichwohl diese Urkunde nur auf Einen der verschiedenen Gegenstände der Klage, so kann zur Entscheidung der übrigen Gegenstände fortgeschritten werden.

428. Das Gericht darf in allen Fällen, selbst von Amtswegen, verfügen, daß die Parteyen in der Audienz oder im Berathschlagungszimmer in Person vernommen werden sollen, und so fern ein rechtmäßiges Hinderniß eintritt, einen der Richter oder selbst einen Friedensrichter committiren, um sie zu vernehmen, welcher alsdann über die Erklärungen einen Verbal-Prozeß abfaßt.

429. Wird es für dienlich gehalten die Parteyen an Schiedsrichter zu verweisen, um Rechnungen, Urkunden und Register zu untersuchen, so ernennt man einen oder drey Schiedsrichter um die Parteyen zu vernehmen, und, wo möglich, zu vergleichen, im entgegengesetzten Falle aber ihr Gutachten zu erstatten.

Trifft der Fall ein, daß man Arbeiten oder Waaren zu besichtigen oder zu schätzen hat; so ernennt man einen oder drey Sachverständige.

Die Schiedsrichter oder Sachverständige werden von dem Gerichte von Amtswegen ernannt; es sey dann, daß sich die streitenden Theile in der Audienz hierüber vereinigen.

430. Eine Recusation kann nur in den nächsten drey Tagen nach ihrer Ernennung vorgebracht werden.

431. Das Gutachten der Schiedsrichter und Sachverständigen wird bey der Gerichtsschreiberey des Handelsgerichtes hinterlegt.

432. Erkennt das Gericht auf Zeugenbeweis, so wird in den hieroben für die summarischen Zeugenverhöre bestimmten Formen hiezu geschritten. In Sachen, welche der Appellation unterworfen sind, sollen gleichwohl die Aussagen von dem Gerichtsschreiber niedergeschrieben, und von dem Zeugen unterzeichnet werden. Im Weigerungsfalle geschieht davon Erwähnung.

433. Bey Abfassung und Ausfertigung der Urtheile sind die in dem 141 und 146. Artikel für die Gerichte der ersten Instanz vorgeschriebenen Formen zu beobachten.

434. Wenn der Kläger nicht erscheint, so erläßt das Gericht ein Contumacial-Urtheil, und spricht den Beklagten von der Klage los.

Erscheint der Beklagte nicht, so wird ein Contumacial-Urtheil erlassen, und dem Kläger werden seine Conclusionen zuerkannt, in so fern sie gerecht und wohl begründet befunden werden.

435. Kein Contumacial-Urtheil kann anderst als durch einen von dem Gerichte hiezu besonders ernannten Huissier insinuirt werden; die Insinuation soll, bey Strafe der Nichtigkeit, die Erwählung eines Domicils in der Gemeinde, wo sie geschieht, in so fern der Kläger nicht ebendaselbst wohnhaft ist, enthalten.

Das Urtheil kann einen Tag nach der Insinuation, und bis zur Opposition vollstreckt werden.

436. Nach acht Tagen, von jenem der Insinuation anzurechnen, ist die Opposition nicht mehr zulässig.

437. Die Opposition soll die Gründe des Opponenten nebst einer Vorladung unter Bestimmung der gesetzlichen Frist enthalten; sie soll an dem gewählten Wohnorte insinuirt werden.

438. Wird die Opposition in dem Augenblicke, wo das Urtheil vollstreckt wird, durch eine zu dem Verbal-Prozeß des Huissier abgegebene Erklärung eingelegt; so wird der Vollstreckung hiedurch Einhalt gethan, mit dem Beding gleichwohl, daß der Opponent sie in drey Tagen durch einen Insinuations-Act, der zugleich die Vorladung enthält, wiederhohlen muß; nach Umlauf dieser Frist verliert sonst die Opposition alle ihre Wirkung.

439. Die Handelsgerichte können befehlen, daß ihre Urtheile, der Appellation ungehindert und ohne vorläufige Sicherheits-Leistung, provisorisch vollstreckt werden sollen, in so fern die Klage auf einer nicht bestrittenen Urkunde, (titre non attaqué) oder auf einer vorhergehenden Verurtheilung, wovon nicht appellirt ist, beruhet; in den übrigen Fällen hat die provisorische Vollstreckung anderst nicht Statt, als gegen Sicherheits-Leistung oder Beweis, daß der Kläger hinlängliche Zahlungsmittel hat.

440. Die Sicherheits-Leistung wird durch einen Act angebothen, der an dem Wohnorte des Appellanten, in so fern er da wohnt, wo das Gericht seinen Sitz hat, sonst aber an dem in Gemäßheit des 422. Artikels von ihm gewählten Wohnorte insinuirt wird; der Appellant wird dabey aufgefordert, an einem bestimmten Tag und Stunde auf der Gerichtsschreiberey sich einzufinden, um dort von den Urkunden, wodurch der Bürge seine Angesessenheit beweist, (titres de la caution) in so fern verordnet worden, daß er sie beybringen sollte, die Einsicht zu nehmen, ohne sie übrigens von der Stelle zu bringen; er wird ferner aufgefordert bey der Audienz zu erscheinen, um zu sehen, daß über die Zulässigkeit der Bürgschaft, wenn sie etwa bestritten wird, erkannt werde.

441. Erscheint der Appellant nicht, oder macht er keine Einwendungen wider die angebothene Bürgschaft, so gibt der Bürge auf der Gerichtsschreiberey seine Erklärung ab, daß er sich in dieser Eigenschaft darstelle; macht er aber Einwendungen, so wird an dem in der Aufforderung be-

stimmten Tage hierüber erkannt; in allen Fällen ist das Urtheil, ohne weitere Rücksicht auf eingelegte Opposition oder Appellation executorisch.

442. Die Handelsgerichte haben über die Vollstreckung ihrer Urtheile nicht zu erkennen.

Drittes Buch.

Von den Appellationsgerichten.

(Decretirt den 17. April 1806, promulgirt den 27. desselben Monates.)

Einziger Titel.

Von der Appellation und dem Verfahren in Appellationssachen.

443. Eine Appell muß binnen dreyen Monaten eingelegt werden; diese Zeitfrist nimmt, wenn von Urtheilen die Rede ist, die auf Anhörung beyder streitenden Theile ergangen sind, mit dem Tage, da die Insinuation dem Appellanten in Person oder an seinem Wohnorte geschehen ist, ihren Anfang.

Ist aber von Contumacial-Urtheilen die Rede, von dem Tage anzurechnen, wo keine Opposition mehr zulässig ist.

Der Appellat darf gleichwohl, in jeder Lage der Sache, beyläufig und in der Form eines Nebengesuches, gleichfalls appelliren, selbst wenn er das Urtheil ohne Vorbehalt hätte insinuiren lassen.

444. Die Versäumniß dieser Zeitfristen zieht den Verlust des Rechtes zu appelliren nach sich; kein streitender Theil ist hievon ausgenommen, sie laufen wider alle, vorbehaltlich ihres Recurses wider diejenigen, die es angehen mag; aber gegen einen nicht emancipirten Minderjährigen, laufen diese Fristen nicht eher als von dem Tage, da das Urtheil dem Vormunde so wohl als dem Nebenvormunde insinuirt worden, obgleich dieser Letztere zur Sache nicht abgeladen war.

445. Denjenigen, welche auſſer dem festen Lande von Frankreich wohnen, kommt, um die Appellation einzulegen, auſſer der dreymonatlichen Frist, die von der Insinuation des Urtheils angerechnet wird, die hier oben im 73. Artikel für Vorladungen bestimmte Frist zu Statten.

446. Diejenigen, welche vom europäischen Gebiethe des Reiches irgend eines Land-, oder See-Dienstes wegen abwesend, oder in Unterhandlungen mit Auswärtigen zum Dienste des Staates angestellt sind, haben, um die Appell einzulegen, auſſer der dreymonatlichen Frist von der Insinuation des Urtheils anzurechnen, noch die Frist eines Jahres.

447. Der Lauf der Appellationsfristen wird durch den Tod der Partey, welche den Prozeß verloren hat, unterbrochen.

Erst dann fangen sie wieder an zu laufen, wenn das Urtheil an dem Wohnorte des Verstorbenen mit den im 61. Artikel vorgeschriebenen Formalitäten insinuirt ist, und von dem Zeitpuncte anzurechnen, da die Frist um ein Inventarium zu errichten und sich über die Annehmung der Erbschaft zu entschlieſſen, verstrichen ist, in so fern etwa das Urtheil vor Ablauf dieser letztern Fristen insinuirt worden.

Diese Insinuation kann an die Erben, ohne ihre Nahmen und Qualitäten auszudrücken, unter dem Gesammt-Nahmen der Erben geschehen.

448. Sollte das Urtheil auf eine falsche Urkunde ergangen, oder die Partey verurtheilt worden seyn, weil sie ein den Ausschlag gebendes Beweisstück, das von ihrem Gegner zurückgehalten worden, nicht beygebracht hatte; so laufen die Appellationsfristen erst von dem Tage an, da das Falsum anerkannt oder juristisch erwiesen, oder die Urkunde wieder vorgefunden worden, in diesem letztern Falle gleichwohl anderst nicht, als in der Voraussetzung, daß über den Tag, wo die Urkunde wieder vorgefunden worden, ein schriftlicher Beweis vorhanden sey.

449. Von keinem Urtheile, das nicht provisorisch vollstreckt werden kann, darf in den ersten acht Tagen, von

dem Tage des Urtheils anzurechnen, appellirt werden; Appellationen, welche in dieser Zwischenzeit eingelegt worden, sollen als nicht annehmbar (non-recevables) erklärt werden; vorbehaltlich dem Appellanten sie auf's neue einzulegen, in so fern die gesetzliche Frist noch fortläuft.

450. Die Vollstreckung der Urtheile, deren provisorische Execution nicht erlaubt ist, bleibt während dieser acht Tage ausgestellt.

451. Von einem vorbereitenden Urtheile kann man nicht appelliren, als nach dem Endurtheile, und in Verbindung mit der Appellation von eben diesem Urtheile, und die Appellationsfrist nimmt nur mit dem Tage der Insinuation des Endurtheils ihren Anfang; diese Appellation soll annehmbar seyn, wenn schon das vorbereitende Urtheil ohne einigen Vorbehalt wäre befolgt worden.

Von einem Interlokut kann vor Erlassung des Endurtheils appellirt werden; gleiche Bewandniß soll es mit denjenigen Urtheilen haben, worin auf eine provisorische Leistung erkannt ist.

452. Als vorbereitende Urtheile werden diejenigen angesehen, welche in der Absicht erlassen worden sind, um die Sache zu instruiren, und welche zum Zwecke haben, den Prozeß in die Lage zu bringen, daß ein Endurtheil darin ergehen kann.

Als Interlokute werden angesehen die Urtheile, welche das Gericht erläßt, indem es, vor allem noch, einen Beweis aufgibt, eine Untersuchung befiehlt, oder eine Instruction verordnet, welche die Entscheidung der Hauptsache nach sich zieht, (darauf einen wesentlichen Einfluß hat).

453. Urtheile, welchen man den Nahmen einer Entscheidung in letzter Instanz beygelegt hat, sollen der Appellation unterworfen seyn, wenn sie von Richtern erlassen worden sind, die nur in erster Instanz erkennen konnten.

Sind die Urtheile über Gegenstände ergangen, worüber die ersten Richter in der letzten Instanz zu erkennen haben,

die aber von ihnen entweder ohne weitere Bezeichnung, ob es Urtheile der ersten oder der letzten Instanz seyn sollen, oder auch als Urtheile der ersten Instanz erlassen worden sind; so wird keine Appellation davon zugelassen.

454. Ist von der Competenz des Richters die Frage, so ist die Appell zuläßig, selbst wenn das Urtheil als ein Erkenntniß in der letzten Instanz wäre bezeichnet worden.

455. Von Urtheilen, wider welche man Opposition einlegen kann, wird keine Appell zugelassen, so lange die Oppositionsfrist fortwähret.

456. Der Appellationsact soll zu gleicher Zeit eine Vorladung enthalten, um in gesetzlicher Frist zu erscheinen, und dem andern Theile in Person oder an seinem Wohnorte insinuirt werden, bey Strafe der Nichtigkeit.

457. Die Appellation von Endurtheilen oder Interlokuten soll Suspensiv-Effect haben, in so fern nicht das Urtheil in den Fällen, wo dieses erlaubt ist, auf provisorische Vollstreckung erkennt.

Die Vollstreckung der Urtheile, die man irriger Weise als Entscheidungen in der letzten Instanz bezeichnet hat, kann nur durch ein Verboth eingestellt werden, welches der Appellant, nach vorhergegangener Vorladung des andern Theils, worin eine kurze Erscheinungsfrist vorbestimmt wird, in der Audienz des Appellations-Gerichtes ausbringt.

In Hinsicht der Urtheile, deren Eigenschaft entweder gar nicht ausgedruckt ist, oder die als Urtheile erster Instanz bezeichnet sind, während die Richter berechtiget waren, in letzter Instanz zu erkennen, bleibt es dem Appellationsgerichte unbenommen, in der Audienz und auf einen bloßen Act die provisorische Vollstreckung zu verordnen.

458. Ist auf provisorische Vollstreckung in den Fällen nicht erkannt worden, wo hierauf zu erkennen erlaubt war; so kann der Appellat vor Erlassung des Appellationsurtheils, sie auf einen bloßen Act in der Audienz verfügen lassen.

459. Ist ausser den im Gesetze bestimmten Fällen auf provisorische Vollstreckung erkannt worden, so kann der Appellant, nachdem er den andern Theil auf kurze Frist hat vorladen lassen, ein Verboth in der Audienz ausbringen, gleichwohl darf dieses Verboth auf eine nicht mitgetheilte Bittschrift nicht zugestanden werden.

460. In keinem andern Falle darf weder ein Verboth zugestanden, noch ein Urtheil erlassen werden, welches zum Zwecke hätte, geradezu oder durch Umwege und verdeckter Weise, die Vollstreckung des Urtheils in ihrem Laufe zu hemmen, bey Strafe der Richtigkeit.

461. Jede Appellation, selbst diejenige nicht ausgenommen, welche, von einem auf schriftliches Verfahren ergangenen Urtheile eingelegt wird, soll in der Audienz angebracht werden, vorbehaltlich dem Gerichte, in so fern es die Umstände erfordern, ein schriftliches Verfahren zu befehlen.

462. In acht Tagen, nachdem der Appellat einen Sachwalter bestellt hat, läßt der Appellant seine Beschwerden wider das Urtheil insinuiren. Der Appellat antwortet in den nächstfolgenden acht Tagen. Die Sache wird hierauf ohne weiteres Verfahren zur Audienz gebracht.

463. Appellationen von Urtheilen, welche in summarischen Sachen ergangen sind, werden auf einen bloßen Act und ohne weitere Prozeßform zur Audienz gebracht. Gleiche Bewandniß hat es mit der Appell von andern Urtheilen, in so fern der Appellat nicht erschienen ist.

464. In der Appellations-Instanz soll kein neues Gesuch angebracht werden; es sey dann von Compensation die Rede, oder das neue Gesuch sey nur eine Einwendung wider die Hauptklage.

Auch bleibt es den streitenden Theilen unbenommen, Zinsen, Renten, Mieth- und Pachtgelder und andere Nebenleistungen, welche seit dem Urtheile der ersten Instanz verfallen sind, imgleichen den Schadens-Ersatz für den seit dem besagten Urtheile erlittenen Nachtheil zu fordern.

465. In den im vorhergehenden Artikel bestimmten Fällen können die neuen Gesuche und die Einwendungen des Beklagten anderst nicht angebracht werden, als durch bloße Acte motivirter Conclusionen.

Gleiche Bewandniß hat es in den Fällen, wo die Parteyen ihre Conclusionen abändern oder modifiziren wollten.

Kein schriftlicher Aufsatz, worin man nur Gründe oder Einwendungen wiederhohlt, welche schon früher, es sey in der ersten oder in der Appellations-Instanz, angebracht waren, soll in Rechnung gebracht werden können.

Enthält derselbe Aufsatz zugleich neue Gründe oder Einwendungen, nebst einer Wiederhohlung der alten, so läßt man ihn nur soweit in Rechnung gelten, als er neue Gründe oder Einwendungen enthält.

466. Keine Intervention soll zugelassen werden, als in so fern sie von solchen Personen angebracht wird, welche als Dritte berechtiget wären, eine Opposition einzulegen.

467. Bilden sich mehr als zweyerley Meinungen, so sind die Richter, welche der Zahl nach die schwächsten sind, schuldig, einer der beyden Meinungen beyzutreten, wofür sich der größere Theil erklärt hat.

468. Sind bey einem Appellations-Gerichtshofe die Meinungen getheilt, so beruft man, um den Ausschlag zu geben, wenigstens einen oder auch mehrere Richter, welche bis dahin nicht in der Sache erkannt haben, jedesmahl gleichwohl in ungleicher Zahl und nach der Rangordnung; die Sache wird auf's neue mündlich verhandelt, oder der Vortrag darin auf's neue erstattet, wenn von einem schriftlichen Verfahren die Rede ist.

In den Fällen, wo schon alle Richter in der Sache erkannt haben, sollen, um das Urtheil zu fällen, drey alte Rechtsgelehrte zugezogen werden.

469. Die Peremption in der Appellations-Instanz hat die Wirkung, daß das Urtheil, wovon appellirt worden ist, in Rechtskraft übergeht.

470. Die übrigen Regeln, welche den Untergerichten vorgeschrieben sind, sollen gleichfalls bey den Appellations-Gerichten beobachtet werden.

471. Der Appellant, der den Prozeß verliert, wird in eine Strafe von fünf Francs, wenn von dem Urtheile eines Friedensgerichtes, und von zehn Francs, wenn von einem Urtheile eines ersten Instanz-Gerichtes oder eines Handlungs-Gerichtes appellirt worden ist, verurtheilt.

472. Wird das Urtheil bestätiget, so bleibt die Execution dem Gerichte, wovon appellirt worden ist, vorbehalten; wird es reformirt, so gehört die Execution, in so weit sie wider dieselben Parteyen vollstreckt werden soll, dem Appellationsgerichte, welches in der Sache erkannt hat, oder einem andern Gerichte, das in demselben Ausspruche hiezu bestimmt worden, vorbehaltlich der Fälle, worin auf Nichtigkeit einer Verhaftnehmung, oder auf gerichtliche Vergantung angetragen wird, wie auch der übrigen, worin das Gesetz den Gerichtsstand bestimmt.

473. Wenn von einem Interlokute appellirt worden, und das vorige Urtheil reformirt wird, die Sache sich aber in der Lage befindet, daß eine Definitiv-Entscheidung eintreten kann; so bleibt es den Appellations-Gerichtshöfen und andern Appellations-Gerichten unbenommen, zu gleicher Zeit in einem und demselben Urtheile den Endspruch in der Hauptsache zu erlassen.

Eben dieses soll in den Fällen Statt haben, wo die Appellations-Gerichtshöfe oder andere Appellations-Gerichte, wegen Mangel der vorgeschriebenen Form, oder wegen jeder andern Ursache Definitiv-Erkenntnisse reformiren würden.

Viertes Buch.

Von den ausserordentlichen Mitteln, um Urtheile anzugreifen.

(Verfolg des Decrets vom 17. April 1806.)

Erster Titel.

Von der Opposition, welche durch dritte Personen eingelegt wird.

474. Eine dritte Person kann sich durch Opposition wider ein Urtheil schützen, das ihren Rechten Abbruch thut, und wozu sie selbst, oder diejenigen, welche sie repräsentirt, nicht vorgeladen worden.

475. Wird diese Opposition in der Form einer Hauptklage eingelegt, so bringt man sie bey dem Gerichte an, welches das bestrittene Urtheil erlassen hat.

Ist die Opposition der dritten Person nur als ein Incidentpunct bey einem andern Prozesse zu betrachten, der bey einem Gerichte anhängig ist, so geschieht sie durch eine bey demselben Gerichte eingelegte Bittschrift, in so fern dieses mit demjenigen, welches den Ausspruch gefällt hat, gleichen, oder höhern Rang hat.

476. Hat es weder gleichen noch höhern Rang, so wird der die Opposition des Dritten betreffende Incidentpunct in der Form einer Hauptklage bey dem Gerichte angebracht, welches das Urtheil erlassen hat.

477. Das Gericht, bey welchem das bestrittene Urtheil aufgelegt worden ist, kann, nach Beschaffenheit der Umstände, entweder in der Hauptsache fortfahren, oder mit weiterm Erkenntnisse einhalten.

478. Urtheile, welche rechtskräftig geworden sind, und jemanden verurtheilen, den Besitz eines Grundstückes einzuräumen, sollen wider die streitenden Theile, welche verurtheilt worden sind, ungehindert der von einem Dritten dawider

eingelegten Opposition und ihr unbeschadet in Vollzug ge=setzt werden.

In andern Fällen bleibt es den Richtern unbenommen, die Vollstreckung des Urtheils, je nachdem die Umstände sind, auszusetzen.

479. Wird die von einer Partey als dritten Person ein=gelegte Opposition verworfen, so soll sie in eine Geldbuße verurtheilt werden, die nicht unter fünfzig Francs seyn darf; dem andern Theile bleibt hiebey sein Anspruch auf Vergü=tung des Schadens und entbehrten Gewinns vorbehalten.

Zweyter Titel.

Von der Wiedereinsetzung in vorigen Stand wider ergangene Urtheile (requête civile).

480. Urtheile, welche auf Anhörung der streitenden Theile in letzter Instanz, es sey übrigens bey Untergerichten oder bey Appellationsgerichten, ergangen sind, und so auch Contumacial=Urtheile, welche in letzter Instanz ergangen sind, und durch keine Opposition mehr unkräftig gemacht werden können, mögen auf eingelegte Bittschrift derjenigen, die als Betheiligte bey der Sache erschienen oder gehörig vorgeladen worden sind, aus folgenden Ursachen wieder aufgehoben werden.

1) Wenn persönliche Argliſt des andern Theils dabey untergelaufen;

2) Wenn entweder vor, oder bey Fällung des Urtheils Formen verletzt worden sind, die bey Strafe der Nichtigkeit vorgeschrieben waren, vorausgesetzt daß die Nichtigkeit nicht durch das Benehmen der streitenden Theile gedeckt worden sey;

3) Wenn über Dinge erkannt worden ist, die niemand verlangt hatte;

4) Wenn mehr als man verlangt hatte, zuerkannt worden;

5) Wenn über einen der Klage=Puncte gar nicht erkannt worden;

6) Wenn sich unter mehrern Urtheilen in letzter Instanz, die unter denselben Parteyen und auf einerley Klag- oder Vertheidigungsgründe bey denselben Gerichtshöfen oder Gerichten ergangen sind, ein Widerspruch findet;

7) Wenn ein und dasselbe Urtheil sich widersprechende Verfügungen enthält;

8) Wenn in den Fällen, wo das Gesetz erfordert, daß die Verhandlungen dem öffentlichen Ministerium mitgetheilt werden, diese Mittheilung nicht geschehen, und das Urtheil wider denjenigen ausgefallen ist, zu dessen Vortheil die Mittheilung vorgeschrieben war;

9) Wenn das Urtheil auf Urkunden sich gründet, die nachher für falsch anerkannt, oder als solche erklärt worden sind;

10) Wenn man nach ergangenem Urtheile entscheidende Urkunden entdeckt hat, deren bisherige Zurückhaltung das Werk des andern Theils war.

481. Der Staat, Gemeinden, öffentliche Anstalten und Minderjährige sollen noch überdieß mit dem Gesuche um Wiedereinsetzung in vorigen Stand gehört werden, wenn sie entweder gar nicht, oder doch nicht auf eine gültige Weise vertreten worden.

482. Hat die Wiedereinsetzung in vorigen Stand nur wider Einen Punct des Urtheils Statt, so wird dieser allein wieder aufgehoben, es sey dann, daß die übrigen davon abhangen.

483. Das Gesuch um Wiedereinsetzung in vorigen Stand soll, wenn es von Großjährigen eingelegt wird, in den nächsten drey Monaten von dem Tage an zu rechnen, da das bestrittene Urtheil dem Imploranten in Person oder an seinem Wohnorte insinuirt worden ist, nebst der Vorladung insinuirt werden.

484. Die Frist von drey Monaten läuft wider Minderjährige nur von dem Tage an, da ihnen das Urtheil nach erlangter Volljährigkeit in Person oder an ihrem Wohnorte insinuirt worden.

485. Ist der Kläger ausser dem europäischen Reichsgebiethe, wegen eines Dienstes zu Lande oder zur See, abwesend, oder zum Dienste des Staates in Unterhandlungen mit Auswärtigen angestellt, so kommt ihm, ausser der gewöhnlichen Frist von drey Monaten von dem Tage der Insinuation des Urtheils anzurechnen, noch eine Jahresfrist zu statten.

486. Diejenigen, welche ausser dem festen Lande von Frankreich wohnhaft sind, haben, ausser der dreymonatlichen Frist, welche von der Insinuation des Urtheils angerechnet wird, die hier oben im 73. Artikel für Vorladungen bestimmte Frist.

487. Ist der unterliegende Theil in den hieroben für das Gesuch um Wiedereinsetzung in vorigen Stand bestimmten Fristen verstorben; so fängt die noch übrige Zeit nicht eher an, wider die Erbschaft fortzulaufen, als in den hieroben im 447. Artikel bestimmten Fristen und auf die Art, welche dort festgestellt ist.

488. Wird ein Falsum, eine Argliſt oder die Entdeckung neuer Urkunden als Grund zur Wiedereinsetzung in vorigen Stand angeführt, so laufen die Zeitfristen nicht eher, als von dem Tage an, wo entweder das Falsum oder die Argliſt entdeckt oder die Urkunden aufgefunden worden, vorausgesetzt, daß man in diesen zweyen letztern Fällen einen schriftlichen Beweis über den Tag der geschehenen Entdeckung hat, und nicht anderst.

489. Findet sich unter mehrern Urtheilen ein Widerspruch, so läuft die Frist von dem Tage der Insinuation des letzten Urtheils.

490. Das Gesuch um Wiedereinsetzung in vorigen Stand wird bey demselben Gerichte angebracht, wo das angegriffene Urtheil ergangen ist; es kann darüber von den nähmlichen Richtern erkannt werden.

491. Will eine Partey die Wiedereinsetzung in vorigen Stand wider ein Urtheil nachsuchen, das in einer bey einem andern Gerichte, als welches den Ausspruch erlassen hatte,

anhängigen Sache producirt worden ist, so legt sie ihr Gesuch bey dem Gerichte ein, wobey das angegriffene Urtheil ergangen ist, und das Gericht, bey welchem die Sache anhängig ist, in der man das Urtheil producirt hat, kann nach Beschaffenheit der Umstände, entweder fortfahren oder einstweilen mit weiterm Erkenntnisse einhalten.

492. Das Gesuch um Wiedereinsetzung in vorigen Stand wird durch eine Vorladung eingelegt; geschieht dieses in den ersten sechs Monaten von dem Tage des Urtheils anzurechnen, so wird die Vorladung an dem Wohnorte des Sachwalters derjenigen Partey insinuirt, welche das angegriffene Urtheil ausgebracht hatte; nach dieser Zeit geschieht die Insinuation der Vorladung an dem Wohnorte der Partey.

493. Wird das Gesuch um Wiedereinsetzung in vorigen Stand nur beyläufig als ein Incidentpunct bey einem Gerichte angebracht, das hierüber zu erkennen befugt ist; so geschieht dies durch eine Bittschrift, welche ein Sachwalter dem andern insinuiren läßt; kommt aber dieser Incidentpunct in einem Prozesse vor, der bey einem andern Gerichte, als welches das angegriffene Urtheil erlassen hat, anhängig ist, so wird das Gesuch durch eine Vorladung vor das Gericht, welches das Urtheil erlassen hat, angebracht.

494. Kein streitender Theil, diejenigen allein ausgenommen, welche für das Interesse des Staats auftreten, wird mit seinem Gesuche um Wiedereinsetzung in vorigen Stand gehört, wenn er nicht vor Ueberreichung der Bittschrift eine Summe von dreyhundert Francs als Geldbuße, und hundertfünfzig Francs als Schadensersatz für die Partey hinterlegt hat, vorbehaltlich dem Gerichte auf einen höhern Schadensersatz, in so fern es die Umstände erfordern, zu erkennen: nur die Hälfte dieser Summen wird hinterlegt, wenn von einem Contumacial- oder Präclusiv-Urtheile, und nur ein Viertel, wenn von einem Urtheile die Rede ist, das bey einem Gerichte der ersten Instanz ergangen.

495. Bey der Insinuation des Gesuches wird die Quittung des Empfängers vorangesetzt, so wie ein Gutachten dreyer Advocaten, die bey einem der Gerichte, welche dem Appellations-Gerichtshofe untergeordnet sind, in dessen Bezirk das Urtheil ergangen, wenigstens seit zehn Jahren ihr Amt ausüben.

Das Gutachten muß die Erklärung enthalten, daß die Verfasser der Meinung sind, die Wiedereinsetzung in vorigen Stand sey zulässig, und es muß die Gründe ausdrücken, aus welchen sie in dem gegebenen Falle Statt habe; widrigens soll das Gesuch nicht angenommen werden.

496. Wird das Gesuch um Wiedereinsetzung in vorigen Stand in den nächsten sechs Monaten von dem Tage des Urtheils anzurechnen, insinuirt; so bedarf der Sachwalter der Partey, welche das Urtheil ausgebracht hatte, keiner neuen Vollmacht; er wird ohne weiteres und von Rechtswegen als gehörig bevollmächtiget angesehen.

497. Des Gesuchs um Wiedereinsetzung in vorigen Stand ungehindert, wird das hiedurch angegriffene Urtheil vollstreckt, kein Verbot darf dawider erlassen werden: wer verurtheilt ist ein Grundstück einzuräumen, soll zum mündlichen Verfahren in der Restitutions-Instanz nicht zugelassen werden, er bringe dann den Beweis bey, daß dem Urtheile in dem Hauptpuncte ein Genüge geschehen.

498. Jede Prozeßsache, worin um Wiedereinsetzung in vorigen Stand gebeten wird, soll dem öffentlichen Ministerium mitgetheilt werden.

499. Weder in der Audienz noch in einem schriftlichen Verfahren soll über andere Restitutions-Gründe, als über jene, welche im Gutachten ausgedruckt sind, gestritten werden.

500. In dem Urtheile, worin die Wiedereinsetzung in vorigen Stand abgeschlagen wird, ist der Kläger zugleich in die hieroben bestimmte Geldbuße, und Schadloshaltung zu verurtheilen, vorbehaltlich dem Gerichte den Schadensersatz, nach Beschaffenheit der Umstände, auf eine höhere Summe zu bestimmen.

501. Wird die Restitution zugelassen, so wird das vorige Urtheil aufgehoben und die Parteyen werden in denjenigen Stand gesetzt, worin sie sich vor diesem Urtheile befanden; die hinterlegten Geldsummen werden zurückgegeben, und was der vormahls obsiegende Theil kraft des nun aufgehobenen Urtheils bezogen hat, wird ersetzt.

Ist die Restitution aus dem Grunde zugelassen worden, weil unter mehrern Urtheilen ein Widerspruch war, so wird in dem Urtheile, welches auf Wiedereinsetzung in vorigen Stand erkennt, zugleich befohlen, daß das erste dieser Urtheile seinem ganzen Inhalt nach vollstreckt werden soll.

502. Die Streitsache selbst, in der das nun aufgehobene Urtheil ergangen war, wird bey demselben Gerichte angebracht, welches über das Restitutionsgesuch erkannt hat.

503. Keinem der streitenden Theile ist es erlaubt, sey es wider ein durch dieses Rechtsmittel schon angegriffenes Urtheil, oder wider ein Urtheil, welches die Restitution schon einmahl verworfen hat, oder auch wider dasjenige Erkenntniß, das nach erfolgter Restitution in der Hauptsache (auf das rescissorische Verfahren) ergangen ist, um Wiedereinsetzung in vorigen Stand nachzusuchen, bey Strafe der Nichtigkeit und des Schadensersatzes, selbst wider den Sachwalter, der bey dem zweyten Restitutionsgesuche auftreten würde, nachdem er beym ersten schon aufgetreten war.

504. Stehen mehrere in letzter Instanz unter denselben Parteyen und auf dieselben Klag- und Vertheidigungsgründe bey verschiedenen Gerichten ergangene Urtheile mit einander im Widerspruche; so steht der Recurs an das Cassations-Gericht offen, und die Instanz wird nach den für den Cassations-Gerichtshof besonders erlassenen Gesetzen eingeleitet und entschieden.

Dritter Titel.

Von der Syndicats-Klage (der Klage auf Entschädigung wider den Richter wegen pflichtwidrigen Verfahrens.)

505. Die Syndicats-Klage kann wider die Richter in folgenden Fällen angestellt werden:

1) Wegen Argliſt, Betrug oder Erpreſſung, wovon man behauptet, daß ſie entweder im Laufe des gerichtlichen Verfahrens oder bey der Entſcheidung Statt gehabt haben.

2) Wenn das Geſetz ausdrücklich beſtimmt, daß die Syndicats-Klage Statt haben ſoll.

3) Wenn das Geſetz die Richter verantwortlich erklärt, und die Verfügung enthält, daß ſie für den Schadenserſatz haften ſollen.

4) Wenn die Juſtitz verſagt worden.

506. Eine Juſtitz-Verſagung iſt vorhanden, wenn die Richter ſich weigern auf eine Bittſchrift zu decretiren, oder vernachläßigen, Prozeſſe zu entſcheiden, die zur Entſcheidung vorbereitet, und an der Reihe ſind.

507. Die Juſtitz-Verſagung wird durch zwey Anſuchungen erwieſen, die, in der Perſon der Gerichtsſchreiber, bey den Richtern eingelegt, und, wenn von Friedensrichtern und Handelsgerichten die Rede iſt, von drey zu drey Tagen, wenn hingegen die Sache bey andern Richtern anhängig iſt, von acht zu acht Tagen, die Zwiſchenräume in beyden Fällen auf's wenigſte genommen, inſinuirt werden: jeder Huiſſier, der hiezu aufgefordert wird, iſt, bey Strafe der Suspenſion verbunden, dieſe Anſuchungen zu machen.

508. Iſt dieſes auf ſolche Weiſe wiederhohlte Anſuchen eingelegt; ſo kann wider den Richter die Syndicats-Klage angeſtellt werden.

509. Wider die Friedensrichter, die Handels- und erſter Inſtanz-Gerichte, oder wider einzelne Mitglieder derſelben, und ſo auch wider einen Appellations-Richter oder einen Rich-

ter bey einem Criminal-Gerichte wird die Syndicats-Klage bey dem Appellations-Gerichtshofe, worunter sie gehören, angebracht.

Die Syndicats-Klage wider Criminal-Gerichtshöfe, wider Appellations-Gerichtshöfe oder eine ihrer Sectionen wird, in Gemäßheit des 101. Artikels des Actes der Reichs-Constitutionen vom 28. Floreal 12. Jahrs bey dem hohen kaiserlichen Gerichtshofe eingeführt.

510. Die Syndicats-Klage darf gleichwohl nur dann gegen einen Richter angestellt werden, wenn das Gericht, bey dem sie angebracht werden soll, die Erlaubniß dazu vorher ertheilt hat.

511. Zu diesem Ende soll eine Bittschrift eingereicht werden, die von der Partey, oder ihrem mit einer Special-Gewalt in authentischer Form versehenen Bevollmächtigten unterzeichnet ist; gedachte Vollmacht soll mit den Beweisstücken, in so fern einige vorhanden sind, der Bittschrift, bey Strafe der Nichtigkeit beygefügt werden.

512. Man darf sich dabey keinen beleidigenden Ausdruck wider die Richter erlauben, wider die Partey wird sonst auf eine angemessene Geldbuße, und wider ihren Sachwalter auf Suspension erkannt oder eine andere Verfügung, wie sie den Umständen gemäß ist, erlassen.

513. Wird das Gesuch verworfen, so wird die Partey in eine Geldbuße verurtheilt, die nicht unter dreyhundert Francs seyn darf, vorbehaltlich der Entschädigung, die etwa den Betheiligten nach Beschaffenheit der Umstände gebühren mag.

514. Wird die Klage zugelassen, so wird sie in den nächsten drey Tagen dem in Anspruch genommenen Richter insinuirt, der alsdann verbunden ist, in acht Tagen seine Vertheidigungsmittel einzureichen.

Er hat sich alles Erkenntnisses über den streitigen Gegenstand, und selbst, bis die Syndicats-Klage durch ein Endurtheil entschieden ist, des Erkenntnisses in allen den Sachen zu enthalten, welche die Partey, oder ihre Verwandten in gerader Linie, oder ihr Ehegatte bey dem Gerichte, wo er

angestellt ist, haben mögen, bey Strafe, daß sonst die Urtheile als nichtig angesehen werden sollen.

515. Die Syndicats-Klage wird auf einen bloßen Act zur Audienz gebracht, und von einer andern Section, als welche sie zugelassen hat, entschieden; besteht der Appellations-Gerichtshof nur aus einer Section, so wird die Entscheidung der Syndicats-Klage von dem Cassations-Gerichtshofe an das zunächst gelegene Appellations-Gericht verwiesen.

516. Wird der Kläger mit seiner Klage abgewiesen, so wird er in eine Geldbuße, die nicht unter dreyhundert Francs seyn darf, verurtheilt, vorbehaltlich der Entschädigung, die etwa nach Beschaffenheit der Umstände den Betheiligten gebühren mag.

Fünftes Buch.

Von der Vollstreckung der Urtheile.

(Decret vom 21. April 1806, promulgirt den ersten des darauf folgenden Maymonates.)

Erster Titel.

Von Annahme der Bürgschaften.

517. Urtheile, worin jemanden auferlegt wird, Bürgschaft zu stellen, sollen die Zeitfrist bestimmen, binnen welcher der Bürge vorgeschlagen, so wie diejenige, worin er in dieser Eigenschaft angenommen werden muß, oder Einwendungen wider ihn vorgebracht werden sollen.

518. Der Bürge wird der Partey, wenn sie keinen Sachwalter hat, durch einen ihr eingehändigten förmlichen Insinuations-Act, hat sie hingegen einen Sachwalter bestellt, durch einen von einem Sachwalter dem andern insinuirten Act vorgeschlagen; die Urkunden, welche beweisen, daß es dem Bürgen nicht an Zahlungsmitteln fehle, werden bey der Gerichtsschreiberey hinterlegt, und eine Abschrift des über diese Hinterlegung gefertigten Actes wird zu gleicher

Zeit mit dem vorhin erwähnten Acte insinuirt, den Fall ausgenommen, wo das Gesetz nicht vorschreibt, daß das Zahlungsvermögen des Bürgen durch Urkunden erwiesen werde.

519. Der Partey bleibt es unbenommen die Urkunden auf der Gerichtsschreiberey einzusehen; nimmt sie den Bürgen an, so erklärt sie dieß durch einen bloßen Act; in diesem Falle, oder auch wenn die Partey in der gehörigen Frist keine Einwendungen vorbringt, stellt der Bürge auf der Gerichtsschreiberey sein schriftliches Versprechen aus, das ohne vorheriges Urtheil executorisch seyn, und selbst durch persönlichen Arrest, in Fällen, wo dieser Statt hat, vollstreckt werden soll.

520. Bringt die Partey in der durch das Urtheil bestimmten Frist Einwendungen wider den Bürgen vor; so wird die Sache auf einen bloßen Act zur Audienz gebracht.

521. Die Frage, ob ein Bürge angenommen werden soll, wird summarisch ohne vorherige Bittschrift oder andere schriftliche Verhandlungen entschieden; das Urtheil wird, der Appellation ungehindert, vollstreckt.

522. Wird der Bürge zugelassen; so stellt er sein schriftliches Versprechen aus, wie hier oben im 519. Artikel bestimmt ist.

Zweyter Titel.

Von der Liquidation der erlittenen Schäden und des entbehrten Gewinns.

523. Ist der Betrag des Schadens, den ein Theil dem andern zu ersetzen hat, in dem Urtheile nicht bestimmt, so wird das Verzeichniß davon dem Sachwalter des Beklagten, wenn einer hiezu bestellt war, insinuirt, und die dazu gehörigen Beweisstücke werden entweder gegen Empfangsschein des Sachwalters oder vermittelst der Gerichtsschreiberey mitgetheilt.

524. Der Beklagte ist schuldig, in den Zeitfristen, welche im 97 und 98. Artikel bestimmt sind, und unter den

dort angedroheten Strafen, die ebenerwähnten Beweisstücke zurückzuliefern, und, in acht Tagen nach Umlauf dieser Zeitfristen, eine Summe, die seiner Meinung nach für den Schadenersatz hinreicht, dem Kläger wirklich anzubiethen; im entgegen gesetzten Falle wird die Sache auf einen bloßen Act zur Audienz gebracht, und der Beklagte den ganzen Betrag des Verzeichnisses, wenn es rechtmäßig und wohl erwiesen befunden wird, zu zahlen verurtheilt.

525. Hat der Kläger die angebothene Summe als unzureichend ausgeschlagen, sie wird aber nachher für hinlänglich erkannt; so wird er in die Kosten, von dem Tage des geschehenen Anerbiethens an zu rechnen, verurtheilt.

Dritter Titel.

Von der Liquidation der genossenen Früchte.

526. Wer Früchte zu ersetzen verurtheilt ist, hat in der hierunten bestimmten Form darüber Rechnung abzulegen, und es wird deshalb, wie bey jeder andern Rechnungs-Ablegung, die vor Gericht geschieht, verfahren.

Vierter Titel.

Von Rechnungs-Ablegungen.

527. Rechnungspflichtige, welche ihren Auftrag von einem Gerichte erhalten haben, werden vor dem Gerichte belangt, das sie ernannt hat, Vormünder vor dem Gerichte des Ortes, wo die Vormundschaft ihnen aufgetragen worden ist; alle andere Rechnungspflichtige vor dem Gerichte ihres Wohnortes.

528. Ist von einem Urtheile appellirt worden, welches eine Klage auf Rechnungs-Ablegung verworfen hatte, und wird dieses Erkenntniß in der zweyten Instanz reformirt; so wird die Ablegung der Rechnung und die Entscheidung über dieselbe entweder an das Gericht, bey welchem man die Klage angebracht hatte, oder an jedes andere Gericht der ersten Instanz, das in dem neuen Urtheile zu bestimmen ist, hinverwiesen.

Ist die Rechnung abgelegt und in der ersten Instanz darüber entschieden worden, dieses Erkenntniß wird aber reformirt; so steht die Vollstreckung des neuen Urtheils dem Gerichtshofe zu, wobey es ergangen ist, oder einem andern Gerichte, das in demselben Urtheile hiezu bestimmt worden.

529. Rechnungs-Abnehmer, welche ein und dasselbe Interesse haben, sollen einen gemeinschaftlichen Sachwalter ernennen. Werden sie über dessen Auswahl nicht einig; so bleibt die Führung der Sache dem Aeltesten anvertraut; ein jeder der Rechnungs-Abnehmer kann gleichwohl noch immer für sich einen eigenen Sachwalter bestellen; nur hat alsdann der Rechnungs-Abnehmer die Kosten, welche diese Ernennung eines eigenen Sachwalters ihm selbst oder dem andern Theile verursacht, für sich allein zu tragen.

530 Jedes Urtheil, worin jemand eine Rechnung abzulegen verurtheilt wird, muß die Zeitfrist bestimmen, in der die Rechnung abgelegt werden soll, und einen Richter mit der Abnahme beauftragen.

531. Nimmt der Eingang der Rechnung, die Erwähnung des Actes oder des Urtheils, wodurch der Rechnungsteller ernannt, und des Urtheils, wodurch die Ablegung der Rechnung befohlen worden, mit einbegriffen, mehr als sechs Blätter ein; so darf der Ueberschuß nicht in Ausgabe gebracht werden.

532. Der Rechnungsführer kann als gewöhnliche Ausgaben nur die Kosten seiner Reise, in so fern dieser Fall wirklich eingetreten ist, die Gebühren des Sachwalters, der die zur Rechnung gehörigen Beweisstücke in Ordnung gebracht hat, die Urschriften und Copien, die Kosten der Präsentation und eidlichen Bekräftigung in Abzug bringen.

533. Die Rechnung muß den wirklichen Empfang und die wirkliche Ausgabe enthalten, sie endiget sich durch Vergleichung der besagten Einnahme und Ausgabe; die ausstehenden, noch beyzutreibenden Posten werden in einem besondern Kapitel aufgezeichnet.

534. Der Rechnungsführer übergibt und bekräftiget seine Rechnung in Person oder durch einen Special-Bevollmächtigten, in der vorbestimmten Zeitfrist, und an dem von dem committirten Richter hiezu festgestellten Tage, in Gegenwart oder doch auf vorhergegangene Abladung der Rechnungs-Abnehmer. Diesen wird, in so fern sie keinen Sachwalter haben, die Ladung in Person oder an ihrem Wohnorte, wenn sie hingegen einen Sachwalter bestellt haben, durch einen diesem Sachwalter zugefertigten Act insinuirt.

Nach Umlauf dieser Zeitfrist wird der Rechnungsführer durch Beschlagnehmung und Verkauf seiner Güter bis auf eine gewisse Summe, welche das Gericht nach Gutfinden zu bestimmen hat, dazu angehalten. Er kann selbst, wenn das Gericht es der Sache angemessen findet, durch persönliche Verhaftung dazu gezwungen werden.

535. Ist die Rechnung überreicht und bekräftiget, und der Empfang übersteigt die Ausgabe; so kann der Rechnungs-Abnehmer, ohne die Rechnung selbst gutzuheißen, bey dem committirten Richter einen Executions-Befehl für diesen Ueberschuß nachsuchen.

536. Nach erfolgter Präsentation und Bekräftigung wird die Rechnung dem Sachwalter des Rechnungs-Abnehmers insinuirt, die Beweisstücke werden von dem Sachwalter des Rechnungsführers mit Buchstaben oder Ziffern in fortlaufender Ordnung bezeichnet und paraphirt; sind sie gegen Empfangsschein mitgetheilt worden, so sollen sie in einer Zeitfrist, welche der committirte Richter zu bestimmen hat, unter den im 107. Artikel ausgedrückten Strafen zurückgeliefert werden.

Haben die Rechnungs-Abnehmer verschiedene Sachwalter bestellt, so geschieht die hier oben erwähnte Insinuation der Copey und Mittheilung der Beweisstücke nur an den ältesten Sachwalter, in sofern sie ein und dasselbe Interesse haben, und an jeden Sachwalter, wenn ihr Interesse verschieden ist.

Sind Gläubiger als Intervenienten zur Sache aufgetreten, so werden ihnen insgesamt die Rechnung und die Beweisstücke nur einfach, durch die Hände des ältesten der von ihnen bestellten Sachwalter mitgetheilt.

537. Quittungen von Lieferanten, Arbeitern, Kostgebern und andere gleicher Art, welche als Rechnungs-Belege producirt worden sind, bedürfen nicht erst einregistrirt zu werden.

538 An dem Tage, welchen der Commissar bestimmt haben wird, und zu der von ihm festgesetzten Stunde erscheinen die Betheiligten vor ihm, um zu dem Verbal-Prozeß, den er hierüber zu führen hat, ihre Einwendungen, Beweisthümer und Antworten abzugeben: finden die Betheiligten sich nicht ein, so wird die Sache auf einen bloßen Act zur Audienz gebracht.

539. Kommt unter den Betheiligten keine Vereinigung zu Stande, so erläßt der Commissar den Bescheid, daß er an dem Tage, den er hiezu vorbestimmt, seinen Vortrag darüber in der Audienz erstatten werde; die Parteyen sind schuldig, ohne daß es einer weitern Aufforderung bedarf, sich dort einzufinden.

540. Das Urtheil, welches auf das Liquidations-Verfahren erfolgt, enthält die Ausrechnung des Empfangs und der Ausgaben, und bestimmt, wenn dies wirklich der Fall ist, genau, wie viel dem Rechner zur Last bleibt.

541. Keine Rechnung soll abermahls und aufs neue zur Untersuchung gezogen werden; den Betheiligten bleibt es gleichwohl unbenommen, wenn Irrthümer untergelaufen, Posten ausgelassen, zur Ungebühr oder doppelt eingeführt worden sind, deshalb ihre Klagen vor demselben Gerichte anzubringen.

542. Erscheint der Rechnungs-Abnehmer nicht, so erstattet der Commissar an dem von ihm bestimmten Tage seinen Vortrag; die Rechnungs-Posten werden, in sofern sie erwiesen sind, gutgeheissen; der Rechnungsführer, wenn er schul-

dig bleibt, behält die rückständigen Summen ohne Zinsen, und in so fern von keiner Vormundschafts-Rechnung die Rede ist, stellt er Sicherheit, es sey dann, daß er den Rest lieber hinterlegen wolle.

Fünfter Titel.

Von Liquidation der Prozeßkosten und Auslagen.

543. Die Liquidation der Prozeßkosten und Auslagen geschieht in summarischen Sachen in dem Urtheile, worin sie zuerkannt werden.

544. Die Art, wie in andern Sachen zur Liquidation der Prozeßkosten und Auslagen geschritten und dabey verfahren werden soll, wird von der Regierung in einer oder mehrern Verordnungen bestimmt werden, die mit dem gegenwärtigen Gesetzbuche an einem und demselben Tage executorisch seyn, und längstens nach drey Jahren, mit den Veränderungen, die man hierin zu treffen alsdann etwa für dienlich erachten wird, dem Corps législatif in der Form eines Gesetzes vorgelegt werden sollen.

Sechster Titel.

Allgemeine Regeln über die Vollstreckung der Urtheile und Acte, in so fern sie nicht freywillig geschieht.

545. Kein Urtheil und kein Act dürfen vollstreckt werden, wenn sie nicht mit den Gesetzen einerley Eingangsformel haben, und mit einem an die Justitz-Beamten gerichteten Befehle, so, wie im 146. Artikel bestimmt ist, sich endigen.

546. Urtheile, welche bey auswärtigen Gerichten ergangen, und Acte, welche von auswärtigen Beamten aufgenommen sind, sollen in Frankreich nicht executorisch seyn, als auf die im 2123. und 2128. Artikel des Civil-Gesetzbuches bestimmte Weise und in den dort ausgedrückten Fällen.

547. Urtheile, welche in Frankreich ergangen sind, und Acte, welche dort aufgenommen worden, sind im ganzen

Reiche executorisch, ohne daß es eines visa oder pareatis bedürfe, obgleich die Vollstreckung ausser dem Gerichtszwange des Gerichtes, wobey die Urtheile ergangen, oder in dessen Umfange die Acte aufgenommen worden sind, geschehen soll.

548. Urtheile, welche die Aufhebung eines Arrestes oder einer Opposition, die Ausstreichung einer in die öffentlichen Register eingetragenen Hypotheck, eine Zahlung oder irgend etwas anderes verordnen, das von einem Dritten oder gegen ihn geschehen soll, sind für oder wider diesen Dritten nicht executorisch, wenn schon die Zeitfristen zur Einlegung der Opposition oder der Appellation verstrichen sind, es sey dann, daß ein Zeugniß des Sachwalters der auf Vollstreckung dringenden Partey, worin das Datum der am Wohnorte der verurtheilten Partey geschehenen Insinuation des Urtheils ausgedruckt ist, und ein Zeugniß des Gerichtsschreibers beygebracht werde, welches bewährt, daß wider dieses Urtheil weder Opposition noch Appell eingelegt worden.

549. Zu diesem Ende soll der Sachwalter des appellirenden Theils auf dem im 163. Artikel verordneten Register und in der dort vorgeschriebenen Form der eingelegten Appell erwähnen.

550. Auf das Zeugniß, daß keine Opposition oder Appell in diesem Register eingetragen ist, sollen die Sequester, Aufbewahrer und jeder andere verbunden seyn, dem Urtheile Genüge zu leisten.

551. Auf Mobilien oder liegende Güter soll kein auf Execution zielender Beschlag angelegt werden, als Kraft eines executorischen Titels und wegen liquider und bestimmter Forderung; ist die Schuld zwar fällig, sie hat aber keine Summe Geldes zum Gegenstande, so wird nach angelegtem Arreste, mit allem weitern Verfahren eingehalten, bis sie geschätzt ist.

552. Wegen einer Forderung, die einer Liquidation bedarf, kann kein persönlicher Arrest vollstreckt werden, als nachdem die Liquidation in Geld geschehen ist.

553. Streitigkeiten welche über Vollstreckung der bey Handelsgerichten ergangenen Urtheile entstehen, werden bey dem Gerichte der ersten Instanz des Ortes, wo auf Vollstreckung verfahren wird, angebracht.

554. Fordern die Schwierigkeiten, welche sich bey der Vollstreckung der Urtheile oder Acte erheben, ein schleuniges Verfahren, so erläßt das Gericht des Ortes hierüber eine provisorische Verfügung, und verweist die Entscheidung der Hauptfrage an das Gericht, dem die Vollstreckung zusteht.

555. Der Beamte, der in der Ausübung seiner Amtsverrichtungen beleidigt wird, fertiget einen Verbalprozeß über den ihm geleisteten Widerstand, und es wird nach den im Criminal-Gesetzbuche vorgeschriebenen Regeln verfahren.

556. Wenn man dem Huissier den Act oder das Urtheil einhändiget, so gilt dieses statt einer Vollmacht für jede Art von Vollstreckung, nur nicht für Beschlagnehmung liegender Güter und eben so wenig für persönlichen Verhaft des Schuldners: für beyde ist eine Special-Vollmacht erforderlich.

Siebenter Titel.

Von Verkümmerung (Beschlag auf Mobilar-Vermögen und Foderungen) oder Oppositionen.

557. Jeder Gläubiger kann kraft öffentlicher Urkunden oder Privat-Scripturen, worauf sich seine Forderung gründet, die Gelder und Effecten seines Schuldners, die sich in den Händen eines dritten befinden, in Beschlag nehmen, oder wider ihre Verabfolgung Opposition einlegen.

558. Fehlt es an solchen Urkunden, so kann der Richter, unter dessen Gerichtszwange der Schuldner wohnhaft ist, und selbst derjenige, worunter die dritte Person, bey der der Arrest angelegt werden soll, ihre Wohnung hat, auf eingelegte Bittschrift, den Beschlag oder die Opposition erlauben.

559. Jeder Insinuations-Act, der einen Arrest oder eine Opposition zum Zwecke hat, welcher Kraft eines schrift-

lichen Titels geschieht, soll den Titel und die Summe, wofür sie geschieht, ausdrucken; wird der Insinuations-Act zu Folge einer Erlaubniß des Richters gemacht, so soll der richterliche Befehl (die Ordonnanz) die Summe ausdrucken, wofür der Arrest oder Opposition vorgenommen wird, und beym Eingange des Insinuations-Actes eine Abschrift der Ordonnanz mitgetheilt werden.

Besteht die Forderung, wofür man die Erlaubniß nachsucht, etwas in Beschlag zu nehmen, nicht in einer bestimmten Summe Geldes, so schätzt der Richter sie provisorisch.

In so fern derjenige, welcher den Arrest anlegt, mit der dritten Person, bey der er angelegt wird, nicht an einem und demselben Orte wohnt, muß der Insinuations-Act zugleich die Wahl eines Domicils an eben diesem Orte enthalten; alles bey Strafe der Nichtigkeit.

560. Geschieht die Anlegung des Arrestes oder die Opposition bey dritten Personen, die nicht auf dem festen Lande von Frankreich wohnen; so kann man die Insinuation nicht an der Wohnung der kaiserlichen Procuratoren verfügen; der Arrest oder die Opposition muß dem Dritten in Person oder an seinem Wohnorte insinuirt werden.

561. Geschieht die Anlegung des Arrestes oder die Opposition bey einem Empfänger, Depositar oder Verwalter öffentlicher Cassen oder Gelder, als solchem und in eben dieser Eigenschaft, so ist sie nur dann gültig, wenn der Insinuations-Act derjenigen Person, welche eigends dafür bestellt ist, um ihn in Empfang zu nehmen, eingehändiget, und von ihr, oder im Weigerungsfalle, von dem kaiserlichen Procurator das Visa auf die Urschrift gesetzt worden.

562. Der Huissier, der die Anlegung eines Arrestes oder einer Opposition unterzeichnet hat, ist schuldig, wenn er dazu aufgefordert wird, zu beweisen, daß derjenige, der den Arrest angelegt hat, in dem Zeitpunkte, da die Vollmacht hiezu gegeben wurde, wirklich existirte. Im entgegen gesetzten Falle soll die Strafe der Suspension wider ihn verhängt, und den

Parteyen aller Schaden und entbehrter Gewinn von ihm ersetzt werden.

563. Wer einen Arrest oder eine Opposition angelegt hat, ist schuldig, den Arrest oder die Opposition dem mit Arrest belegten Schuldner förmlich bekannt zu machen, und ihn vorzuladen, damit über die Gültigkeit des Arrestes erkannt werde. Diese Bekanntmachung und Vorladung muß in acht Tagen, von der Anlegung des Arrestes oder der Opposition anzurechnen, geschehen; diese Zeitfrist wird gleichwohl für jede drey Myriameter, welche der Wohnort der dritten Person, bey welcher der Arrest angelegt worden, von der Wohnung desjenigen, der ihn anlegte, entfernt ist, um einen Tag verlängert, und so gleichfalls um einen Tag, für jede drey Myriameter, welche der Wohnort dieses letztern von jenem des mit Arrest belegten Schuldners entlegen ist.

564. Auf Anstehen desjenigen, der den Arrest angelegt hat, wird der dritten Person, wobey er angelegt worden, die Klage auf Bestätigung des Arrestes und Anerkennung seiner Gültigkeit bekannt gemacht; und die dritte Person ist, bevor ihr diese Bekanntmachung geschehen, nicht schuldig, irgend eine Erklärung über den Betrag der bey ihr mit Arrest belegten Gegenstände abzugeben. Die Zeitfrist, binnen welcher die Bekanntmachung geschehen muß, besteht gleichfalls in acht Tagen, ausser derjenigen Frist, welche nach Verhältniß der Entfernung noch weiter zugesetzt wird, und sie läuft von dem Tage an, da auf Anerkennung der Gültigkeit des Arrestes geklagt worden.

564. Der Arrest oder die Opposition soll nichtig und kraftlos seyn, sofern nicht auf Anerkennung ihrer Gültigkeit geklagt worden; ist diese Klage der dritten Person, wobey der Arrest angelegt war, nicht bekannt gemacht worden, so sind die Zahlungen gültig, welche sie bis zur wirklichen Bekanntmachung etwa verfügt haben möchte.

566. In keinem Falle ist es erforderlich, daß der Klage auf Bestätigung des Arrestes und Anerkennung seiner Gül-

tigkeit eine Ladung zum Versuche eines Vergleiches vorhergehe.

567. Die Klage auf Bestätigung des Arrestes, so wie jene des Arrestirten, welche die Aufhebung des Arrestes zum Zwecke hat, sollen bey dem Gerichte, worunter der Arrestirte wohnhaft ist, angebracht werden.

568. Die dritte Person, bey welcher der Arrest angelegt worden, kann, um ihre Erklärung über die in ihren Händen beruhenden Gegenstände abzugeben, nicht vorgeladen werden, es sey dann ein authentischer Titel oder ein Urtheil, wodurch der Arrest oder die Opposition für gültig erklärt worden, vorhanden.

569. Die öffentlichen Beamten, deren im 561. Artikel gedacht worden, sollen nicht vorgeladen werden, um eine Erklärung abzugeben; sie sollen dagegen ein Zeugniß ausstellen, wodurch bewährt wird, ob der mit Arrest belegten Partey etwas zukomme, und die Summe dabey ausdrucken, in so fern sie liquid ist.

570. Die dritte Person, wobey der Arrest angelegt worden, soll ohne vorhergehende Ladung zum Versuche eines Vergleichs, vor das Gericht, welches über diesen Arrest zu erkennen hat, vorgeladen werden; wenn gleichwohl ihre Erklärung als unrichtig bestritten wird, bleibt es ihr vorbehalten, darauf anzutragen, daß dieser Punkt an ihren gehörigen Gerichtsstand verwiesen werde.

571. Die dritte Person, bey welcher der Arrest angelegt worden, gibt ihre Erklärung ab, und bestätiget sie eidlich auf der Gerichtsschreiberey, in so fern sie sich an Ort und Stelle befindet; im widrigen Falle vor dem Friedensgerichte, ihres Wohnortes, ohne daß es in diesem Falle erforderlich sey, die eidliche Bestätigung auf der Gerichtsschreiberey zu wiederhohlen.

572. Die Erklärung so wohl als eidliche Bestätigung kann durch einen Special-Bevollmächtigten geschehen.

573. Die Erklärung muß den Grund, aus dem die Schuld entstanden ist, und ihren Betrag, die auf Abschlag geschehenen Zahlungen, wenn einige verfügt worden sind, und, wenn die dritte Person nichts mehr schuldig ist, den Act oder die Gründe, wodurch die Schuld getilgt worden, in allen Fällen aber eine Anzeige der bey ihr angelegten Arreste oder Oppositionen enthalten.

574. Der Erklärung werden die dazu gehörigen Beweisstücke beygelegt, das Ganze wird auf der Gerichtsschreiberey abgegeben, und der Hinterlegungs= Act durch einen einzigen Act insinuirt, der zugleich die Bestellung eines Sachwalters enthält.

575. Kommen neue Arreste oder Oppositionen hinzu; so benachrichtiget die dritte Person, wobey der Arrest angelegt ist, hierüber den Sachwalter desjenigen, welcher den ersten Arrest angelegt hat, durch einen Auszug, welcher die Nahmen der Personen, von welchen der Arrest angelegt worden ist, die von ihnen geschehene Wahl eines Domicils und die Gründe, worauf der Arrest oder die Opposition beruhet, enthält.

576. Wird die Erklärung nicht angefochten, so soll weder der dritten Person, bey welcher der Arrest angelegt ist, noch wider sie ein weiteres Verfahren gestattet werden.

577. Gibt die dritte Person, wobey der Arrest angelegt worden ist, ihre Erklärung nicht ab, oder legt sie die in den vorhergehenden Artikeln vorgeschriebenen Beweise nicht auf; so wird sie als unbedingter Schuldner der Summen erklärt, für welche der Arrest angelegt worden.

578. Geht der Arrest oder die Opposition auf Mobilar=Effecten, so hat die dritte Person, bey der sie angelegt worden, ihrer Erklärung ein umständliches Verzeichniß dieser Effecten beyzufügen.

579. Ist der Arrest oder die Opposition für gültig erklärt worden, so wird zum Verkaufe und zur Vertheilung des Preises geschritten, wie unter dem Titel von der Ver=

theilung nach Verhältniß der Forderungen, bestimmt werden soll.

580. Besoldungen oder Pensionen, welche der Staat zu zahlen hat, können weiter nicht, als für den durch die Gesetze oder Verordnungen der Regierung bestimmten Theil mit Arrest belegt werden.

581. Frey von allem Arreste sind: 1) die Sachen, welche das Gesetz als solche erklärt und hievon ausgenommen hat, 2) provisorische, vom Gerichte zuerkannte Alimente, 3) alle den willkührlichen Verordnungen eines Testirers oder Geschenkgebers überlassenen Geldsummen und Gegenstände, in so weit dieser sie frey von allem Arreste erklärt hat, 4) Geldsummen und Pensionen, welche für den Unterhalt bestimmt sind, wenn schon das Testament oder der Schenkungs-Act sie nicht als frey vom Arreste erklärt.

582. Provisorische Alimente können anderst nicht mit Arrest belegt werden, als wenn die Forderung auf gelieferte oder schuldige Alimente sich gründet: die unter den Ziffern 3. und 4. des vorhergehenden Artikels erwähnten Gegenstände können von Gläubigern mit Arrest belegt werden, deren Forderungen erst nach der Schenkung oder nach erfolgtem Anfalle des Vermächtnisses entstanden sind, und zwar kraft einer Erlaubniß des Richters und für denjenigen Theil, den er bestimmen wird.

Achter Titel.

Von der Pfändung und Vollstreckung an Mobilien.

583. Jeder Pfändung soll eine Aufforderung zur Zahlung (Commandement) vorhergehen, welche dem Schuldner in Person oder an seinem Wohnorte insinuirt wird, wenigstens einen Tag vor der Pfändung geschieht, und zugleich eine Insinuation des Titels enthält, in sofern er nicht vorher schon insinuirt worden.

584. Wenn der Gläubiger nicht ohnehin schon in der Gemeinde wohnhaft ist, wo die Pfändung und Voll-

streckung geschehen soll, muß das Commandement die Wahl eines Domicils bis zur Beendigung des Executions-Verfahrens enthalten, und der Schuldner kann an dem also gewählten Wohnorte alle Insinuationen, selbst jene eines wirklichen Anerbiethens der Zahlung und einer Appellation verfügen lassen.

585. Der Huissier ist schuldig zwey Zeugen zuzuziehen; diese sollen Franzosen, volljährig und weder mit den Parteyen, noch mit dem Huissier selbst bis zum Grade der Geschwister-Enkel einschließlich verwandt oder verschwägert seyn, noch zu ihrem Hausgesinde gehören; er hat in seinem Verbal-Prozesse ihre Nahmen, ihr Gewerbe und ihren Aufenthalts-Ort auszudrucken; die Zeugen unterzeichnen das Original und die Abschriften. Der Betheiligte selbst, der die Vollstreckung betreibt, darf bey der Pfändung nicht zugegen seyn.

586. Die zur Gültigkeit der Insinuations-Acte vorgeschriebenen Formen müssen in den Verbal-Prozessen über Pfändung und Vollstreckung beobachtet werden; sie sollen ein wiederhohltes Commandement enthalten, in sofern die Pfändung in der Behausung des Gepfändeten vor sich geht.

587. Sind die Thüren geschlossen, und man weigert sich sie aufzuschliessen, so mag der Huissier, um zu verhüten, daß nichts verbracht wird, einen Hüter an die Ausgänge stellen; er begibt sich auf der Stelle, ohne den Schuldner erst vorzuladen, zum Friedensrichter, oder, in dessen Ermanglung, zu dem Polizey-Commissar, und in den Gemeinden, wo kein Polizey-Commissar ist, zu dem Maire, und in dessen Ermanglung zu dem Adjuncten, in deren Gegenwart alsdann die Thüren oder selbst mit Schlössern versehene Mobilien, vor und nach, wie die Pfändung geschieht, geöffnet werden. Der Beamte, der sich dahin begibt, fertigt keinen Verbal-Prozeß, aber er unterzeichnet jenen des Huissier, welcher durchaus nicht mehr als einen einzigen Verbal-Prozeß abfassen darf.

588. Der Verbal = Prozeß soll ein umständliches Verzeichniß der gepfändeten Gegenstände enthalten; sind es Waaren, so werden sie, je nachdem es ihre Beschaffenheit erheischt, abgewogen, gemessen oder visiert.

589. Das Silberwerk wird nach der Zahl der Stücke, und dem Gehalt verzeichnet und abgewogen.

590. Wird baares Geld vorgefunden, so bemerkt man, welche Münzsorten es sind, und wie viele; der Huissier hinterlegt sie an dem zur Aufbewahrung der Depositen bestimmten Orte, es sey dann, daß derjenige, der die Pfändung bewirken ließ, der Gepfändete, und auf gleiche Weise die Opponenten, in so fern es deren gibt, sich über einen andern Depositar vereinigen.

591. Ist der Gepfändete abwesend, und weigert man sich Zimmer oder Mobilien, die mit Schlössern versehen sind, zu öffnen; so sucht der Huissier bey der Behörde um ihre Oeffnung an, und finden sich dabey Papiere, so ersucht er den Beamten, der um die Aufschließung zu vollziehen herbeygerufen worden ist, daß er sie unter Siegel lege.

592. Die Pfändung darf sich nicht auf folgende Gegenstände erstrecken:

1) Nicht auf Sachen, welche das Gesetz ihrer Bestimmung nach für unbeweglich erklärt;

2) Nicht auf das nöthige Bettzeug der Gepfändeten und ihrer Kinder, die bey ihnen wohnen; und eben so wenig auf die Kleidungsstücke, womit die Gepfändeten bekleidet und gedeckt sind;

3) Nicht auf die Bücher, die sich auf das Gewerbe des Gepfändeten beziehen, und die er selbst, bis zum Betrag von 300 Francs zu wählen hat;

4) Nicht auf Maschinen und Instrumente, die zum practischen Unterrichte in Wissenschaften und Künsten oder zu ihrer Ausübung gehören, bis zum Betrag einer gleichen Summe und nach der eigenen Wahl des Gepfändeten.

5) Nicht auf die zur Ausrüstung der Militär = Personen nach der Ordonnanz und ihrem Grade gehörigen Stücke;

6) Nicht auf die Werkzeuge der Handwerker, die zu ihrer persönlichen Beschäftigung erforderlich sind;

7) Nicht auf Mehl und gemeine Lebensmittel, die zur Nahrung des Gepfändeten und seiner Familie auf einen Monat lang erforderlich sind;

8) Endlich läßt man dem Gepfändeten, nach seiner Wahl, eine Kuh, oder drey Schafe, oder zwey Ziegen, mit dem zur Streue und zum Unterhalt dieser Thiere auf einen Monat erforderlichen Strohe, Fütterung und Getreide.

593. Die eben erwähnten Gegenstände dürfen für keine Forderung, selbst nicht für solche, welche dem Staate gebören, in Beschlag genommen werden, es sey dann für Lebensmittel, welche dem Verkümmerten vorgestreckt worden sind, oder für Geldsummen, die er den Fabricanten oder Verkäufern der gedachten Gegenstände, oder demjenigen der ihm Geld geliehen hat, um sie zu kaufen, zu fabriciren oder wieder auszubessern, noch schuldig ist; für Pachtgelder und Besorgung der Ernte von Grundstücken, zu deren Cultur diese Gegenstände gebraucht werden; für Miethe der Fabrikhäuser, Mühlen, Kelter, Hütten und Hammerwerke, worin sie als Werkzeuge dienen, und für Miethe der Gebäude, worin der Schuldner für seine Person sich aufhält.

Die unter der Ziffer 2. des vorhergehenden Artikels erwähnten Gegenstände dürfen durchaus für keine Forderung in Beschlag genommen werden.

594. Wird Vieh oder Geräth, das zum Ackerbau dient, in Beschlag genommen; so bleibt es dem Friedensrichter unbenommen, auf Ansuchen desjenigen, der die Pfändung bewirkt hat, und auf Vernehmung des Eigenthümers und Gepfändeten oder auf Vorladung derselben, dem Ackerbau jemanden vorzusetzen.

595. In dem Verbal = Prozesse soll der Tag der Versteigerung angemerkt werden.

596. Bringt der Gepfändete jemanden als Hüter in Vorschlag, der Vermögen hat zu zahlen, und der sich freywillig und sogleich dafür darstellt; so hat ihn der Huissier in dieser Eigenschaft anzustellen.

597. Wenn der Gepfändete keinen Hüter in Vorschlag bringt, der hinlängliche Zahlungsmittel besitzt, und die erforderlichen Eigenschaften hat; so wird einer vom Huissier bestellt.

598. Als Hüter dürfen nicht angestellt werden, derjenige, der die Pfändung bewirkt hat, sein Ehegatte, seine Verwandten und Verschwägerte bis zum Grade der Geschwister-Enkel einschließlich, und sein Hausgesind; aber der Gepfändete selbst, sein Ehegatte, seine Verwandten und Verschwägerte und die zu seinem Hausgesinde gehören, können, wenn sie und derjenige, der die Pfändung bewirkt hat, darin einwilligen, als Hüter angestellt werden.

599. Der Huissier fertiget so gleich, ohne von Ort und Stelle zu gehen, seinen Verbal = Prozeß, das Original und die Abschrift davon werden von demjenigen, der zum Hüter gesetzt ist, unterzeichnet; ist er im Schreiben unerfahren, so geschieht davon Erwähnung; ihm wird eine Abschrift des Verbal = Prozesses zurückgelassen.

600. Wer durch Privat-Gewalt die Einsetzung eines Hüters verhindert, oder in Beschlag genommene Effecten verbringt und auf Seite schafft, wird nach Vorschrift des Criminal = Gesetzbuches zur Verantwortung und Strafe gezogen.

601. Geschieht die Pfändung in der Wohnbehausung der Partey; so wird ihr auf der Stelle eine Abschrift des Verbal = Prozesses zurückgelassen, die von eben den Personen unterschrieben seyn soll, welche das Original unterzeichnet haben; ist die Partey abwesend, so wird die Copey dem Maire oder Adjuncten, oder, wenn man sich geweigert hatte, die Thüren zu öffnen, demjenigen Beamten zugestellt, der sie hat öffnen lassen.

602. Geschieht die Pfändung ausser der Wohnbehausung und in Abwesenheit des Gepfändeten, so wird ihm die Abschrift an demselben Tage insinuirt, wozu man gleichwohl noch einen Tag für jede drey Myriameter der Entfernung rechnet; im entgegengesetzten Falle sind die Hütungs-Kosten nur von dem Tage der Insinuation an, für Rechnung des Gepfändeten, und die zur Versteigerung bestimmte Frist nimmt gleichfalls erst mit diesem Tage ihren Anfang.

603. Der Hüter darf sich weder der gepfändeten Sachen selbst bedienen, noch sie vermiethen oder ausleihen, bey Verlust seiner Hütungsgebühren und bey Strafe des Schadenersatzes, zu dessen Zahlung er durch persönlichen Arrest angehalten werden kann.

604. Haben die gepfändeten Gegenstände einigen Nutzen abgeworfen, oder etwas eingetragen; so ist er, selbst bey persönlichem Arreste verbunden, diese Einkünfte in Rechnung zu bringen.

605. Ist die Versteigerung an dem im Verbal-Prozesse bestimmten Tage nicht erfolgt, ohne daß ein Hinderniß eingetreten, so kann er um seine Entlastung bitten; im Falle eines eingetretenen Hindernisses darf hingegen zwey Monate nach der Pfändung von ihm um Entlastung gebeten werden, vorbehaltlich demjenigen, der die Pfändung bewirkt hat, einen andern Hüter ernennen zu lassen.

606. Das Gesuch um Entlastung wird wider denjenigen, der die Pfändung bewirkt hat, und den Gepfändeten durch eine Vorladung zur summarischen Entscheidung (en référé) bey dem Richter des Ortes, wo die Pfändung geschehen ist, angebracht; wird es bewilligt, so werden vorläufig die in Beschlag genommenen Effecten, mit dem hierüber errichteten Verzeichniße, auf geschehene Vorladung der Parteyen, verglichen.

607. Man fährt damit fort, ungehindert aller Einsprüche von Seiten des mit Arrest belegten, über welche summarisch en référé, erkannt wird.

608. Wer etwa behauptet, daß die gepfändeten Gegenstände alle oder zum Theile ihm zugehören, mag wider die Versteigerung einen Einspruch einlegen; dieses geschieht durch einen Insinuations-Act, der dem Hüter eingehändiget, demjenigen der die Pfändung ausgebracht hat, und dem Gepfändeten insinuirt wird, und eine libellirte Vorladung nebst Anzeige der Beweise des Eigenthums enthält, diese Verfahrungsart ist, bey Strafe der Nichtigkeit zu beobachten; von dem Gerichte des Ortes, wo die Pfändung geschehen ist, wird hierüber in eben der Form erkannt, welche in summarischen Sachen Statt hat.

Zieht derjenige, der den Einspruch gemacht hat, den Kürzern; so wird er nach Beschaffenheit der Umstände, dem Impetranten, welcher die Sachen pfänden ließ, zum Schadens-Ersatze verurtheilt.

609. Die Gläubiger des Gepfändeten, aus welcher Ursache auch immer ihre Forderung herrühren mag, wäre es auch aus einem Miethcontracte, können nur den aus der Versteigerung eingehenden Kaufpreis mit Arrest belegen; ihre Oppositionen müssen die Gründe enthalten, worauf sie beruhen; sie werden demjenigen, der die Pfändung bewirkt hat, und dem Huissier oder jedem andern Beamten, der mit der Versteigerung beauftragt ist, insinuirt; der Opponent muß zu gleicher Zeit an dem Orte, wo die Pfändung geschehen, in so fern er nicht ohnehin schon dort wohnhaft ist, ein Domicil erwählen; alles bey Strafe der Nichtigkeit der Oppositionen und des von dem Huissier zu leistenden Ersatzes des etwa verursachten Schadens.

610. Der Gläubiger, welcher Opposition eingelegt hat, darf sich kein weiteres Prozeß-Verfahren erlauben, es sey dann wider den Gepfändeten, und in der Absicht ihn als seinen Schuldner erkennen und verurtheilen zu lassen; wider ihn soll gleichfalls kein Verfahren Statt haben, nur daß bey Vertheilung der eingegangenen Gelder die Gründe seiner Opposition untersucht werden.

611. Sollte der Huissier, indem er erscheint, um eine Pfändung vorzunehmen, schon einen Arrest angelegt und einen Hüter angestellt finden; so darf er nicht aufs neue einen Arrest anlegen; er kann gleichwohl die vorräthigen Mobilien und Effekten, mit dem Verbal-Prozesse, den der Hüter ihm vorzuzeigen schuldig ist, vergleichen; er nimmt die etwa ausgelassenen Effecten in Beschlag, und fordert denjenigen, der die erste Pfändung bewirkt hat, auf, das Ganze in acht Tagen versteigern zu lassen; der Verbal-Prozeß über das geschehene Nachsehen und Vergleichen hat die Wirkung eines Beschlags auf die Kaufschillinge.

612. Läßt derjenige, der die Pfändung bewirkt hat, in der hierunter bestimmten Zeitfrist nicht versteigern, so bleibt es jedem Opponenten, der übrigens einen executorischen Titel für sich hat, nachdem er denjenigen, von dem die Pfändung geschehen ist, vorher aufgefordert hat, und ohne daß er ein besonderes Gesuch um an seine Stelle zu treten, einzulegen habe, unbenommen, die in Beschlag gelegten Effecten mit dem Verbal-Prozeß über die Pfändung, nach der Copey, welche der Hüter davon offenzulegen verbunden seyn soll, zu vergleichen, und so ohne weiteres zur Versteigerung zu schreiten.

613. Ehe zur Versteigerung geschritten wird, müssen wenigstens acht Tage von der dem Schuldner zu verfügenden Insinuation der Pfändung anzurechnen, verstrichen seyn.

614. Geschieht die Versteigerung an einem andern Tage, als in der Insinuation vorbestimmt ist, so wird der Gepfändete dazu besonders vorgeladen, so daß er zwischen der Insinuation und dem Verkaufe einen freyen Tag hat, und nebstdem Einen Tag für jede drey Myriameter, welche seine Wohnung von dem Orte, wo die Effecten versteigert werden sollen, entfernt ist.

615. Die Opponenten werden nicht vorgeladen.

616. Der Verbal = Prozeß über das geschehene Nachsehen der Effecten, der vor dem Verkaufe gefertigt wird, soll keine neue Aufzählung der gepfändeten Stücke, sondern nur die Erwähnung der Abgängigen, in so fern dies der Fall ist, enthalten.

617. Die Versteigerung geschieht auf dem nächsten öffentlichen Markte, an dem hergebrachten Markttage und zur gewöhnlichen Stunde, oder auf einen Sonntag; das Gericht darf gleichwohl die Erlaubniß ertheilen, daß die Effecten an einem andern vortheilhafteren Orte verkauft werden. In allen Fällen soll die Versteigerung einen Tag vorher wenigstens durch vier öffentliche Anschläge bekannt gemacht werden, wovon einer an dem Orte, wo sich die Effecten befinden, der zweyte an dem Thor des Gemeindehauses, der dritte auf dem Marktplatze des Ortes, und, wenn es dort keinen gibt, auf dem nächsten Markte, und der vierte an dem Thore des Audienzzimmers des Friedens = Gerichtes angeheftet wird; und wenn der Verkauf an einem andern Orte geschieht, als dem Marktplatze oder dem Orte, wo die Effecten sind, so wird ein fünfter Anschlagszettel an dem Orte angeheftet, wo die Versteigerung vor sich gehen soll. Die Versteigerung ist zugleich durch öffentliche Zeitungsblätter, in den Städten, wo ihrer sind, anzuzeigen.

618. In den Anschlagszetteln wird der Ort, Tag und Stunde des Verkaufs und die Beschaffenheit der zu versteigernden Gegenstände, ohne genauere Aufzählung und Beschreibung derselben angezeigt.

619. Der öffentliche Anschlag wird durch einen Act von einem Huissier beurkundet, welchem ein Exemplar des Anschlags = Zettels angefügt wird.

620. Wenn Barken, Schiffsböthe und andere kleine Fahrzeuge zur See von zehn oder weniger Tonnen, Fähren, Gallioten, Nachen und sonstige Schiffe, die man auf Flüssen gebraucht, Mühlen und andere auf Schiffen oder sonst wo ruhende bewegliche Gebäude, versteigert werden sollen, so ge=

schieht der öffentliche Zuschlag in den Häfen, Buchten oder auf den Anckerplätzen, wo sich dieselben befinden; es werden, in Gemäßheit des vorhergehenden Artikels wenigstens vier Zettel angeschlagen, und an dem Orte, wo die gedachten Gegenstände liegen, geschehen zu drey verschiedenen nacheinander folgenden Tagen drey öffentliche Ausrüfe: der erste Ausruf geschieht nicht früher als acht Tage wenigstens nach erfolgter Insinuation des Beschlags. In den Städten, wo Zeitungen gedruckt werden, wird statt dieser drey öffentlichen Ausrüfe die gedachte Versteigerung durch die Zeitung angekündiget, und diese Bekanntmachung im Laufe des Monates, welcher der Versteigerung vorhergeht, dreymahl wiederhohlt.

621. Silbernes Geschirr, Kleinodien und Geschmeide, die einen Werth von wenigstens drey hundert Francs haben, können anders nicht, als nach einem dreymahligen öffentlichen Anschlag in der oben bestimmten Form, und nachdem sie dreymahl, entweder auf dem Markte oder an dem Orte, wo sie sich befinden, ausgestellt worden sind, verkauft werden, ohne daß es gleichwohl in irgend einem Falle erlaubt sey, gedachte Gegenstände, in so fern von silbernem Geschirre die Rede ist, unter ihrem wahren innern Werthe, Kleinodien und Geschmeide hingegen unter der von Kunst- und Sachverständigen gemachten Taxe zuzuschlagen.

In den Städten, worin Zeitungen gedruckt werden, ersetzt man die drey Ausrüfe auf die im vorhergehenden Artikel bestimmte Weise.

622. Wenn der Werth der in Beschlag genommenen Gegenstände die Summe der Forderungen übersteigt, wofür sie gepfändet oder Oppositionen eingelegt worden sind; so wird nur so viel versteigert als nöthig ist, um die Forderungen und Kosten zu zahlen.

623. In dem Verbal-Prozeß geschieht von dem Erscheinen oder Nicht-Erscheinen des Gepfändeten Erwähnung.

624. Der Zuschlag geschieht an den Meistbiethenden gegen baare Zahlung. In so fern diese nicht erfolgt, wird das verkaufte Stück auf Gefahr und Kosten desjenigen, dem es zugeschlagen war, gleich auf der Stelle wieder versteigert.

625. Die Schätzer und Ausrufer, Commissaires-priseurs, und Huissiers haften persönlich für die Summen, wofür die Gegenstände zugeschlagen sind, und bemerken in ihren Verbal-Prozessen die Nahmen und Wohnorte derjenigen, die sie erstanden haben; sie dürfen von ihnen über das bey der Versteigerung geschehene Geboth nichts annehmen, bey der auf das Verbrechen ungerechter Erpressungen gesetzten Strafe.

Neunter Titel.

Von Arrestirung der Früchte, welche noch auf dem Halme stehen (Saisie-brandon)

626. Früchte, welche noch auf dem Halme stehen, können nicht mit Arrest belegt werden, als in den letzten sechs Wochen vor dem gewöhnlichen Zeitpunkte ihrer Reife; dem Beschlag soll ein Commandement (eine Aufforderung zur Zahlung) vorhergehen, und dem Schuldner hiebey eine Zwischenzeit von einem Tage gestattet werden.

627. Der Verbal-Prozeß, welcher über diese Arrestirung gefertiget wird, soll jedes Grundstück, den Flächen-Inhalt und die Lage desselben, und wenigstens zwey von den Grenz-Nachbarn, so wie die Gattung der Früchte, welche darauf gewachsen sind, anzeigen.

628. Der Feldschütz wird darüber zum Hüter gesetzt, er sey dann durch die im 598 Artikel enthaltenen Bestimmungen davon ausgeschlossen; wenn er nicht schon gegenwärtig ist, wird ihm der Arrest insinuirt; auch soll eine Abschrift davon dem Maire der Gemeinde, worin die Grundstücke gelegen sind, zurückgelassen, und von ihm das Original mit seinem Visa versehen werden.

Wenn die Gemeinden, worin die Grundstücke gelegen sind, aneinander grenzen oder in der Nachbarschaft sind, so

wird nur Ein Hüter darüber bestellt, der aber alsdann kein Feldschütz seyn darf; das Visa gibt der Maire derjenigen Gemeinde, worin der Hauptsitz der landwirthschaftlichen Benutzung dieser verschiedenen Grundstücke gelegen ist; und wenn kein solcher Hauptsitz vorhanden ist, der Maire der Gemeinde, worin sich der größte Theil der Grundstücke befindet.

629. Die Versteigerung wird wenigstens acht Tage, ehe sie vorgenommen wird, durch öffentliche Anschlags-Zettel an der Thüre des Gepfändeten, an dem Thore des Gemeindehauses, oder, wenn kein Gemeindehaus vorhanden ist, an dem Orte, wo die obrigkeitlichen Verfügungen angeheftet werden, auf dem Haupt-Marktplatze des Ortes, und wenn dort kein Marktplatz ist, auf dem nächstbenachbarten Markte, und an dem Thore des Audienzzimmers des Friedensgerichtes angekündigt.

630. Die Anschlagszettel bestimmen den Tag, die Stunde und den Ort der Versteigerung; sie enthalten die Nahmen und die Wohnorte des Arrestirten so wohl, als desjenigen, der den Arrest bewirkt hat, die Zahl der Hectare und die Anzeige der Früchte, welche auf den Feldern stehen, nach ihren verschiedenen Gattungen, endlich die Benennung der Gemeinde, worin die Grundstücke gelegen sind, ohne daß es sonst noch einer genauern Bestimmung bedürfe.

631. Daß die Anschlagszettel wirklich angeheftet worden sind, soll auf eben die Weise, wie unter dem Titel von der Pfändung und Vollstreckung an Mobilien bestimmt ist, beurkundet werden.

632. Die Versteigerung geschieht an einem Sonntage oder Markttage.

633. Sie kann an Ort und Stelle, wo die Früchte sind, oder auf dem öffentlichen Platze der Gemeinde, worin der größte Theil der beschlagenen Gegenstände gelegen ist, vorgenommen werden.

Die Versteigerung kann gleichfalls auf dem Marktplatze des Ortes, oder wenn dort kein Marktplatz ist, auf dem nächst benachbarten Marktplatze geschehen.

634. Uebrigens sind hiebey alle unter dem Titel von der Pfändung, vorgeschriebenen Formen zu beobachten.

635. Zur Vertheilung des aus der Versteigerung eingegangenen Preises wird auf die Weise geschritten, wie unter dem Titel von Vertheilung nach Verhältniß der Forderungen, bestimmt werden soll.

Zehnter Titel.

Von Arrestirung constituirter Renten, welche von Privat-Personen gezahlt werden.

636. Eine constituirte Rente kann anderst nicht, als kraft eines authentischen und executorischen Titels mit Arrest belegt werden.

Wenigstens einen Tag vor der Anlegung des Arrestes wird dem Schuldner oder dem zur Zahlung Verurtheilten in Person oder an seiner Wohnung ein Commandement insinuirt, welches zugleich die Bekanntmachung des Titels, in so fern sie nicht schon früher geschehen ist, enthält.

637. Die Rente wird in den Händen desjenigen, der sie zu zahlen hat, mit Arrest belegt. Dieses geschieht durch einen Insinuations-Act, der ausser den gewöhnlichen Formalitäten, eine Anzeige des Titels, wodurch die Rente bestellt worden, ihres jährlichen, und ihres Capital-Ertrags, und des Titels, woraus die Forderung des arrestirenden Gläubigers herrührt, die Nahmen, das Gewerbe und den Aufenthalts-Ort desjenigen, bey dem der Arrest angelegt worden, die Wahl eines Wohnortes bey einem Sachwalter, der an dem Gerichte angestellt ist, vor welchem der Verkauf betrieben werden soll, und eine Vorladung der dritten Person, bey welcher der Arrest angelegt wird, um vor demselben Gerichte ihre Erklärung abzugeben, alles bey Strafe der Nichtigkeit enthalten soll.

638. Die Verfügungen, welche in dem 570, 571, 572, 573, 574, 575 und 576. Artikel enthalten sind, und sich

auf die Formalitäten beziehen, welche die dritte Person zu beobachten hat, bey der ein Arrest angelegt worden, sind gleichfalls von dem Schuldner der Rente zu beobachten.

Und, wenn dieser Schuldner seine Erklärung gar nicht, oder zu spät abgibt, oder die vorgeschriebenen Beweise nicht offenlegt, so kann er nach Beschaffenheit der Umstände verurtheilt werden, die Rente fernerhin zu zahlen, weil er nicht bewiesen hat, daß sie abgelöst ist, oder den Schaden zu ersetzen, der entweder aus seinem Stillschweigen, oder dadurch, daß er sich mit seiner Erklärung verspätet hat, oder aus dem gerichtlichen Verfahren entstanden ist, das durch ihn veranlaßt worden.

639. Arreste, welche bey Personen angelegt werden, die nicht auf dem Continent von Frankreich wohnen, sollen dem Rent-Schuldner persönlich oder an seiner Wohnung insinuirt, und bey der Vorladung diejenigen Fristen beobachtet werden, welche im 73. Artikel vorgeschrieben sind.

640. Der Act, wodurch der Arrest insinuirt wird, gilt zugleich als Beschlag auf die Renten, die schon verfallen sind, und künftig bis zur Vertheilung unter den Gläubigern verfallen werden.

641. Wer eine Rente mit Arrest belegt, ist bey Strafe, daß sonst der Arrest ungültig seyn soll, schuldig, denselben dem arrestirten Theile anzukündigen, und ihm den Tag, da die erste Kundmachung geschehen soll, bekannt zu machen; beydes muß in drey Tagen nach angelegtem Arrest geschehen; dazu wird gleichwohl noch ein Tag für jede drey Myriameter verstattet, welche der Wohnort des Rent-Schuldners von dem Wohnorte desjenigen, der den Arrest anlegt, entfernt ist, und ein gleicher Zeitraum nach Maaßgabe der Entfernung des Wohnortes dieses letztern von jenem des Arrestirten.

642. Wohnt der Rent-Schuldner ausser dem festen Lande des französischen Reichs, so läuft die zur Ankündigung vorbestimmte Zeitfrist nur von dem Tage an, da der Vorladungs-Termin für den Arrestirten erloschen ist.

643. Vierzehn Tage nach der dem Arrestirten geschehenen Ankündigung hat derjenige, der den Arrest angelegt hat, bey der Gerichtsschreiberey des Bezirks, worunter der Arrestirte wohnhaft ist, den Inhalt der Verkaufs-Bedingungen und Lasten zu hinterlegen; das hiezu bestimmte Heft muß die Nahmen, das Gewerbe und den Wohnort desjenigen, der den Arrest angelegt hat, jene des Arrestirten und des Rent-Schuldners, die Beschaffenheit der Rente, ihren jährlichen Ertrag und die Capital-Summe, das Datum und die Anzeige des Titels, wodurch die Rente bestellt worden, die bestimmte Anzeige der geschehenen Eintragung in die Hypotheken-Bücher, in so fern der Titel die Bestellung einer Hypothek enthält, oder zur Sicherheit der Rente eine Hypothek genommen worden, die Nahmen und den Wohnort des Sachwalters, der die Versteigerung betreibt, die Bedingungen, unter denen der Zuschlag geschehen soll, und den Preis, wofür die Rente feilgebothen wird, enthalten; die erste Kundmachung des Verkaufs soll in der Audienz geschehen.

644. Acht Tage vorher, ehe das Heft der Verkaufs-Bedingungen bey der Gerichtsschreiberey hinterlegt wird, soll ein Auszug davon, der die obenerwähnte Auskunft enthält, dem Gerichtsschreiber eingehändiget, und von ihm in eine Tafel eingetragen werden, welche zu dem Ende in dem Audienz-Saale des Gerichtes, bey dem die Versteigerung betrieben wird, aufzustellen ist.

645. Ein gleicher Auszug soll acht Tage vorher, ehe das Heft der Verkaufs-Bedingungen bey der Gerichtsschreiberey hinterlegt wird, 1) an der Hausthüre des Arrestirten, 2) an jener des Rent-Schuldners, 3) an dem Hauptthore des Gerichtes und 4) auf dem Hauptplatze des Ortes, wo die Versteigerung betrieben wird, angeschlagen werden.

646. Ein gleicher Auszug soll einem der Zeitungsblätter, welche in der Stadt erscheinen, wo die Versteigerung betrieben wird, und wenn dort keine Zeitung gedruckt wird, einem der Zeitungsblätter, die etwa in dem Departement erscheinen mögen, eingerückt werden.

647. In Hinsicht auf diese Anschlagszettel und Ankündigungen soll dasjenige beobachtet werden, was unter dem Titel von dem Beschlag auf Immobilien und deren Vergantung vorgeschrieben ist.

648. Die zweyte Verkündigung geschieht acht Tage nach der ersten, und bey dieser zweyten Verkündigung kann die mit Arrest belegte Rente zugeschlagen werden, vorbehaltlich der Frist, welche das Gericht vorzuschreiben hat.

649. Es geschieht noch eine dritte Verkündigung, bey welcher der endliche Zuschlag an den Meistbiethenden erfolgt.

650. Drey Tage vor dem endlichen Zuschlag sollen neue Anschlagszettel angeheftet, und den Zeitungsblättern neue Ankündigungen eingerückt werden.

651. Das Biethen geschieht durch Sachwalter.

652. Die Formen, welche in Hinsicht auf die Abfassung des Urtheils, worin der Zuschlag geschieht, die Erfüllung der Verkaufs-Bedingungen, Zahlung des Preises und die abermahlige Versteigerung auf Gefahr und Kosten des Meistbiethenden, unter dem Titel von dem Beschlag auf Immobilien und deren Vergantung vorgeschrieben sind, sollen bey dem Zuschlag der Renten gleichfalls beobachtet werden.

653. Ist eine Rente von zwey Gläubigern mit Arrest belegt worden, so wird die Versteigerung von demjenigen vorzugsweise betrieben, welcher den Arrest zu erst angekündiget hat; wenn dieses zu gleicher Zeit geschehen, von dem, der den ältesten Titel hat, und, wenn beyde Forderungen auf gleichzeitigen Urkunden beruhen, von dem ältesten der beyden Sachwalter.

654. Der Arrestirte ist schuldig, die Gründe, die er etwa haben mag, um das Verfahren als nichtig anzugreifen, vor dem ersten und vorläufigen Zuschlag vorzubringen, nach diesem kann er nur solche Einreden der Nichtigkeit vorbringen, die sich auf das nachherige Verfahren beziehen.

655. Der Kaufpreis wird auf die Weise vertheilt, wie unter dem Titel von der Vertheilung nach Verhältniß der Forderungen bestimmt werden soll, jedoch mit Vorbehalt der Hypotheken, die etwa ein Gläubiger vor dem Gesetze vom 11. Brümaire des 7. Jahres erlangt hat.

Eilfter Titel.

Von der Vertheilung nach Verhältniß der Forderungen.

656. Sind die in Beschlag genommenen oder aus der Versteigerung eingegangenen Gelder nicht hinreichend, um die Gläubiger zu zahlen; so haben der Verkümmerte und die Gläubiger sich in Monatsfrist über die Vertheilung nach Verhältniß der Forderungen zu vereinigen.

657. Kommt diese Vereinigung in der besagten Zeitfrist unter dem Schuldner und den Gläubigern nicht zu Stande; so ist der Beamte, der den Verkauf vollzogen hat, schuldig, in den folgenden acht Tagen und unter dem Vorbehalt aller Oppositionen den Kaufpreis zu hinterlegen, wobey er gleichwohl seine Gebühren und Auslagen nach der Taxe, welche der Richter auf der Urschrift des Verbal-Prozesses zu machen hat, in Abzug bringt; in den Ausfertigungen geschieht dieser Taxe Erwähnung.

658. Auf der Gerichtsschreiberey soll ein eigenes Register für diese Gattung von Prozessen (registre des contributions) geführt werden; darin ernennt der Präsident auf Ansuchen desjenigen, der den Arrest angelegt hatte, oder, in dessen Ermangelung, auf Ansuchen eines jeden andern Betheiligten, der die Sache betreiben will, einen Richter als Commissar; das Ansuchen geschieht durch eine bloße Note, welche in das Register geschrieben wird.

659. Nach Umlauf der im 656 und 657. Artikel vorbestimmten Fristen, geschieht zu Folge einer Ordonnanz, welche der committirte Richter erläßt, eine Aufforderung an die

Gläubiger, um ihre Beweisstücke offen zu legen, und an den Arrestirten, um hievon die Einsicht zu nehmen, und allenfalls seine Einreden vorzubringen.

660. In Monatsfrist nach geschehener Aufforderung sind die Gläubiger, welche entweder in die Hände des Arrestanten oder in jene des Beamten, der den Verkauf besorgt hat, Opposition eingelegt haben, bey Strafe der Präclusion verbunden, ihre Beweisstücke beyzubringen und dem committirten Richter mit einem Acte einzuhändigen, welcher die Bitte um Classificirung und die Bestellung eines Sachwalters enthält.

661. Derselbe Act soll den Antrag um Zuerkennung des dem Gläubiger etwa zustehenden Privilegiums enthalten; der Eigenthümer kann gleichwohl den Verkümmerten und den ältesten Sachwalter zur summarischen Verhandlung en référé vor den committirten Richter vorladen, um vorläufig über sein Privilegium wegen der ihm gebührenden Miethe erkennen zu lassen.

662. Die Kosten des Verfahrens werden vorzugsweise, vor jeder andern Forderung, diejenige gleichwohl ausgenommen, welche der Eigenthümer für die ihm gebührende Miethe zu machen hat, in Abzug gebracht.

663. Nach Umlauf der oben bestimmten Frist, und selbst noch früher, wenn übrigens die Gläubiger ihre Beweisstücke offengelegt haben, fertiget der Commissar im Fortlaufe seines Verbal-Prozesses den Vertheilungsplan in Gemäßheit der beygebrachten Beweisstücke; der Gläubiger, der die Sache betreibt, kündiget durch einen Act seines Sachwalters den Gläubigern, welche ihre Beweise beygebracht haben, so wohl als dem Arrestirten, den Schluß des Verbal-Prozesses an, und fordert sie auf, hievon die Einsicht zu nehmen, und in vierzehn Tagen ihre Einreden zu dem Verbal-Prozeß des Commissars abzugeben.

664. Wenn die Gläubiger und der arrestirte Theil die ihnen verstattete Einsicht bey dem committirten Richter

in der besagten Zeitfrist zu nehmen versäumen, bleiben sie ohne neue Aufforderung und ohne weiteres Urtheil präcludirt; es soll kein Verfahren gestattet werden, es sey dann daß der Fall eintrete, wo etwas in Zweifel gezogen werden kann.

665. Ist unter den Betheiligten kein Streit, so schließt der committirte Richter seinen Verbal-Prozeß, setzt die Vertheilung der Gelder fest, und befiehlt, daß der Gerichtsschreiber den Gläubigern, gegen eidliche Bekräftigung, daß ihre Forderungen aufrichtig seyen, den Zahlungsbefehl ausliefere.

666. Erheben sich Schwierigkeiten, so verweist der committirte Richter die Sache zur Audienz; von demjenigen der Betheiligten, der die Sache zu erst betreibt, wird sie durch einen bloßen von einem Sachwalter dem andern insinuirten Act, und ohne sonst eine weitere Prozeßform zu beobachten, dorthin gebracht.

667. An dem Verfahren sollen nur Theil nehmen der Gläubiger, welcher den Zweifel aufgeworfen hat, derjenige, wider welchen er aufgeworfen worden, der Arrestirte, und der älteste Sachwalter der Opponenten; derjenige, der die Versteigerung betrieben hat, kann in dieser Eigenschaft allein nicht vorgeladen werden.

668. Das Urtheil wird auf einen von dem committirten Richter erstatteten Vortrag, und nachdem das öffentliche Ministerium in seinen Conclusionen gehört ist, erlassen.

669. Die Appellation von diesem Urtheile soll in zehn Tagen nach der an den Sachwalter geschehenen Insinuation eingelegt werden; der Appellations-Act wird an der Wohnung des Sachwalters insinuirt; er muß zugleich eine Vorladung nebst der Anzeige der Beschwerden enthalten; es wird hierüber wie in summarischen Sachen erkannt.

Zur Appellations-Instanz können nur die im 667. Artikel erwähnten Parteyen vorgeladen werden.

670. Nach Umlauf der Appellationsfrist, und wenn appellirt worden ist, nach erfolgter Insinuation des Appellations-Urtheils, welche an der Wohnung des Sachwalters geschieht, schließt der committirte Richter seinen Verbal-Prozeß, so wie der 665. Artikel es vorschreibt.

671. Acht Tage nach dem Schlusse des Verbal-Prozesses liefert der Gerichtsschreiber den Gläubigern die Zahlungsbefehle aus, indem diese vor ihm die Aufrichtigkeit ihrer Forderungen eidlich bestätigen.

672. Die in den Vertheilungsplan mit aufgenommenen Summen bringen keine weitere Zinsen, von dem Tage an zu rechnen, da der Verbal-Prozeß über die Vertheilung geschlossen worden, in so fern kein Streit über die Vertheilung entsteht; wird sie hingegen bestritten, von dem Tage der Insinuation des Urtheils, welches den Streit entscheidet, und wenn hievon appellirt wird, vierzehn Tage nach erfolgter Insinuation des Appellations-Urtheils.

Zwölfter Titel.

Von dem Beschlag auf Immobilien und deren Vergantung.

673. Dem Beschlag auf Immobilien muß ein Commandement vorhergehen, welches dem Schuldner in Person oder an seiner Wohnung insinuirt wird, oben an wird eine vollständige Abschrift des Titels gesetzt, kraft dessen der Beschlag angelegt wird; in so fern der Gläubiger nicht ohnehin schon an dem Orte wohnt, wo das Gericht seinen Sitz hat, welches über den Beschlag erkennen soll, muß er in dem Commandement an eben diesem Orte ein Domicil erwählen; er druckt zugleich darin aus, daß, wenn keine Zahlung erfolgt, die Immobilien des Schuldners in Beschlag gelegt und vergantet werden sollen; der Huissier hat hiebey keine Zeugen zuzuziehen; er läßt noch an demselben Tage das Original von dem Maire des Ortes, wo der Schuldner wohnt, oder von dem Adjuncten visiren, und hinterläßt demjenigen, der das Visa gibt, eine zweyte Copey.

674. Der Beschlag auf Immobilien kann nur dreyßig Tage nach dem Commandement vorgenommen werden; läßt der Gläubiger mehr als drey Monate zwischen dem Commandement und der Beschlagnehmung verstreichen, so ist er verbunden, dasselbe in der oben bestimmten Form und mit Verstattung derselben Zeitfrist zu wiederhohlen.

675. Der Verbal-Prozeß über den angelegten Beschlag soll ausser den Formalitäten, die er mit allen Acten der Huissiers gemein hat, noch weiter enthalten, die bestimmte Anzeige des Urtheils oder des executorischen Titels, die Verfügung des Huissier auf die in Beschlag genommenen Güter, die Beschreibung der in Beschlag gelegten Gegenstände nach ihrer äussern Beschaffenheit, in so fern von einem Hause die Rede ist, über dies die Bemerkung des Arrondissement, der Gemeinde und der Straße, worin das Haus liegt, so wie der Gränz-Nachbarn; sind es Landgüter, eine Anzeige der Gebäude, wenn deren vorhanden sind, die Natur und wenigstens den ungefähren Flächen-Inhalt eines jeden Grundstückes, wenigstens zwey seiner Gränz-Nachbarn, den Nahmen des Pächters oder Meyers, wenn einer auf dem Gute ist, das Arrondissement und die Gemeinde, worin es liegt; von welcher Gattung aber das liegende Gut sey, in allen Fällen soll der Verbal-Prozeß zugleich einen Auszug der Mutterrolle über die Grundsteuer für jeden der in den Beschlag genommenen Artikel, die Anzeige des Gerichtes, wobey die Vergantung betrieben werden soll, und die Bestellung eines Sachwalters enthalten; diese Bestellung hat ohne weiteres und von Rechtswegen dieselbe Wirkung, als wenn der Arrestant bey ihm seine Wohnung gewählt hätte.

676. Eine vollständige Copie des Verbal-Prozesses über den angelegten Beschlag wird noch vor der Einregistrirung den Gerichtsschreibern der Friedensrichter und den Mairen oder Adjuncten der Gemeinden, worin das in Beschag genommene Gut gelegen ist, in so fern es in einem Hause besteht, zurückgelassen; sind es hingegen Landgüter, die man in Beschlag genommen hat, so wird eine gleiche Copie den Ge-

richtsschreibern, Mairen oder Adjuncten des Ortes, wo die Gebäude gelegen sind, die etwa dazu gehören, oder, wenn auf dem Gute keine Gebäude sind, den Gerichtsschreibern, Mairen oder Adjuncten des Ortes eingehändiget, wo derjenige Theil der Güter liegt, der nach der Mutterrolle über die Grundsteuer die mehrsten Einkünfte abwirft; die Maire, Adjuncten und Gerichtsschreiber visiren das Original des Verbal-Prozesses, worin der Copie Erwähnung geschieht, welche ihnen zurückgelassen worden.

677. Der auf ein liegendes Gut gelegte Beschlag wird auf dem Hypotheken-Bureau, worunter die Güter gelegen sind, für den Theil der in Beschlag genommenen Gegenstände, der sich in dessen Arrondissement befindet, in ein hiezu bestimmtes Register eingetragen.

678. Ist es dem Hypotheken-Bewahrer nicht möglich, den angelegten Beschlag in dem Augenblicke, wo der Verbal-Prozeß ihm vorgezeigt wird, einzutragen; so bemerkt er auf dem Original, das ihm zurückgelassen werden muß, die Stunde, den Tag, Monat und Jahr, wo er ihm eingehändiget worden; und im Fall mehrere zusammentreffen, wird derjenige Verbal-Prozeß eingetragen, der ihm zuerst überreicht worden.

679. Ist schon vorher ein Beschlag angelegt worden, so beurkundet der Hypotheken-Bewahrer seine Weigerung in einer Rand-Note zum zweyten Verbal-Prozeß; darin bemerkt er das Datum des vorher angelegten Beschlags, die Nahmen, den Wohnort und das Gewerb desjenigen, der ihn angelegt hat, und des Arrestirten, die ihm geschehene Anzeige des Gerichtes, wobey die Sache angebracht worden ist, den Nahmen des Sachwalters des Arrestanten und das Datum der geschehenen Eintragung.

680. Der angelegte Beschlag wird nebstdem auf der Gerichtsschreiberey des Gerichtes, wo die Vergantung geschehen soll, eingetragen, und dies in vierzehn Tagen von dem Tage anzurechnen, wo er auf dem Hypotheken-Bureau dem Register

eingetragen worden; diese Frist wird mit einem Tage für jede drey Myriameter vermehrt, welche der Ort, wo die Güter gelegen sind, und das Gericht voneinander entfernt sind.

681. Der Beschlag, nachdem er auf die im 677 und 680. Artikel bestimmte Weise einregistrirt worden, soll in vierzehn Tagen dem Arrestirten angekündigt werden; diese Zeitfrist nimmt mit dem Tage der letzten Einregistrirung ihren Anfang, und wird für jede drey Myriameter welche der Wohnort des Arrestirten von dem Orte entfernt ist, wo die Güter gelegen sind, mit einem Tage vermehrt; der Beschlag muß das Datum der ersten Verkündigung enthalten. Das Original der gedachten Ankündigung soll in vier und zwanzig Stunden von dem Maire des Ortes, wo der Arrestirte wohnhaft ist, visirt, und in acht Tagen, wozu noch ein Tag für jede drey Myriameter der Entfernung zu rechnen ist, auf dem Hypotheken-Bureau, in dessen Bezirke die Güter gelegen sind, einregistrirt werden; hievon wird an der Stelle, wo der Beschlag einregistrirt ist, in einer Randnote Erwähnung gethan.

682. Der Gerichtsschreiber ist schuldig, in drey Tagen nach der im 680. Artikel erwähnten Einregistrirung auf einer Tafel, welche zu diesem Ende in dem Audienzzimmer des Gerichtes angeheftet seyn soll, einen Auszug einzutragen, der folgende Stücke enthalten muß:

1) Das Datum des angelegten Beschlags und der Einregistrirungen;

2) Die Nahmen, das Gewerbe und den Wohnort des Arrestirten, des Arrestanten und des von dem Letztern bestellten Sachwalters.

3) Die Nahmen des Arrondissements, der Gemeinde, der Straße, der in Beschlag gelegten Häuser;

4) Eine summarische Anzeige der Landgüter in so vielen verschiedenen Artikeln, als es Gemeinden gibt, worin sie gelegen sind, welche so wie die Bezirke angezeigt werden sollen; jeder Artikel soll nur die Natur und die Quantität der Ge-

genstände, und die Nahmen der etwa darauf angestellten Pächter oder Meyer enthalten; werden gleichwohl die in einer Gemeinde gelegenen Güter von mehrern Personen gebaut, so werden sie in so viel Artikel eingetheilt, als es Beständer darauf gibt;

5) Die Anzeige des Tages der ersten Verkündigung;

6) Die Nahmen der Maire und Gerichtsschreiber der Friedensrichter, welchen die Abschriften des angelegten Beschlags zurückgelassen worden.

683. Der in dem vorhergehenden Artikel vorgeschriebene Auszug soll auf Betreiben desjenigen, der den Beschlag angelegt hat, einem der Zeitungsblätter eingerückt werden, die an dem Orte erscheinen, wo das Gericht, bey welchem die Vergantung betrieben wird, seinen Sitz hat; und wenn es dort keine Zeitungsblätter gibt, in einem der öffentlichen Blätter, die etwa in dem Departement erscheinen mögen; die geschehene Einrückung in die Zeitungen soll durch das Zeitungsblatt selbst, welches den gedachten Auszug enthält, und mit der von dem Maire beglaubten Unterschrift des Druckers beurkundet werden.

684. Ein gleicher, auf die im vorhergehenden Artikel bestimmte Weise gefertigter Auszug soll in der Form eines Anschlagszettels

1) An der Hausthür des Arrestirten;

2) An dem Hauptthore der in Beschlag gelegten Gebäude;

3) Auf dem vorzüglichsten öffentlichen Platze der Gemeinde, wo der Arrestirte wohnhaft ist, des Ortes wo die Güter gelegen sind, und wo das Gericht, bey welchem die Vergantung betrieben wird, seinen Sitz hat;

4) Auf dem Hauptmarktplatze der gedachten Gemeinden, und in dessen Ermanglung auf den beyden zu nächst gelegenen Marktplätzen;

5) An der Thür des Zimmers, worin der Friedensrichter des Ortes, wo die zu versteigernden Gebäude gelegen sind,

seine Audienz gibt ; sofern aber keine Gebäude versteigert werden , an der Thür des Audienzzimmers des Friedensgerichtes, worunter der gröβte Theil der in Beschlag genommenen Güter gelegen ist ;

6) An den äussern Thoren der Gerichte, worunter der Arrestirte wohnhaft ist , die Güter gelegen sind , und wo die Vergantung geschehen soll ,

angeheftet werden.

685. Die Anheftung der Anschlagszettel wird durch einen Act beurkundet, dem ein Exemplar des Anschlagszettels beygefügt ist ; durch diesen Act soll der Huissier bezeugen, daß das Anheften an den im Gesetze bestimmten Orten geschehen ist, ohne in eine weitere Aufzählung dieser Orte sich einzulassen.

686. Die Urschriften des Anschlagszettels und der Verbal = Prozeß über die geschehene Anheftung dürfen unter keinem Vorwande in groβer bey andern Expeditionen üblichen Kanzleyschrift ausgefertigt werden.

687. Das Original des gedachten Verbal= Prozesses wird von dem Maire einer jeden Gemeinde, worin die Anschlagszettel angeheftet worden, visirt, und er wird dem Arrestirten nebst einer Copie des Anschlagszettels insinuirt.

688. Sind die in Beschlag genommenen Immobilien nicht vermiethet oder verpachtet, so bleibt der Arrestirte, als gerichtlicher Sequester, bis zur erfolgten Versteigerung im Besitze, es sey dann, daß auf Ansuchen eines oder mehrerer Gläubiger ein Anderes von dem Richter verordnet werde. Den Gläubigern bleibt es gleichwohl unbenommen , die auf dem Halme stehenden oder am Stocke hängenden Früchte ganz oder zum Theile abmähen und versteigern zu lassen.

689. Früchte, welche nach der dem Arrestirten geschehenen Ankündigung verfallen sind , werden den Immobilien gleich geachtet , um mit dem Preise , der aus den Immobilien gelöst wurde , nach der Rangordnung der Hypotheken unter die Gläubiger vertheilt zu werden.

690. Der Arrestirte darf kein Holz fällen, noch sonst etwas an der Sache verschlimmern bey Strafe des Schadens-Ersatzes, wozu er unter persönlichem Arreste verurtheilt werden soll; er kann selbst, je nachdem es die Wichtigkeit der Umstände mit sich bringt, nach den peinlichen Gesetzen verfolgt werden.

691. Sind die Immobilien verpachtet, der Pachtbrief hat aber kein gewisses Datum, woraus sich ergibt, daß er älter ist, als das Commandement, so kann er für nichtig erklärt werden, in so fern die Gläubiger oder derjenige, dem der Zuschlag geschehen ist, darauf antragen.

Hat der Pachtbrief ein gewisses Datum, so bleibt es den Gläubigern unbenommen, die Miethe oder die Pachtgelder in Beschlag legen und arrestiren zu lassen, und in diesem Falle hat es mit der Miethe oder den Pachtgeldern, welche seit der dem Arrestirten geschehenen Ankündigung verfallen sind, eben dieselbe Bewandniß, wie mit den im 689. Artikel erwähnten Früchten.

692. Der Arrestirte darf von dem Tage anzurechnen, da ihm der Beschlag angekündiget worden ist, bey Strafe der Nichtigkeit, die Immobilien nicht veräussern; es ist nicht nöthig, auf diese Nichtigkeit erkennen zu lassen.

693. Gleichwohl soll es bey der also geschehenen Veräusserung sein Bewenden haben, in so fern der Erwerber vor dem öffentlichen Zuschlag eine Summe hinterlegt, die hinlänglich ist, um die eingetragenen Forderungen an Capital, Zinsen und Kosten abzutragen, und zugleich den Gläubigern, deren Forderungen eingetragen sind, den über die erfolgte Hinterlegung gefertigten Act insinuiren läßt.

Sind die also hinterlegten Gelder erborgt worden, so haben die Leiher nur nach den Gläubigern, deren Forderungen zur Zeit der Veräusserung eingetragen waren, eine Hypotheck.

694. Ist die Hinterlegung nicht vor dem Zuschlag erfolgt; so darf dieser unter keinem Vorwande weiter ausgesetzt werden.

695. Ein Exemplar des gedruckten, im 684. Artikel vorgeschriebenen Anschlagszettels soll den Gläubigern, deren Forderungen eingetragen sind, an den Wohnungen, die sie bey ihren Inscriptionen gewählt haben, insinuirt werden; die Insinuation geschieht wenigstens acht Tage vor der ersten Verkündigung der Versteigerung, zu welcher Frist noch ein Tag für jede drey Myriameter gerechnet wird, welche die Gemeinde, worin sich das Hypotheken-Bureau befindet, von jener, worin die Vergantung geschieht, entfernt ist.

696. Die in dem vorhergehenden Artikel vorgeschriebene Insinuation wird auf dem Hypotheken-Bureau an eben der Stelle, wo der Beschlag angemerkt ist, zur Seite einregistrirt; von dem Tage an, da diese Einregistrirung geschehen ist, kann der Beschlag anderst nicht, als mit Bewilligung der Gläubiger oder Kraft eines wider sie ergangenen Urtheils ausgestrichen werden.

697. Wenigstens vierzehn Tage vor der ersten Verkündigung hat derjenige, der auf Vergantung anträgt, das Heft, worin die Verkaufs-Bedingungen enthalten sind, bey der Gerichtsschreiberey zu hinterlegen, hierin sollen enthalten seyn, 1) die Anzeige des Titels, Kraft dessen der Beschlag angelegt worden, des Commandements, des Actes, wodurch der Beschlag angelegt worden, und der übrigen Acte und Urtheile, die hierauf erfolgt seyn mögen, 2) das Verzeichniß der in Beschlag genommenen Gegenstände, so wie es dem Verbal-Prozeß eingerückt worden; 3) die Verkaufs-Bedingungen, 4) die Summe, welche der betreibende Theil vorerst auf die zur Versteigerung ausgesetzten Gegenstände biethet.

698. Wenn niemand ein Uebergeboth thut, bleibt die Sache dem betreibenden Theile für den gebothenen Preis zugeschlagen.

699. Die gegenseitigen Vorträge, die Verkündigungen und Zuschläge werden auf eben dem Hefte, welches die Verkaufs-Bedingungen enthält, in ununterbrochener Folge nach dem ersten Gebothe eingetragen.

700. Das Heft, worin die Verkaufsbedingungen aufgezeichnet sind, wird fürs erste Mahl wenigstens einen Monat, nachdem der Verbal-Prozeß über die geschehenen Anschläge dem saisirten Theile insinuirt worden ist, verkündigt.

701. Die ebengedachte Insinuation muß der ersten Verkündigung wenigstens einen Monat, aber auch länger nicht als sechs Wochen vorhergehen.

702. Die Verkaufs-Bedingungen sollen vor und nach, von vierzehn zu vierzehn Tagen, und wenigstens dreymahl, ehe der einstweilige Zuschlag geschieht, in der Audienz verkündigt werden.

703. Wenigstens acht Tage vor diesem Zuschlag, wozu aber noch ein Tag für jede drey Myriameter der Entfernung zwischen dem Orte, wo der größte Theil der in Beschlag genommenen Güter gelegen ist, und dem Orte, wo das Gericht seinen Sitz hat, gerechnet wird, muß, so wie im 683. Artikel bestimmt ist, eine neue Ankündigung einer Zeitung eingerückt werden; an den im 684. Artikel bemerkten Orten werden gleichfalls die daselbst erwähnten Anschlagszettel angeheftet, sie müssen überdies das erste Geboth und die Anzeige des Tages, wo der einstweilige Zuschlag geschehen soll, enthalten.

Dieser Zusatz wird mit der Hand geschrieben, und sofern er einen neuen Abdruck des Anschlagszettels veranlassen sollte, kommen diese Kosten nicht in Rechnung.

704. In vierzehn Tagen nach diesem Zuschlag wird eine neue Ankündigung den Zeitungsblättern eingerückt, und neue Anschlagszettel werden in der oben bestimmten Form angeheftet, worin aber alsdann zugleich des einstweilen geschehenen Zuschlags, des Preises, wofür er geschehen ist, und des

Tages, worauf man den endlichen Zuschlag ausgesetzt hat, erwähnt wird.

705. Die in die Zeitungen geschehene Einrückung der zweyten und dritten Ankündigung, so wie die zum zweyten und dritten Mahle geschehene Anheftung der Anschlagszettel werden auf eben die Weise, wie die ersten beurkundet.

706. Zu dem endlichen Zuschlage wird an dem Tage geschritten, der bey dem einstweiligen Zuschlage bestimmt worden; der folgende Zuschlag muß wenigstens sechs Wochen später geschehen, als der vorhergehende.

707 Das Aufbiethen geschieht durch Sachwalter und in der Audienz; gleich nachdem die Versteigerung ihren Anfang genommen hat, werden vor und nach Lichter angezündet, die so eingerichtet sind, daß jedes ungefähr eine Minute dauert.

Der Steigerer ist von aller Verbindlichkeit frey, so bald ein Uebergeboth geschehen ist, selbst, wenn dieses für ungültig erklärt werden sollte.

708. Kein Zuschlag kann geschehen, wenn nicht vorher drey Lichter, die man vor und nach angezündet hat, verlöscht sind.

Ist in dem Zeitpunkte, der zum einstweiligen Zuschlage bestimmt war, ein weiteres Geboth geschehen, so wird dieser Zuschlag nur dann in eine endliche Zuerkennung verwandelt, wenn drey Lichter ohne neues Geboth verlöscht sind.

Geschehen vor der Verlöschung der drey ersten Lichter neue Gebothe, so darf nicht zugeschlagen werden, bis zwey Lichter verlöscht sind, ohne daß inzwischen ein Uebergeboth geschehen.

709. Der Sachwalter, welchen der Letztbiethende geblieben ist, hat in drey Tagen nach geschehenem Zuschlage den eigentlichen Steigerer anzugeben, und entweder dessen Genehmigung beyzubringen, oder seine Vollmacht offen zulegen, welche der Urschrift seiner Erklärung angeheftet bleibt; thut er dieses nicht, so wird er als Steigerer für eigene Rechnung angesehen.

710. Jedem bleibt es unbenommen, in acht Tagen, nach erfolgter Zuerkennung, bey der Gerichtsschreiberey entweder selbst oder durch einen Special = Bevollmächtigten ein Uebergeboth zu thun, vorausgesetzt, daß es wenigstens ein Viertel des Hauptkaufpreises beträgt.

711. Das in dem vorhergehenden Artikel erwähnte Uebergeboth darf anderst nicht angenommen werden, als unter dem Beding, daß der Ueberbiethende, bey Strafe der Nichtigkeit, dem Sachwalter des Steigerers, desjenigen, der die Versteigerung betrieben hat, und des Saisirten, wenn er einen Sachwalter bestellt hat, sein Uebergeboth bekannt mache; jedoch wird in keinem Falle erfordert, daß es dem Saisirten, der etwa keinen Sachwalter hat, in Person oder an seiner Wohnung bekannt gemacht werde.

Die Bekanntmachung geschieht ohne weitere Prozeßform durch einen bloßen Act, wodurch die Betheiligten zur nächsten Audienz vorgefordert werden.

712. An dem bestimmten Tage darf weiter niemand zur Concurrenz zugelassen werden, als der Steigerer und derjenige, der ein Viertel mehr gebothen hat, welcher, wenn er seinem Uebergeboth keine Kraft gibt, oder die Bedingungen des ihm endlich geschehenen Zuschlages nicht erfüllt, bey persönlichem Arreste angehalten werden soll, die Differenz zwischen seinem Preise, und jenem der vorhergehenden Versteigerung zu zahlen.

713. Den Sachwaltern ist es untersagt, für den Saisirten, für Personen, die notorisch nicht zahlen können, für Richter, für Stellvertreter der Richter, für General = und kaiserliche Procuratoren, für Substitute und die Gerichtsschreiber bey dem Gerichte, wo die Versteigerung betrieben wird und der Zuschlag geschieht, die verkauften Gegenstände zu erstehen, bey Strafe, daß sonst die geschehene Zuerkennung ungültig seyn, und sie den Schaden ersetzen sollen.

714. Das Urtheil, wodurch der Zuschlag geschieht, soll nur in einer Abschrift des Heftes der Verkaufs = Bedingun=

gen bestehen, das so, wie im 697. Artikel bestimmt wurde, abgefaßt ist; es wird mit der für Urtheile vorgeschriebenen Eingangs- und Schluß-Formel versehen, und enthält zugleich den Befehl an den Saisirten, daß er gleich nach geschehener Insinuation des Urtheils den Besitz einzuräumen habe, bey Strafe selbst durch persönlichen Arrest dazu angehalten zu werden.

715. Das Urtheil, wodurch der Zuschlag geschieht, wird dem Steigerer nicht ausgeliefert, als in so fern er dem Gerichtsschreiber die Quittungen über die geschehenen Zahlungen der gewöhnlichen Versteigerungs-Kosten und den Beweis beybringt, daß er den Verkaufs-Bedingungen, welche vor der gedachten Auslieferung erfüllt seyn müssen, ein Genüge gethan hat; die eben erwähnten Quittungen bleiben bey der Urschrift des Urtheils als dazu gehörige Beylagen, und werden gleich nach dem Texte des Zuschlages mit abgeschrieben; wenn der Steigerer die gedachten Beweise nicht in zwanzig Tagen nach erfolgtem Zuschlage beybringt, soll er durch eine neue Versteigerung, die auf seine Gefahr und Kosten geschieht, so wie hierunten bestimmt werden soll, vorbehaltlich der übrigen rechtlichen Zwangsmittel dazu angehalten werden.

716. Die ausserordentlichen Kosten, welche durch das Verfahren veranlaßt worden, sollen Vorzugsweise aus den Kaufgeldern gezahlt werden, wenn dieses in dem Urtheile also bestimmt worden.

717. Die Formalitäten, welche im 673, 674, 675, 676, 677, 680, 681, 682, 683, 684, 685, 687, 695, 696, 697, 699, 700, 701, 702 Artikel, im ersten Absatze des 703 Artikels, so dann im 704, 705, 706, 707 und 708 Artikel vorgeschrieben sind, sollen bey Strafe der Nichtigkeit beobachtet werden.

Dreyzehnter Titel.

Von Incident-Punkten bey dem Verfahren auf Vergantung der Immobilien.

718. Jede Incident-Streitfrage, die bey einem Verfahren auf Vergantung liegender Güter entsteht, soll bey den Gerichtshöfen und Gerichten summarisch entschieden werden; die Klagen werden angebracht, ohne den andern Theil vorher an das Vergleichs-Bureau abzuladen.

719. Haben zwey Kläger zwey Beschläge verschiedener Güter, worauf bey demselben Gerichte verfahren wird, einregistriren lassen; so werden sie auf Ansuchen der einen oder der andern Partey, welche die Sache zuerst betreibt, miteinander vereinigt, und von demjenigen fortgesetzt, der den ersten Beschlag angelegt hatte; auf diese Vereinigung soll erkannt werden, wenn schon ein Beschlag sich auf mehrere Gegenstände erstreckt, als der andere; aber in keinem Falle soll darauf angetragen werden können, nachdem einmahl die Verkaufs-Bedingungen mit dem ersten Gebothe bey der Gerichtsschreiberey hinterlegt sind. Im Falle einer Concurrenz hat der Sachwalter, welcher mit dem ältesten Titel versehen ist, und wenn die Titel von demselben Datum sind, der älteste Sachwalter die Vergantung zu betreiben.

720. Erstreckt sich ein zweyter Beschlag, der bey dem Einregistrirungs-Bureau vorgebracht wird, auf mehrere Gegenstände als der erste; so wird er für die in dem ersten Beschlag nicht begriffenen Gegenstände einregistrirt, und der zweyte Arrestant ist schuldig, den von ihm gelegten Beschlag dem ersten Arrestant anzukündigen, der alsdann beyde Prozesse betreibt, wenn sie sich in derselben Lage befinden, im entgegengesetzten Falle mit dem ersten Verfahren so lange einhält, und das zweyte fortsetzt, bis beyde gleich weit vorgerückt sind, und alsdann werden beyde Prozesse in ein Verfahren vereiniget, das bey dem Gerichte, wohin der erste Beschlag gehört, angebracht werden soll.

721. Wenn der erste Arrestant auf die ihm geschehene Ankündigung des zweyten Beschlags nicht in Gemäßheit des vorhergehenden Artikels verfährt, bleibt es dem zweyten Arrestant unbenommen, durch einen bloßen Act darauf anzutragen, daß er an die Stelle des Erstern zugelassen werde.

722. Er kann ebenmäßig im Falle eines heimlichen Einverständnisses, eines Betrugs oder einer Nachläßigkeit von Seiten desjenigen, der die Vergantung zu betreiben hat, darauf antragen.

Der Fall einer Nachläßigkeit tritt ein, wenn derjenige, der den Gantprozeß betreiben soll, irgend eine Formalität nicht erfüllt, oder einen zum Verfahren gehörigen Act nicht in den vorgeschriebenen Fristen vorgenommen hat; im Falle eines geheimen Einverständnißes oder Betrugs bleibt der Schadens-Ersatz demjenigen vorbehalten, der hiezu berechtiget seyn mag.

723. Die Appellation von einem Urtheile, wodurch dieser beyfällige Streit entschieden worden, ist nur in vierzehn Tagen, von dem Tage der an den Sachwalter geschehenen Insinuation anzurechnen, zulässig.

724. Der Arrestant, an dessen Stelle ein Anderer durch Urtheil zugelassen worden ist, hat dem an seine Stelle gesetzten Theile die Actenstücke gegen dessen Empfangsschein auszuliefern, und ihm sollen seine Kosten und Auslagen eher nicht als nach erfolgtem Zuschlage, sey es nun aus den Kaufgeldern oder von dem Steigerer ersetzt werden.

Hat derjenige, welcher den Gant-Prozeß betrieb, sich der Einsetzung an seine Stelle widersetzt, so bleiben die durch diesen Nebenstreit veranlaßten Kosten ihm allein zur Last, und können in keinem Falle unter die Gant-Prozeßkosten mit aufgenommen oder aus den Kaufgeldern gezahlt werden.

725 Ist ein auf Immobilien gelegter Beschlag wieder ausgestrichen worden; so kann jeder der nachherigen Arrestanten,

wer von ihnen nur zu erst kommt, auf den von ihm gelegten Beschlag den Gantprozeß fortsetzen, sollte er auch eben nicht der erste seyn, der bey dem Einregistrirungs-Bureau erschienen.

726. Appellirt der Schuldner von dem Urtheile, Kraft dessen man zum Beschlag schreitet, so ist er verbunden, auf diese Appellation vorzuladen, und die Vorladung dem Gerichtsschreiber des Tribunals, bey welchem der Gantprozeß betrieben wird, bekannt zu machen und von ihm visiren zu lassen, und dies wenigstens drey Tage zuvor, ehe das Heft der Verkaufs-Bedingungen bey der Gerichtsschreiberey hinterlegt wird; im entgegen gesetzten Falle soll die Appell nicht angenommen, und der Gantprozeß fortgesetzt werden.

727. Die Klage, welche dahin abzweckt, daß der in Beschlag genommene Gegenstand ganz oder zum Theile von der Versteigerung, als dahin nicht gehörig, ausgenommen werde, soll durch eine von dem Sachwalter unterzeichnete Bittschrift so wohl wider den Arrestant, als wider den Saisirten, den Gläubiger, dessen Forderung zuerst eingetragen, wie auch wider den Sachwalter, dem einstweilen die Sache zugeschlagen worden ist, angebracht werden. Wider denjenigen der Betheiligten, für den kein Sachwalter zum Prozeß erschienen ist, wird diese Klage durch einen Insinuations-Act des Huissier angebracht, und zwar in diesem Falle wider den Gläubiger an dem Wohnorte, den er bey der Eintragung seiner Hypotheck gewählt hatte.

728. Die Klage auf Ausnahme von der Versteigerung muß die Aufzählung der Beweisstücke enthalten, welche auf der Gerichtsschreiberey zu hinterlegen sind, so wie eine Abschrift des über diese Hinterlegung gefertigten Actes.

729. Wird nur darauf angetragen, daß man einen Theil der unter dem Beschlag begriffenen Gegenstände davon ausnehmen möge, so wird, dieser Klage ungehindert, zum Verkaufe der übrigen in Beschlag genommenen Gegenstände geschritten; den Richtern bleibt es gleichwohl unbenommen, auf Antrag der Betheiligten, die ganze Versteigerung aufzu-

schieben ; derjenige , dem einstweilen die Sache zugeschlagen worden , kann in diesem Falle fordern, daß er seines Kaufes entlediget werde.

730. Die Appellation von einem Urtheile, das auf die eben erwähnte Klage erfolgt , soll in vierzehn Tagen eingelegt, und mit einer Vorladung begleitet werden ; die Appellationsfrist nimmt mit dem Tage ihren Anfang , da das Urtheil dem Appellanten in Person oder an seiner Wohnung insinuirt worden ; sie wird gleichwohl für jede drey Myriameter, welche der wirkliche Wohnort des einen Betheiligten von jenem des andern entfernt ist , um einen Tag vermehrt ; nach Umlauf dieser Zeitfrist soll die Appellation ferner nicht angenommen werden.

731. Der endliche Zuschlag gibt dem Steigerer keine andern Rechte auf das Eigenthum , als welche der Schuldner wirklich gehabt hat.

732. Wird von den Verkündigungen der Versteigerung Eine durch einen Incident-Punkt verzögert ; so darf sie anderst nicht vorgenommen werden , als nachdem neue Anschlagszettel angeheftet , und eine neue Ankündigung in der oben festgestellten Form den Zeitungsblättern eingerückt worden.

733. Einwendungen über die Nichtigkeit des Verfahrens, das vor dem einstweiligen Zuschlage Statt hatte , können nach diesem Zuschlage weiter nicht vorgebracht werden : die Entscheidung über diese Einwendungen soll vor dem gedachten Zuschlage erfolgen , und , in so fern sie verworfen werden , geschieht der einstweilige Zuschlag in demselben Urtheile.

734. Von dem Urtheile , das über diese Nullitäten erkannt hat , wird keine Appellation zugelassen , sie sey dann, mit einer Vorladung begleitet , in vierzehn Tagen nach der dem Sachwalter geschehenen Insinuation des Urtheils eingelegt worden ; die Appellation soll dem Gerichtsschreiber insinuirt und von ihm visirt werden.

735. Hat der Saisirte einige Einwendungen vorzubringen, wodurch er das Verfahren, welches auf den einstweiligen Zuschlag erfolgt ist, einer Nichtigkeit beschuldigt, so ist er gehalten diese Einwendungen in der Form einer Bittschrift, wenigstens zwanzig Tage vor demjenigen, der für den endlichen Zuschlag bestimmt ist, vorzubringen, und in dieser Bittschrift den Tag zu bestimmen, wo er deshalb in der Audienz zu erscheinen gedenkt, und seinen Gegner erwartet; die Richter sind verbunden, wenigstens zehn Tage vor gedachtem endlichen Zuschlag über diese Nichtigkeitsgründe zu erkennen.

736. Von diesem Urtheile kann nach acht Tagen, von dem Zeitpunkte, da es ergangen ist, anzurechnen, nicht appellirt werden; die Appell wird dem Gerichtsschreiber bekannt gemacht, und von ihm visirt; der Saisirte darf in der Appellations-Instanz keine andere Nichtigkeits-Gründe vorbringen, als diejenigen, die er in der ersten Instanz schon vorgebracht hatte.

737. Wenn der Steigerer die Bedingungen des Zuschlags nicht erfüllt, wird das Gut auf seine Gefahr und Kosten auf's neue versteigert.

738. Wer darauf anträgt, daß zur neuen Versteigerung auf Gefahr und Kosten des ersten Steigerers geschritten werden möge, muß sich von dem Gerichtsschreiber ein Zeugniß ausfertigen lassen, woraus sich ergibt, daß der Steigerer nicht erwiesen hat, daß den Bedingungen des Zuschlags, in so weit der Termin davon schon verfallen war, von ihm ein Genüge geschehen.

739. Auf dieses Zeugniß allein werden, ohne daß ein weiteres Prozeßverfahren oder Erkenntniß dabey eintrete, sogleich neue Anschlagszettel angeheftet, und die Versteigerung wird in der oben bestimmten Form auf's neue verkündigt; es wird darin angezeigt, daß die Versteigerung an dem bestimmten Tage nochmahls ausgerufen werden soll, und dieser Ausruf kann anderst nicht, als vierzehn Tage auf's we-

nigste nach geschehener Anheftung der Anschlagszettel Statt haben.

740. Der Anschlagszettel wird dem Sachwalter des Steigerers und dem Saisirten an dem Wohnorte seines Sachwalters, oder, wenn der Saisirte keinen Sachwalter hat, an seinem eigenen Wohnorte, wenigstens acht Tage vor dem Ausrufe insinuirt.

741. Der einstweilige Zuschlag mag bey dem zweyten Ausrufe geschehen, welcher vierzehn Tage nach dem ersten Statt haben soll.

742. In den folgenden vierzehn Tagen, oder an einem weiter ausgesetzten Termin, den etwa das Gericht hiezu bestimmt haben mag, wird zu einem dritten Ausrufe geschritten, wobey die in Beschlag genommenen Gegenstände definitiv verkauft werden können; einem jeden gedachter Ausrufe gehen Anschlagszettel und Ankündigungen vorher, wie hier oben bestimmt ist, und bey dem Zuschlage sind die im 707, 708 und 709 Artikel vorgeschriebenen Formalitäten zu beobachten.

743. Sollte gleichwohl der Steigerer beweisen, daß er den Bedingungen, unter denen die Sache ihm zugeschlagen worden, ein Genüge geleistet hat, und die Summe hinterlegen, welche das Gericht zur Vergütung der durch den neuen Gantprozeß veranlaßten Kosten bestimmt hat; so wäre der endliche Zuschlag nicht vorzunehmen, und der neue Steigerer, dem er einstweilen geschehen ist, von seinem Kaufe entlediget.

744. Derjenige, auf dessen Gefahr und Kosten eine neue Versteigerung vorgenommen worden, haftet unter persönlichem Arreste für den Unterschied zwischen dem von ihm gebothenen Preise und demjenigen, wofür die Sache bey der neuen Versteigerung angebracht worden, ohne daß er auf den Ueberschuß, wenn etwa der letzte Preis höher ist, als der erste, Anspruch machen könne; dieser Ueberschuß wird an die Gläubiger, oder, sofern diese befriediget sind, an den saisirten Theil ausgezahlt.

745. Die auf die Nichtigkeiten und auf die Appellations-Fristen und Formalitäten sich beziehenden Artikel sind auf das Verfahren bey einer neuen Versteigerung, die auf Kosten des ersten Käufers geschieht, ebenfalls anwendbar.

746. Immobilien, welche volljährigen, zur eigenen freyen Verwaltung ihres Vermögens berechtigten Personen zugehören, können, wenn nur von freywilligen Verkäufen die Rede ist, bey Strafe der Nichtigkeit nie vor Gericht zur Versteigerung ausgesetzt werden.

747. Ist gleichwohl ein liegendes Gut in Beschlag genommen worden, um vergantet zu werden; so bleibt es den Betheiligten, wenn sie insgesammt volljährig sind, und über ihr Vermögen frey verordnen können, unbenommen, darauf anzutragen, daß der Zuschlag an den Meistbiethenden ohne weitere Formalitäten, als die im 957, 958, 959, 960, 961, 962 und 964, über den Verkauf unbeweglicher Güter vorgeschrieben sind, vor Notarien oder bey Gericht geschehe.

748. Findet sich in dem Falle des vorhergehenden Artikels ein Minderjähriger oder Interdicirter unter der Zahl der Gläubiger, so mag der Vormund, auf ein Gutachten der Verwandten, den übrigen Betheiligten beytreten, und mit ihnen eben diesen Antrag machen.

Ist aber der Minderjährige oder Interdicirte der Schuldner, so können die übrigen Betheiligten diesen Antrag nicht machen, als wenn sie sich verbinden alle Formalitäten zu beobachten, welche bey dem Verkaufe der einem Minderjährigen zugehörigen Güter vorgeschrieben sind.

Vierzehnter Titel.

Von der Classification.

749. In Monatsfrist nach erfolgter Insinuation des Urtheils, wodurch der Zuschlag geschehen ist, in sofern dieses Urtheil nicht angegriffen worden; im Falle einer Appellation

hingegen in Monatsfrist nach erfolgter Insinuation des Urtheils, wodurch das erste bestätiget wird, sind die Gläubiger und der Saisirte schuldig, sich über die Austheilung des Preises untereinander zu vereinigen.

750. Nach Umlauf eines Monates, in so fern inzwischen unter den Gläubigern und dem Saisirten keine Vereinigung zu Stande gekommen ist, bittet der Arrestant in den nächsten acht Tagen, und in dessen Ermanglung, wenn auch diese Frist verstrichen, jeder andere Gläubiger, der die Sache betreiben will, oder der Steigerer um Ernennung eines Richters als Commissar, um vor ihm zur Classification zu schreiten.

751. Auf der Gerichtsschreiberey soll zu diesem Ende ein eigenes Register über die öffentlichen Versteigerungen (Registre des adjudications) geführt werden, worauf derjenige, der um Classification bittet, sein Gesuch einträgt; gleich darunter ernennt der Präsident einen Richter als Commissar.

752. Wer auf solche Weise den Prozeß betreibt, bringt bey dem committirten Richter eine Ordonnanz aus, wodurch der Verbal-Prozeß über die Classification geöffnet wird; ein von dem Hypotheken-Bewahrer ausgefertigter Auszug aller eingetragenen Hypothecken wird diesem Verbal-Prozeß beygefügt.

753. Kraft der von dem committirten Richter abgegebenen Ordonnanz werden die Gläubiger durch einen Act, der einem jeden an dem bey der Eintragung seiner Hypotheck gewählten Wohnorte, oder an dem Wohnorte seines Sachwalters, wenn er einen bestellt hat, zu insinuiren ist, aufgefordert, ihre Beweisstücke beyzubringen.

754. In Monatsfrist von dieser Aufforderung anzurechnen, ist jeder Gläubiger verbunden, seine Beweisstücke vermittelst eines von seinem Sachwalter unterzeichneten Productions-Actes beyzubringen, und hierin um Classification zu bitten. Der Commissar erwähnt auf seinem Verbal-Prozeß der geschehenen Ueberreichung.

755. Nach Umlaufe dieses Monates, oder auch noch früher, wenn nur übrigens die Gläubiger ihre Beweise beygebracht haben, fertigt der Commissar im Fortlaufe seines Verbal-Prozesses einen Entwurf zur Classification nach Anleitung der aufgelegten Beweisstücke. Derjenige, der den Prozeß betreibt, macht durch einen Act, den ein Sachwalter dem andern zustellen läßt, den Gläubigern, die ihre Beweise beygebracht haben, und dem Saisirten bekannt, daß der Classifications-Entwurf fertig ist, und fordert sie auf, Einsicht davon zu nehmen, und in Monatsfrist allenfalls ihre Einwendungen zu dem Verbal-Prozeß des Commissars gelangen zu lassen.

756. Versäumen die erschienenen Gläubiger, in der vorbestimmten Frist bey dem Commissar die gegenseitig aufgelegten Beweisstücke einzusehen; so bleiben sie, ohne daß sonst noch eine weitere Aufforderung oder ein Urtheil erfolge, präcludirt; kein gegenseitiges Verfahren wird gestattet, wenn kein Streit entstanden ist.

757. Die Gläubiger, welche erst nach Umlauf der vorbestimmten Frist ihre Beweisstücke beygebracht haben, müssen die Kosten selbst tragen, welche durch ihre verspätete Production, und die Bekanntmachung derselben an die Gläubiger, um hievon die Einsicht zu nehmen veranlasset worden; sie können diese Kosten in keinem Falle zurückfordern oder in Rechnung bringen. Sie haften zugleich für die weiter verfallenen Zinsen von dem Tage an, wo sie aufgehört haben würden, wenn die Production in der vorbestimmten Frist geschehen wäre.

758. Wenn Streit entsteht, so verweist der Commissar diejenigen, unter denen er sich ereignet, zur Audienz, er bringt gleichwohl in Hinsicht der Forderungen, welche den bestrittenen vorhergehen, die Classification in Richtigkeit und befiehlt, daß diesen Gläubigern die Auszüge, in so weit sie ihre Classification betreffen, sogleich ausgeliefert werden, welche denn auch den Gläubigern, die erst später ihre Beweisstücke

auflegen würden, zu keiner Wiedererstattung verbunden seyn sollen.

759. Wenn kein Streit entsteht, wird die Classification von dem committirten Richter abgeschlossen, er liquidirt die Kosten, welche die Ausstreichung der Hypothecken erfordert, und die durch das Prioritäts-Verfahren veranlaßt worden; diese werden vorzugsweise vor allen andern Forderungen classificirt; er erklärt die Gläubiger, welche ihre Beweise nicht beygebracht haben, ihrer Rechte verlustig, befiehlt, daß den Gläubigern, welche nach der Ordnung, worin sie gestellt worden, Zahlung zu erwarten haben, die Auszüge ihrer Classification ausgefolgt, und die Hypothecken derjenigen, für welche nichts übrig bleibt, gelöscht werden. Zum Vortheile des Steigerers wird jedem Gläubiger an der Summe, wofür er in dem ihm abgelieferten Auszuge die Anweisung erhält, so viel in Abrechnung gebracht, als nöthig ist, um dessen Hypotheck löschen zu lassen.

760. Die Gläubiger, welche nach dem Range ihrer Hypothecken auf die Forderungen folgen, deren Classification bestritten worden, sind schuldig in den ersten acht Tagen der zum wechselseitigen Verfahren bestimmten monatlichen Frist sich untereinander über die Wahl eines gemeinschaftlichen Sachwalters zu vereinigen; im entgegengesetzten Falle sollen sie von dem Sachwalter des Gläubigers, der unter den Classificirten der Letzte ist, repräsentirt werden. Der Gläubiger, der für sich allein bey diesem Streite auftritt, hat die Kosten, welche sein besonderes Verfahren verursacht, selbst zu tragen, und kann sie in keinem Falle zurückfordern oder in Rechnung bringen. Der Sachwalter des Gläubigers, welcher den Prozeß betreibt, kann in dieser seiner Eigenschaft zu dem erwähnten Streit nicht vorgeladen werden.

761. Die Sache wird von einem oder dem andern der Betheiligten, welcher sie zuerst betreibt, vermittelst eines bloßen von einem Sachwalter dem andern bekannt gemachten Actes, ohne weiteres Prozeßverfahren zur Audienz gebracht.

762. Das Urtheil ergeht auf erstatteten Vortrag des zum Commissar angeordneten Richters, und auf Anhörung des öffentlichen Ministeriums in seinen Conclusionen; es muß zugleich die Liquidation der Kosten enthalten.

763. Die Appell von diesem Urtheile ist anderst nicht zuläßig, als wenn sie in zehn Tagen, von der dem Sachwalter geschehenen Insinuation des Urtheils anzurechnen eingelegt wird; diese Zeitfrist wird gleichwohl um einen Tag für jede drey Myriameter, welche der wirkliche Wohnort einer jeden Partey entfert ist, vermehrt; der Appellationsact muß zugleich eine Vorladung und eine Anzeige der Beschwerden enthalten.

764. Nach Beschaffenheit der Umstände kann der Sachwalter des in der Classification an die letzte Stelle verwiesenen Gläubigers mit vorgeladen werden.

765. Auf die eingelegte Appellation insinuiren die Appellaten nur ihre mit Gründen unterstützte Conclusionen; und die Sache wird, wie im 761. Artikel bestimmt ist, zur Audienz gebracht.

766. In dem Appellations-Urtheile werden zugleich die Kosten liquidirt; diejenigen, welche auf eingelegte Appellation den Kürzern ziehen, werden in die Kosten verurtheilt, ohne sie zurückfordern zu können.

767. Vierzehn Tage, nachdem der Streit über die gegenseitige Classification entschieden ist, und, im Falle einer Appellation, vierzehn Tage nach erfolgter Insinuation des Appellations-Urtheils, welches darüber erkannt hat, bringt der Commissar die Classification der bestrittenen Forderungen, und derjenigen, die nach ihnen folgen, in Richtigkeit, und dies nach der im 759. Artikel enthaltenen Vorschrift; den Gläubigern, welche nach dem ihnen angewiesenen Range gezahlt werden, laufen weiterhin keine Zinsen und Renten.

768. Die Gebühren und Auslagen des Sachwalters, der die im Streit verwickelt gewesenen Gläubiger repräsentirt hat, werden vorzugsweise vor allen andern Forderungen gezahlt, jedoch

nur aus jenen Geldern, die nach Abzug derjenigen, die auf Befriedigung älterer nicht bestrittener Forderungen verwendet worden, noch auszutheilen übrig bleiben.

769. Das Appellations-Urtheil, welches erlaubt, die Kosten in Rechnung zu bringen, setzt zugleich den Gläubiger, der hiedurch seine Befriedigung ganz oder zum Theil nicht mehr erhalten kann, weil die Masse dadurch vermindert worden, oder den Saisirten, in die Rechte desjenigen, dem diese Kosten zuerkannt worden. In dem Executions-Befehle wird diese Verfügung ausgedruckt und die Partey genannt, welcher sie zum Vortheile gereichen soll.

770. Der Saisirte und der Gläubiger, den zuerst die Reihe traf, daß bey ihm der Vorrath erschöpft war, haben wider denjenigen, welche bey dem Streit den Kürzern gezogen haben, ihren Regreß für die Zinsen und Renten, welche während diesem Prozeß gelaufen sind.

771. In den nächsten zehn Tagen nach erfolgter Ordonnanz des committirten Richters übergiebt der Gerichtsschreiber jedem Gläubiger, der nach dem ihm angewiesenen Range Zahlung erhält, einen Auszug der Classification nebst Anweisung, welche wider den Steigerer executorisch seyn soll.

772. Der classificirte Gläubiger soll, indem er die Quittung über den Betrag abgibt, wofür er classificirt worden, zugleich die zur Ausstreichung seiner Hypotheck erforderliche Einwilligung abgeben.

773. So wie vor und nach die classificirten Forderungen gezahlt werden, hat der Hypothecken-Bewahrer auf Vorzeigung des Auszuges der Classification, und der Quittung des Gläubigers die in seine Register eingetragene Hypotheck bis zum Ertrag der gezahlten Summe von Amtswegen auszustreichen.

774. Die amtshalber geschehene Eintragung soll definitiv ausgestrichen werden, so bald der Steigerer den Beweis beybringt, daß er die ganze Summe seines Kaufpreises, es seyn nun an die Gläubiger, welche nach dem ihnen angewiesenen

Range befriedigt werden sollten, oder an den Saisirten gezahlt hat, und die Ordonnanz des committirten Richters offenlegt, worin befohlen worden, daß die Hypothecken der nicht befriedigten Gläubiger ausgestrichen werden sollen.

775. Im Falle einer jeden andern Veräusserung, die nicht durch unwillkürliche Vergantung geschieht, kann auf keine Classification angetragen werden, wenn nicht mehr als drey Gläubiger vorhanden sind, deren Hypothecken eingetragen worden; die Classification geschieht auf Ansuchen eines jeden der Gläubiger, der die Sache zuerst betreibt, oder des Erwerbers, dreyßig Tage nach Umlauf der im 2185 und 2194 Artikel des bürgerlichen Gesetzbuches vorgeschriebenen Fristen.

776. Die Classification wird nach den unter dem gegenwärtigen Titel vorgeschriebenen Formen eingeleitet und bestimmt.

777. Der Erwerber bringt vorzugsweise die Kosten, die er auf den Auszug der im Hypothecken-Buche befindlichen Inscriptionen, und auf die den Gläubigern geschehenen Bekanntmachungen verwendet hat, in Rechnung.

778. Jedem Gläubiger bleibt es unbenommen, um die Rechte seines Schuldners aufrecht zu halten, eine Inscription zu nehmen; aber der Betrag, den der Schuldner, nach Maaßgabe seiner Classification bey der Austheilung erhält, wird als ein Theil seines Mobilar-Vermögens, unter allen eingetragenen Gläubigern oder denjenigen, die vor dem Abschlusse der Classification eine Opposition eingelegt haben, verhältnißmäßig vertheilt.

779. Läßt jemand bey der Betreibung der Classification sich eine Verzögerung oder Nachläßigkeit zu Schulden kommen, so können andere darauf antragen, daß sie an dessen Stelle gesetzt werden. Der Antrag geschieht durch eine Bittschrift, welche dem Verbal-Prozeß über die Classification eingetragen, dem betreibenden Theile durch einen Act des

Sachwalters mitgetheilt, und auf erstatteten Vortrag des committirten Richters, summarisch in dem Berathschlagungs-Zimmer entschieden wird.

Fünfzehnter Titel.

Von dem persönlichen Arreste.

780. Kein Erkenntniß auf persönlichen Arrest kann früher vollstreckt werden, als einen Tag, nachdem das Urtheil, welches hierauf erkannt hat, mit einem Commandement insinuirt worden.

Diese Insinuation geschieht durch einen Huissier, der entweder in dem besagten Urtheile, oder von dem Präsidenten des ersten Instanz-Gerichtes des Ortes, wo sich der Schuldner befindet, hiezu beauftragt worden.

Die Insinuation soll zugleich die Wahl eines Domicils in der Gemeinde enthalten, wo das Gericht seinen Sitz hat, bey welchem dieses Urtheil ergangen, es sey dann daß der Gläubiger ohnehin schon dort wohne.

781. Der Schuldner kann nicht verhaftet werden:

1) Vor Sonnen-Aufgang und nach Sonnen-Untergang;

2) An den gesetzlichen Festtagen;

3) In den zum Gottesdienst bestimmten Gebäuden, jedoch nur während der gottesdienstlichen Handlungen;

4) An dem Orte, wo die constituirten Gewalten sich versammeln, und während ihrer Sitzungen;

5) In jedem Hause und selbst in seiner Wohnung, es sey dann von dem Friedensrichter des Ortes also verordnet. Der Friedensrichter muß sich in diesem Falle mit dem Huissier (dem Officier ministériel) in das Haus verfügen.

782. Der Schuldner darf gleichfalls nicht in Verhaft genommen werden, wenn er als Zeuge vor einen Director der Geschwornen, vor ein Gericht der ersten Instanz, vor einen Criminal-Gerichtshof, oder vor einen Appellations-Gerichtshof vorgeladen ist; er hat sich gleichwohl in solchen Fällen mit einem freyen Geleite zu versehen.

Das freye Geleit kann von dem Director der Geschwornen, von dem Präsidenten des Gerichtes oder Gerichtshofes, wo die Zeugen vernommen werden sollen, ertheilt werden. Das öffentliche Ministerium ist hiebey durchaus in seinen Conclusionen zu hören.

In dem freyen Geleite muß bey Strafe der Nichtigkeit ausgedruckt seyn, auf wie viel Zeit es von Wirkung seyn soll.

Kraft dieses freyen Geleites darf der Schuldner weder an dem Tage, der zu seiner Erscheinung vorbestimmt ist, noch während der Zeit, die zur Hin- und Herreise erforderlich ist, in Verhaft genommen werden.

783. Der Verbal-Prozeß über die Verhaftung soll ausser den bey allen Acten der Huissiers gewöhnlichen Formalitäten 1) ein wiederhohltes Commandement, 2) die Wahl eines Wohnortes in der Gemeinde, wo der Schuldner eingesperrt werden soll, wenn der Gläubiger nicht ohnehin schon daselbst wohnt, enthalten; der Huissier hat bey seiner Verrichtung zwey Zeugen zuzuziehen.

784. Ist seit dem Commandement ein ganzes Jahr verstrichen, so soll ein neues Commandement durch einen hiezu bestellten Huissier insinuirt werden.

785. Im Falle einer mit Gewalt verbundenen Widersetzlichkeit darf der Huissier die Thüren besetzen, um einer Flucht zuvorzukommen, und den Militair-Beystand requiriren; wider den Schuldner soll alsdann nach Vorschrift des Criminal-Gesetzbuches verfahren werden.

786. Trägt der Schuldner darauf an, daß der Vorgang bey Gerichte angezeigt werde, so soll er auf der Stelle vor den Präsidenten des Gerichtes der ersten Instanz des Ortes, wo die Verhaftung geschehen ist, geführt werden, welcher summarisch, in der Form eines Referé, darüber erkennt; ist die Verhaftung ausser der Audienzzeit geschehen, so wird der Schuldner zu dem Präsidenten geführt.

787. Die auf das Referé erfolgte Ordonnanz wird dem Verbal-Prozeß des Huissier eingetragen und auf der Stelle vollstreckt.

788. Trägt der Schuldner nicht darauf an, daß der Vorfall dem Gerichte vorgebracht werde, oder befiehlt der Präsident, im Falle eines Referé, daß man ohne weiteres mit der Arrestirung fortfahren soll, so wird der Schuldner zum Gefängnisse des Ortes, und, wenn es daselbst kein Gefängniß gibt, zu dem nächstgelegenen abgeführt; der Huissier und sonst jeder, der den Schuldner zu einem andern Verhaft, als dem hiefür gesetzlich bestimmten Orte abführen, darin aufnehmen, oder dort aufhalten würde, sollen als Verbrecher, die sich eine willkührige Verhaftung erlaubt haben, vor Gerichte gezogen werden.

789. Auf dem Register der Gefangenen soll die den Schuldner betreffende Stelle 1) das Urtheil, 2) die Nahmen und den Wohnort des Gläubigers, 3) die Wahl eines Domicils von Seiten des Letztern, wenn er nicht ohnehin in der Gemeinde wohnt, 4) die Nahmen, den Wohnort und das Gewerbe des Schuldners, 5) das Zeugniß über die geschehene Hinterlegung der für den Unterhalt des Schuldners wenigstens auf einen Monat lang erforderlichen Summe, 6) endlich die Erwähnung enthalten, daß der Huissier dem Schuldner selbst in Person eine Abschrift des Verbal-Prozesses über die Verhaftung so wohl, als der ihn betreffenden Stelle aus dem Register der Gefangenen zurückgelassen habe. Die ebenerwähnte Stelle wird von dem Huissier unterzeichnet.

790. Der Gefangenwärter trägt auf seinem Register das Urtheil ein, welches die Verhaftung erlaubt; wenn der Huissier dieses Urtheil nicht vorzeigt, hat der Gefangenwärter die Aufnahme des Schuldners und seine Einschreibung in das Register der Gefangenen zu weigern.

791. Der Gläubiger ist schuldig, die zum Unterhalt erforderliche Summe zum voraus zu zahlen und zu hinterlegen. Die Unterhaltungs-Gelder können nicht zurückgenommen werden, wenn jemand den Gefangenen zur fernern gefäng-

lichen Haft empfohlen hat, es sey dann mit Einwilligung des Empfehlenden.

792. Der Schuldner kann zur fernern gefänglichen Haft von denjenigen empfohlen werden, die selbst wider ihn auf persönlichen Arrest verfahren könnten. Wer eines Verbrechens beschuldiget, und deßwegen gefänglich eingezogen ist, kann gleichfalls zur fernern Haft empfohlen werden; und ist zu Folge dieser Empfehlung weiter aufzubewahren, obgleich auf seine Loslassung erkannt und er von dem Verbrechen freygesprochen worden.

793. Bey den Empfehlungen sind eben dieselben Formalitäten zu beobachten, welche hier oben für die Verhaftung vorgeschrieben sind; gleichwohl hat der Huissier keine Zeugen zuzuziehen, und derjenige, der den Verhafteten empfiehlt, ist nicht schuldig die Kosten des Unterhalts zu hinterlegen, wenn sie hinterlegt worden sind.

Der Gläubiger, der den Schuldner in Verhaft nehmen ließ, kann bey dem Gerichte des Ortes, wo der Schuldner eingesperrt ist, wider denjenigen, der ihn empfohlen hat, seine Klage anbringen, damit er dort angewiesen werde, zu gleichen Theilen an den Unterhalts-Kosten mit beyzutragen.

794. Sind die oben vorgeschriebenen Formalitäten nicht beobachtet worden; so bleibt es dem Schuldner unbenommen, darauf anzutragen, daß seine Verhaftung für ungültig erklärt werde, und die Klage wird alsdann bey dem Gerichte des Ortes, wo er eingesperrt ist, angebracht; beruht die Nichtigkeits-Klage auf Gründen, welche die Hauptsache betreffen, so wird sie bey dem Gerichte anhängig gemacht, das über die Vollstreckung des Urtheils zu erkennen hat.

795. In allen Fällen kann die Klage, zu Folge einer Erlaubniß des Richters mit Abkürzung der Zeitfristen angebracht, und von einem hiezu bestellten Huissier die Vorladung an dem Orte insinuirt werden, den der Gläubiger auf dem Register der Gefangenen als sein Domicil gewählt hat; die Sache wird nach angehörten Conclusionen des öffentlichen Ministeriums summarisch entschieden.

796. Die Ungültigkeit der Verhaftung, aus welchem Grunde auch immer darauf erkannt werden mag, hat die Ungültigkeit der Empfehlungen nicht zur Folge.

797. Der Schuldner, dessen Verhaftung für ungültig erklärt worden ist, kann für dieselbe Schuld nicht auf's neue verhaftet werden, es sey dann wenigstens ein Tag, nachdem er das Gefängniß verließ, verstrichen.

798. Der Schuldner soll in Freyheit gesetzt werden, so bald er in die Hände des Gefangenwärters die Summe erlegt, wofür er verhaftet worden, nebst den Kosten seiner Verhaftung.

799. Wird die Verhaftung für ungültig erklärt, so kann der Gläubiger dem Schuldner zum Schadens-Ersatze verurtheilt werden.

800. Ein gesetzlich eingesperrter Schuldner erhält seine Loslassung.

1) Auf erfolgte Einwilligung des Gläubigers, der ihn in Verhaft nehmen ließ, und derjenigen, die ihn etwa zur fernern Haft empfohlen hatten;

2) Gegen Zahlung oder Hinterlegung der Summen, welche er so wohl dem Gläubiger, der ihn in Verhaft nehmen ließ, als demjenigen, der ihn zur fernern Haft empfohlen hat, schuldig ist, der verfallenen Zinsen, der liquidirten Kosten, der Verhaftungs-Kosten, und Ersatz des für seinen Unterhalt hinterlegten Betrags;

3) Kraft der einem Schuldner durch die Gesetze verliehenen Befugniß sein ganzes Vermögen abzutreten;

4) Wenn die Gläubiger die zum Unterhalt erforderliche Summe nicht zum Voraus hinterlegt haben;

5) Und endlich, wenn der Schuldner das siebenzigste Jahr seines Alters angetreten hat, und wenn in diesem letztern Falle, ihm kein Verbrechen des Stellionats zur Last liegt.

801. Die Einwilligung in die Loslassung des Schuldners kann entweder vor einem Notar oder auf dem Register der Gefangenen abgegeben werden.

802. Die Hinterlegung der Schuld geschieht in die Hände des Gefangenwärters, ohne daß es nöthig sey, hierauf vorläufig erkennen zu lassen. Weigert sich der Gefangenwärter, sie anzunehmen, so wird er kraft einer Erlaubniß, unter Bestimmung einer kurzen Zeitfrist, vor das Gericht des Ortes vorgeladen. Die Vorladung wird durch einen hiezu bestellten Huissier insinuirt.

803. Die Loslassung wegen nicht geschehener Hinterlegung der Unterhalts-Kosten wird ohne vorhergegangene Aufforderung, auf eine Bittschrift befohlen, welche unter Anfügung eines von dem Gefangenwärter ausgestellten Zeugnisses über die nicht erfolgte Hinterlegung, dem Präsidenten des Gerichtes überreicht wird.

Sollte gleichwohl der Gläubiger, der zur Zeit mit Hinterlegung der Unterhalts-Kosten zurückgeblieben war, sie wirklich hinterlegen, ehe noch der Schuldner seinen Antrag um Loslassung eingereicht hat, so wird diesem Gesuche nicht mehr Gehör gegeben.

804. Ist die Loslassung wegen nicht hinterlegter Unterhalts-Kosten einmahl befohlen worden, so kann der Gläubiger seinen Schuldner nicht auf's neue in Verhaft nehmen lassen, als wenn er ihm die auf seine Loslassung verwendeten Kosten erstattet, oder wenn dieser sie nicht annehmen will, sie in die Hände des Gerichtsschreibers hinterlegt, und zu gleicher Zeit die Unterhalts-Kosten auf sechs Monate vorauszahlt. Man ist alsdann nicht verbunden, die Formalitäten zu wiederhohlen, welche sonst der Verhaftung vorhergehen müssen, wenn diese in Jahresfrist nach dem Commandement Statt hat.

805. Die Klagen auf Loslassung werden bey dem Gerichte angebracht, in dessen Bezirke der Schuldner gefänglich aufbewahrt wird. Sie werden, auf eine zu diesem Ende eingelegte Bittschrift, an dem, auf dem Register der Gefangenen erwählten Wohnorte, kraft einer von dem Richter ertheilten Erlaubniß, mit Verkürzung der Zeitfristen insinuirt; sie

werden dem öffentlichen Ministerium mitgetheilt, und ohne weiteres Verfahren, vorzugsweise vor allen andern Sachen, ohne sie auf einen andern Tag auszusetzen, oder auf die gewöhnliche Rangordnung unter den Sachen Acht zu haben, in der ersten Audienz entschieden.

Sechszehnter Titel.

Von dem summarischen Verfahren in dringenden Fällen (von den référés.)

806. In allen dringenden Fällen, oder wo es darauf ankommt, daß über Beschwernisse, die sich auf Vollstreckung eines executorischen Titels oder eines Urtheils beziehen, provisorisch entschieden werden soll, wird auf die hierunten bestimmte Weise verfahren.

807. Die Klage wird bey einer besondern Audienz angebracht, welche von dem Präsidenten des ersten Instanz-Gerichtes, oder von dem Richter, der dessen Stelle vertritt, an einem von dem Gerichte bestimmten Tage und zu festgestellter Stunde zu diesem Ende gehalten wird.

808. Wenn inzwischen der Vorfall keinen Aufschub leidet, so mag der Präsident oder derjenige, der seine Stelle vertritt, die Erlaubniß ertheilen, daß man den Gegner auf eine bestimmte Stunde, wäre es auch auf einen Festtag, vorlade, um in der Audienz oder in der Behausung des Präsidenten oder des Richters zu erscheinen; und in diesem Falle darf die Vorladung anderst nicht als zu Folge einer Ordonnanz des Richters geschehen, der zu diesem Ende einen Huissier ernennt.

809. Die richterlichen Verfügungen auf solche summarische Verhöre, (référés,) bringen der Hauptsache keinen Nachtheil; sie werden, selbst ohne vorherige Sicherheits-Leistung, wenn nicht der Richter befohlen hat, daß man Sicherheit stellen soll, provisorisch vollstreckt.

Opposition kann dawider nicht eingelegt werden.

In den Fällen, worin das Gesetz die Appellation erlaubt, kann diese Appellation selbst vor Umlauf der ersten acht Tage nach dem Urtheile eingelegt werden; sie soll dagegen weiter nicht zugelassen werden, wenn sie nach vierzehn Tagen, von dem Tage der Insinuation des Urtheils anzurechnen, eingelegt worden.

Ueber die Appellation wird summarisch und ohne weiteres Prozeßverfahren entschieden.

810. Die Urschriften der Verfügungen, welche auf solche Anzeigen, sur référés, erfolgen, werden bey der Gerichtsschreiberey hinterlegt.

811. In Fällen einer unumgänglichen Nothwendigkeit kann der Richter befehlen, daß seine Ordonnanz auf Vorzeigung der Urschrift vollstreckt werden soll.

Zweyter Theil.

Vom Verfahren in einigen besondern Fällen

Erstes Buch.

Decret vom 22. April 1806, promulgirt am 2ten des darauf folgenden Monates May.)

Erster Titel.

Von dem Zahlungs-Anerbiethen, und der Hinterlegung.

812. Jeder über Zahlungs-Anerbiethen abgefaßte Verbal-Prozeß muß den anerbothenen Gegenstand so bezeichnen, daß demselben kein Anderer unterschoben werden kann; werden Münzsorten anerbothen, so muß deren Abzählung und Gattung darin ausgedruckt werden.

813. In dem Verbal-Prozesse geschieht zugleich Erwähnung der Antwort, der Weigerung, oder der Annahme des Gläubigers, so wie auch ob er unterzeichnet, sich dessen geweigert, oder erklärt habe nicht unterzeichnen zu können.

814. Weigert sich der Gläubiger das Anerbiethen anzunehmen, so kann der Schuldner, um sich seiner Verbindlichkeit zu entledigen, die Summe oder die Sache, die anerbothen worden, hinterlegen; jedoch hat er hiebey die im 1259. Art. des Civil-Gesetzbuches vorgeschriebenen Formalitäten zu beobachten.

815. Eine Klage, die dahin gerichtet werden kann, daß das geschehene Anerbiethen oder die Hinterlegung entweder als gültig, oder als ungültig erklärt werden möge, muß nach den nähmlichen Vorschriften angestellt werden, welche für die Haupt-Klagen festgesetzt sind; wird hingegen auf eines von beyden während dem Laufe eines Prozesses angetragen, so wird das deßfallsige Gesuch durch einen schriftlichen Antrag angebracht.

816. Wenn das geschehene Anerbiethen für gültig erklärt wird; so wird, falls die Hinterlegung noch nicht Statt gehabt haben sollte, im nähmlichen Urtheile verordnet, daß die Summen oder die Sachen, die anerbothen worden, nunmehr, weil der Gläubiger sie anzunehmen verweigert hat, hinterlegt werden sollen. Zugleich wird darin erklärt, daß von dem Tage an, wo die Hinterlegung wirklich erfolgen wird, der Lauf der Zinsen aufhöre.

817. Die freywillige Hinterlegung sowohl als auch jene, die durch ein Urtheil verordnet worden, geschieht allemahl ohne Nachtheil der Oppositionen, wenn deren vorhanden sind, wovon jedoch dem Gläubiger die Anzeige zu thun ist.

818. Das übrige erhält seine Bestimmung von den Verfügungen des Civil-Gesetzbuches, die auf das Zahlungs-Anerbiethen, und die Hinterlegung Bezug haben (1).

---

(1) Civil-Gesetzbuch. Art. 1257. „Weigert sich der „Gläubiger, seine Zahlung anzunehmen, so kann der Schuldner, „was er zu leisten hat, ihm bar oder wirklich anbiethen, und „auf verweigerte Annahme des Gläubigers die angebothene Summe „oder Sache hinterlegen.

„Das wirkliche Anerbiethen, worauf die Hinterlegung erfolgt „ist, befreyt den Schuldner. In Beziehung auf ihn vertritt es, „in so fern es auf eine gültige Weise geschehen ist, die Stelle der „Zahlung, und der Gläubiger trägt die Gefahr der also hinterlegten „Sache.

Art. 1258. „Damit das bare und wirkliche Anerbiethen gültig „sey, wird erfordert;

„1) Daß es dem Gläubiger geschehen sey, der die Fähigkeit „hat, die Leistung anzunehmen, oder demjenigen, der an seiner „Statt annehmen kann.

„2) Daß es durch eine Person geschehen sey, welche fähig ist, „eine Zahlung zu leisten;

„3) Daß die ganze Summe, wovon der Verfalltag erschienen „ist, die Renten oder Zinsen, welche dem Gläubiger gebühren, „die liquidirten Kosten, und für diejenigen, die nicht liquidirt „sind, eine Summe angebothen werde, unter dem Vorbehalt, sie „vollzählig zu machen;

Zweyter Titel.

Von dem Rechte der Eigenthümer auf die ihren Miethleuten und Pächtern zugehörigen Mobilien, Effecten und Früchte, oder von dem Beschlag, den sie darauf legen können (saisie-gagerie) und von dem Arreste, der auf Mobilar-Gegenstände, die auswärtigen Schuldnern zugehören, gelegt werden kann.

819. Die Eigenthümer und Haupt-Miether von Häusern und Landgütern können, es mag ein Pacht-Contract vorhanden seyn, oder nicht, für die erfallenen Mieth-Zinsen und Pächte die Effecten und Früchte, die sich in gesagten Häusern oder Land-Gebäuden und auf dem Felde befinden, am ersten auf das Commandement folgenden Tage und ohne richterliche Erlaubniß, in Beschlag legen lassen.

„4) Daß der Zahlungs-Termin erschienen sey, in so fern er „zum Vortheile des Gläubigers bedungen worden;

„5) Daß die Bedingung erfüllt sey, unter welcher die Ver-„bindlichkeit eingegangen worden;

„6) Daß das Anerbiethen an dem Orte, der für die Zahlung „bestimmt war, und, in so fern über den Zahlungsort nichts be-„sonderes abgeredet worden, dem Gläubiger in Person, oder an „seiner Wohnung oder an der Wohnstätte geschehe, die er für die „Vollziehung des Vertrags gewählt hat.

„7) Daß das Anerbiethen durch eine öffentliche Person geschehe, „(officier ministériel) welche zu dieser Gattung von Acten auto-„risirt ist.

Art. 1259. „Zur Gültigkeit der Hinterlegung ist es nicht nöthig, „daß man hiezu vom Richter ermächtiget worden; es ist genug:

„1) Daß eine dem Gläubiger insinuirte Aufforderung vorher-„gegangen, worin der Tag, die Stunde und der Ort bemerkt ist, „wo die anerbothene Sache hinterlegt werden soll

„2) Daß der Schuldner den Besitz der anerbothenen Sache „aufgegeben, und sie sammt den Zinsen, in so weit sie bis zum Tage „der Hinterlegung verfallen gewesen, an den Ort abgeliefert habe, „der durch das Gesetz bestimmt ist, um Depositen der Art anzunehmen;

Sogar können sie dieß auf der Stelle thun lassen, wenn sie auf ein schriftliches Ansuchen die Erlaubniß dazu von dem Präsidenten des ersten Instanz = Gerichts erhalten haben.

„3) Daß von dem officier ministériel über die Gattung der „angebothenen Münzsorten, über die Weigerung des Gläubigers, „sie in Empfang zu nehmen, oder über sein Nicht=Erscheinen, „und endlich über die erfolgte Hinterlegung ein Verbal=Prozeß „gefertiget worden.

„4) Daß in dem Falle, wo der Gläubiger nicht erschien, der „Verbal=Prozeß über die geschehene Hinterlegung ihm insinuirt „worden, mit der Aufforderung die hinterlegte Sache zu sich zu „nehmen.

Art. 1260. „Die mit dem wirklichen Anerbiethen und der Hin„terlegung, wenn sie auf eine gültige Weise geschehen sind, ver„bundenen Kosten fallen dem Gläubiger zur Last.

Art. 1261. „Der Schuldner kann die hinterlegte Sache, so „lange sie von dem Gläubiger nicht angenommen ist, zurücknehmen; „und wenn er sie zurücknimmt, so sind seine Mitschuldner oder „seine Bürgen ihrer Verbindlichkeit nicht entlediget.

Art. 1262. „Hat der Schuldner selbst ein Urtheil erwirkt, das „rechtskräftig geworden ist, und sein Anerbiethen mit der Hinter„legung für gesetzlich und gültig erklärt hat, so kann er, zum „Nachtheil seiner Mitschuldner oder Bürgen, selbst mit Einwilligung „des Gläubigers die hinterlegte Sache nicht mehr zurücknehmen.

Art. 1263. „Der Gläubiger, der bewilliget hat, daß der „Schuldner die hinterlegte Sache zurücknehmen möchte, nachdem „die Hinterlegung durch ein Urtheil, das Rechtskraft erlangt hat, „für gültig erklärt worden, kann, um zur Zahlung seiner Forde„rung zu gelangen, die Privilegien oder Hypothecken, die ihr „anklebig gewesen, nicht mehr geltend machen. Er hat keine Hy„pothek mehr, als von dem Tage, da der Act, wodurch er die „Zurücknahme der hinterlegten Sache bewilligte, in die Form ge„bracht worden ist, welche erfordert wird, um eine Hypothek zu „bewirken.

Auch können sie die Mobilien, womit das Haus oder der Pachthof versehen war, in Beschlag nehmen, wenn dieselben ohne ihre Bewilligung weggebracht worden; und ihr Vorzugsrecht bleibt ihnen darauf vorbehalten, falls sie nur solche in Gemäßheit des 2102. Artikels des Civil-Gesetzbuches mittels einer Klage zurückgefordert haben (1).

820. Die Effecten der Unter-Pächter und Unter-Miethleute, womit die von ihnen eingenommenen Plätze versehen sind, und die Früchte der untergepachteten Ländereyen können für die Mieth-Zinsen und Pächte, so ihre Unter-Vermiether oder Unter-Verpächter schuldig sind, auf die nähmliche Art in Beschlag genommen werden; sie erhalten jedoch die Aufhebung dieses Beschlags, in so fern sie ausweisen, daß sie ohne irgend eine betrügerische Absicht bezahlt haben; zum Voraus verfügte Zahlungen können sie indeß nicht vorschützen.

Art. 1264. „Ist die Sache, welche dem Gläubiger gebührt, „ein in jeder Hinsicht bestimmtes Object, das an dem Orte überlie„fert werden soll, wo es sich findet, so muß der Schuldner durch „einen Act, den er dem Gläubiger in Person oder an dessen „Wohnstätte, oder an der zur Vollziehung des Vertrags gewähl„ten Wohnung insinuiren läßt, ihn auffordern, die Sache abzu„hohlen. Ist diese Aufforderung geschehen, und der Gläubiger „hohlt die Sache nicht ab, der Schuldner bedarf aber des Ortes, „wo sie hingestellt ist, so kann dieser von dem Gerichte die Er„laubniß erwirken, sie an einem andern Orte zur Verwahrung „niederzulegen.“

(1) Civil-Gesetzbuch. Art. 2102, sechster Absatz. „Dem „Eigenthümer bleibt es unbenommen, die Mobilien womit sein Haus „oder sein Pachthof besetzt ist, in so fern sie ohne seine Bewilligung weg„geschafft worden sind, mit Arrest zu belegen, und er behält in Be„zug auf dieselben sein Vorrecht, vorausgesetzt daß er sie vindicirt „hat, nähmlich wenn von Mobilien die Rede ist, womit ein Pacht„hof besetzt war, in einer Frist von vierzig Tagen, und wenn es „von Mobilien sich handelt, womit ein Haus besetzt war, in Zeit „von fünfzehn Tagen.“

821. Der Beschlag, der von Eigenthümern auf Mobilien und Effecten ihrer Miethleute und Pächter gelegt wird, soll in der nähmlichen Form, wie die Pfändung (Saisie-exécution) vorgenommen werden; derjenige, dessen Sachen in Beschlag genommen worden, kann zum Hüter derselben angestellt werden; werden Früchte in Beschlag gelegt, so geschieht dieß in derjenigen Form, die im 9. Titel des vorhergehenden Buches bestimmt ist.

822. Jeder Gläubiger, selbst derjenige, dessen Forderung auf keiner Urkunde beruhet, kann, ohne vorläufiges Commandement, jedoch mit Erlaubniß des Präsidenten des ersten Instanz-Gerichtes und sogar mit jener des Friedensrichters die Effecten mit Arrest bestricken lassen, die in der Gemeinde, worin er wohnt, vorgefunden werden, und seinem auswärtigen Schuldner zugehören.

823. Sind die Effecten in den Händen dieses Gläubigers, so ist er selbst Hüter derselben; widrigenfalls muß ein Hüter derselben bestellt werden.

824. Auf die Arreste, wovon der gegenwärtige Titel handelt, darf nicht eher zum Verkaufe vorgeschritten werden, als bis dieselben für gültig erklärt worden; zur Vorzeigung der Effecten wird im Falle des 821. Artikels derjenige, bey dem der Arrest angelegt worden, im Falle des 823. Artikels, derjenige auf dessen Ansuchen er angelegt ward, oder der Hüter, wenn einer angeordnet worden, selbst bey persönlicher Verhaftnehmung verurtheilt.

825. Im übrigen sind die Regeln zu beobachten, die hieroben für die Pfändung, den Verkauf, und die Vertheilung der Kaufschillinge vorgeschrieben worden.

Dritter Titel.

Von dem Beschlag, der auf Mobilar-Gegenstände gelegt wird, woran man ein Eigenthums-Recht zu haben behauptet. (*Saisie revendication.*)

826. Zu keinem Beschlag von Mobilar-Gegenständen, woran man ein Eigenthums-Recht zu haben glaubt, darf vor-

geschritten werden, als zu Folge einer auf ein schriftliches Gesuch vom Präsidenten des ersten Instanz-Gerichtes erlassenen Ordonnanz, und zwar unter der Strafe, daß widrigenfalls die Partey sowohl als der Huissier, der den Beschlag vorgenommen, zum Ersatz alles dadurch verursachten Schadens und entbehrten Gewinns gehalten seyn soll.

827. Jede Bittschrift um die Erlaubniß zu erhalten einen solchen Beschlag vorzunehmen, muß ein summarisches Verzeichniß der in Beschlag zu nehmenden Effekten enthalten.

828. Der Richter kann erlauben, daß ein solcher Beschlag selbst an gesetzlichen Feyer-Tagen angelegt werde.

829. Weigert sich derjenige, bey dem die in Beschlag zu nehmenden Effekten sich befinden, die Thüren zu öffnen, oder widersetzt er sich dem anzulegenden Arreste: so soll dieß dem Richter berichtet, inzwischen aber mit Anlegung desselben eingehalten werden, wobey es gleichwohl der darum anstehenden Partey frey steht, eine Wache an die Thüren hinzustellen.

830. Der Beschlag, der den Gegenstand des gegenwärtigen Titels ausmacht, wird in der nähmlichen Form, wie die wirkliche Pfändung vorgenommen, nur mit dem Unterschiede, daß derjenige, bey dem der Erstere geschieht, auch als Hüter angeordnet werden kann.

831. Die Klage um den angelegten Beschlag für gültig erklären zu lassen, gehört vor das Tribunal, unter dessen Bezirk derjenige wohnt, gegen den er gemacht worden; steht diese Klage mit einer wirklich anhängigen Rechtssache in Verbindung, so soll sie an dem mit dieser Rechtssache befaßten Gerichte angebracht werden.

Vierter Titel.

Von dem Uebergebothe im Falle einer freywilligen Veräußerung. (1)

832. Die im 2183. und 2185. Artikel des Civil-Gesetzbuches vorgeschriebenen Insinuationen und Aufforderungen

---

(1) Civil-Gesetzbuch. Art. 2183. „ Will der neue Eigenthümer gegen die Wirkungen des im 6. Capitel (18. Tit. 3. B. des C.-G.-B.) gestatteten Verfahrens sich in Sicherheit setzen; *so ist er* „ verbunden, entweder vor dem Verfahren, oder längstens in Einem Monate von der ersten an ihn gerichteten Aufforderung anzurechnen, den Gläubigern, an der Wohnung, die sie bey der Eintragung ihres Privilegium oder ihrer Hypotheck gewählt hatten, folgende Stücke insinuiren zu lassen.

„ 1) Einen Auszug seines Titels, der mehr nichts als das „ Datum und die Eigenschaft des Actes, den Nahmen und eine „ genaue Bestimmung des Verkäufers oder Geschenkgebers, die „ Beschaffenheit und die Lage der verkauften oder geschenkten Sache, und, in so fern von einer aus mehreren Grundstücken bestehenden Besitzung die Rede ist, nur die allgemeine Benennung „ des Gutes und der Districte, worin es gelegen ist, den Preis „ und die andern Lasten, welche einen Theil des Kaufpreises ausmachen, oder die Schätzung der Sache, wenn sie geschenkt worden ist, enthalte;

„ 2) Einen Auszug über die geschehene abschriftliche Einschreibung des Verkauf-Actes;

„ 3) Eine aus 3 Colonnen bestehende Tabelle, wovon die erste das Datum der Hypothecken, mit Bemerkung der Zeit, da „ eine jede von ihnen eingetragen worden; die zweyte die Nahmen der Gläubiger, und die dritte den Betrag der eingetragenen Forderungen darstelle.

Art. 2184. „ Der Erwerber oder der Geschenknehmer erklärt „ in demselben Acte, daß er bereit sey, die hypothecarischen Schulden und Lasten auf der Stelle, jedoch nur nach Belauf des „ Preises und ohne Unterschied un.er fälligen und noch nicht fälligen Forderungen, abzutragen.

Art. 2185. „ Hat der neue Eigenthümer in der vorgeschriebenen

müssen durch einen Huissier geschehen, der besonders hiezu auf einen einfachen schriftlichen Antrag vom Präsidenten des ersten Instanz-Gerichtes desjenigen Bezirkes ernannt worden, worin sie Statt haben sollen; sie müssen zugleich die Bestellung eines Sachwalters bey demjenigen Tribunal in sich enthalten, bey dem die Versteigerung vor sich gehen soll, und welches über die Rang-Ordnung unter den Gläubigern zu erkennen hat.

„ Frist diese Anzeige gemacht, so hat eder Gläubiger, dessen For-
„ derung eingetragen ist, das Recht, darauf anzutragen, daß das
„ Gut dem Meistbiethenden öffentlich feil gebothen und zugeschla-
„ gen werde; mit dem Bedinge,

„ 1) Daß dieser Antrag dem neuen Eigenthümer längstens in
„ vierzig Tagen, von der auf Anstehen dieses letztern gemachten
„ Anzeige zu rechnen, insinuirt werde. Zu der eben bestimmten
„ Zeitfrist werden für jede fünf Myriameter, welche das gewählte
„ und das wirkliche Domicil eines jeden hierauf antragenden
„ Gläubigers voneinander entfernt sind, noch zwey Tage hin-
„ zugesetzt;

„ 2) Daß er das Anbiethen des Requirenten (des auf Ver-
„ steigerung antragenden Gläubigers) enthalte, wodurch er sich
„ anheischig macht, ein Zehntel des im Contracte ausbedungenen
„ oder von dem neuen Eigenthümer erklärten Preises mehr entwe-
„ der selbst zu biethen, oder zu verschaffen, daß es von andern
„ gebothen werde.

„ 3) Daß eben dieses in derselben Zeitfrist dem vorigen Eigen-
„ thümer, als Haupt-Schuldner, bekannt gemacht werde;

„ 4) Daß das Original und die Abschriften dieser Bekannt-
„ machungen (exploits) von dem hierauf antragenden Gläubiger,
„ oder von seinem, mit einem ausdrücklichen Auftrag deßhalb ver-
„ sehenen Bevollmächtigten, der in diesem Falle verbunden ist,
„ von seiner Vollmacht eine Abschrift mitzutheilen, unterzeich-
„ net seyen.

„ 5) Daß er sich erbiethe, für den Betrag des Preises und
„ der von dem Erwerber übernommenen Lasten Bürgschaft zu
„ stellen.

„ Alles bey Strafe der Nichtigkeit. „

Der Act, worin auf öffentliche Feilbiethung angetragen wird, muß unter Strafe der Nichtigkeit des Uebergebothes, das Anerbiethen der Bürgschaft nebst einer Vorladung enthalten, um binnen dreyen Tagen vor dem nähmlichen Tribunal zu erscheinen, und zu vernehmen, daß daselbst die gesagte Bürgschaft angenommen werde; über diesen Punkt wird summarisch verfahren.

833. Wird die Bürgschaft verworfen, so wird das Uebergeboth für nichtig erklärt, und der Erwerber gehandhabt, es sey denn, daß noch mehrere Uebergebothe von andern Gläubigern gemacht worden seyen.

834. Gläubiger, die nach dem Inhalt der Artikel 2123. 2127. und 2128. des Civil-Gesetzbuches (1) mit einer Hypotheck versehen sind, inzwischen aber ihre Titel nicht vor den Veräußerungen der hypothesirten Immobilien, so in der Zu-

---

(1) Civil-Gesetzbuch. Art. 2123. „ Die gerichtliche Hypo-
„ theck entsteht aus Urtheilen, zum Vortheil desjenigen, der sie
„ erwirkt hat, sie seyen auf Anhörung des andern Theils oder we-
„ gen Nicht-Erscheinens ergangen, definitiv entscheidend oder provi-
„ sorisch. Sie entsteht gleichfalls aus den bey Gerichte erfolgten
„ Anerkennungen oder Bewährungen der Unterschriften, die sich
„ bey einem unter Privat-Unterschrift ausgefertigten verbindlichen
„ Acte befinden.

„ Sie kann an den wirklichen Immobilien des Schuldners und
„ an denjenigen, die er späterhin erwerben mag, geltend gemacht
„ werden, mit gleichmäßigem Vorbehalt der Einschränkungen, wel-
„ che hierunten ausgedruckt werden sollen.

„ Schiedsrichterliche Entscheidungen bewirken keine Hypotheck,
„ als in so fern ein gerichtlicher Befehl hinzugekommen ist, wo-
„ durch erklärt wird, daß sie vollstreckt werden sollen.

„ Urtheile, welche im Auslande ergangen sind, können gleich-
„ falls keine Hypotheck begründen, als in so fern sie von einem
„ französischen Gerichte executorisch erklärt sind, der hiemit im
„ Widerspruche stehenden Verordnungen, die in den Staatsge-
„ setzen oder in den öffentlichen Verträgen enthalten seyn mögen,
„ unbeschadet.

kunft Statt haben werden, in die Hypothecken-Register haben einschreiben lassen, werden anderst nicht zugelassen, die Versteigerung derselben zufolge der Verfügungen des 8. Cap. 18. Titels des C. G. B. zu verlangen, als wenn Sie nachweisen, daß sie seit der Epoche des Actes, wodurch das Eigenthum übertragen ward, und spätestens binnen vierzehn Tagen von der Einschreibung dieses Actes angerechnet, ihre Hypotheck haben eintragen lassen.

Eben so verhält es sich in Hinsicht der Gläubiger, die ein Privilegium auf Immobilien haben, jedoch unbeschadet der übrigen Gerechtsamen, die zu Gunsten des Verkäufers und der Erben in den Artikeln 2108 und 2109 des Civil-Gesetzbuches (1) bestimmt sind.

Art. 2127. „ Eine vertragsmäßige Hypotheck kann nicht anderst verwilliget werden, als durch einen vor zwey Notarien, „ oder vor einem Notar und zwey Zeugen in authentischer Form „ verfertigten Act.

„ Art. 2128. „ Contracte, welche im Auslande geschlossen worden, können auf Güter, die in Frankreich gelegen sind, „ keine Hypotheck verschaffen, in so fern die Staatsgesetze oder „ öffentliche Verträge keine Verfügungen enthalten, die von diesem Grundsatze abweichen. „

(1) Civil-Gesetzbuch. Art. 2108. „ Der Verkäufer, der „ ein Privilegium hat, behält sein Vorrecht durch Einschreibung „ des Titels, wodurch das Eigenthum auf den Erwerber übergegangen ist, und woraus sich ergibt, daß er den Preis ganz oder zum „ Theile noch zu fordern hat. Die von dem Erwerber veranstaltete Einschreibung des Contractes gilt zu diesem Ende als Eintragung für den Verkäufer, so wie für den Darleiher, der ihm „ das gezahlte Geld vorgeschossen hat, und durch denselben Contract in die Rechte des Verkäufers eingesetzt worden. Der Hypotheken-Bewahrer ist gleichwohl bey Strafe, daß er sonst gegen dritte Personen für allen Schaden zu haften und ihnen alles „ Interesse zu leisten hat, verbunden, diejenigen Forderungen, „ die aus dem Acte entstehen, wodurch das Eigenthum übertragen „ werden soll, zum Vortheile des Verkäufers sowohl, als der „ Darleiher seinem Register von Amtswegen einzutragen, und die-

835. Im Falle, wovon der vorhergehende Artikel handelt, ist der neue Eigenthümer nicht gehalten, die in den Artikeln 2183. und 2184. des Civil-Gesetzbuches vorgeschriebenen Insinuationen jenen Gläubigern verfügen zu lassen, die sich vor der Eintragung seines Erwerbungs-Actes nicht eingeschrieben befinden, und in allen Fällen, wenn die Gläubiger versäumt haben, die öffentliche Feilbiethung binnen der vorbestimmten Zeitfrist und in der vorgeschriebenen Form zu verlangen, ist der neue Eigenthümer in Gemäßheit des 2186. Artikels des Civil Gesetzbuches (1) zu weiter nichts, als zur Zahlung des Erwerbungs-Preises verbunden.

„ sen bleibt es ebenfalls unbenommen, den Verkauf-Contract, in „ so fern es nicht wirklich geschehen ist, einschreiben zu lassen, „ um für dasjenige, was ihnen aus dem Kaufpreise zukommt, die „ Eintragung ihrer Vorrechte zu erwirken.

Art. 2109. „ Ein Miterbe oder Theilhaber erhält sein Privi„ legium an den einem jeden Lose angefallenen Gütern oder an „ dem versteigerten Gute, für das, was einem Lose zur Gleich„ machung mit andern herausgegeben werden muß, oder für den „ Versteigerungspreis, wenn es in sechszig Tagen, von dem Thei„ lungsacte oder von dem bey der Versteigerung geschehenen Zu„ schlage anzurechnen, auf sein Betreiben eingetragen wird. Wäh„ rend dieser Zeit kann auf das Gut, worauf etwas herausgegeben „ werden muß, oder das bey einer Versteigerung zugeschlagen wor„ den, zum Nachtheil desjenigen, der den Ersatz oder den Kauf„ preis zu fordern hat, keine Hypotheck Statt haben. „

(1) Civil-Gesetzbuch. Art. 2186. „ Haben die Gläubiger „ in der vorgeschriebenen Frist und Form auf öffentliche Feilbie„ thung und Versteigerung nicht angetragen, so bleibt der Werth der „ unbeweglichen Sache auf den in dem Contracte bedungenen oder von „ dem neuen Eigenthümer angegebenen Preis unwiderruflich be„ stimmt. Dieser wird mithin von allen Privilegien und Hypo„ thecken befreyt, wenn er den eben besagten Preis entweder den „ Gläubigern auszahlt, welche die Ordnung trifft, ihn in Em„ pfang zu nehmen, oder ihn hinterlegt. „

836. Um zu dem neuen Verkaufe an den Meistbiethenden zu gelangen, wovon im 2187. Artikel des Civil-Gesetzbuches (1) die Rede ist, soll derjenige, der auf die Versteigerung dringt, durch Anschlagszettel, die er anheften läßt, die erste Kundmachung anzeigen; diese Kundmachung geschieht vierzehn Tage nach jener Anheftung.

837. Der über die Anheftung der Anschlagszettel abgefaßte Verbal-Prozeß muß, wenn der Gläubiger die Versteigerung betreibt, dem neuen Eigenthümer, wenn sie hingegen vom Erwerber selbst betrieben wird, dem Gläubiger, der das Uebergeboth gethan hat, insinuirt werden.

838. Der Veräußerungs-Act vertritt die Stelle des Heftes der Verkaufsbedingungen.

Der in dem Acte ausgedruckte Preis, und die Summe des Ueberbothes gelten für das erste Geboth.

Fünfter Titel

Von den Mitteln, die man zu ergreifen hat, um die Ausfertigung oder Abschrift eines Actes zu erhalten, oder dessen Berichtigung zu erwirken.

839. Verweigert ein Notar oder ein anderer Verwahrer die Ausfertigung oder Abschrift eines Actes den unmittelbar und in eigenem Nahmen betheiligten Parteyen, ihren Erben, oder denjenigen, die in ihre Rechte eingetreten sind, zukom-

---

(1) Civil-Gesetzbuch. Art. 2187. „ Kommt es zu einem „ neuen Verkaufe an den Meistbiethenden, so soll dieser, auf Betreiben des Gläubigers, der hierauf angetragen hatte, oder des „ neuen Eigenthümers in den Formen geschehen, welche für unfreywillige öffentliche Vergantungen festgesetzt sind.

„ Derjenige, der auf die Versteigerung dringt, soll in den „ Anschlagszetteln den Preis ausdrucken, der in dem Contracte „ bedungen, oder der angegeben und erklärt war, so wie die erhöhete Summe, welche der Gläubiger zu biethen oder von andern biethen zu lassen sich anheischig gemacht hat. „

men zu lassen; so mag er in Kraft einer vom Präsidenten des ersten Instanz-Gerichtes ertheilten Erlaubniß, ohne daß es nöthig ist, vorläufig bey dem Vergleichs-Bureau zu erscheinen, auf eine kurze Zeitfrist vorgeladen, und zur Ablieferung selbst unter persönlichem Arreste verurtheilt werden.

840. Die Sache wird summarisch abgeurtheilt, und das Urtheil, unerachtet der dagegen eingelegten Opposition oder Appel in Vollzug gesetzt.

841. Derjenige, der eine Abschrift eines nicht einregistrirten, oder gar nicht zu seiner Vollkommenheit gediehenen Actes zu erhalten wünscht, überreicht seine deßfallsige Bittschrift dem Präsidenten des ersten Instanz-Gerichtes; der Vollstreckung der auf die Einregistrirung Bezug habenden Gesetze und Verordnungen geschieht jedoch hiedurch kein Abbruch.

842. Die Ablieferung geschieht, wenn sie Statt findet, zu Folge einer auf die Bittschrift gesetzten Ordonnanz, und hievon wird unter der abgelieferten Abschrift Meldung gethan.

843. Falls der Notar, oder der Verwahrer sich weigert, so wird dieß dem Präsidenten des ersten Instanz-Gerichtes berichtet.

844. Die Partey, die sich eine zweyte executorische Ausfertigung entweder der Urschrift eines Actes, oder eines Duplikats von einer hinterlegten executorischen Ausfertigung verabfolgen lassen will, hat sich deßfalls mit einer Bittschrift an den Präsidenten des ersten Instanz-Gerichtes zu wenden; Kraft der Ordonnanz, die hierauf ertheilt wird, macht sie an den Notar eine Aufforderung, um an einem gewissen Tage, und zu einer bestimmten Stunde die Ablieferung zu verfügen, zugleich aber auch an die interessirten Theile, um dabey gegenwärtig zu seyn; von dieser Ordonnanz wird sowohl beym Schlusse der zweyten executorischen Ausfertigung Erwähnung gethan, als auch von der Summe, für deren Betrag die Execution noch Statt findet, falls die Forderung zum Theil schon bezahlt, oder übertragen seyn sollte.

845. Entsteht hiebey ein Streit unter den Parteyen, so haben sie sich an den Präsidenten oder denjenigen, der seine Stelle vertritt, (en référé) zu wenden.

846. Derjenige, der während des Laufes eines Prozesses sich eine Ausfertigung oder einen Auszug eines Actes, wobey er selbst nicht als Theilnehmer aufgetreten war, abliefern lassen will, hat sich auf folgende Art zu benehmen.

847. Das Gesuch um einen richterlichen Befehl deßhalb an den Verwahrer des Actes auszuwirken, wird mittels eines schriftlichen Antrags, den ein Sachwalter dem andern zustellen läßt, angebracht; auf einen bloßen Act wird es demnach zur Audienz gebracht, und summarisch ohne einiges Verfahren darüber entschieden.

848. Das Urtheil, welches deßfalls erlassen wird, ist ungeachtet der Appell oder Opposition executorisch.

849. Der Notar oder der Verwahrer fertigt die Verbal-Prozesse über die Vorlegung oder Collationirung (des Actes), und liefert ebenfalls die Ausfertigung oder die Abschrift aus, es sey denn, daß das Gericht, welches dieses befohlen hat, Eines seiner Mitglieder oder jeden andern Richter eines ersten Instanz-Tribunals, oder einen andern Notar damit beauftragt habe.

850. In allen Fällen steht es den Parteyen frey, der Abfassung des Verbal-Prozesses beyzuwohnen, und demselben jede ihnen dienlich scheinende Bemerkung einrücken zu lassen.

851. Hat der Verwahrer noch die Kosten und Auslagen für die Urschrift des Actes zu fordern, so kann er so lange, als ihm die gesagten Kosten nebst jenen der Ausfertigung nicht bezahlt worden, die Ausfertigung verweigern.

852. Den Parteyen steht es frey, die Ausfertigung oder Abschrift mit dem Original zu vergleichen, welches der Verwahrer ihnen vorlesen muß; behaupten sie, daß die Ausfertigung oder Abschrift mit dem Original nicht gleichlautend

sind, so wird an einem im Verbal-Prozesse bemerkten Tage dem Präsidenten des Tribunals darüber Bericht erstattet, welcher sodann die Collationirung vornimmt; zu diesem Ende ist der Verwahrer gehalten, die Urschrift zu ihm hinzubringen.

Der Requirent muß die Kosten des Verbal-Prozesses, so wie jene der persönlichen Verfügung des Verwahrers zum Präsidenten vorschießen.

853. Die Gerichtsschreiber, und Verwahrer öffentlicher Register sind, auch ohne richterlichen Befehl, gehalten, Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge allen, die darum ansuchen, gegen Entrichtung ihrer Gebühren zu verabfolgen; widrigenfalls haben sie die dadurch verursachten Kosten und allen Schaden zu ersetzen.

854. Der nähmlichen Partey darf keine zweyte mit der executorischen Formel versehene Ausfertigung eines Urtheiles anderst verabfolgt werden, als in Kraft einer Ordonnanz des Präsidenten des Gerichtes, bey dem es erlassen worden.

Hierbey müssen übrigens noch jene Formalitäten beobachtet werden, welche für die Ablieferung der zweyten executorischen Ausfertigungen der Notarial-Acte vorgeschrieben sind.

855. Derjenige, der die Berichtigung eines Actes des Civil-Standes verordnen lassen möchte, muß sich deßfalls mit einer Bittschrift an den Präsidenten des ersten Instanz-Gerichtes wenden.

856. Das Erkenntniß darüber erfolgt auf eine vorläufige Bericht-Erstattung, und nachdem das öffentliche Ministerium seine Anträge gemacht hat. Finden die Richter es der Sache angemessen, so verordnen sie, daß die betheiligten Parteyen abgeladen, und der Familien-Rath vorläufig zusammenberufen werden solle.

Hat man Ursache, die betheiligten Parteyen vorzufordern, so muß das Gesuch mittelst eines gewöhnlichen Insinuations-Actes angebracht werden, ohne daß es jedoch nöthig ist die Betheiligten vorher zum Vergleichs-Bureau abladen zu lassen.

Sind die Parteyen wirklich in einen anhängigen Rechtsstreit verwickelt; so wird das Gesuch durch einen Act eingelegt, den ein Sachwalter dem andern zustellen läßt.

857. In dem Acte selbst darf keine Berichtigung, keine Abänderung vorgenommen werden; dahingegen sollen die Urtheile, wodurch eine Berichtigung verordnet wird, von dem Beamten des Civilstandes, so bald sie ihm zugestellt worden sind, in die Register eingeschrieben werden. Zur Seite des berichtigten Actes wird dessen erwähnt, und der Act kann in der Folge anderst nicht als mit den verordneten Berichtigungen abgeliefert werden, unter der Strafe, daß der Beamte, der ihn abliefern würde, zum Ersatze alles dadurch verursachten Schadens gehalten seyn soll.

858. Ist niemand anderst bey dem Gesuche um Berichtigung als Partey aufgetreten, als bloß derjenige, welcher sie nachsuchte, und glaubte dieser, daß er sich über das Urtheil zu beschweren habe: so kann er sich binnen drey Monaten, vom Tage dieses Urtheiles angerechnet, an den Appell-Gerichtshof wenden. Er überreicht deßfalls dem Präsidenten eine Bittschrift, und auf dieser wird ein Tag angezeigt, an welchem in der Audienz nach Anhörung der Anträge des öffentlichen Ministeriums darüber erkannt werden soll.

Sechster Titel.

Einige Verfügungen, die sich auf die Einsetzung in den Besitz der Güter eines Abwesenden beziehen. (1)

859. In dem Falle, wovon der 112. Artikel des Civil-Gesetzbuches handelt, wird, um darüber die rechtliche Verfügung auszuwirken, dem Präsidenten des Tribunals eine Bittschrift überreicht; die Beweisstücke und Urkunden, so als Be-

---

(1) Civil-Gesetzbuch. Art. 112. „Wenn die Nothwendigkeit eintritt, für die Verwaltung aller oder einiger Güter „zu sorgen, die jemand zurückgelassen hat, von dem man vermu-

lege dienen, fügt man dieser Bittschrift bey; der Präsident ernennt hierauf einen Richter, um an einem bestimmten Tage einen Bericht darüber zu erstatten, und nachdem der kaiserliche Procurator gehört worden, wird das Urtheil gesprochen.

860. Das nähmliche Verfahren hat Statt, wenn jemand in den provisorischen Besitz eingesetzt zu werden verlangt, so wie der 120. Artikel des Civil-Gesetzbuches diesen bewilligt.

„ thet, daß er abwesend sey, und der keinen bevollmächtigten Ge„ schäftsträger hat, so soll das Gericht der ersten Instanz auf Be„ gehren der Betheiligten hierüber verfügen.

Art. 113. „ Auf das Gesuch derjenigen Partey, die sich zu„ erst deßwegen anmeldet, ertheilt das Gericht einem Notar den „ Auftrag, diejenigen, von denen man vermuthet, daß sie abwe„ send seyen, bey den Inventarien, Rechnungs-Abnahmen, Thei„ lungen und Liquidationen, woran sie Theil haben, zu vertreten.

Art. 114. „ Das öffentliche Ministerium hat den besondern „ Auftrag, für das Interesse der präsumtiv-abwesenden Personen „ zu wachen, und es soll bey allen den Klagen, die sie betreffen, „ gehört werden.

Art. 115. „ Wenn eine Person an dem Orte ihres Domicils „ oder gewöhnlichen Aufenthalts nicht mehr erscheint, und seit „ vier Jahren keine Nachricht von ihr eingegangen ist, so können „ die Betheiligten sich an das Gericht der ersten Instanz wenden, „ damit dort eine Abwesenheits-Erklärung erfolge.

Art. 116. „ Um die Abwesenheit ausser Zweifel zu setzen, soll „ das Gericht, nach aufgelegten schriftlichen Beweisen, verordnen, „ daß, contradictorisch mit dem Regierungs-Commissar, in dem „ Arrondissement des Domicils, und in jenem des gewöhnlichen „ Aufenhalts (résidence), wenn beyde voneinander verschieden sind, „ eine Untersuchung angestellt werde.

Art. 117. „ Uebrigens soll das Gericht, indem es über das „ Gesuch entscheidet, auf die Beweggründe der Abwesenheit und „ auf die Ursachen Rücksicht nehmen, die verhindert haben nö-

Siebenter Titel.

Von der Autorisation verheuratheter Frauen.

861. Will eine Frau sich autorisiren lassen um ihre Rechte bey Gericht geltend zu machen, so läßt sie deßhalb eine Aufforderung an ihren Mann ergehen; verweigert dieser die Autorisation, so überreicht sie dem Präsidenten eine Bittschrift, worauf dieser eine Ordonnanz erläßt, die die Erlaubniß enthält, den Mann auf einen bestimmten Tag zum Berathschlagungszimmer abzuladen, um die Gründe seiner Weigerung auseinander zu setzen.

862. Ist der Mann vernommen worden, oder erscheint er nicht: so wird, auf vorhergegangenen Antrag des öffentlichen Ministeriums ein Urtheil erlassen, welches über das Gesuch der Frau erkennt.

863. Im Falle der vermutheten Abwesenheit des Mannes, so wie auch wenn dessen Abwesenheit wirklich erklärt

---

„ gen, daß man von der präsumtiv-abwesenden Person keine Nach-
„ richt erhielte.

Art. 118. „ Der Regierungs-Commissar soll die Vorbescheide
„ sowohl, als die End-Urtheile, sobald sie erlassen sind, dem
„ Großrichter-Justizminister einsenden, der sie kund zu machen
„ hat.

Art. 119. „ Das Urtheil, wodurch jemand für abwesend erklärt wird, soll nicht eher, als ein Jahr nach dem Urtheile, wodurch auf Untersuchung erkannt wurde, ausgesprochen werden.

Art. 120. „ In den Fällen, wo der Abwesende keine Vollmacht zur Verwaltung seines Vermögens zurückgelassen hat, können diejenigen, die am Tage seines Verschwindens oder der zuletzt von ihm eingegangenen Nachricht seine Präsumtiv-Erben gewesen sind, kraft des End-Urtheils, das ihn für abwesend erklärte, sich in den provisorischen Besitz des Vermögens einsetzen lassen, welches dem Abwesenden am Tage seiner Abreise oder der letzten Nachricht von ihm gehörte; sie sind aber verbunden, für die gute Führung ihrer Administration Sicherheit zu leisten. "

worden, muß die Frau, die sich autorisiren lassen will, um ihre Rechte gerichtlich verfolgen zu können, sich ebenfalls mit einer Bittschrift an den Präsidenten des Tribunals wenden; dieser verordnet sodann, daß solche dem öffentlichen Ministerium mitgetheilt werde, und ernennt zugleich einen Richter, um an einem bestimmten Tage seinen Bericht zu erstatten.

864. In der im vorigen Artikel vorgeschriebenen Form läßt sich gleichfalls die Frau autorisiren, wenn ihr Mann interdicirt ist; ihrer Bittschrift muß sie das Interdictions-Urtheil beylegen.

Achter Titel.

Von Güter-Separationen.

865. Keine Klage auf Güter-Separation darf ohne vorläufige Autorisation, die der Präsident des Tribunals auf eine ihm zu diesem Ende zu überreichende Bittschrift ertheilen muß, angebracht werden; dem Präsidenten steht es gleichwohl frey, bevor er die Autorisation ertheilt, diejenigen Bemerkungen zu machen, die ihm schicklich und angemessen zu seyn scheinen.

866. Ohne Zeitverlust muß der Gerichtsschreiber des Tribunals einen Auszug der Klage auf Separation in eine zu diesem Ende im Gerichts-Audienzsaale angebrachte Tabelle einschreiben; dieser Auszug muß enthalten

1) Das Datum der Klage,

2) Die Nahmen, Vornahmen, das Gewerb und den Wohnort der Eheleute,

3) Die Nahmen und den Wohnort des bestellten Sachwalters, welcher zu diesem Ende gehalten ist, gesagten Auszug binnen dreyen Tagen von der angehobenen Klage angerechnet, dem Gerichtsschreiber einzuhändigen.

867. Ein ähnlicher Auszug muß in die zu diesem Ende in dem Audienz-Saale des Handels-Gerichtes, in den Kammern der Sachwalter bey dem ersten Instanz-Gerichte, und in je-

ne der Notarien, jedoch nur in den Oertern, wo es deren gibt, angebrachten Tabellen eingetragen, und daß dieß geschehen, von den Gerichtsschreibern und den Secretarien der Kammern bescheinigt werden.

868. Der nähmliche Auszug soll auf Betreiben der Frau in eine der Zeitungen eingerückt werden, die in dem Orte, wo das Tribunal seinen Sitz hat, gedruckt werden; und falls es deren da keine gibt, in eine derjenigen, die allenfalls im Departement erscheinen.

Daß dieß geschehen, soll auf die nähmliche Weise bescheiniget werden, wie unter dem Titel von dem Beschlage auf Immobilien im 683. Artikel gesagt worden.

869. Ueber die Separations-Klage kann nicht eher ein Urtheil erlassen werden, bis ein Monat nach der Beobachtung der oben vorgeschriebenen Formalitäten, welche unter Strafe der Nichtigkeit erfüllt werden müssen, verstrichen seyn wird; diese Nichtigkeit kann der Mann sowohl als seine Gläubiger geltend machen. Die Ergreifung conservatorischer Maßregeln hat indeß auch vor Erlassung des Urtheils Statt.

870. Das Geständniß des Mannes beweist nicht, selbst dann wenn keine Gläubiger vorhanden seyn sollten.

871. Die Gläubiger des Mannes können bis zum Endurtheile, den Sachwalter der Frau mittels eines Actes, den ein Sachwalter dem andern zustellen läßt, auffordern, ihnen die Klage auf Separation, und die Beweisstücke mitzutheilen, und selbst zur Aufrechthaltung ihrer Gerechtsamen als Intervenienten zur Sache auftreten, ohne vorher deßfalls an dem Vergleichs-Büreau gewesen zu seyn.

872. Das Separations-Urtheil muß am Handels-Gerichte des Ortes, wenn deren Eines da ist, öffentlich, während der Sitzung abgelesen werden; ein Auszug dieses Urtheiles, enthaltend das Datum, die Bezeichnung des Tribunals, wovon es erlassen worden, die Nahmen, Vornahmen, das Gewerb und die Wohnung der Eheleute, soll in eine hiezu bestimmte Tabelle eingetragen werden, und

ein Jahr lang in dem Audienz-Saale der ersten Instanz- und Handels-Gerichte, in deren Bezirk der Mann wohnhaft ist, selbst dann, wenn er kein Handelsmann seyn sollte, und falls es kein Handels-Gericht da gibt, in dem Haupt-Saale des Gemeinde-Hauses seines Wohnortes ausgestellt bleiben; ein ähnlicher Auszug soll in die in der Kammer der Sachwalter und Notarien, wenn deren da vorhanden sind, angebrachte Tabelle eingetragen werden, und erst von dem Tage an, wo die obigen Formalitäten erfüllt seyn werden, kann die Frau mit der Vollstreckung des Urtheils den Anfang machen, ohne daß es jedoch nothwendig sey damit zu warten, bis die obbesagte Zeitfrist eines Jahres verstrichen ist.

Alles dieses ohne Nachtheil der Verfügungen, die im 1445. Artikel des Civil-Gesetzbuches enthalten sind.

873. Sind die im gegenwärtigen Titel vorgeschriebenen Formalitäten beobachtet worden; so ist nach Ablauf der im vorhergehenden Artikel bestimmten Zeitfriste keine Opposition gegen das Separations-Urtheil von Seite der Gläubiger des Mannes mehr zuläßig.

874. Die Verzichtleistung der Frau auf die Güter-Gemeinschaft wird auf der Gerichtsschreiberey des Tribunals abgegeben, bey welchem die Separations-Klage anhängig ist.

Neunter Titel.

Von der persönlichen Trennung ohne Auflösung der Ehe, und von der Ehescheidung.

875. Der Ehegatte, der eine Trennung von Tisch und Bett nachsuchen will, ist gehalten dem Präsidenten des Tribunals, worunter er wohnhaft ist, eine Bittschrift zu überreichen, die summarisch die Thatsachen, so zum Grunde liegen, enthalten muß; sind Beweisstücke darüber vorhanden, so hat er diese der Bittschrift beyzulegen.

876. Auf diese Bittschrift erläßt der Präsident eine Ordonnanz, wodurch er befiehlt, daß die Parteyen an einem darin bestimmten Tage vor ihm erscheinen sollen.

877. Die Parteyen müssen persönlich vor ihm erscheinen, und dürfen weder Sachwalter noch Rechtsbeystände bey sich haben.

878. Der Präsident stellt den beyden Ehegatten alles dasjenige vor, was ihm dazu geeignet scheint, um eine Wieder-Vereinigung unter ihnen zu Stande zu bringen; gelingt ihm dieß nicht, so erläßt er unter die erste Ordonnanz eine zweyte, wodurch er die Parteyen, weil er sie nicht hat vereinigen können, mit ihrer Klage zum Gerichte hinverweist, und zwar ohne vorläufige Abladung zum Vergleichs-Büreau; in der nähmlichen Ordonnanz ertheilt er der Frau die Befugniß bey Gericht aufzutreten, und sich provisorisch in dasjenige Haus zu verfügen, worüber die Parteyen einig geworden, oder welches er von Amtswegen bestimmt, und verordnet dabey, daß der Frau jene Effecten zugestellt werden sollen, die ihr zum täglichen Gebrauch erforderlich sind. Klagen auf provisorischen Unterhalt müssen zur Audienz gebracht werden.

879. Die Sache selbst wird in den nähmlichen Formen zum Spruche eingeleitet, die für die übrigen Klagen festgesetzt sind, und nach Anhörung der Anträge des öffentlichen Ministeriums entschieden (1).

880. Das Urtheil, wydurch die Separation erkannt wird, muß auf die nähmliche Art, wie im 872. Artikel gesagt worden, und zwar Auszugsweise in die Tabellen eingetragen werden, die in dem Audienz-Saale der Tribunäle, so wie in den Kammern der Sachwalter und Notarien angeheftet sind.

881. In Hinsicht der Ehescheidung wird nach der Vorschrift des Civil-Gesetzbuches verfahren.

---

(1) Civil-Gesetzbuch. Art. 307. „ Dieses Gesuch (um persönliche Trennung) wird eben so, wie jede andere Civil-Klage eingeführt, „ behandelt und entschieden; bloß auf wechselseitige Einwilligung „ der Ehegatten soll dasselbe gleichwohl nicht Statt haben können. „

Zehnter Titel.

Von Familien-Gutachten (1).

882. Ist jemand, ohne dabey gegenwärtig gewesen zu seyn, zum Vormund ernannt worden, so wird ihm seine Ernennung von einem von der Familien-Versammlung bestimmten Mitgliede bekannt gemacht; diese Bekanntmachung

---

(1) Civil-Gesetzbuch. Art. 405. „ Die Ernennung eines „ Vormundes geschieht durch einen Familien-Rath, wenn ein min- „ derjähriges, nicht emancipirtes Kind weder Vater noch Mutter, „ weder einen von seinem Vater oder seiner Mutter ernannten „ Vormund, noch männliche Ascendenten hat. Sie geschieht eben- „ falls durch den Familien-Rath, wenn der Vormund, der zu ei- „ ner der ebenerwähnten Categorien gehört, sich entweder in einem „ Falle der Ausschließungen befindet, wovon unten die Rede seyn „ wird, oder rechtmäßig entschuldiget ist.

Art. 406. „ Dieser Familien-Rath wird zusammenberufen, ent- „ weder auf Ansuchen und Betreiben der Verwandten des Min- „ derjährigen, seiner Gläubiger oder anderer Betheiligten, oder „ auch von Amtswegen, und auf Betreiben des Friedensrichters „ des Ortes, wo der Minderjährige sein Domicil hat. Ein jeder „ ist berechtiget, diesem Friedensrichter den Vorfall anzuzeigen, „ wodurch die Nothwendigkeit eintritt, einen Vormund zu er- „ nennen.

Art. 407. „ Der Familien-Rath soll, ohne den Friedensrich- „ ter miteinzurechnen, aus sechs Verwandten oder Verschwägerten „ bestehen. Diese werden sowohl aus der Gemeinde, wo der Fall „ einen Vormund zu ernennen sich ereignet hat, als in dem Um- „ kreise von zwey Myriametern genommen, die eine Hälfte aus „ der väterlichen, die andere Hälfte aus der mütterlichen Linie, „ und in jeder Linie richtet man sich nach der Nähe der Grade.

„ Unter Verwandten und Verschwägerten in gleichem Grade wird „ der Verwandte, und unter den Verwandten desselben Grades „ der ältere dem jüngern vorgezogen.

Art. 408. „ Nur die vollbürtigen Brüder des Minderjährigen, „ und die Ehegatten seiner vollbürtigen Schwestern machen eine „ Ausnahme von der im vorhergehenden Artikel enthaltenen Ein- „ schränkung auf eine bestimmte Anzahl.

geschieht binnen dreyen Tagen, von jenem der Berathschlagung angerechnet; für jede Entfernung von drey Myriametern zwischen dem Orte, wo die Versammlung gehalten worden, und dem Wohnorte des Vormundes wird ein Tag zugesetzt.

„ Sind ihrer sechs oder mehrere, so sind sie alle Mitglieder des „ Familien-Rathes, den sie alsdann allein mit den Wittwen der „ Ascendenten, und mit den etwa gesetzlich entschuldigten Ascendenten, wenn deren vorhanden sind, zu bilden haben.

„ Sind ihrer weniger als sechs, so werden die übrigen Verwandten nur berufen, um den Rath vollzählich zu machen.

Art. 409. „ Finden sich an dem Orte selbst oder in der im „ 407. Artikel bestimmten Entfernung keine Verwandten oder Verschwägerte von der einen oder der andern Linie in hinlänglicher „ Zahl, so beruft der Friedensrichter entweder Verwandte oder „ Verschwägerte, die in einer größern Entfernung wohnen, oder „ auch Staatsbürger aus derselben Gemeinde, von denen man „ weiß, daß sie mit dem Vater oder der Mutter des Minderjährigen fortwährend in Freundschafts-Verbindungen gestanden.

Art. 410. „ Auch dann, wenn an dem Orte selbst eine hinlängliche Anzahl von Verwandten oder Verschwägerten vorhanden ist, kann der Friedensrichter die Erlaubniß ertheilen, daß „ man andere, gleichviel in welcher Entfernung wohnende, Verwandten oder Verschwägerte vorlade, die entweder in einem „ nähern, oder doch in demselben Grade sind, als die anwesenden Verwandten oder Verschwägerte, jedoch so, daß man alsdann immer einige von diesen letztern vorbeygehe, und die in „ den vorhergehenden Artikeln bestimmte Zahl nicht überschreite.

Art. 411. „ Der Erscheinungs-Termin soll vom Friedensrichter auf einen bestimmten Tag festgesetzt werden, aber so, daß, „ in so fern die Vorgeladenen in der Gemeinde oder in dem Umfange von zwey Miryametern residiren, zwischen der Insinuation der Vorladung, und dem Tage, der für die Zusammenkunft „ des Familien-Raths festgestellt ist, ein Zwischenraum von wenigstens drey Tagen übrig bleibt.

883. Allemahl wenn die Berathschlagungen des Familien-Rathes nicht einstimmig sind, soll der Meinung jedes einzelnen Mitgliedes, woraus er besteht, im Verbal-Prozesse Erwähnung geschehen.

Dem Vormund, Neben-Vormund oder Curator, selbst den Mitgliedern der Versammlung bleibt es unbenommen, sich über die gefaßte Berathschlagung beym Tribunal zu beschweren; sie stellen ihre deßfallsige Klage gegen jene Mitglieder an, durch deren Meinung die Berathschlagung gefaßt worden, ohne daß es nothwendig ist, dieselben vorher zum Vergleichs-Büreau abzuladen.

884. Die Sache wird summarisch entschieden.

„ So oft sich hingegen unter den Vorgeladenen einige befinden, welche über diesen Umkreis hinaus ihren Wohnsitz haben, soll der Erscheinungs-Frist für jede drey Myriameter ein Tag zugesetzt werden.

Art. 412. „ Die also berufenen Verwandten, Verschwägerte oder Freunde sind schuldig, entweder in Person zu erscheinen, oder durch einen Special-Bevollmächtigten sich vertreten zu lassen.

„ Mehr als eine Person kann der Bevollmächtigte nicht vertreten.

Art. 413. „ Jeder berufene Verwandte, Verschwägerte oder Freund, der ohne eine gesetzliche Entschuldigung zu haben, nicht erscheint, verfällt in eine Geldstrafe, die nicht über fünfzig Francs betragen darf, und von dem Friedensrichter angesetzt wird, ohne daß eine Appellation dawider Statt habe.

Art. 414. „ Tritt eine hinreichende Entschuldigungs-Ursache ein, und ist es rathsam, entweder das abwesende Mitglied noch abzuwarten oder durch einen andern ersetzen zu lassen, in diesem Falle, wie in jedem andern, wo das Interesse des Minderjährigen es zu erfordern scheint, kann der Friedensrichter die Zusammenkunft aussetzen, oder die Frist verlängern.

Art. 415. „ Die Versammlung wird von Rechtswegen bey dem Friedensrichter gehalten, so fern er nicht selbst einen andern

885. In allen Fällen, wo es auf eine Berathschlagung ankommt, die der Bestätigung unterworfen ist, wird eine Ausfertigung der Berathschlagung dem Präsidenten überreicht; dieser verordnet sodann mittelst einer unter gesagte Berathschlagung gesetzten Ordonnanz, daß sie dem öffentlichen Ministerium mitgetheilt werden soll, und ernennt einen Richter, um an einem bestimmten Tage darüber einen Bericht abzustatten.

886. Der kaiserliche Procurator setzt seine Conclusionen unter gesagte Ordonnanz, und die Urschrift des Bestätigungs-Urtheils wird auf das nähmliche Heft, unter gesagte Conclusionen, niedergeschrieben.

887. Wenn der Vormund oder ein Anderer, der damit beauftragt worden, die Homologation nachzusuchen, dieses in der durch die Berathschlagung festgesetzten Zeitfrist, oder falls deren keine festgesetzt worden, binnen vierzehn Tagen, zu thun unterläßt: so kann eines der Mitglieder der Versammlung die Homologation gegen den Vormund, und auf dessen Kosten, ohne daß je Zurückforderung Statt hat, bey Gericht zu erhalten suchen.

888. Diejenigen Mitglieder des Familien-Rathes, welche Ursache zu haben glauben, sich der Homologation widersetzen

---

„ Ort bestimmt. Die Gegenwart von drey Viertel der berufenen „ Mitglieder auf's wenigste ist erforderlich, um etwas zu beschlie„ ßen.

Art 416. „ Bey dem Familien-Rathe hat der Friedensrichter „ den Vorsitz. Seine Stimme wird mitgezählt, und gibt den „ Ausschlag, wenn die Meinungen auf beyden Seiten gleich sind.

Art. 417. „ Besitzt der Minderjährige, der in Frankreich wohnt, „ Güter in den Colonien, oder umgekehrt, so wird die besondere „ Verwaltung über diese Güter einem Mit-Vormunde, (protuteur) „ anvertraut.

„ In diesem Falle sind der Vormund und Mit-Vormund von „ einander unabhängig. Sie haben einander für ihre gegenseitige „ Verwaltung nicht zu haften.

zu müssen, haben dieses demjenigen, der mit der Nachsuchung derselben beauftragt ist, mittelst eines aussergerichtlichen Actes zu erklären; und sind sie nachher nicht vorgeladen worden, so können sie gegen das Urtheil Opposition einlegen.

889. Die Urtheile, welche über eine Berathschlagung des Familien-Rathes erlassen werden, sind der Appellation unterworfen (1).

---

(1) Civil-Gesetzbuch. Art. 446. „So oft die Absetzung „eines Vormundes Statt hat, soll sie von dem Familien-Rathe „erkannt werden, der auf Ansuchen des Neben-Vormundes, oder „von Amtswegen von dem Friedensrichter zusammen berufen „wird.

„Der Friedensrichter kann diese Zusammenberufung nicht ablehnen, wenn sie von einem oder mehrern Verwandten oder Verschwägerten des Minderjährigen, die sich mit ihm in dem Grade der Geschwister-Kinder oder in nähern Graden befinden, förmlich nachgesucht wird.

Art. 447. „Jeder Beschluß des Familien-Rathes, in welchem „die Ausschließung oder Absetzung des Vormundes erkannt wird, „soll die Beweggründe enthalten. Er darf nicht gefaßt werden, „ohne vorher den Vormund gehört oder vorgefordert zu haben.

Art. 448. „Ist der Vormund mit dem Schlusse einverstanden „so soll hievon Erwähnung geschehen, und der neue Vormund „sogleich sein Amt antreten.

„Widerspricht er hingegen, so hat der Neben-Vormund auf Bestätigung des gefaßten Beschlusses bey dem Gerichte der ersten Instanz anzutragen, und dieses erkennt hierüber mit Vorbehalt „der Appellation.

„Der Vormund, der ausgeschlossen oder abgesetzt worden, „kann in diesem Falle auch selbst, um sich durch einen gerichtlichen Ausspruch bey der Vormundschaft erhalten zu lassen, den „Neben-Vormund vor Gericht fordern.

Eilfter Titel.

Von der Interdiction. (1)

890. In jeder Klage auf Interdiction müssen die Thatsachen, woraus man auf Gemüths-Schwäche, Wahnsinn, oder Raserey schließt, in der dem Präsidenten des Tribunals überreichten Bittschrift ausgedruckt, die Beweisstücke derselben beygelegt, und die Zeugen nahmhaft gemacht werden.

Art. 449. „Die Verwandten oder Verschwägerte, auf deren „Ansuchen der Familien-Rath zusammenberufen worden, können in „dem Prozeß, der als eine dringende Sache behandelt und entschieden werden soll, als Intervenienten mitauftreten."

(1) Civil-Gesetzbuch. Art. 489. „Dem Volljährigen, „der sich gewöhnlich in einem Zustande von Gemüths-Schwäche, „Wahnsinn oder Raserey befindet, soll die eigene Verwaltung seines Vermögens entzogen werden, selbst wenn er zu Zeiten ganz „vernünftig seyn sollte.

Art. 490. „Jeder Verwandte ist qualificirt, auf Interdiction „seines Verwandten anzutragen. Eben so kann ein Ehegatte wider den andern die Interdiction nachsuchen.

Art. 491. „Wider Rasende ist es Pflicht des Regierungs-Commissars (kaiserl. Procurators) auf die Interdiction anzutragen, „wenn weder der Ehegatte, noch die Verwandten dieses thun; er „kann sie ebenfalls wider Blödsinnige oder Wahnsinnige nachsuchen, wenn diese weder einen Ehegatten, weder eine Ehegattinn, noch einen bekannten Blutsfreund haben.

Art. 492. „Jede Klage auf Interdiction wird bey dem Gerichte der ersten Instanz angebracht

Art. 493. „Die Thatsachen, woraus man auf Gemüths-„Schwäche, Wahnsinn oder Raserey schließt, sollen schriftlich „articulirt werden. Diejenigen, welche die Interdiction nachsuchen, müssen die Zeugen vorführen, und die schriftlichen Beweise offenlegen.

Art. 494. „Das Gericht befiehlt hierauf, daß der Familien-„Rath, der auf die unter dem Titel über die Minderjährigkeit, Vormundschaft und Emancipation II. „Cap. IV. Abschnitte bestimmte Weise gebildet wird, über den

891. Der Präsident verordnet, daß die Bittschrift dem öffentlichen Ministerium mitgetheilt werde, und ernennt einen Richter, um an einem bestimmten Tage einen Bericht zu erstatten.

892. Auf den von dem Richter erstatteten Bericht, und auf die von dem kaiserlichen Procurator abgegebenen Conclusionen verordnet das Tribunal, daß der Familien-Rath, der nach der Vorschrift des Civil-Gesetzbuches, so wie sich diese

---

„Zustand desjenigen, auf dessen Interdiction angetragen wird, „seine Meinung eröffne.

Art. 495. „Diejenigen, welche auf Interdiction angetragen „haben, können bey dem Familien-Rathe als Mitglieder desselben „nicht auftreten. Der Ehegatte oder die Ehegattinn und die Kinder desjenigen, dessen Interdiction nachgesucht wird, dürfen „gleichwohl zu demselben zugelassen werden, ohne daß ihre Stimme „dabey mitgezählt wird.

Art. 496. „Das Gericht, nachdem es das Gutachten des „Familien-Rathes erhalten hat, soll den Beklagten in dem Berathschlagungs-Zimmer auf die an ihn zu richtenden Fragen vernehmen; kann er sich dort nicht einfinden, so läßt es ihn durch „einen hiezu committirten Richter in Beyseyn des Gerichtsschreibers in seiner Wohnung vernehmen. In jedem Falle soll der „Regierungs-Commissar (kaiserliche Procurator) dem Verhöre beywohnen.

Art. 497. „Nach dem ersten Verhöre ernennt das Gericht den „Umständen nach einen provisorischen Verwalter, der für die Person und das Vermögen des Beklagten Sorge zu tragen hat.

Art. 498. „Das Urtheil über eine Klage auf Interdiction „kann nur in der öffentlichen Audienz, nachdem die Parteyen „vernommen, oder doch vorgeladen worden, erlassen werden.

Art. 499. „Wird gleich das Gesuch auf Interdiction verworfen, so kann dessen ungeachtet, wenn es die Umstände erfordern, „das Gericht verordnen, daß der Beklagte ohne Dazwischenkunft „eines Beystandes, der in demselben Urtheile ihm anzuordnen ist, „für die Zukunft nicht rechten, keinen Vergleich schließen, kein „Anlehn aufnehmen, kein Mobilar-Capital erheben, noch hierüber

unter dem Titel von der Minderjährigkeit, von der Vormundschaft und von der Emancipation im IV. Abschnitte des II. Capitels befindet, eingerichtet seyn muß, über den Zustand desjenigen, auf dessen Interdiction angetragen wird, sein Gutachten abgeben soll.

893. Die Bittschrift sowohl als das Gutachten des Familien-Rathes müssen dem, auf dessen Interdiction angetragen worden, insinuirt werden, ehe zu seinem Verhöre geschritten wird.

Geht aus dem Verhöre, und den offengelegten Beweisstücken kein hinlänglicher Grund zur Interdiction hervor, und die Thatsachen lassen sich durch Zeugen erweisen, so verordnet das Tribunal, nach Beschaffenheit der Umstände ein Zeugen-Verhör, welches in der gewöhnlichen Form vorgenommen werden soll.

Wenn die Umstände es erfordern, kann es dabey verfügen, daß das Zeugenverhör abgehalten werden solle, ohne daß der Beklagte dabey zugegen ist; jedoch kann ihn in diesem Falle sein Rechts-Beystand dabey vertreten.

894. Die Appell, so der Interdicirte einlegt, wird gegen denjenigen gerichtet, der die Interdiction nachgesucht hat.

„quittiren, weder seine Güter veräußern oder mit Hypotheken „beschweren soll.

Art. 500. „Wird von dem in der ersten Instanz ergangenen „Urtheile appellirt, so kann das Appellations-Gericht, wenn es „das für nöthig erachtet, denjenigen, dessen Interdiction nachge„sucht worden, von neuem über Fragen vernehmen, oder durch „einen Commissar vernehmen lassen.

Art. 501. „Jedes Urtheil, welches die Interdiction oder die „Anordnung eines Beystandes erkennt, soll auf Betreiben des „Klägers ausgelöset, der Partey selbst insinuirt, und in zehn „Tagen, den Tabellen eingetragen werden, die in dem Audienz„Saale, und in den Schreibstuben der Notarien des Arrondisse„ments angeschlagen seyn sollen."

Appellirt derjenige, der auf die Interdiction angetragen, oder eines der Mitglieder des Familien-Rathes; so wird die Appell gegen denjenigen gerichtet, dessen Interdiction nachgesucht worden.

Hat das Gericht einen Beystand ernannt, so richtet derjenige, dem er angeordnet worden, die Appell gegen den, der diese Ernennung nachgesucht hat.

895. Ist von dem Interdictions-Urtheile nicht appellirt worden, oder ist dieses Urtheil in der Appellations-Instanz bestätiget worden; so wird dem Interdicirten, gemäß den unter dem Titel von Familien-Gutachten vorgeschriebenen Regeln ein Vormund und ein Neben-Vormund angeordnet.

Der provisorische Verwalter, welcher zu Folge des 497. Artikels des Civil-Gesetzbuches ernannt worden, stellt seine Verrichtungen ein, und legt dem Vormunde, in so fern er es nicht selbst geworden ist, Rechnung ab.

896. Das Gesuch um Aufhebung der Interdiction wird in der nähmlichen Form, wie die Klage auf Interdiction, eingeleitet und entschieden.

897. Das Urtheil, wodurch jemanden verbothen wird, ohne Dazwischenkunft eines ihm angeordneten Beystandes einen Prozeß zu führen, Vergleiche zu schließen, ein Anlehn aufzunehmen, ein Mobilar-Capital zu erheben, darüber zu quittiren, seine Güter zu veräußern, oder mit Hypothecken zu beschweren, muß in der, im 501. Artikel des Civil-Gesetzbuches vorgeschriebenen Form, angeschlagen werden.

Zwölfter Titel.

Von der Wohlthat der Güter-Abtretung.

898. Schuldner, die sich im Falle befinden, auf die im 1268. Artikel des Civil-Gesetzbuches bewilligte gerichtliche Güter-Abtretung Anspruch zu machen, sind zu diesem Ende verbunden, ihre Bilanz, ihre Bücher, wenn sie deren haben, und die auf ihr Activ-Vermögen sprechenden Urkunden auf der

Gerichtsschreiberey des Tribunals, bey dem das Gesuch angebracht werden soll, zu hinterlegen.

899. Der Schuldner hat sich mit dem deßfallsigen Gesuche an das Tribunal seines Wohnortes zu wenden.

900. Das Gesuch muß dem öffentlichen Ministerium mitgetheilt werden; keine Fortsetzung eines gerichtlichen Verfahrens wird dadurch in ihrer Wirkung gehemmt; doch haben die Richter die Befugniß, nachdem die Betheiligten vorher abgeladen worden, zu verordnen, daß provisorisch mit solchem Verfahren eingehalten werden soll.

901. Ist der Schuldner zur Wohlthat der Güter-Abtretung angenommen worden; so ist er gehalten, seine Abtretung persönlich, nicht durch einen Bevollmächtigten, nachdem er seine Gläubiger vorher dazu hat abladen lassen, in der Audienz des Handels-Gerichtes, worunter er wohnhaft ist, und wenn deren keins da vorhanden ist, auf dem Gemeinde-Hause, an einem Sitzungs-Tage zu wiederhohlen; in diesem letztern Falle soll die Erklärung des Schuldners durch den Verbal-Prozeß eines Huissier, den der Maire unterzeichnen soll, beurkundet werden.

902. Ist der Schuldner verhaftet, so wird in dem Urtheile, welches ihn zur Wohlthat der Güter-Abtretung zuläßt, zugleich verordnet, daß er mit der in solchem Falle erforderlichen und hergebrachten Behutsamkeit aus dem Arrest-Hause herausgenommen werden solle, um seine Erklärung in Gemäßheit des vorhergehenden Artikels abzugeben.

903. Die Nahmen, Vornahmen, das Gewerb und der Wohnort des Schuldners sollen in eine öffentliche hiezu bestimmte Tabelle eingeschrieben werden, die in dem Audienz-Saale des Handels-Gerichtes seines Wohnortes, oder des ersten Instanz-Tribunals, so dessen Stelle vertritt, und in dem Sitzungs-Saale des Gemeinde-Hauses angebracht seyn muß.

904. Das Urtheil, welches zur Wohlthat der Vermögens-Abtretung zuläßt, hat in Hinsicht der Gläubiger die Wir-

kung einer Vollmacht, um die beweglichen und unbeweglichen Güter des Schuldners verkaufen zu lassen; und zu diesem Verkaufe soll nach den Formen geschritten werden, die für die Beneficiar-Erben vorgeschrieben sind.

905. Fremde, jene, welche sich eines Stellionats pflichtig gemacht haben, betrügerische Banquerouteurs, Personen, die wegen Diebstahl oder Beutelschneiderey verurtheilt worden, jene, die kraft ihres Amtes zur Rechnungs-Ablage verbunden sind, Vormünder, Verwalter und Depositarien können nicht zur Wohlthat der Güter-Abtretung angenommen werden.

906. Durch die Verfügungen des gegenwärtigen Titels wird übrigens den Bestimmungen keineswegs vorgegriffen, die in Hinsicht des Handels Statt haben können, bey dessen Gebräuchen es bis jetzt sein Bewenden hat.

Zweytes Buch.

Von dem Verfahren bey Eröffnung einer Erbfolge.

(Decret vom 28. April 1806, promulgirt am 8ten des darauf folgenden Monates May.)

Erster Titel.

Von Anlegung der Siegel nach einem Sterbfalle.

907. Wenn die Anlegung der Siegel nach einem Sterbfalle Statt findet, so geschieht sie durch die Friedensrichter, und in Ermanglung derselben durch ihre Suppleanten.

908. Die Friedensrichter und ihre Suppleanten haben sich eines besondern Siegels zu bedienen, das in ihren Händen beruhen, und wovon ein Abdruck auf der Gerichtsschreiberey des ersten Instanz-Gerichts hinterlegt werden soll.

909. Die Anlegung der Siegel kann begehrt werden

1) Von allen denen, die rechtliche Ansprüche auf die Nachlassenschaft oder die Güter-Gemeinschaft machen zu können glauben;

2) Von allen Gläubigern, die mit einem executorischen Titel versehen sind, oder durch eine Erlaubniß entweder des Präsidenten des ersten Instanz-Gerichts, oder des Friedensrichters des Cantons, worin die Siegel angelegt werden sollen, dazu autorisirt worden;

3) Im Falle der Abwesenheit entweder des Ehegatten, oder der Erben, oder eines von ihnen, von den Personen, die mit dem Verstorbenen wohnten, und von seinen Dienern und seinem Hausgesinde.

910. Sind diejenigen, die rechtliche Anpsrüche zu haben glauben, und die Gläubiger, zwar noch minderjährig, jedoch emancipirt; so können sie die Siegel-Anlegung ohne Beystand eines Curators nachsuchen.

Sind sie minderjährig, und nicht emancipirt, und haben sie entweder keinen Vormund, oder derselbe ist abwesend; so kann sie von einem ihrer Verwandten begehrt werden.

911. Die Siegel sollen entweder auf Betreiben des öffentlichen Ministeriums, oder auf die Erklärung des Maire oder Adjuncten der Gemeinde, oder gar von Amtswegen vom Friedensrichter angelegt werden,

1) Wenn der Minderjährige keinen Vormund hat, und auch kein Verwandter die Anlegung der Siegel verlangt;

2) Wenn der Ehegatte, oder wenn die Erben, oder auch einer derselben abwesend sind;

3) Wenn der Verstorbene öffentlicher Verwahrer war; in diesem Falle sollen jedoch die Siegel nur in Ansehung dieser Verwahrung und auf die in Verwahr liegenden Gegenstände angelegt werden.

912. Die Siegel können nur durch den Orts-Friedensrichter, oder durch seine Suppleanten angelegt werden.

913. Sind die Siegel nicht vor der Beerdigung angelegt worden; so soll der Richter in seinem Verbal-Prozesse den Zeitpunct, wann er zur Anlegung ersucht worden, und die Ursachen beurkunden, die entweder diese Ersuchung, oder die Anlegung verzögert haben.

914. Der Verbal-Prozeß über die Versiegelung soll enthalten:

1) Das Datum des Jahres, Monates, Tages und der Stunde;

2) Die Beweggründe der Versiegelung;

3) Die Nahmen, das Gewerb, und den Wohnort des Requirenten, wenn deren einer vorhanden ist, und seine Wahl eines Domicils in der Gemeinde, wo die Versiegelung vor sich geht, falls er nicht daselbst wohnhaft ist;

4) Wenn niemand die Versiegelung begehrt hat; so soll in dem Verbal-Prozesse ausgedruckt werden, daß dieselbe von Amtswegen, oder auf das schriftliche Ansuchen, oder auf die Erklärung eines der im 911. Artikel genannten Beamten vorgenommen worden;

5) Die Ordonnanz, so die Versiegelung erlaubt, wenn deren eine erlassen worden;

6) Die Erscheinung der Parteyen, und was solche gesagt haben;

7) Die Bezeichnung der Oerter, der Schreibpulte, Kisten und Schränke, auf deren Oeffnungen die Siegel angelegt worden;

8) Eine summarische Beschreibung der Effecten, die nicht unter Siegel gelegt worden;

9) Den Eid, der beym Ende der Versiegelung von den Bewohnern des Locals zu leisten ist, daß sie nichts auf Seite gebracht, auch nicht gesehen haben, noch wissen, daß unmittelbar oder mittelbar etwas auf Seite geschafft worden;

10) Die Anstellung des Hüters, der dazu vorgeschlagen wurde, wenn er die erforderlichen Eigenschaften besitzt; falls er aber diese nicht besitzt, so wie auch, wenn keiner dazu vorgeschlagen worden, hat der Friedensrichter einen von Amtswegen anzustellen.

915. Die Schlüssel zu den Schlössern, worauf die Siegel angelegt worden, bleiben, bis zur Entsiegelung, in den Händen des Gerichtsschreibers des Friedens-Gerichtes, welcher in dem Verbal-Prozesse Meldung davon thun muß, daß sie ihm eingehändigt worden; und weder der Richter noch der Gerichtsschreiber dürfen, bis zur Abnehmung der Siegel in das Haus gehen, worin sie angelegt worden, bey Strafe ihres Amtes auf eine Zeitlang suspendirt zu werden; es sey denn, daß sie darum ersucht worden, oder daß ihrer dorthin Verfügung eine Ordonnanz vorhergehe, worin die Beweggründe dazu ausgedruckt sind.

916. Findet man bey der Anlegung der Siegel ein Testament, oder andere versiegelte Papiere; so soll der Friedensrichter ihre äussere Form, das Pettschaft, und die Aufschrift, wenn sich deren eine darauf befindet, beurkunden, den Umschlag mit seinem gewöhnlichen Federzuge bezeichnen, so wie auch dieses von den gegenwärtigen Parteyen thun lassen, wenn sie dieß verstehen und können, und den Tag und die Stunde anzeigen, an welcher er das Paquet dem Präsidenten des ersten Instanz-Gerichts überreichen werde; alles dessen muß er in seinem Verbal-Prozesse erwähnen, welcher von den Parteyen unterzeichnet werden soll; widrigenfalls wird darin bemerkt, daß sie sich dessen geweigert haben.

917. Auf Anstehen eines jeden Betheiligten, muß der Friedensrichter, vor Anlegung der Siegel, das Testament aufsuchen, von dessen Daseyn man ihm die Anzeige gemacht haben wird; und wenn er es findet, so verfährt er auf die hieroben festgesetzte Weise.

918. Am bestimmten Tag und Stunde und ohne daß es hiezu einer fernern Vorladung bedarf, werden die Paquete, so versiegelt gefunden worden, vom Friedensrichter dem Präsidenten des ersten Instanz-Gerichts überreicht, welcher solche eröffnet, ihren Zustand beurkundet, und wenn der Inhalt auf die Hinterlassenschaft Bezug hat, ihre Hinterlegung verordnet.

919. Scheint aus der Aufschrift, oder aus sonst irgend einem schriftlichen Beweise hervorzugehen, daß die versiegelten Paquete einem Dritten zugehören, so befiehlt der Präsident des Tribunals, daß diese Dritten in einer von ihm zu bestimmenden Zeitfrist abgeladen werden sollen, um der Eröffnung beywohnen zu können; diese nimmt er am bestimmten Tage vor, sie mögen gegenwärtig seyn, oder nicht; und wenn die Paquete auf die Nachlassenschaft keinen Bezug haben, so stellt er sie ihnen zu, ohne den Inhalt bekannt zu machen, oder versiegelt sie von neuem, um ihnen, so bald sie darum anstehen, eingehändigt zu werden.

920. Wird ein Testament unverschlossen vorgefunden; so soll der Friedensrichter die Beschaffenheit desselben beurkunden, und dasjenige beobachten, was im 916. Artikel vorgeschrieben ist.

921. Sind die Thüren verschlossen, stößt man auf Hindernisse, die sich der Versiegelung entgegensetzen, erheben sich Schwierigkeiten vor oder während der Versiegelung; so trifft der Präsident des Tribunals auf den ihm deßfalls erstatteten Bericht darüber die rechtliche Verfügung; zu diesem Ende hält der Friedensrichter mit weiterm Verfahren ein, stellt eine Wache vor das Haus, auch so gar wenn es die Umstände erfordern, ins Innere des Hauses, und stattet unverzüglich dem Präsidenten des Tribunals darüber Bericht ab.

Sollte indeß Gefahr auf dem Verzug haften; so kann der Friedensrichter eine provisorische Verfügung treffen, mit dem Vorbehalte jedoch, dem Präsidenten des Tribunals nachher Bericht darüber zu erstatten.

922. In allen Fällen, wo der Friedensrichter dem Präsidenten des Tribunals zu berichten hat, sey es in Sachen, so die Versiegelung betreffen, oder jedes andern Gegenstandes wegen, soll dasjenige, was geschieht und verordnet wird, in dem vom Friedensrichter gefertigten Verbal-Prozesse beurkundet werden; auf diesem Verbal-Prozesse unterzeichnet der Präsident seine Ordonnanzen.

923. Wenn das Inventar beendigt ist, dann können die Siegel nicht angelegt werden, es sey denn, daß das Inventar angegriffen und die Versiegelung vom Präsidenten des Tribunals verordnet werde.

Wird die Anlegung der Siegel während der Inventarisirung verlangt, so können bloß die nicht inventarisirten Gegenstände versiegelt werden.

924. Sind keine Mobilar-Effecten vorhanden; so fertigt der Friedensrichter einen Verbal-Prozeß darüber, daß sich nichts vorgefunden habe.

Sind Mobilar-Effecten vorhanden, die zum Gebrauch der Personen, die im Hause bleiben, nothwendig sind, oder die nicht unter Siegel gelegt werden können; so fertigt der Friedensrichter einen Verbal-Prozeß, der eine summarische Beschreibung gesagter Effecten enthalten muß.

925. In den Gemeinden, deren Bevölkerung die Zahl von zwanzig tausend Seelen und darüber ausmacht, soll für die Versiegelungen auf der Gerichtsschreiberey des ersten Instanz-Gerichts ein Register gehalten werden, worin, gemäß der Erklärung, so die Friedensrichter des Bezirks binnen vier und zwanzig Stunden von der Versiegelung angerechnet dorthin gelangen zu lassen schuldig sind, 1) die Nahmen und Wohnungen der Personen, deren Effecten versiegelt worden, 2) der Nahmen und der Wohnort des Richters, der die Siegel angelegt hat, 3) der Tag, an dem die Versiegelung vor sich gegangen, der Ordnung nach eingeschrieben werden sollen.

Zweyter Titel.

Von Oppositionen bey Gelegenheit der Versiegelung (*).

926. Die Oppositionen bey Gelegenheit der Versiegelung können entweder mittelst einer zum Verbal-Prozesse über die Versiegelung abgegebenen Erklärung, oder auch durch einen gewöhnlichen Insinuations-Act, der dem Gerichtsschreiber des Friedens-Gerichtes zugestellt wird, eingelegt werden.

927. Alle Oppositionen dieser Art müssen ausser den Formalitäten, die sie mit jedem Insinuations-Acte gemein haben, noch

1) Die Wahl eines Domicils in der Gemeinde, oder in dem Bezirke des Friedens-Gerichtes, wo die Siegel angelegt worden, in so fern der Opponent nicht daselbst wohnhaft ist;

2) Eine genaue Angabe der Ursache, worauf sich die Opposition gründet, und zwar unter Strafe der Nichtigkeit enthalten.

Dritter Titel.

Von Abnehmung der Siegel.

928. Erst drey Tage nach der Beerdigung, wenn die Siegel vorher angelegt worden, und erst drey Tage nach der Anlegung der Siegel, wenn diese nach der Beerdigung geschehen ist, kann zur Abnehmung derselben und zur Inventarisirung geschritten werden, und zwar unter Strafe, daß widrigenfalls die über die Entsiegelung gefertigten Verbal-Prozesse und das Inventar nichtig seyn, und so wohl diejenigen, die sie abgefaßt haben, als auch jene, auf deren Anstehen sie abgefaßt worden, zu allem Schadens-Ersatz gehalten seyn sollen; es sey denn, daß der Präsident des ersten Instanz-Gerichts aus dringenden Ursachen, wovon er in seiner Ordonnanz Erwähnung zu thun hat, ein anderes verordnet haben würde; in diesem Falle soll, wenn die Par-

---

(*) Eine Opposition bey Gelegenheit der Versiegelung (opposition aux scellés) ist ein Act, wodurch jemand, der Ansprüche auf die versiegelten Gegenstände, sey es als Eigenthümer oder als Gläubiger zu haben behauptet, sich opponirt, daß die Entsiegelung vorgenommen werde, ohne daß man ihn hiezu abgeladen habe.

teyen, die berechtigt sind der Entsieglung beyzuwohnen, nicht gegenwärtig sind, anstatt ihrer, bey der Entsieglung so wohl als bey der Inventarisirung ein Notar zugezogen werden, den der Präsident von Amtswegen ernennt.

929. Sind die Erben oder einige unter ihnen Minderjährig und nicht emancipirt, so soll nicht eher zur Abnehmung der Siegel geschritten werden, als bis sie entweder vorläufig mit Vormündern versehen, oder emancipirt worden.

930. Alle diejenigen, die berechtigt sind, Siegel anlegen zu lassen, können um die Abnehmung derselben anstehen, nur jene ausgenommen, welche die Anlegung derselben zu Folge des obigen Artikels 909 Zif. 3 befördert haben.

931. Die Formalitäten, um zur Abnehmung der Siegel zu gelangen, sind

1) Ein zu diesem Ende an den Friedensrichter gerichtetes Ersuchen, welches dieser in den Verbal-Prozeß aufnimmt.

2) Eine Ordonnanz des Richters, worin er Tag und Stunde bestimmt, an denen die Entsieglung vor sich gehen soll.

3) Eine Aufforderung, die man an den überlebenden Ehegatten, an die muthmaßlichen Erben, an den Testaments-Executor, an die Universal-Legatarien, und an die Legatarien unter einem Universal-Titel, falls sie bekannt sind, so wie auch an die Opponenten ergehen läßt, um bey der Entsieglung gegenwärtig zu seyn.

Es ist nicht nöthig, die Betheiligten abzuladen, die weiter als fünf Myriameter wohnen; dagegen soll man statt ihrer, zur Entsieglung so wohl als zur Inventarisirung einen vom Präsidenten des ersten Instanz-Tribunals von Amtswegen ernannten Notar abladen.

Die Opponenten werden an den von ihnen gewählten Wohnorten abgeladen.

932. Der Ehegatte, der Testaments-Executor, die Erben, die Universal-Legatarien, und jene mit einem Universal-

Titel können allen Sitzungen der Entsieglung und Inventarisirung persönlich, oder durch einen Bevollmächtigten beywohnen.

Die Opponenten können nur der ersten Sitzung persönlich, oder durch einen Bevollmächtigten beywohnen; bey den folgenden Sitzungen sind sie gehalten, sich sämmtlich durch einen einzigen Bevollmächtigten vertreten zu lassen, über den sie unter sich einig geworden; widrigenfalls ernennt ihn der Richter von Amtswegen.

Finden sich unter diesen bevollmächtigten Sachwalter beym ersten Instanz-Tribunal, worunter der Friedensrichter des Bezirks gehört: so müssen sich diese, durch Vorzeigung des Titels, worauf sich die Ansprüche ihrer Partey gründen, als Bevollmächtigte legitimiren; sind Gläubiger vorhanden, deren Forderung auf einem authentischen Titel beruht, so vertritt der Sachwalter, der nach der Ordnung der Aufnahme der Aelteste ist, alle Opponenten von Rechtswegen; ist hingegen keiner der Gläubiger mit einem authentischen Titel versehen, so wohnt der älteste Sachwalter derjenigen Opponenten bey, deren Forderung sich auf einen Privat-Titel gründet. Wer von den Sachwaltern den Rang vor den übrigen nach der Ordnung ihrer Aufnahme habe, dieß muß in der ersten Sitzung auf eine entscheidende Art festgesetzt werden.

933. Ist das Interesse eines der Opponenten von jenem der Uebrigen verschieden, oder ist solches jenem der andern entgegengesetzt; so mag er persönlich, oder durch einen eigenen Bevollmächtigten, jedoch auf seine Kosten beywohnen.

934. Diejenigen, die bloß zur Aufrechthaltung der Gerechtsamen ihres Schuldners Opposition eingelegt haben, können weder der ersten Sitzung beywohnen, noch bey der Wahl eines gemeinschaftlichen Bevollmächtigten für die übrigen Sitzungen mitwirken.

935. Der Ehegatte, der in Güter-Gemeinschaft lebt, die Erben, der Testaments-Executor, und die Universal-Legatarien, oder jene mit einem Universal-Titel können sich über

die Auswahl eines oder zweyer Notarien, und eines oder zweyer Taxatoren oder Sachverständigen vereinigen; werden sie darüber nicht einig, so wird nach der Verschiedenheit der Gegenstände, von einem oder zweyen Notarien, Taxatoren oder Sachverständigen, die der Präsident des ersten Instanz-Tribunals von Amtswegen ernennt, vorangeschritten. Die Sachverständigen leisten den Eid vor dem Friedensrichter.

936. Der Verbal-Prozeß über die Entsieglung soll enthalten, 1) das Datum; 2) die Nahmen, das Gewerb, den Wohnort und die Wahl eines Wohnortes des Requirenten; 3) die Erwähnung der zur Entsieglung erlassenen Ordonnanz so wie auch 4) der hieroben im 931. Artikel vorgeschriebenen Aufforderung; 5) die Erscheinung der Parteyen, und was dieselben gesagt haben; 6) die Ernennung der Notarien, Taxatoren, und Sachverständigen, die ihre Verrichtungen vornehmen sollen; 7) die Anerkennung der Siegel, wenn sie unverletzt sind; und falls sie es nicht sind, die Beschaffenheit der Veränderungen, so damit vorgegangen, vorbehaltlich der gesetzlichen Maßregeln, die dieser Veränderungen halber Statt haben können; 8) das Anstehen der Parteyen, um etwas nachzusuchen, das Resultat dieser Nachsuchungen, und jedes andere Begehren, worüber etwas zu verfügen ist.

937. Die Siegel sollen nach und nach und so wie mit der Errichtung des Inventars vorangeschritten wird, abgenommen werden; am Ende jeder Sitzung sollen sie wieder angelegt werden.

938. Gegenstände von der nähmlichen Gattung kann man beysammenlegen, um nach und nach ihrer Ordnung gemäß aufgezeichnet zu werden; in diesem Falle werden sie nachher wieder unter Siegel gelegt.

939. Finden sich Gegenstände und Papiere vor, die nicht zur Erbschaft gehören, und die ein Dritter zurückverlangt, so werden sie demjenigen, der hierauf Ansprüche hat, zurückgegeben; können sie nicht auf der Stelle wiedergegeben werden, und ist es nothwendig, eine Beschreibung davon

zu fertigen: so geschieht dieß, nicht in dem Inventar, sondern in dem Verbal-Prozesse, der über die Siegel abgefaßt wird.

940. Hört die Ursache, warum die Siegel angelegt wurden, auf, noch ehe sie abgenommen werden, oder auch während dem man mit ihrer Abnehmung beschäftigt ist, so sollen sie ohne alle Beschreibung abgenommen werden.

Vierter Titel.

Von dem Inventarium.

941. Die Errichtung eines Inventars kann von denjenigen verlangt werden, die ein Recht haben, auf die Abnehmung der Siegel anzutragen.

942. Es muß errichtet werden in Beyseyn 1) des letztlebenden Ehegatten, 2) der muthmaßlichen Erben, 3) des Testaments-Executors, wenn das Testament bekannt ist; 4) der Universal-Geschenknehmer und Legatarien, oder jener mit einem Universal-Titel, gleich viel, ob das Vermächtniß sich auf das Eigenthum erstreckt, oder auf die Nutznießung beschränkt ist, oder sie müssen wenigstens gehörig dazu berufen worden seyn, wenn sie in einer Entfernung von fünf Myriametern wohnhaft sind; wohnen sie entfernter, so muß für alle Abwesende ein einziger Notar, der vom Präsidenten des ersten Instanz-Tribunals ernannt wird, dazu gerufen werden, um die Stelle der berufenen und ausbleibenden Parteyen zu vertreten.

943. Außer den Formalitäten, womit jeder Notarial-Act versehen seyn muß, soll das Inventar enthalten

1) Die Nahmen, Gewerbe, und Wohnorte der Requirenten, deren, die dabey erschienen sind, der Ausgebliebenen und Abwesenden, in so fern sie bekannt sind, des Notars, welcher eingeladen worden, um sie zu vertreten, der Taratoren und Sachverständigen, und die Erwähnung der Ordonnanz, wodurch der Notar für die Abwesenden und Ausbleibenden ernannt worden;

2) Die Anzeige der Orte, wo das Inventar gemacht wird;

3) Die Beschreibung und die Abschätzung der Effecten, welche nach ihrem wahren Werthe, und ohne weitere Erhöhung geschehen muß.

4) Die Bezeichnung der Beschaffenheit, des Gewichtes und des Gehaltes des Silberwerks.

5) Die Bezeichnung der Münzsorten in baarem Gelde.

6) Die Papiere sollen numerirt, welches das erste und letzte Blatt sey, noch bemerkt, und von einem der Notarien sein gewöhnlicher Handzug darauf gesetzt werden; sind Handelsbücher und Register vorhanden: so soll deren Beschaffenheit beurkundet, die Blätter derselben gleichfalls numerirt, und mit dem gewöhnlichen Federzuge versehen werden, wenn sie dieß nicht sind; findet sich auf den beschriebenen Seiten noch leerer Raum vor, so soll dieser durchstrichen werden.

7) Die Erklärung des Activ- und Passiv-Vermögens;

8) Die Erwähnung des Eides, welcher beym Schlusse des Inventars von denjenigen geleistet worden, die vor der Inventarisirung im Besitze der Gegenstände waren, oder die das Haus, worin gesagte Gegenstände vorhanden sind, bewohnten, daß sie nähmlich nichts auf Seite gebracht, nicht gesehen haben, und auch nicht wissen, daß irgend etwas auf Seite geschafft worden sey;

9) Die Ueberlieferung der Effecten und Papiere, in so fern sie Statt findet, an diejenige Person, über die man deßfalls sich vereinigt, oder welche im entgegengesetzten Falle vom Präsidenten des Tribunals ernannt wird.

944. Wenn sich bey der Inventarisirung Schwierigkeiten erheben, oder wenn Anträge wegen der Verwaltung des gemeinschaftlichen Vermögens, oder der Nachlassenschaft, oder anderer Gegenstände wegen gemacht werden, und die übrigen Parteyen denselben nicht beypflichten: so haben die Notarien

es den Parteyen zu überlassen, sich an den Präsidenten des ersten Instanz-Tribunals mittelst eines mündlichen Vortrags zu wenden; auch können sie selbst, wenn sie in dem Canton, wo das Tribunal seinen Sitz hat, wohnen, darüber an ihn berichten, und in diesem Falle setzt der Präsident seine Ordonnanz auf die Urschrift des Verbal-Prozesses.

Fünfter Titel.

Vom Verkauf der Mobilarschaft.

945. Wenn zu Folge des 826. Artikels des Civil-Gesetzbuches der Verkauf erbschaftlicher Mobilien Statt findet: so soll dieser Verkauf unter Beobachtung der im Titel von der Pfändung und Vollstreckung an Mobilien vorgeschriebenen Formen vorgenommen werden.

946. Auf Ansuchen eines der Betheiligten soll in Kraft einer Ordonnanz des Präsidenten des ersten Instanz-Tribunals dazu vorgeschritten werden, und zwar durch einen öffentlichen Beamten.

947. Die Parteyen, die berechtigt sind bey der Inventarisirung gegenwärtig zu seyn, und in der Entfernung von fünf Myriametern wohnen, oder Domicil gewählt haben, muß man dazu berufen; der deßfallsige Act wird an dem gewählten Wohnorte insinuirt.

948. Erheben sich Schwierigkeiten, so kann der Präsident des ersten Instanz-Tribunals, nachdem ihm darüber berichtet worden, provisorisch erkennen.

949. Der Verkauf soll an dem Orte vorgenommen werden, wo sich die Effecten befinden, es sey denn, daß ein anderes verordnet worden.

950. Der Verkauf geht vor sich, die Parteyen mögen gegenwärtig seyn, oder nicht; für die Ausbleibenden wird niemand dazu berufen.

951. In dem Verbal-Prozesse muß Erwähnung davon geschehen, ob der Requirent dabey gegenwärtig gewesen sey, oder nicht.

952. Keine der obigen Formalitäten brauchen die Parteyen zu beobachten, wenn sie alle großjährig, gegenwärtig, unter sich einig sind, und kein Dritter dabey betheiligt ist.

Sechster Titel.

Vom Verkaufe der Immobilien.

953. Wenn die Immobilien nur Großjährigen zugehörig sind, so werden sie, wenn der Fall eintritt, auf die unter den Großjährigen beliebte Weise verkauft.

Hat Versteigerung Statt, so soll diese nach den Vorschriften geschehen, die im Titel von Theilungen und Versteigerungen enthalten sind.

954. Gehören die Immobilien nur Minderjährigen zu, so kann der Verkauf nur auf ein Gutachten des Familien-Rathes verordnet werden. (1)

Sind die Immobilien theils Großjährigen theils Minderjährigen zugehörig, und wird die Versteigerung auf Anstehen der Großjährigen verordnet; so ist dieses Gutachten nicht nothwendig.

Zur Versteigerung wird aber dann so vorgeschritten, wie im Titel von Theilungen und Versteigerungen vorgeschrieben ist.

955. Wenn das Civil-Tribunal die Berathschlagungen des Familien-Rathes in Betreff der Veräußerung der unbeweglichen Güter der Minderjährigen bestätigt: so soll es im

---

(1) Civil-Gesetzbuch. Art. 459. „Der Verkauf soll öffentlich, „in Beysenn des Nebenvormundes vor einem Mitgliede des Civil-„Gerichtes, oder einem hiezu beauftragten Notar in einem Aus-„rufe an den Meistbiethenden geschehen, nachdem er vorher durch „drey Anschläge, an den in dem Canton gewöhnlichen Orten, „drey Sonntage nacheinander bekannt gemacht worden.

„Jeder dieser Anschläge soll von dem Maire der Gemeinden, „wo sie geschehen sind, visirt und beglaubiget werden."

nähmlichen Urtheile einen oder drey Sachverständige, je nachdem es der Wichtigkeit der Güter angemessen scheint, ernennen, und zugleich verordnen, daß auf deren Abschätzung, mit der öffentlichen Versteigerung entweder vor einem Mitgliede des Tribunals, oder vor einem ebenfalls im nähmlichen Urtheile dazu committirten Notar der Anfang gemacht werden solle.

956. Nachdem die Sachverständigen den Eid geleistet, sollen sie ihre Meinungen nach der Mehrheit der Stimmen, in ein einziges Gutachten zusammenfassen, welches zugleich die Grundlagen ihrer Abschätzung enthalten muß.

957. Die Urschrift ihres Gutachtens haben sie entweder auf der Gerichtsschreiberey, oder beym Notar abzugeben, je nachdem ein Mitglied des Tribunals, oder ein Notar committirt worden, um die Versteigerung vorzunehmen.

958. Mit der Versteigerung wird auf ein Verzeichniß der Bedingungen, welches auf der Gerichtsschreiberey, oder beym committirten Notar niedergelegt wird, der Anfang gemacht; in diesem Verzeichnisse muß

1) Das Urtheil, wodurch das Gutachten des Familien-Rathes bestätigt worden, und

2) Der Titel ausgedruckt seyn, worauf das Eigenthums-Recht beruht;

3) Muß es eine summarische Beschreibung der zu verkaufenden Güter, und den Preis, auf welchen sie geschätzt worden, und

4) Die Bedingungen des Verkaufs enthalten.

959. Dieses Verzeichniß soll, wenn der Verkauf bey Gericht geschieht, in der Audienz abgelesen, und hiebey der Tag angekündigt werden, an welchem der erste provisorische Zuschlag Statt haben wird; dieser Tag muß wenigstens sechs Wochen entfernt seyn.

960. Der provisorische Zuschlag, er mag vor dem Tribunal, oder vor dem Notar geschehen, soll durch Anschlagszettel angekündigt werden; diese Anschlagszettel brauchen weiter nichts zu enthalten, als eine summarische Bezeichnung

der Güter, die Nahmen, die Gewerbe und die Wohnorte des Minderjährigen, seines Vormundes, und seines Neben-Vormundes, und die Wohnung des Notars, wenn der Verkauf vor einem Notar vor sich gehen soll.

961. An dreyen nach einander folgenden Sonntagen müssen diese Anschlagszettel,

1) An die Hauptthüre eines jeden der Gebäude, die verkauft werden sollen,

2) An das Hauptthor der Gemeinden, in deren Bezirk die Güter gelegen sind, und zu Paris bloß an das Hauptthor der Municipalität, in deren Bezirk die Güter gelegen sind,

3) An das äussere Thor des Tribunals, welches die Erlaubniß zum Verkauf ertheilt hat, und an jenes des Hauses des Notars, wenn ein Notar den Verkauf vorzunehmen hat,

angeheftet werden.

Die Mairen der Gemeinden, wo diese Anschlagszettel angeheftet worden, sollen dieß mittels eines Visa auf einem Exemplar, welches zu den Acten gelegt werden muß, und ohne Kosten beglaubigen.

962. Eine Abschrift gesagter Anschlagszettel soll in Gemäßheit des obigen 683. Artikels in ein Zeitblatt eingerückt, und dieß auf die nähmliche Art beurkundet werden, wie im Titel von dem Beschlag auf Immobilien gesagt worden; diese Einrückung muß wenigstens acht Tage vor dem zum provisorischen Zuschlag bestimmten Tage geschehen.

963. Wenigstens acht Tage vor dem definitiven Zuschlag soll die Anheftung der Anschlagszettel, und die Einrückung in die Zeitungen wiederhohlt werden.

964. Wenn an dem für den definitiven Zuschlag bestimmten Tage so viel nicht gebothen wird, als sich die Taxe beläuft, so kann das Tribunal auf ein neues Gutachten des Familien-Rathes verordnen, daß das Gut dem Meistbiethenden, selbst unter der Taxe zugeschlagen werden solle; zu

diesem Ende wird der Zuschlag auf eine im Urtheile bestimmte Zeitfrist ausgesetzt, die gleichwohl nicht unter vierzehn Tagen seyn darf.

Auch dieser Zuschlag muß durch Anschlagszettel angekündigt werden, die wenigstens acht Tage vor dem Zuschlag auf die oben vorgeschriebene Art in den Gemeinden und an sonstigen Plätzen angeheftet, visirt, beglaubigt, und in die Zeitungen eingerückt werden sollen.

965. Uebrigens sollen in Hinsicht der Aufnahme der Gebothe, der Form des Zuschlags, und seiner Folgen, die im 701. und den folgenden Artikeln des Titels von dem Beschlag auf Immobilien enthaltenen Verfügungen beobachtet werden; wenn jedoch die Versteigerung vor einem Notar vorgenommen wird, so kann jedermann ohne Dazwischenkunft eines Sachwalters biethen.

Siebenter Titel.

Von Theilungen und öffentlichen Versteigerungen (1).

966. In den Fällen, wo nach den Artikeln 823. und 838. des Civil-Gesetzbuches die Theilung gerichtlich geschehen muß, hat derjenige, der sie zu befördern wünscht, sein deßfallsiges Gesuch bey Gericht anzubringen.

---

(1) Civil-Gesetzbuch. Art. 823. „ Wenn einer der Miterben sich weigert, in die Theilung einzuwilligen, oder wenn „ sie über die Art, wie dabey zu verfahren, oder wie sie zu beendigen sey, in Streit gerathen, so entscheidet eben dieses Gericht „ wie in summarischen Sachen, oder committirt, wenn es die Umstände erfordern, zur Berichtigung des Theilungs-Geschäftes „ einen der Richter, auf dessen Bericht es über die Streitigkeiten „ erkennt.

Art. 824. „ Die Abschätzung der Immobilien geschieht durch „ Sachverständige, die von den Parteyen gewählt, oder wenn sie „ dessen sich weigern, von Amtswegen ernannt werden.

967. Treten zwey als Kläger auf, so soll derjenige die Sache zu betreiben das Recht haben, welcher zuerst vom Gerichtsschreiber des Tribunals auf das Original seines Vorladungs-Actes ein Visa hat setzen lassen; auf diesem Visa muß Tag und Stunde bemerkt seyn.

„ Der Verbal-Prozeß der Sachverständigen muß die Grund-
„ lagen der Abschätzung enthalten: er soll andeuten, ob und wie
„ das abgeschätzte Stück sich füglich theilen lasse; er soll endlich
„ noch, wo die Abtheilung geschehen kann, jedes Los, das sich
„ daraus machen läßt, und seinen Werth bestimmen.

Art. 825. „ Die Abschätzung der Mobilien, wenn man nicht
„ schon in einem förmlichen Inventarium ein Taxe darüber ge-
„ macht hat, geschieht nach ihrem wahren Werthe, und ohne wei-
„ tere Erhöhung (sans crue.)

Art. 826. „ Jeder Miterbe kann seinen Antheil an den Mo-
„ bilien und Immobilien der Hinterlassenschaft in Natur verlan-
„ gen; sind jedoch Gläubiger vorhanden, welche das Vermögen
„ mit Arrest belegt oder Oppositionen eingelegt haben, oder hält
„ der gröste Theil der Miterben den Verkauf für nöthig, um die
„ Schulden und Lasten der Erbschaft zu berichtigen, so wer-
„ den die Mobilien öffentlich und in der gewöhnlichen Form ver-
„ steigert.

Art. 827. „ Lassen sich die Immobilien füglich nicht theilen,
„ so soll vor dem Gerichte zur öffentlichen Versteigerung geschrit-
„ ten werden.

„ Die Parteyen können gleichwohl, wenn sie alle großjährig
„ sind, darin einwilligen, daß die Versteigerung vor einem Notar
„ geschehe, über dessen Wahl sie sich vereinigen.

Art. 828. „ Nachdem die Mobilien und Immobilien geschätzt
„ und wenn der Fall eintritt, verkauft sind; verweist der commit-
„ tirte Richter die Parteyen vor einen Notar, der von ihnen gewählt,
„ oder, wenn sie über die Wahl uneinig sind, Amtshalber ernannt
„ wird.

„ Vor diesem Beamten schreitet man zur Rechnungs-Ablage,
„ wozu die Miterben sich einander verbunden seyn mögen, zur

968. Der Special- und eigene Vormund, der jedem Minderjährigen gegeben werden muß, dessen Interesse jenem eines andern Minderjährigen entgegengesetzt ist, soll nach den unter dem Titel von Familien-Gutachten enthaltenen Vorschriften ernannt werden.

„ Bestimmung der ganzen Masse, zur Fertigung der Lose und „ Festsetzung desjenigen, was einem jeden der Miterben ausgeliefert werden muß.

Art. 829. „ Jeder Miterbe gibt nach den unten aufzustellen„ den Regeln an die Masse zurück die Geschenke, die er erhalten „ hat, und die Summen, welche er schuldig ist.

Art. 830. „ Geschieht die Collation nicht in Natur, so neh„ men die Miterben, welche zu dieser Forderung berechtigt sind, „ einen gleichen Theil aus der Erbschafts-Masse vorab.

„ Das Vorabnehmen geschieht, so viel möglich, an Gegenstän„ den, die mit den in Natur nicht zurückgegebenen Sachen von „ derselben Beschaffenheit und Güte sind.

Art. 831. „ Nach diesem Abzuge werden aus der noch übri„ gen Masse so viel gleiche Lose gemacht, als theilnehmende Er„ ben und Stämme vorhanden sind.

Art. 832. „ Bey Bildung und Feststellung der Lose soll man, „ so viel immer möglich ist, die Zerstückelung der Grundstücke, „ und die Vertheilung der Benutzung einer Sache vermeiden, und „ es ist schicklich, daß man in jedes Los, wo möglich, eine glei„ che Quantität von beweglichen und unbeweglichen Gütern, Ge„ rechtsamen und Forderungen von derselben Natur und von glei„ chem Werthe aufnehme.

Art. 833. „ Die Ungleichheit der Lose in Natur hebt man „ durch Herausgabe in Renten oder in Geld.

Art. 834. „ Die Lose werden von einem der Miterben ge„ macht, wenn sie sich untereinander über die Wahl vereinigen „ können, und derjenige, den sie gewählt haben, den Auftrag an„ nimmt; widrigenfalls macht die Lose ein Sachkundiger, den der „ committirte Richter ernennt.

„ Endlich werden die Lose gezogen.

969. In dem nähmlichen Urtheile, welches über die Klage auf Theilung erkennt, wird nach Beschaffenheit der Umstände, ein Richter in Gemäßheit des 823. Artikels des Civil-Gesetzbuches committirt, und dabey verordnet, daß die Immobilien, falls deren vorhanden sind, auf die im 824. Artikel des nähmlichen Gesetzbuches vorgeschriebene Weise durch Sachverständige abgeschätzt werden sollen.

970. Das Tribunal soll, indem es über diese Klage erkennt, im nähmlichen Urtheile verordnen, daß zur Thei-

---

Art. 835. „ Ehe man zur Ziehung der Lose schreitet, wird „ jeder Theilnehmer mit seinen Einwendungen, wider die Art, „ wie sie gefertiget sind, zugelassen.

Art. 836. Die Regeln, welche zur Theilung der ganzen Erb- „ schafts-Massen festgestellt sind, werden bey der Unterabtheilung „ unter den mittheilenden Stämmen gleichfalls beobachtet.

Art. 837. „ Wenn sich bey den Geschäften, die an einen No- „ tar verwiesen sind, Streitigkeiten erheben, so fertigt der No- „ tar einen Verbal-Prozeß über die bestrittenen Puncte und „ die gegenseitigen Behäuptungen der Parteyen, verweist sie an den „ Commissar, der zur Berichtigung des Theilungs-Geschäftes er- „ nannt ist, und im übrigen wird nach der in den Gesetzen über „ den Prozeß vorgeschriebenen Form verfahren.

Art. 838. „ Sind nicht alle Erben anwesend, oder gibt es „ unter ihnen Interdicirte oder Minderjährige, gleichviel ob diese „ schon emancipirt sind, so muß die Theilung nach den im 819. „ und den folgenden Artikeln bis zum vorhergehenden einschließ- „ lich festgestellten Regeln gerichtlich vorgenommen werden. Sind „ mehrere Minderjährige vorhanden, die bey der Theilung ein „ entgegengesetztes Interesse haben, so muß einem jeden aus ihnen „ ein Special und eigener Vormund gegeben werden.

Art 839. „ Muß im Falle des vorhergehenden Artikels zu ei- „ ner öffentlichen Versteigerung geschritten werden, so kann sie „ nur vor Gericht unter Beobachtung der Formen geschehen, wel- „ che zur Veräußerung der Güter eines Minderjährigen vorgeschrie- „ ben sind. Fremde werden dabey allemahl zugelassen.“

lung, wenn sie Statt haben kann, oder zur öffentlichen Versteigerung geschritten werde, welche entweder vor einem Mitgliede des Tribunals, oder vor einem Notar vorgenommen werden soll.

971. Bey den Ernennungen von Sachverständigen, deren Eidesleistung, und den von ihnen abzugebenden Gutachten sollen die Formen, so unter dem Titel von Gutachten der Kunst- und Sachverständigen vorgeschrieben sind, beobachtet werden; sind indeß alle Parteyen großjährig, so braucht nur Ein Sachverständiger ernannt zu werden, wenn sie dessen zufrieden sind.

972. Derjenige, der den Prozeß betreibt, hat die gerichtliche Bestätigung des Gutachtens mittelst eines Antrags nachzusuchen, der nur einfache Conclusionen, die ein Sachwalter dem andern zustellen läßt, zu enthalten braucht; in Betreff des Verkaufs hat man die im Titel von dem Verkauf der Immobilien vorgeschriebenen Formalitäten zu erfüllen; im Verzeichniß der Bedingungen hat man gleichwohl überdieß

Die Nahmen, den Wohnort und das Gewerbe dessen, der die Sache betreibt, die Nahmen, und den Wohnort seines Sachwalters, so wie auch

Die Nahmen, Wohnorte und Gewerbe der Mitversteigerer hinzuzusetzen.

Binnen acht Tagen von jenem angerechnet, wo das Verzeichniß der Bedingungen auf der Gerichtsschreiberey, oder beym Notar niedergelegt worden, soll eine Abschrift davon den Sachwaltern der Mitversteigerer durch einen einfachen Act insinuirt werden.

973. Entstehen Schwierigkeiten über das Verzeichniß der Bedingungen, so werden diese in der Audienz, ohne einige Bittschrift, und auf einen bloßen Act, den ein Sachwalter dem andern zustellen läßt, gehoben.

974. Wenn die Lage der Immobilien mehrere voneinander verschiedene Besichtigungen und Gutachten nothwendig gemacht hat, und jedes unbewegliche Gut für

untheilbar erklärt worden, so soll jedoch die Versteigerung dann nicht Statt haben, wenn aus der Zusammenstellung der Gutachten hervorgeht, daß die ganze Masse der Immobilien sich füglich theilen läßt.

975. Hat die Klage auf Theilung bloß die Abtheilung eines oder mehrerer Immobilien zum Gegenstande, woran die Interessenten ganz klare, unbestrittene Rechte haben, so sollen die Sachverständigen, indem sie die Abschätzung vornehmen, gemäß der im 466. Artikel des Civil-Gesetzbuches enthaltenen Vorschrift die Lose verfertigen, und nachdem ihr Gutachten gerichtlich bestätigt worden, werden die Lose entweder vor einem committirten Richter, oder vor einem vom Tribunal dazu ernannten Notar gezogen.

976. In den übrigen Fällen läßt derjenige, der die Sache betreibt, die Mittheilenden auffordern, um an einem bestimmten Tage vor dem committirten Richter zu erscheinen; dieser verweist dann die Parteyen an einen Notar, worüber sie, falls sie dieses können und wollen, einig geworden sind, oder welcher widrigenfalls vom Tribunal Amtshalber ernannt wird, um vor diesem zur Rechnungs-Ablage, zur Bestimmung desjenigen, was zu conferiren ist, zur Bildung der Massen, zur Festsetzung desjenigen, was dem einen oder andern vorab zukommt, zur Verfertigung der Lose, und zur Bestimmung dessen, was jedem zur Ergänzung seines Antheils ausgeliefert werden muß, zu schreiten, so wie dieses im 828. Artikel des Civil-Gesetzbuches verordnet ist.

Das nähmliche hat, nachdem die Versteigerung vor sich gegangen ist, dann Statt, wenn die Summe, wofür der Zuschlag geschehen ist, mit andern Gegenständen in eine gemeinsame Theilungs-Masse geworfen werden muß, um die verschiedenen Lose einander gleich zu stellen.

977. Der committirte Notar übt seine deßfallsigen Verrichtungen allein aus, ohne Beystand eines zweyten Notars, und ohne Zeugen; bedienen sich die Parteyen bey ihm eines Rechts-

Beystandes, so werden dessen Dienst-Gebühren nicht zu den Theilungs-Kosten geschlagen, sondern bleiben ihnen selbst zur Last.

Im Falle des 837. Artikels des Civil-Gesetzbuches fertigt der Notar einen besondern Verbal-Prozeß über die Schwierigkeiten, so sich erhoben, und die Behauptungen der Parteyen; diesen Verbal-Prozeß hat er auf der Gerichtsschreiberey abzugeben, wo er verbleiben soll.

Verweist der committirte Richter die Parteyen zur Audienz, so vertritt die Anzeige des Tages, an dem sie erscheinen sollen, die Stelle der Vorladung.

Keine Aufforderung soll gemacht werden, um entweder vor dem Richter, oder in der Audienz zu erscheinen.

978. Hat der Notar zu Folge der Artikel 829, 830 und 831 des Civil-Gesetzbuches, die zu theilende Masse, dasjenige was jeder der interessirten Theile zu conferiren, oder vorab zu empfangen hat, festgesetzt, so macht einer der Miterben, wenn sie alle großjährig, und über die Auswahl einig sind, auch derjenige, den sie dazu gewählt haben, den Auftrag annimmt, die Lose; widrigenfalls verweist der Notar, ohne daß es irgend eines andern Verfahrens bedürfe, die Parteyen an den committirten Richter, und dieser ernennt dann einen Sachverständigen.

979. Der Miterbe, welcher von den Parteyen gewählt, oder der Sachverständige, welcher ernannt worden, um die Lose zu machen, setzt die Verfertigung derselben mittelst eines Gutachtens fest, welches der Notar in der Ordnung, wie es auf die vorhergehenden Verrichtungen folgt, aufnimmt, und abfaßt.

980. Sind die Lose festgesetzt, und die Streitigkeiten über die Verfertigung derselben, falls deren Statt hatten, entschieden, so muß derjenige, der die Sache betreibt, die Mittheilenden auffordern lassen, sich an einem bestimmten Tage auf der Schreibstube des Notars einzufinden, um dem Schlusse seines Verbal-Prozesses beyzuwohnen, ihn vorlesen

zu hören, um solchen mit ihm, in so fern sie es können, und wollen, zu unterzeichnen.

981. Der Notar stellt die Ausfertigung des über die Theilung abgefaßten Verbal-Prozesses der Partey zu, die zuerst darum ansteht, um die Homologation desselben beym Tribunal nachzusuchen; auf den Bericht des committirten Richters, und nach angehörtem Antrag des kaiserlichen Procurators, im Falle die Beschaffenheit der Parteyen die Dazwischenkunft seiner Amtsverrichtungen nothwendig macht, homologirt das Tribunal, in so fern es Statt findet, die Theilung, und zwar in Gegenwart der Parteyen, oder nachdem sie dazu abgeladen worden, im Falle sie nicht alle beym Schlusse des Verbal-Prozesses erschienen sind.

982. Im Homologations-Urtheile wird zugleich verordnet, daß die Lose entweder vor dem committirten Richter, oder vor dem Notar gezogen werden sollen, welcher sogleich nach der Ziehung dieselben den Parteyen zu verabfolgen hat.

983. Der Gerichtsschreiber sowohl als der Notar sind verbunden, alle Auszüge, so die betheiligten Parteyen von dem über die Theilung abgefaßten Verbal-Prozesse, im Ganzen oder Theilweise verlangen, denselben abzuliefern.

984. Die obigen Formalitäten müssen bey öffentlichen Versteigerungen und Theilungen, deren Zweck ist, der Gemeinschaft ein Ende zu machen, beobachtet werden, wenn Minderjährige oder andere Personen dabey betheiligt sind, die ihrer Civil-Rechte nicht genießen.

985. Wenn übrigens alle Mit-Eigenthümer oder Mit-Erben großjährig, im Genusse ihrer bürgerlichen Rechte, gegenwärtig, oder gehörig vertreten sind: so steht es ihnen frey, sich des gerichtlichen Weges durchaus zu enthalten, denselben, die Sache mag gediehen seyn, so weit sie immer will, wieder zu verlassen, und die Theilung auf jede ihnen beliebige Art vorzunehmen. (1)

(1) Civil-Gesetzbuch. Art. 819. „ Sind alle Erben gegen-
„ wärtig und großjährig, so ist die Versieglung der zur Erbschaft

Achter Titel.

Von der Rechts-Wohlthat des Inventars.

986. Will der Erbe, noch ehe er diese Eigenschaft anzunehmen gesonnen ist, und in Gemäßheit des Civil-Gesetzbuches (1), sich zum Verkauf von Mobilar-Effecten, die zur Erbschaft gehörig sind, autorisiren lassen: so überreicht er zu diesem Ende dem Präsidenten des ersten Instanz Tribunals, in dessen Bezirk die Erbfolge eröffnet worden, eine Bittschrift.

Der Verkauf derselben muß durch einen öffentlichen Beamten geschehen, nachdem die hieroben für den Verkauf der Mobilarschaft vorgeschriebenen Anschlagszettel angeheftet worden, und die öffentlichen Bekanntmachungen vorhergegangen sind.

„ gehörigen Effecten nicht nöthig, und die Theilung kann in jeder „ den Betheiligten beliebigen Form, und in jedem Acte, den sie „ für gut finden, vorgenommen werden.

„ Sind nicht alle Erben anwesend, oder gibt es unter ihnen Min„ derjährige oder Interdicirte, so muß die Versieglung in der kürze„ sten Zeitfrist, sey es auf Ansuchen der Erben oder auf Betrei„ ben des Regierungs-Commissars (kaiserlichen Procurators) bey „ dem Gerichte der ersten Instanz, oder auch von dem Friedens„ richter des Arrondissements, wo die Erbschaft eröffnet wurde, „ Amtshalber geschehen.“

(1) Civil-Gesetzbuch. Art. 793. und 794. „ Die Erklä„ rung eines Erben, daß er diese Eigenschaft nur unter dem Vor„ behalt eines Inventariums annehmen wolle, muß auf der Ge„ richts-schreiberey des Civil-Gerichtes der ersten Instanz in dem Ar„ rondissement, wo die Succession eröffnet worden ist, geschehen: „ sie soll in das Register, welches für die Aufnahme der Entsa„ gungs-Acte bestimmt ist, eingetragen werden.

„ Diese Erklärung hat nur in so fern ihre Wirkung, als ein „ getreues und genaues Verzeichniß der Erbschafts-Stücke, nach „ der durch das Civil-Gesetzbuch vorgeschriebenen Form und in den hier oben bestimmten Fristen vorhergegangen oder darauf erfolgt ist.

987. Ist Ursache vorhanden, erbschaftliche Immobilien zu verkaufen, so hat der Beneficiar-Erbe dem Präsidenten des ersten Instanz-Tribunals eine Bittschrift zu übergeben, worin sie bezeichnet seyn müssen; diese Bittschrift wird dem öffentlichen Ministerium mitgetheilt, und auf dessen Anträge, und auf den Bericht eines dazu ernannten Richters wird ein Urtheil erlassen, welches vorläufig verordnet, daß die Immobilien durch einen von Amtswegen ernannten Sachverständigen in Augenschein genommen, und abgeschätzt werden sollen.

988. Ist das Gutachten in Ordnung, so wird es auf einen schriftlichen Antrag vom nähmlichen Gerichte bestätigt, und nach Anhörung des öffentlichen Ministeriums, wird in dem Urtheile der Verkauf verordnet.

Zu diesem Verkaufe wird nach den im Titel von Theilungen und öffentlichen Versteigerungen vorgeschriebenen Formalitäten geschritten.

Hat der Beneficiar-Erbe Immobilien verkauft, ohne die im gegenwärtigen Titel enthaltenen Vorschriften befolgt zu haben, so soll er als unbedingter Erbe angesehen werden.

989. Ist Ursache vorhanden, um den Verkauf der zur Erbschaft gehörigen Mobilarschaft und Renten vor sich gehen zu lassen; so muß derselbe gemäß den für den Verkauf dieser Arten von Gütern vorgeschriebenen Formen geschehen, und zwar unter der Strafe, daß widrigenfalls der Beneficiar-Erbe als unbedingter Erbe angesehen werden solle.

990. Was aus dem Verkauf der Mobilarschaft gelößt wird, soll nach den unter dem Titel von der Vertheilung nach Verhältniß der Forderungen angezeigten Formalitäten unter die Gläubiger, so Opposition eingelegt haben, nach Verhältniß ihrer Forderungen vertheilt werden.

991. Der Kaufpreis verkaufter Immobilien wird nach der Rangordnung der Privilegien und Hypothecken vertheilt.

992. Will ein Gläubiger oder ein anderer Betheiligter den Beneficiar-Erben anhalten, Sicherheit zu stellen; so läßt

er ihn hiezu durch einen aussergerichtlichen Act, der ihm in Person oder an seinem Wohnorte insinuirt wird, auffordern.

993. Binnen dreyen Tagen, von dieser Aufforderung angerechnet, denen jedoch für jede drey Myriameter Entfernung zwischen dem Wohnorte des Erben, und der Gemeinde wo das Tribunal seinen Sitz hat, noch ein Tag zugesetzt wird, ist der Beneficiar-Erbe gehalten, auf der Gerichtsschreiberey des Tribunals, worunter die Erbfolge eröffnet worden, einen Bürgen in der für die Annahme von Bürgschaften vorgeschriebenen Form vorzuschlagen.

994. Wenn sich in Betreff der Annahme des Bürgen Streitigkeiten erheben, so werden die Gläubiger, die um Bürgschaft angestanden, von dem ältesten Sachwalter hiebey vertreten.

995. Die unter dem Titel von Rechnungs-Ablagen vorgeschriebenen Formalitäten sollen bey der Ablage der Rechnung des Beneficiar-Erben beobachtet werden.

996. Hat der Beneficiar-Erbe Klagen gegen die Erbschaft anzustellen, so hebt er solche gegen die übrigen Erben an; sind deren keine vorhanden, oder stellen alle Erben Klagen gegen die Erbschaft an: so sollen diese Klagen gegen einen besonders dazu angeordneten Curator (Curateur au bénéfice d'inventaire) angehoben werden, der auf die nähmliche Art ernannt wird, wie der Curator einer vacanten Erbschaft.

Neunter Titel.

Von der Verzichtleistung auf die Güter-Gemeinschaft, oder auf eine Erbschaft.

997. Die Verzichtleistungen auf die Güter-Gemeinschaft oder auf Erbschaften sollen auf der Gerichtsschreiberey des Tribunals, in dessen Bezirk die Auflösung der Gemeinschaft, oder die Eröffnung der Erbfolge Statt hat, in dem durch den 784. Artikel des Civil-Gesetzbuches vorgeschriebenen Register und in Gemäßheit des 1457. Artikels des nähmlichen Gesetzbuches abgegeben werden, ohne daß es irgend einer andern Formalität bedürfe.

Zehnter Titel.

Vom Curator einer vacanten Erbschaft.

998. Wenn nach Ablauf der Fristen, die zur Errichtung eines Inventars, und als Bedenkzeit gestattet sind, sich niemand einfindet, der die Erbschaft in Anspruch nimmt; wenn kein bekannter Erbe vorhanden ist, oder die bekannten Erben auf ihr Erbfolge-Recht Verzicht geleistet haben: so wird die Erbschaft für vacant angesehen, und sie erhält dann, gemäß dem 812. Artikel des Civil-Gesetzbuches, einen Curator.

999. Treten zwey oder mehrere auf, wovon jeder Curator zu seyn behauptet, so soll der zuerst ernannte ohne weiteres, und ohne daß hiezu ein Urtheil nöthig sey, den andern vorgezogen werden.

1000. Der Curator muß vor allem den Zustand der Erbschaft durch ein Inventar, in sofern noch keines errichtet worden, beurkunden lassen, und die Mobilien unter Beobachtung der in den Titeln von dem Inventarium und vom Verkauf der Mobilarschaft vorgeschriebenen Formalitäten verkaufen lassen.

1001. Zum Verkauf der Immobilien und Renten kann anderst nicht als unter Beobachtung der Formen geschritten werden, die unter dem Titel von der Rechts-Wohlthat des Inventars festgesetzt sind.

1002. Die für den Beneficiar-Erben vorgeschriebenen Formalitäten sind gleichfalls auf die Art, wie der Curator der vacanten Erbschaft zu verwalten hat, und auf die von ihm abzulegende Rechnung anwendbar.

Drittes Buch.

(Decret vom 29. April 1806, promulgirt am 9. des folgenden Monates May.)

Einziger Titel.

Von schiedsrichterlichen Erkenntnissen.

1003. Allen Personen steht es frey, die Gerechtsamen, worüber sie ungehindert zu disponiren befugt sind, dem Ausspruche eines Schiedsrichters zu unterwerfen.

1004. Streitigkeiten über Schenkungen und Vermächtnisse von Unterhalt, Wohnung und Kleidung, Separationen zwischen Mann und Frau, Ehescheidungen, Streitigkeiten über den Stand einer Person, so wie auch alle jene, die nicht entschieden werden können, ohne vorher dem öffentlichen Ministerium mitgetheilt worden zu seyn, darf man einem schiedsrichterlichen Ausspruche nicht überlassen.

1005. Der Act, wodurch streitende Theile sich dem Ausspruche eines Schiedsrichters unterwerfen, kann entweder mittelst eines vor den gewählten Schiedsrichtern gefertigten Verbal-Prozesses, oder durch einen Notarial-Act, oder auch unter Privat-Unterschrift gemacht werden.

1006. Der Compromiß-Act muß unter Strafe der Nichtigkeit die streitigen Gegenstände bezeichnen, und die Nahmen der Schiedsrichter enthalten.

1007. Das Compromiß ist gültig, wenn schon keine Zeitfrist darin bestimmt ist, binnen welcher die Schiedsrichter die Sache entscheiden sollen; in diesem Falle soll gleichwohl ihr Auftrag nur drey Monate, vom Tage des Compromisses angerechnet, dauern.

1008. Während der zum schiedsrichterlichen Ausspruche bestimmten Zeitfrist, kann der den Schiedsrichtern ertheilte Auftrag anderst nicht, als mit einstimmiger Einwilligung der Parteyen zurückgenommen werden.

1009. Bey dem Verfahren haben die Parteyen sowohl als die Schiedsrichter die für das Verfahren bey den Tribunälen festgesetzten Zeitfristen und Formen zu befolgen, es sey denn, daß die Parteyen ein anderes unter sich beliebt hätten.

1010. So wohl bey als nach dem Compromisse können die Parteyen auf die Appell Verzicht leisten.

Ist eine Sache, worin schon appellirt worden, oder ein Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, einem schiedsrichterlichen Erkenntniße unterworfen worden, so ist das schiedsrichterliche Urtheil definitiv, und es hat keine Appell davon Statt.

1011. Die Handlungen, so bey einem Prozesse erforderlich sind, um ihn zur Entscheidung vorzubereiten, so wie auch die von den Schiedsrichtern abzufassenden Verbal-Prozesse müssen von ihnen sämmtlich vorgenommen und abgefaßt werden, es sey denn, daß der Compromiß-Act ihnen die Macht ertheile, unter sich einen zu solchen Handlungen zu committiren.

1012. Die Macht der Schiedsrichter hört auf 1) wenn einer der Schiedsrichter stirbt, das Compromiß anzunehmen weigert, sich dessen nachher begibt, oder verhindert wird, es sey denn, daß das Compromiß die Clausel enthalte, daß nichts desto weniger von den übrigen fortgefahren, oder daß an die Stelle des abgegangenen ein anderer von den Parteyen, oder von dem oder den übrig gebliebenen Schiedsrichtern gewählt werden solle; 2) wenn die im Compromiß-Acte festgesetzte Zeitfrist, oder jene von dreyen Monaten, wenn deren keine bestimmt worden, verstrichen ist; 3) wenn die Schiedsrichter in ihren Meinungen getheilt sind, und ih-

nen die Befugniß nicht eingeräumt worden, einen dritten Schiedsrichter zu nehmen.

1013. Durch Absterben der Parteyen verliert das Compromiß seine Kraft nicht, wenn alle Erben großjährig sind; aber die Frist, die zur Einleitung und Entscheidung des Rechtsstreites bestimmt ist, läuft nicht während jener, die zur Errichtung des Inventars, und als Bedenkzeit gestattet ist.

1014. Haben die Verrichtungen der Schiedsrichter einmahl ihren Anfang genommen, so können sie die Entscheidung nicht mehr von sich ablehnen; man kann sie auch nicht recusiren, es sey denn wegen Ursachen, die erst nach dem Compromisse eingetreten sind.

1015. Wird von jemanden behauptet, daß eine von seinem Gegner offengelegte Urkunde falsch sey, und die Untersuchung dieser Behauptung auch nur als ein bloßer Incident-Punct verlangt, oder kommt ein Incident-Punct zur Sprache, der einer Criminal-Untersuchung unterworfen ist: so haben die Schiedsrichter den Parteyen die Weisung zu geben, sich deßfalls an die Behörde zu wenden; die zur Erlassung des schiedsrichterlichen Ausspruches bestimmten Fristen fangen vom Tage, wo der Incident-Punct entschieden worden, wieder an zu laufen.

1016. Jede der Parteyen muß, wenigstens vierzehn Tage vor Ablauf der zum Spruche festgesetzten Frist, ihre Vertheidigungs-Mittel und Beweisstücke eingeben; und die Schiedsrichter sind gehalten auf dasjenige zu erkennen, was beygebracht worden.

Jeder der Schiedsrichter muß das Urtheil unterzeichnen; sind mehr als zwey Schiedsrichter, und verweigern diejenigen, die die geringere Zahl ausmachen, es zu unterzeichnen: so haben die übrigen Schiedsrichter hievon Erwähnung zu thun, und das Urtheil hat die nähmliche Wirkung, als wenn jeder der Schiedsrichter es unterzeichnet hätte.

In keinem Falle kann Opposition gegen ein schiedsrichterliches Urtheil eingelegt werden.

1017. Sind die Schiedsrichter in ihren Meinungen getheilt, und bevollmächtigt für diesen Fall einen dritten Obmann zu ernennen, so müssen sie dies in der nähmlichen Entscheidung thun, wodurch sie erklären, daß sie in ihren Meinungen getheilt sind; können sie über die Ernennung dieses Obmanns nicht einig werden, so erklären sie dieses im Verbal-Prozesse, und der dritte Obmann wird alsdann vom Präsidenten des Tribunals ernannt, welcher die Vollstreckung der schiedsrichterlichen Entscheidung zu verordnen hat.

Zu diesem Ende hat ihm derjenige, der die Sache zu beschleunigen wünscht, eine Bittschrift einzureichen.

In beyden Fällen müssen die in ihren Meinungen getheilten Schiedsrichter, jeder für sich, entweder in dem nähmlichen Verbal-Prozesse, oder in verschiedenen Verbal-Prozessen, ihre Meinung abfassen, und die Beweggründe beyfügen.

1018. Der dritte Obmann muß binnen einem Monate, vom Tage seiner Annahme angerechnet, das Urtheil sprechen, falls diese Frist nicht in seinem Ernennungs-Acte verlängert worden; nicht eher kann er gleichwohl das Urtheil erlassen, bis er vorher mit den in ihren Meinungen getheilten Schiedsrichtern Berathschlagung gepflogen, welche zu diesem Ende aufgefordert werden müssen, irgendwo zusammen zu treten.

Kommen nicht alle Schiedsrichter zusammen, so spricht der dritte Obmann das Urtheil allein, jedoch muß er einer der Meinungen der übrigen Schiedsrichter beytreten.

1019. Die Schiedsrichter, so wie auch der dritte Obmann müssen nach den Vorschriften der Gesetze entscheiden, es sey denn, daß im Compromisse ihnen die Macht eingeräumt worden, als gütliche Vermittler in der Sache zu erkennen.

1020. Das schiedsrichterliche Urtheil muß durch eine Ordonnanz des Präsidenten des ersten Instanz-Gerichtes,

in dessen Bezirk es erlassen worden, executorisch erklärt werden; zu diesem Ende soll die Urschrift des Urtheils von einem der Schiedsrichter binnen dreyen Tagen auf der Gerichtsschreiberey des Tribunals hinterlegt werden.

Ist das Erkenntniß einer Sache, worin schon ein Urtheil ergangen ist, von welchem man aber appellirt hat, Schiedsrichtern überlassen worden, so muß die schiedsrichterliche Entscheidung auf der Gerichtsschreiberey des Appell-Gerichtes hinterlegt, und vom Präsidenten dieses Tribunals die Ordonnanz zur Vollstreckung derselben erlassen werden.

Die Kosten der Hinterlegung und die Einregistrirungs-Gebühren können bloß von den Parteyen gefordert und gegen sie eingetrieben werden.

1021. Die schiedsrichterlichen Urtheile, selbst jene, wodurch die Sache nur zur Entscheidung vorbereitet wird, können anderst nicht als zu Folge einer Ordonnanz vollstreckt werden, die der Präsident des Tribunals zu diesem Ende erläßt, und unter die Urschrift des Urtheils, oder zur Seite desselben setzt, ohne daß es hiezu einer dem öffentlichen Ministerium zu verfügenden Mittheilung bedarf; gesagte Ordonnanz soll unter der Ausfertigung des Urtheils gleichfalls ausgefertigt werden.

Entsteht über die Vollstreckung des Urtheils Streit, so hat hierüber das Tribunal, wobey die Ordonnanz erlassen worden, zu erkennen.

1022. In keinem Falle können die schiedsrichterlichen Urtheile einem Dritten entgegengesetzt werden.

1023. Wird von schiedsrichterlichen Urtheilen appellirt, so soll in denjenigen Fällen, die, falls keine Schiedsrichter gewählt worden wären, zur Erkenntniß der Friedensrichter, in erster oder letzter Instanz, gehört hätten, die Appell vor die erster Instanz-Tribunäle, in Fällen hingegen, worüber die erster Instanz-Gerichte, mit oder ohne Appell zu erkennen befugt gewesen wären, vor die Appell-Gerichtshöfe gebracht werden.

1024. Die Regeln über die provisorische Vollstreckung der Urtheile der Gerichte sind auch auf schiedsrichterliche Urtheile anwendbar.

1025. Wird die Appell verworfen, so soll der Appellant in die nähmliche Geldstrafe verurtheilt werden, als wenn von einem Urtheile der ordentlichen Tribunäle wäre appellirt worden.

1026. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann gegen die schiedsrichterlichen Urtheile binnen den Zeitfristen, nach den nähmlichen Formen, und in denselben Fällen nachgesucht werden, die hieroben bezeichnet worden, um dieses Rechtsmittel gegen die von den ordentlichen Gerichten erlassenen Urtheile zu ergreifen.

Das deßfallsige Gesuch soll bey demjenigen Tribunal angebracht werden, welches in der Appellations-Instanz zu erkennen befugt gewesen wäre.

1027. Aus folgenden Gründen kann sie indessen nicht nachgesucht werden:

1) Weil die gewöhnlichen Formen nicht beobachtet worden, in so fern die Parteyen nicht ein anderes unter sich beliebt hatten, so wie im 1009. Artikel gesagt worden.

2) Weil die Schiedsrichter über Dinge erkannt haben, die von den Parteyen nicht waren begehrt worden; jedoch bleibt nach dem Inhalt des folgenden Artikels den Parteyen die Nullitäts-Klage vorbehalten.

1028. In den hier unten bezeichneten Fällen ist es nicht nothwendig, von dem schiedsrichterlichen Urtheile zu appelliren, oder das Mittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dagegen zu ergreifen:

1) Wenn das Urtheil erlassen worden, ohne daß ein Compromiß vorhanden war, oder wenn die Gränzen des Compromisses darin überschritten worden;

2) Wenn es auf ein Compromiß gefällt worden, welches nichtig oder schon erloschen war;

3) Wenn es nur von einigen Schiedsrichtern erlassen worden, die nicht befugt waren, in Abwesenheit der übrigen zu entscheiden;

4) Wenn ein dritter Obmann in der Sache gesprochen hat, ohne vorher mit den in ihren Meinungen getheilten Schiedsrichtern in Berathschlagung getreten zu seyn; endlich

5) Wenn über Dinge erkannt worden, die die Parteyen nicht begehrt hatten;

In allen diesen Fällen brauchen sich nur die Parteyen mittelst einer gegen die Ordonnanz zur Vollstreckung des Urtheils eingelegten Opposition an das Tribunal, wobey dieselbe erlassen worden, zu wenden, und darauf anzutragen, daß der für ein schiedsrichterliches Urtheil ausgegebene Act für nichtig erklärt werden möge.

Cassations-Gesuch hat nur gegen Urtheile Statt, die von den Tribunälen, entweder auf das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen ein schiedsrichterliches Urtheil oder auf die Appell von einem solchen Urtheile erlassen worden sind.

Allgemeine Verfügungen.

1029. Jede Strafe, sie mag in der Nichtigkeit des Actes, in einer Geldbuße, oder im Verluste eines Rechtes bestehen, womit das gegenwärtige Gesetzbuch die Nichtbefolgung gewisser Vorschriften belegt, wird hiedurch ohne weiteres verwirkt.

1030. Kein von einem Huissier über seine Amts-Verrichtungen verfertigter, so wie auch kein beym gerichtlichen Verfahren vorkommender Act kann für nichtig erklärt werden, wenn das Gesetz nicht ausdrücklich die Nichtigkeit verfügt hat.

Hat gleichwohl der Beamte, der für die Parteyen, die ihn darum ersuchen, aber auch dafür bezahlen müssen, seine Amts-Verrichtungen ausüben muß (*) (officier ministériel)

(*) Notarien, Sachwalter und Huissiers.

entweder etwas unterlassen, was er zu thun schuldig war, oder auch irgend einer Vorschrift zuwider gehandelt, so kann er in den Fällen, wo das Gesetz hierauf die Nichtigkeit des Actes nicht gelegt hat, zu einer Geldbuße verurtheilt werden, die nicht geringer als fünf und nicht höher als hundert Francs seyn darf.

1031. Gerichtliche Verhandlungen und Acte, welche nichtig sind, oder gemacht worden um Zeit zu gewinnen oder um zu täuschen, so wie auch Acte, die zu einer Verurtheilung in eine Geldbuße Veranlassung gegeben haben, bleiben den gesagten Beamten, die sie gemacht haben, zur Last; und diese können, je nachdem die Umstände es erfordern, noch überdieß zum Ersatze des der Partey zugefügten Schadens verurtheilt, und so gar ihrer Amts-Verrichtungen auf eine Zeitlang suspendirt werden.

1032. Die Gemeinden und öffentlichen Anstalten müssen sich, um eine Klage bey Gericht anzustellen, nach den Vorschriften der Verwaltungs-Gesetze richten.

1033. In der allgemeinen Zeitfrist, die für die Vorladungen, Aufforderungen und sonstige Acte, die jemanden in Person oder an seinem Wohnorte bekannt gemacht werden, festgesetzt ist, wird nie, weder der Tag, an dem die Insinuation geschehen, noch jener, an dem die Frist abläuft, mitgerechnet; für jede Entfernung von drey Myriametern muß jene Frist noch mit einem Tage, und falls Hin- und Herreise, oder Hin- und Zurücksenden Statt hat, mit zweyen Tagen vermehrt werden.

1034. Die Aufforderungen, um bey den Verrichtungen der Sachverständigen gegenwärtig zu seyn, so wie auch die Vorladungen, die zu Folge eines Urtheils geschehen, welches die Verbindung mehrerer einzeln angebrachten Klagen verordnet, sollen bloß den Ort, den Tag und die Stunde der ersten Zusammenkunft, oder der ersten Gerichts-Sitzung anzeigen; sie brauchen nicht wiederhohlt zu werden, wenn schon die Zusammenkunft, oder die Audienz an einem andern Tage fortgesetzt wird.

1035. Soll jemanden ein Eid abgenommen, eine Bürgschaft angenommen, zu einem Zeugen-Verhöre, zur Ver-

nehmung der Parteyen über Thatumstände und Artikel, zur Ernennung von Sachverständigen geschritten und überhaupt irgend etwas in Kraft eines Urtheils verrichtet werden, und die Parteyen oder die streitigen Gegenstände sind zu entfernt, so steht es den Richtern frey, ein benachbartes Tribunal, oder einen Richter, oder so gar einen Friedensrichter, je nachdem die Umstände es erfordern, zu committiren; sie können so gar ein Tribunal autorisiren, entweder eines seiner Mitglieder, oder einen Friedensrichter zu ernennen, um die befohlenen Verrichtungen vorzunehmen.

1036. Die Tribunäle können nach der Wichtigkeit der Umstände, in den Sachen, die bey ihnen anhängig sind, so gar von Amtswegen, etwas nachdrücklich anbefehlen, Schriften unterdrücken, dieselben für verläumderisch erklären, und den Druck und die Anheftung ihrer Urtheile verordnen.

1037. Vom ersten October bis zum ein und dreyßigsten März darf vor sechs Uhr Morgens, und nach sechs Uhr Abends, und vom ersten April bis zum dreyßigsten September darf vor vier Uhr Morgens und nach neun Uhr Abends keine Insinuation, so wie auch keine Execution vorgenommen werden; das nähmliche darf auch nicht an gesetzlichen Feyertagen geschehen, es sey denn daß der Richter in Fällen, wo Gefahr auf dem Verzuge haftete, es erlaubt habe.

1038. Die Sachwalter, welche in Sachen, worin End-Urtheile erlassen worden, aufgetreten sind, müssen, wenn über die Vollstreckung dieser Urtheile Streit entsteht, ihre Partey ebensalls hiebey vertreten, und zwar ohne hiezu neue Vollmachten erhalten zu haben, vorausgesetzt daß diese Vollstreckung binnen dem Jahre, in welchem die Urtheile gesprochen worden, Statt habe.

1039. Alle Insinuations-Acte, die öffentlichen Personen, welche sie anzunehmen bestellt sind, gemacht werden, müssen von denselben auf dem Original unentgeldlich visirt werden.

Verweigern sie dieses, so soll der kaiserliche Procurator beym ersten Instanz-Tribunal ihres Wohnortes sein Visa auf's Original setzen; auf den Antrag des öffentlichen Ministeriums können die, welche sich geweigert, in eine Geldstrafe verurtheilt werden, die nicht unter fünf Francs seyn darf.

1040. Alle Acte, und Verbal-Prozesse, die zu den Amts-Verrichtungen des Richters gehören, sollen am Orte, wo das Tribunal seinen Sitz hat, abgefaßt werden; immer muß dabey der Richter den Gerichtsschreiber bey sich haben, welcher die Urschriften aufzubewahren, und die Ausfertigungen abzuliefern hat; in dringenden Fällen kann gleichwohl der Richter auch in seiner Wohnung auf die Bittschriften, die ihm überreicht werden, die rechtliche Weisung ertheilen, alles dieß jedoch unbeschadet der Vollziehung der im Titel von dem summarischen Verfahren in dringenden Sachen enthaltenen Verfügungen.

1041. Das gegenwärtige Gesetzbuch soll vom ersten Jänner 1807 angerechnet vollzogen werden; diesem zu Folge sollen alle Rechtshändel, die von dieser Epoche an anhängig gemacht werden, nach Vorschrift seiner Verfügungen eingeleitet werden; alle auf das Verfahren in Civil-Sachen Bezug habende Gesetze, Gewohnheiten, Gebräuche und Verordnungen sind abgeschafft.

1042. Vor dieser Epoche sollen so wohl für die Taxe der Kosten, als auch für die Polizey und gute Ordnung der Tribunäle Regierungs-Verordnungen gemacht werden.

In so fern die in diesen Verordnungen enthaltenen Vorschriften Maaßregeln in sich fassen würden, die zur Gesetzgebung gehören, sollen sie spätestens binnen dreyen Jahren dem gesetzgebenden Corps in der Form eines Gesetzes vorgelegt werden.

Verglichen mit dem Original von uns Präsident und Secretaren des gesetzgebenden Corps. Paris, den 14, 17, 21, 22, 28 und 29. April 1806. Unterzeichnet Fontanes, Präsident; Dumaire, Desribe, Jacomet, P. E. Guerin, Secretare.

Befehlen und verordnen, daß Gegenwärtiges, mit dem Staatssiegel versehen, in das Gesetz-Bülletin eingetragen, allen Justitz-Höfen, Gerichten und Verwaltungs-Autoritäten zugeschickt werde, damit sie solches in ihre Register einschreiben, beobachten und beobachten lassen; und unser Groß-Richter, Justitz-Minister ist beauftragt über seine Publication zu wachen.

Gegeben in unserm Pallaste von Saint-Cloud, den 24 u. 27 April 1, 2, 8 u. 9. May 1806.

Unterzeichnet Napoleon.

Gesehen von uns Erzkanzler des Reichs,

Unterz. Cambaceres.

Der Groß-Richter, Justitz-Minister, Unterz. Regnier.

Auf Befehl des Kaisers Der Staats-Secretar, Unterz. Hugues B. Maret.

Gleichlautend bescheinigt:

Der Groß-Richter, Justitz-Minister,

Regnier.

Summarischer Inhalt

des

Gesetzbuches

über das rechtliche Verfahren in Civil-Sachen.

Erster Theil.

Rechtliches Verfahren vor den Gerichten.

Erstes Buch.

Von den Friedensgerichten.

			Seite
I.	Tit.	Von den Vorladungen	3
II.	—	Von den Audienzen des Friedensrichters und dem Erscheinen der Parteyen .	5
III.	—	Von Contumacial-Urtheilen und den Oppositionen wider diese Erkenntnisse . .	7
IV.	—	Von den Erkenntnissen über possessorische Klagen	8
V.	—	Von Erkenntnissen, die nicht entscheidend sind, und ihrer Vollstreckung . .	9
VI.	—	Von Beyladung der Gewährmänner .	10
VII.	—	Von Zeugen-Vernehmungen . . .	11
VIII.	—	Von Ortsbesichtigungen und Schätzungen	12
IX.	—	Von der Recusation der Friedensrichter	13

Zweytes Buch.

Von den Untergerichten.

I.	Tit.	Von der gütlichen Auseinandersetzung	14
II.	—	Von den Vorladungen	17

			Seite
III.	Tit.	Bestellung der Sachwalter und gegenseitige Verhandlungen	22
IV.	—	Von der an das öffentliche Ministerium zu verfügenden Mittheilung	23
V.	—	Von den Audienzen, ihrer Publicität und Polizey	24
VI.	—	Von den Berathschlagungen und dem schriftlichen Verfahren	27
VII.	—	Von den Urtheilen	31
VIII.	—	Von den Contumacial-Urtheilen und Oppositionen	38
IX.	—	Von Einreden	42
	§ I.	Von der Sicherheit, welche Ausländer zu leisten haben	das.
	II.	Von Verweisung an ein anderes Gericht	das.
	III.	Von Nichtigkeiten	43
	IV.	Von verzögerlichen Einreden	das.
	V.	Von Mittheilung der Beweisstücke	47
X.	—	Von Untersuchung der Aechtheit oder Unächtheit der Handschriften	48
XI.	—	Von dem Falsum als Incident-Punct in Civil-Sachen	54
XII.	—	Von der Zeugen-Vernehmung	65
XIII.	—	Von Local-Besichtigungen	73
XIV.	—	Von Gutachten der Kunst- und Sachverständigen	74
XV.	—	Von Vernehmung der streitenden Theile über Thatumstände und Artikel	79
XVI.	—	Von Incident-Puncten	81
	§ I.	Von Neben-Anträgen	das.
	II.	Von der Intervention.	82
XVII.	—	Von der Wiedervornehmung des Prozesses und Bestellung eines neuen Sachwalters	das.
XVIII.	—	Von Mißbilligung dessen, was ein anderer in unserm Nahmen gethan hat	84

Seite.

XIX. Tit. Von Bestimmung eines unter mehrern Richtern 86
XX. — Von Verweisung einer Sache an ein anderes Gericht wegen Verwandtschaft oder Schwägerschaft 87
XXI. — Von den Recusationen 89
XXII. — Von der Peremption 95
XXIII. — Von der Verzichtleistung auf den Prozeß 96
XXIV. — Von summarischen Sachen . . . daf.
XXV. — Von dem Verfahren vor den Handelsgerichten 99

Drittes Buch.

Von den Apellations-Gerichten.

Einziger Tit. Von der Appellation und dem Verfahren in Appellations-Sachen . . . 104

Viertes Buch.

Von den ausserordentlichen Mitteln, um Urtheile anzugreifen.

I. Tit. Von der Opposition, welche durch dritte Personen eingelegt wird . . . 111
II. — Von der Wiedereinsetzung in vorigen Stand wider ergangene Urtheile . . . 112
III. — Von der Syndicats-Klage . . . 118

Fünftes Buch.

Von der Vollstreckung der Urtheile.

I. Tit. Von Annahme der Bürgschaften . 120
II. — Von der Liquidation der erlittenen Schäden und des entbehrten Gewinns. . . 121

			Seite.
III.	Tit.	Von der Liquidation der genossenen Früchte	122
IV.	—	Von Rechnungs-Ablegungen . .	das.
V.	—	Von der Liquidation der Prozeßkosten und Auslagen	126
VI.	—	Allgemeine Regeln über die Vollstreckung der Urtheile und Acte, in so fern sie nicht freywillig geschieht	das.
VII.	—	Von dem Beschlag auf Mobilar-Vermögen und Forderungen, oder Oppositionen .	128
VIII.	—	Von der Pfändung und Vollstreckung an Mobilien	133
IX.	—	Von Arrestirung der Früchte, welche noch auf dem Halme stehen	143
X.	—	Von Arrestirung constituirter Renten, welche von Privat-Personen gezahlt werden	145
XI.	—	Von der Vertheilung nach Verhältniß der Forderungen	149
XII.	—	Von dem Beschlag auf Immobilien und deren Vergantung	152
XIII.	—	Von Incident-Puncten bey dem Verfahren auf Vergantung der Immobilien . .	164
XIV.	—	Von der Classification	170
XV.	—	Von dem persönlichen Arreste . .	177
XVI.	—	Von dem summarischen Verfahren in dringenden Sachen	183

Zweyter Theil.

Von dem Verfahren in einigen besondern Fällen.

Erstes Buch.

I.	Tit.	Von dem Zahlungs-Anerbiethen und der Hinterlegung	185

Seite.

II. Tit. Von dem Rechte der Eigenthümer auf die ihren Miethleuten und Pächtern zugehörigen Mobilien, Effecten und Früchte, oder von dem Beschlage, den sie darauf legen können, und von dem Arreste, der auf Mobilar-Gegenstände, die auswärtigen Schuldnern zugehören, gelegt werden kann . 187

III. — Von dem Beschlage, der auf Mobilar-Gegenstände gelegt wird, woran man ein Eigenthums-Recht zu haben behauptet . . 190

IV. — Von dem Uebergebothe im Falle einer freywilligen Veräußerung 192

V. — Von den Mitteln, die man zu ergreifen hat, um die Ausfertigung oder Abschrift eines Actes zu erhalten, oder dessen Berichtigung zu erwirken 197

VI. — Einige Verfügungen, die sich auf die Einsetzung in den Besitz der Güter eines Abwesenden beziehen 201

VII. — Von der Autorisation verheuratheter Frauen 203

VIII. — Von Güter-Separationen . . . 204

IX. — Von der persönlichen Trennung ohne Auflösung der Ehe, und von der Ehescheidung 206

X. — Von Familien-Gutachten . . . 208

XI. — Von der Interdiction 213

XII. — Von der Wohlthat der Güter-Abtretung 216

Zweytes Buch.

Von dem Verfahren bey Eröffnung einer Erbfolge.

I. Tit. Von Anlegung der Siegel nach einem Sterbfalle 218

			Seite.
II.	Tit.	Von Oppositionen bey Gelegenheit der Versieglung	224
III.	—	Von Abnehmung der Siegel	daf.
IV.	—	Von dem Inventarium	228
V.	—	Vom Verkaufe der Mobilarschaft	230
VI.	—	Vom Verkaufe der Immobilien	231
VII.	—	Von Theilungen und öffentlichen Versteigerungen	234
VIII.	—	Von der Rechtswohlthat des Inventars	242
IX.	—	Von Verzichtleistung auf die Güter-Gemeinschaft oder auf eine Erbschaft	244
X.	—	Vom Curator einer vacanten Erbschaft	245

Drittes Buch.

Einziger Tit.		Von schiedsrichterlichen Erkenntnissen	246
		Allgemeine Verfügungen	252

Alphabetisches Register.

*) Die Ziffern bedeuten die Artikel des gegenwärtigen Gesetzbuches, jene mit ( ) bezeichneten die Artikel des Civil-Gesetzbuches.

A.

Abschrift. Wem eine Abschrift der Vorladung vor den Friedensrichter zurückgelassen werden müsse, 4. Von welchen Stücken Abschriften mit dem Vorladungs-Acte insinuirt werden müssen, 65. In welchen Fällen Abschriften von den Vorladungen dem Friedensrichter oder kais. Procurator einzuhändigen sind, 69. Abschriften, welche den vorzuladenden Zeugen zuzustellen sind, 260. Abschriften, welche von den Verbal-Prozessen über den Beschlag auf Immobilien verschiedenen Beamten insinuirt werden müssen, 676. Jene, welche dem verhafteten Schuldner zuzustellen sind, 789. Maßregeln, die man zu ergreifen hat, um Abschrift von einem Acte zu erhalten, 849. u. f.

Abstand (vom Prozeß), durch welche Acte er geschehen und angenommen werden könne, 402. Wirkungen des Abstandes, 403.

Abwesende. Die Sachen, welche Abwesende betreffen, müssen dem kaiserlichen Procurator mitgetheilt werden, 83. Verfügungen in Betreff der Einweisung in die Güter eines Abwesenden, 859 u. 860. Wie wird über das Gesuch der Frau um Ermächtigung vor Gericht aufzutreten entschieden, wenn ihr Mann abwesend ist, 863. Wer kann auf Anlegung der Siegel antragen, wenn einer der Ehegatten, der Erben oder der Vormund abwesend sind, 909 u. 910 (112 — 120)

Act. Regeln in Betreff der Vorladung vor die Unter-Gerichte, wenn wegen Vollziehung eines Actes ein Domicil gewählt worden ist, 59 (102, 110 u. 111.) Die conservatorischen Acte sind gültig, wenn auch zur Vollstreckung der Urtheile eine Frist gestattet worden wäre, 12. Formalitäten, ohne welche kein Act in Vollziehung gesetzt werden kann, 545. In welchen Fällen Acte, welche vor auswärtigen Beamten gemacht wurden, in Frankreich vollzogen werden können, 546 (2123 u. 2128.) In Frankreich errichtete Acte sind im ganzen Reiche ohne Visa executorisch, 547. Wie über Schwierigkeiten, die sich bey der

Vollziehung eines Actes, der schnell vollzogen werden muß, ergeben, entschieden werde, 554. Formalitäten, welche eine Partey zu erfüllen hat, welche eine Abschrift eines nicht einregistrirten oder auch unvollkommen gebliebenen Actes, oder eine zweyte Ausfertigung mit der executorischen Formel eines Actes (ein Duplicat) zu erhalten wünscht, 842 u. f. Was derjenige zu thun habe, der während eines Prozesses eine Abschrift oder einen Auszug von einem Acte verlangt, bey dem er nicht als Partey aufgetreten ist, 846 u. f. Fall, in welchem der Bewahrer eines Actes die Ausfertigung desselben verweigern kann, 851. Formalitäten, welche für die Acte des Richteramtes vorgeschrieben sind, 1040.

Acte (des Civil-Standes) Verfahren über die Berichtigung derselben, 855 u. f.

Adjunct (des Maires) Fälle, in denen der Adjunct die Originale der Insinuationen mit seinem Visa versehen muß, 4, 68, 601, 628, 673, 676, 681 u. 687; wo bey der Pfändung die Thüren in seiner Gegenwart geöffnet werden, 587, wo auf seine Erklärung die Siegel angelegt werden, 911.

Advocaten. Sind die Meinungen der Richter in gleicher Zahl getheilt, so wird in Ermangelung eines Richters und Suppleanten ein Advocat zugezogen um den Ausschlag zu geben, 118. Wer die Wiedereinsetzung in vorigen Stand nachsucht, muß seinem Gesuche ein Gutachten dreyer Advocaten beylegen, 495.

Alimente. Die provisorische Vollstreckung der Urtheile ohne Caution kann verordnet werden, wenn es sich von Alimenten handelt, 135. Wann die Kostgelder und provisorischen Alimente mit Beschlag belegt werden können, und wann nicht, 581 u. 582. Gegenstände, welche wegen gelieferter Alimente in Beschlag genommen werden können, 592 u. 593 (524 — 525.) Der Gläubiger, welcher seinen Schuldner einsperren lassen will, muß im voraus für die Alimente das Geld hinterlegen, 789 u. 791. Der Schuldner wird nur dann in Freyheit gesetzt, wenn er dieses zurückerstattet hat, 800. Wenn es sich von geschenkten oder vermachten Alimenten handelt, kann die Entscheidung keinen Schiedsrichtern überlassen werden, 1004.

Alter. Jeder Zeuge muß vor seiner Abhörung sein Alter angeben, 35 u. 262. In welchem Alter ein gesetzmäßig verhafteter Schuldner, wenn ihm kein Verbrechen des Stellionats zur Last liegt, seine Freyheit erhalten könne, 800.

Anerbiethen (ein) kann ohne Special-Vollmacht nicht gültig angenommen werden, 352. Was jeder über ein Zahlungs-Anerbiethen gefertigte Verbal-Prozeß enthalten müsse, 812 u. 813. Wie, wenn der Gläubiger das Anerbiethen anzunehmen sich weigert, 814. Form, in der auf Gültigkeit oder Ungültigkeit

des geschehenen Anerbiethens geklagt wird, 815. Wirkung des Urtheils, welches das Anerbiethen für gültig erklärt, 816. Was zur Gültigkeit des wirklichen Anerbiethens erfordert werde, 812 (1257 u. f.)

Ankündigungen, welche in den Zeitungen geschehen müssen um Verkänfe anzuzeigen, 620, 621, 623, 705, 732.

Anschlagszettel. Wo jene, die einen gerichtlichen Verkauf von Mobilien ankündigen, angeheftet werden, 617; was sie enthalten müssen, 618. Wodurch die Anheftung derselben beurkundet werde, 619. Anschlagszettel wegen Verkäufen von Barken, Schiffböthen, kleinen Fahrzeugen ꝛc. 620. von saisirten Feldfrüchten, 629 u. 630, von Renten, 645 u. f.; von Immobilien 684 u. 961. Neue Anheftung der Anschlagszettel 703, 732 u. 739. Anschlagszettel im Falle eines neuen Verkaufs wegen eines geschehenen Uebergeboths, 836.

Anstalten (öffentliche) Klagen, die sie betreffen, brauchen nicht vor das Vergleichs-Bureau gebracht zu werden, 49. In wessen Person sie vorgeladen werden, 69. Die Peremption läuft gegen sie, 398. Formalitäten, die sie zu erfüllen haben, wenn sie bey Gerichte eine Klage anhängig machen wollen; 1032.

Ansteigerer Binnen welcher Zeit der zuletzt und am meisten biethende Sachwalter bey einer vor Gerichte geschehenen Versteigerung von Immobilien den Ansteigerer angeben müsse, 709. Bedingnisse, welche der Ansteigerer erfüllen muß, bevor das Urtheil, wodurch der Zuschlag geschehen, ihm ausgeliefert wird, 715; Fall, wo der provisorische Ansteigerer verlangen kann, daß er von seiner durch die Ansteigerung eingegangenen Verbindlichkeit losgesprochen werde, 729. Rechte, welche durch den definitiven Zuschlag an den Ansteigerer übergehen, 731. Wie, wenn der Ansteigerer die Bedingungen des Zuschlags nicht erfüllt, 715, 737 u. 744. Siehe Sachwalter.

Appell. Man kann immer von den Urtheilen des Friedensrichters appelliren, wenn er in der Hauptsache gesprochen, da die Instanz über das interlocutorische Urtheil erloschen war, 15. Frist, nach deren Ablaufe die Appell von den Urtheilen des F. R. nicht mehr zulässig ist, 16. Welche Urtheile des F. R. der Appell ungehindert vollzogen werden können, 17. Wann und wie die Appell gegen vorbereitende Urtheile des F. R. eingelegt werden könne, 31. Die Appell von einem Urtheile, welches die Sache an ein anderes Gericht verweist, hat Suspensiv-Effect, 376. Jedes Urtheil, das über eine Recusation erkennt, ist der Appell unterworfen, 391; in dieser Hinsicht vorgeschriebene Formalitäten, 391 u. f. Die Appelle von den Urtheilen der F. R. werden als summarische Sachen angesehen, 404. Verfügungen in Betreff des Zeugenverhörs, wenn das Definitiv-Urtheil der Appell unterworfen ist, 411. Ordonnanzen des Präsidenten des Handelsgerichts, welche ungehindert der Appell vollstreckt werden können, 417. Die Ur-

theile der Handelsgerichte über die Competenz sind allemahl der Appell unterworfen, 425. In welchen Fällen die Urtheile dieser Gerichte ohne Rücksicht auf die Appell provisorisch vollzogen werden können, 439. Fristen, binnen welchen die Appell eingelegt werden muß, 443 u. f; wodurch sie unterbrochen werden, 447. Während welcher Zeit von einem Urtheile, das nicht provisorisch vollstreckt werden darf, nicht appellirt werden kann, 449. Wie und wann man wider vorbereitende und interlocutorische Urtheile und wider jene, die eine provisorische Leistung verordnen, die Appell ergreifen könne, 451. Fälle, in denen die Appell von Urtheilen, denen man den Nahmen Erkenntnisse in letzter Instanz beygelegt hat, zuläßig ist, 453 u. 454. Frist, während der von Urtheilen, wider welche man Opposition einlegen kann, keine Appell zugelassen wird, 455. In Betreff des Appell-Actes vorgeschriebene Formalitäten, 456. Wann die Appell von Endurtheilen oder Interlocuten Suspensiv-Effekt habe, 457. Jede Appell wird in der Audienz angebracht, 461. Verfahrungs-Art in Appellsachen, 462 u. f. Wirkung der Peremption in der Appellations-Instanz, 469. Formalitäten, welche bey der Appell von einem Urtheile, das über die Vertheilung der Gelder nach Verhältniß der Forderungen erlassen wird, zu beobachten sind, 669. Termin binnen welchem die Appell gegen ein Urtheil, das bey Beschlag auf Immobilien über das Gesuch um Subrogation entscheidet, eingelegt werden muß, 723. Dem Schuldner vorgeschriebene Formalitäten, wenn er die Appell gegen ein Urtheil ergreift, Kraft dessen man zum Beschlag seiner Immobilien schreitet, 726. Appell von den Ordonnanzen, die der Präsident auf den Bericht der Parteyen in dringenden Sachen erläßt, (sur référé) 809. Gegen wen die Appell von einem Urtheile, das die Interdiction erkennt, gerichtet werden müsse, 894.

Appell-Gerichte. Verfahren vor denselben, 443 u. f.

Appell-Gerichtshof. In welchen Fällen er den eigentlichen Richter zu bestimmen habe, 363. Wobey wird die Syndicats-Klage gegen einen Appell-Gerichtshof angebracht? 509.

Arglist (persönliche) begründet die Klage auf Wiedereinsetzung in vorigen Stand, 480; die Syndicats-Klage gegen den Richter, 505.

Arrest. In welchen Fällen der Präsident des Handelsgerichtes erlauben könne, daß die Mobilarschaft des Beklagten mit Arrest belegt werde, 417. Kraft welcher Titel ein auf Execution zielender Arrest angelegt werden könne, 551. Welche Gegenstände nicht mit Arrest belegt werden können, 581 u. 592. Siehe, Arrestirung, Beschlag, Pfändung.

Arrest (bey dritten Personen, Saisie-arrêt.) Kraft welcher Urkunden man die Gelder und Effecten seines Schuldners, die sich in den Händen eines dritten befinden, mit Arrest belegen kön-

ne, 557. Wie, wenn man keine Urkunden hat, 558. Wie die Insinuation dieses Arrestes geschehen müsse, 559 — 561. Frist, binnen welcher der arrestirte Gläubiger dem Schuldner den Arrest bekannt zu machen und ihn vorzuladen hat, damit über seine Gültigkeit erkannt werde, 563. Binnen welcher Frist diese Klage der dritten Person, bey welcher der Arrest angelegt worden, bekannt gemacht werden müsse, 564. Wirkungen der Nichtbefolgung dieser Formalitäten, 565. Wann die dritte Person vorgeladen werden könne, um ihre Erklärung über die in ihren Händen beruhenden Gegenstände abzugeben, 568. Beamte, welche zu diesem Ende nicht vorgeladen werden dürfen, 569. Form der Erklärung, 571 u. f. Was die dritte Person zu thun habe, wenn neue Arreste hinzukommen, 575; wann sie als unbedingter Schuldner der Summen, für welche der Arrest angelegt worden, erklärt werde, 577.

Arrest, (persönlicher); Siehe Contrainte par corps.

Arrestation. (die eines Schuldners) Zu welchen Stunden und an welchen Orten sie nicht Statt haben könne, 781.

Arrestirung (auf Anstehen der Eigenthümer, der ihren Miethleuten und Pächtern zugehörigen Mobilien, Effecten und Früchte,) Verfahren hiebey, 819 u. f.

Arrestirung. (constituirter Renten, welche von Privat-Personen gezahlt werden.) Kraft welcher Titel sie geschehen könne, 636. Formalitäten, die hiebey zu beobachten sind, 637 u. f. Der deßfalsige Insinuations-Act gilt als Beschlag für die verfallenen und noch zu verfallenden Renten, 640. Frist, binnen der sie dem arrestirten Theile bekannt gemacht werden muß, 641 u. 642. Formalitäten, die dem Verkaufe der Renten vorhergehen, und bey demselben beobachtet werden müssen, 643 u. f. Wie, wenn eine Rente von zwey Gläubigern mit Arrest belegt worden, 653. Vertheilung des Kaufpreises 655.

Arrestirung (der Früchte, die noch auf dem Halme stehen); zu welcher Zeit sie geschehen könne, 626. Was der Verbal-Prozeß darüber enthalten, wem er insinuirt werden müsse, 627 u. 628. Bestellung eines Hüters, 628. Wann und unter welchen Formalitäten die Versteigerung geschehen müsse, 629 u. f. Vertheilung des Kaufpreises, 635.

Arrestirung (der Mobilar-Gegenstände, die auswärtigen Schuldnern zugehören,) Formalitäten, die hiebey zu beobachten sind, 822 u. f.

Arrestirung (der Mobilar Gegenstände, woran man ein Eigenthumsrecht zu haben behauptet,) wie hiebey verfahren werden müsse, 826 u. f.

Arrestirung (von Immobilien) Siehe Beschlag auf Immobilien.

Audienz. Jene der Friedensrichter, 8. Polizey derselben, 10 Termin, nach welchem die Sache zur Audienz gebracht werden

kann, wenn der Beklagte seine Einwendungen nicht vorgebracht hat, 79. Audienzen der Untergerichte, ihre Publicität und Polizey, 85 u. f.

Audienz-Protokoll. Was es enthalten müsse, 138.

Audienzsaal. Fall, in welchem die Vorladung an dem Hauptthore des Audienzsaales angeschlagen werden muß, 69.

Aufrechnung. Wann jene der Prozeß-Kosten Statt habe, 131.

Ausfertigung. Die Gerichtsschreiber dürfen keine Ausfertigung eines Urtheils, ehe es unterzeichnet ist, ausliefern, 139. Wie die Eingangs- und Schlußformel davon abgefaßt seyn müsse, 146. Von als falsch angegriffenen Urkunden darf ohne Urtheil keine Ausfertigung verabfolgt werden, 245.

Ausländer; Siehe Sicherheitsleistung.

Autorisation. Formalitäten, die der Frau vorgeschrieben sind, welche die Autorisation ihre Gerechtsame gerichtlich geltend zu machen, zu erhalten wünscht, wenn der Mann diese verweigert, 861; wenn er abwesend, 863; wenn er interdicirt ist, 864. Die gerichtliche Autorisation ist nothwendig, wenn die Frau die Güter-Separation nachsucht, 865.

B.

Banquerouteurs. Können nicht zur Wohlthat der Güterabtretung zugelassen werden, 905.

Beklagter. In welchem Falle und vor welchem Friedensrichter er zur gütlichen Auseinandersetzung vorgeladen werden müsse, 50. Vor welches Gericht er nach Verschiedenheit der Gegenstände der Klage abzuladen sey, 59. In welcher Frist er einen Sachwalter bestellen müsse, 75. Wie, wenn er mit Abkürzung der gewöhnlichen Zeitfrist vorgeladen worden, 76. In welcher Frist er seine Vertheidigungsmittel dem Kläger insinuiren lassen müsse, 77 u. 97. Folgen, wenn er dieß zu thun versäumt, 79, 98 u. 101. wenn er keine Verhandlung beybringt, 99 u. 100. Wann er gegen den Kläger ein Contumacial-Urtheil ausbringen könne, 154. Siehe Gewährleistung.

Beneficiar-Erbe. Wann er der Wohlthat des Inventars nicht mehr genießen könne, 174. Er muß sich zum Verkaufe der erbschaftlichen Immobilien, Mobilien und Renten autorisiren lassen, unter Strafe als unbedingter Erbe angesehen zu werden, 987 u. 988. Wie er zur Sicherheitsleistung aufgefordert werde, 992. Formalitäten bey der Ablage seiner Rechnung, 995. Gegen wen er seine Klagen wider die Erbschaft anstellen müsse, 996.

Bericht, (eines Richters über eine ihm zugewiesene Sache,) Siehe Vortrag.

Berichtigung. Wie jene der Acte des Civil-Standes geschehe, 855.

Berichtsteller. Siehe Referent.

Beschädigung. Der saisirte Schuldner darf die in Beschlag genommenen Sachen nicht beschädigen, 690.

Beschlag; Siehe Arrest, Arrestirung.

Beschlag auf Immobilien. Demselben muß ein Commandement vorhergehen, 673. Frist zwischen dem Commandement und der Beschlagnehmung, 674. Was der Verbal-Prozeß über die Beschlagnehmung enthalten und wem hievon eine Abschrift zurückgelassen werden müsse, 675 u. 676. Eintragung des Beschlags in die Hypotheken-Register 677, und in die Register der Gerichtsschreiberey, wo die Vergantung geschehen soll, 680. Binnen welcher Frist er dem Arrestirten angekündigt werden müsse, 681; wer das Original der Ankündigung zu visiren habe, das.; worin es eingetragen werden müsse, das. Ein Auszug hievon wird auf einer Tafel in dem Audienz-Saale des Gerichtes eingetragen, 682, in die Zeitungen eingerückt, 683 und an verschiedenen Orten angeschlagen, 684. Wann und unter welchem Titel der Arrestirte im Besitze der in Beschlag genommenen Immobilien bleiben könne, 688. Formalitäten, welche bey dem Beschlage auf Immobilien bey Strafe der Nichtigkeit beobachtet werden müssen, 717. Wie Incident-Puncte bey diesem Verfahren entschieden werden, 718. Wie, wenn zwey Gläubiger zwey Beschläge verschiedener Güter haben einregistriren lassen, 719 u. 720. Wann einer der arrestirten Gläubiger verlangen könne, daß er an die Stelle dessen gesetzt werde, der die Vergantung zu betreiben hat, 721 u. f. Wie wird die Klage angebracht, die dahin abzweckt, daß der in Beschlag genommene Gegenstand ganz oder zum Theile von der Versteigerung ausgenommen werde, 727 u. f. Wann bey dem Verfahren auf Vergantung von Immobilien keine Nichtigkeitsgründe mehr vorgebracht werden dürfen, 733 u. f. Siehe Anschlagszettel, Ansteigerer, Früchte, Schuldner, Veräusserung, Verkaufsbedingungen, Versteigerung, Zuschlag.

Besitz. Verfügungen in Betreff der Einweisung in den Besitz der Güter eines Abwesenden, 859.

Besoldungen, die, welche der Staat bezahlt, können nur zum Theile mit Arrest belegt werden, 580.

Betrug, begründet die Syndicats-Klage, 505.

Bettzeug. Jenes des Schuldners und seiner Kinder darf nicht gepfändet werden, 592 u. 593.

Bevollmächtigter. Alle Opponenten werden bey der Abnehmung der Siegel nur durch Einen Bevollmächtigten vertreten, 932. Ausnahme hievon, 933. Welche Opponenten nicht zur Wahl eines gemeinschaftlichen Bevollmächtigten mitwirken können, 934.

Beweis. Wie die Thatsachen articulirt seyn müssen, in Betreff deren man den Beweis zu führen verlangt, 252. Thatsachen, über die das Tribunal den Beweis auf Ansuchen der Parteyen oder von Amtswegen verordnen kann, 253 u. 254. Was das Urtheil, welches auf Beweis erkennt, enthalten müsse, 255. Der Gegenbeweis bleibt dem andern Theile von Rechtswegen offen, 256. Beweis durch Zeugen im Falle der Recusation von Kunstverständigen, 311. Fall, wo ihn das Gericht im Falle der Recusation eines Richters verordnen kann, 389.

Bilanz. Der Schuldner, welcher die Rechtswohlthat der Güter-Abtretung nachsucht, muß seine Bilanz deponiren, 898.

Bücher. Für welche Forderungen und bis zu welcher Summe gewisse Bücher nicht mit Arrest belegt werden können, 592 u. 593.

Bürgschaft; Siehe Sicherheitsleistung.

C.

Cassations-Hof, bestimmt in gewissen Fällen das Gericht, vor welches eine Sache gebracht werden soll, 363; entscheidet wenn mehrere in lezter Instanz unter denselben Parteyen und auf dieselben Klag- und Vertheidigungsgründe bey verschiedenen Gerichten ergangenen Urtheile mit einander im Widerspruche stehen, 504.

Caution, siehe Sicherheitsleistung.

Classification. (der Gläubiger) Wie sie geschieht, 755, 759 u. 768. Auslieferung der Auszüge aus derselben, 758 u. 771. Diese sind gegen den Steigerer executorisch, 771. Wie der Betrag der Classification des Schuldners unter seine Gläubiger vertheilt wird, 778. Siehe Gläubiger.

Collationirung. Formalitäten, die für die Collationirung der Ausfertigung oder Copie eines Actes vorgeschrieben sind, 849.

Commandement, (Aufforderung zur Zahlung) muß jeder Pfändung vorhergehen, 583. Formalitäten, welche der Huissier hiebey zu beobachten hat, 584 u. 585. Jenes, welches der Arrestirung der Früchte, die noch auf dem Halme stehen, 626; der constituirten Renten, die von Privat-Personen gezahlt werden 636; dem Beschlage auf Immobilien vorhergehen muß, 673.

In welchem Falle dieses letztere wiederhohlt werden muß, 674. Jenes, welches vor Vollstreckung des persönlichen Arrestes zu insinuiren ist, 780, 783 u. 784.

Commissaires-priseurs (Schätzer und Ausrufer), ihre Verbindlichkeiten, 625.

Conclusionen. Die Urtheile müssen jene der Parteyen enthalten, 141. Wann der Partey, die ein Contumacial-Urtheil verlangt, ihre Conclusionen zuerkannt werden, 150. Welche Formen sind zu beobachten, wenn die Parteyen in der Appellations-Instanz ihre Conclusionen abändern oder modificiren wollen, 465. Siehe öffentliches Ministerium.

Contrainte par corps. (Persönlicher Arrest) In welchen Fällen er als Zwangsmittel in Civil-Sachen Statt habe, 126, 191, 213, 320, 534, 552, 690, 712, 744 u. 839. Wann es dem Ermessen des Richters überlassen bleibe, hierauf zu erkennen, 126; mit der Vollstreckung desselben einzuhalten, 127. Formalitäten, welche seiner Vollstreckung vorhergehen und auf selbe folgen müssen, 780 u. f.

Contumacial-Urtheil. Wann es von dem Friedensrichter, 19, wann von den Unter-Gerichten ausgesprochen werde, 149 u. 434. Wie, wenn mehrere Parteyen auf verschiedene Tage vorgeladen worden und einige nicht erscheinen, 151. Das nähmliche Contumacial-Urtheil muß alle nicht erscheinende Parteyen in sich begreifen, 152. Wann das Contumacial-Urtheil mit der Hauptsache verbunden werde, 153. Nach welcher Frist es vollstreckt werden könne und müsse, 155 u. 156. Oppositions-Frist, 157 u. 158. Form der Opposition, 160 u. 162. Wann hiedurch die Vollstreckung des Urtheils aufgeschoben werde, 159 u. 161.

Criminal-Gerichtshof. Wobey wird die Syndicats-Klage gegen ihn angebracht? 509.

Curator. (einer vacanten Erbschaft) Wann und wie er ernannt werde, 998 u. 999. Verbindlichkeiten desselben, 1000 u. f.

D.

Depositar; siehe Verwahrer.

Désaveu; siehe Mißbilligung.

Domicil. Verfügungen in Betreff des Domicils bey Vorladungen, Insinuationen von Urtheilen und andern gerichtlichen Acten, 2, 59, 61, 68 u. f. 420, 422, 435, 559, 584, 586, 627, 637, 673, 780, 783, 789 u. 927.

Duplicat. Siehe Act.

F.

Ehegatten. Unter ihnen können die Prozeßkosten ganz oder zum Theile compensirt werden, 131. Kein Ehegatte kann für oder gegen den andern als Zeuge vorgeladen werden, 268. Wer die Anlegung der Siegel verlangen könne, wenn der überlebende Ehegatte abwesend ist, 911.

Ehescheidung, Verfahrungsart bey der Klage auf Ehescheidung, 881 (306—311).

Eid, den die Zeugen zu leisten haben, 35 u. 262. Eid, den eine Partey der andern am Vergleichs-Büreau zuschiebt, 55. Jedes Urtheil, worin auf Eidesleistung erkannt wird, druckt die Thatumstände aus, worüber geschworen werden soll, 120. Wo der Eid geschworen werden müsse, wenn er nicht in der Audienz und in Person geleistet werden kann, 121. Formalitäten in Betreff des Eides, den die Sachverständigen zu leisten haben, 305, 307 u. 315. Eid, den die Bewohner des Locals schwören müssen, wo die Siegel angelegt werden, 914 u. 943. Eid der Taxatoren bey einer Nachlassenschaft, 935. Jener der Sachverständigen bey Schätzung der Immobilien von Minderjährigen vor ihrer Veräusserung, 956. Was der Richter zu verfügen befugt sey, wenn die Personen, die einen Eid schwören sollen, an zu entfernten Orten wohnen, 1035.

Einreden. Aufzählung derjenigen, die vorgebracht werden können, 166 u. f. Verzögerliche Einreden, 174 u. 186. Nur jene Aufsätze, die neue Einreden enthalten, dürfen in der Appellations-Instanz in Rechnung gebracht werden, 465.

Einregistrirung, Rechnungs-Belege sind ihr nicht unterworfen, 537. Einregistrirung des auf Immobilien gelegten Beschlags, 677. u. f.

Eingeständniß. Kann nicht ohne Special-Vollmacht gethan werden, 352. Jenes des Mannes beweist nicht bey der Klage auf Güter-Separation, 870.

England. Vorladungsfrist für jene, welche in England wohnen, 73. Was ist Rechtens, wenn die Vorladung ihnen in Person in Frankreich insinuirt wird?

Erbe, ihm zugestandene Frist, um ein Inventarium zu errichten und zu berathschlagen, 174 (795—798, 1456—1459). Wann er seine verzögerlichen Einreden vorbringen könne, 187. Wer in seiner Abwesenheit die Anlegung der Siegel requiriren könne, 910 u. 911; er kann der Abnehmung der Siegel und der Errichtung des Inventars beywohnen, 932. Er kann, bevor er die Eigenschaft eines Erben annimmt, sich zum Verkaufe der Mobilar-Effecten autorisiren lassen, 986. Siehe Beneficiar-Erbe.

Erbschaft; siehe Nachlassenschaft.

F.

Falsum, Verfahren, wenn eine Partey beym Friedensgerichte eine Urkunde als falsch angreift, 14. Verfahren über ein Falsum als Incident-Punct vor den Unter-Gerichten, 214 u. f. Verbal-Prozeß über die der Falschheit beschuldigten Originale und Abschriften, 226. Urtheil, wodurch die Gründe, die zum Beweise des Falsums dienen sollen, angenommen oder verworfen werden, 231. Untersuchung der Urkunden durch Schreibverständige, 232 u. f. In welchen Fällen der Präsident einen Vorführungsbefehl gegen die Beschuldigten erlassen könne, 239. Jeder Vergleich über das Falsum als Incident-Punct ist der gerichtlichen Bestätigung unterworfen, 249. Dem Kläger vorbehaltene Befugniß, das Falsum in Form einer Hauptklage bey der Criminal-Behörde anzubringen, 251. Die Handelsgerichte müssen an den competenten Richter verweisen, wenn eine Urkunde als falsch angegriffen wird, 427. Ein Falsum begründet die Klage auf Wiedereinsetzung in vorigen Stand, 480.

Familien-Gutachten. Verfügungen für den Fall, wenn es nicht einstimmig gefaßt worden, 883. Wer dagegen Klage führen könne, 884. Formalitäten, die zu beobachten sind, wenn ein Familien-Gutachten der Homologation unterworfen ist, 885 u. f. Von den Urtheilen, die über Familien-Gutachten erlassen worden, kann appellirt werden, 889.

Familien-Rath; siehe Familien-Gutachten.

Feldwächter, kann als Hüter bey saisirten und noch auf dem Halme stehenden Früchten angestellt werden, 628.

Festtage. An denselben darf keine Vorladung, 63, keine Verhaftung des Schuldners 781, keine Vollziehung eines Urtheils geschehen, 1037. Ausnahme, 63.

Formen. Fall, in dem die Verletzung der Formen die Wiedereinsetzung in vorigen Stand begründet, 480.

Fremde; siehe Sicherheitsleistung, Güter-Abtretung.

Friedensrichter. Verfügungen, die sich auf die Functionen der Friedensrichter beziehen; 1 — 4, 5 u. 19, 7, 8, 10 — 12 — 15, 27, 30, 34, 38, 39, 41, 42, 44 — 46, 55, 305, 404, 428, 509, 571, 587, 781, 907, 908, 911 — 913, 916, 920 — 922, 924, 925.

Früchte. Wie die Zurückerstattung der Früchte geschehen müsse, 129. Liquidation der Früchte, 526. Abmähung und Versteigerung (bey dem Beschlage auf Immobilien) der saisirten auf dem Halme stehenden Früchte, 688. Welche in diesem Falle den Immobilien gleich geachtet werden, 689.

G.

Geldstrafe, gegen denjenigen, der bey den Audienzen des Friedensrichters nicht die gebührende Ehrerbiethung beobachtet, 10. Gegen den, der nicht am Vergleichs-Büreau erscheint, 56; gegen den Huissier, der am Ende seiner Acte deren Kostenbetrag nicht bemerkt, 67; gegen den, der seine Handschrift abgeleugnet hat, 213; der eine Urkunde als falsch angegriffen hat und dabey unterliegt, 246 u. 247; Fälle, in denen diese Geldstrafe nicht Statt hat, 248. Geldstrafe gegen die Zeugen, welche nicht erscheinen, 263 u. 264. In welchen Fällen sie davon freygesprochen werden, 265. u. 266. Geldstrafe gegen die Partey, welche den Zeugen in seiner Aussage unterbricht, oder ihm unmittelbar eine Frage vorlegt, 276; welche mit ihrem Gesuche um Verweisung an ein anderes Gericht abgewiesen wird, 374; deren Recusation gegen einen Richter für unzuläßig oder verspätet erklärt wird, 390; gegen den Appellanten, der den Prozeß verliert, 471 u. 1025; gegen die Partey, wenn die von ihr als einer dritten Person eingelegte Opposition verworfen wird, 479; wenn ihr Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verworfen wird, 500; wenn sie sich bey der Syndicats-Klage beleidigende Ausdrücke gegen die Richter erlaubt, 512; wenn sie mit dieser Klage abgewiesen wird, 516. Keine im Gesetzbuche festgesetzte Geldstrafe darf nachgelassen werden, 1029. Geldstrafen, zu welchen Sachwalter und Huissiers in den Fällen, wo das Gesetz nicht ausdrücklich ihr Verfahren für nichtig erklärt hat, 1030; und öffentliche Personen, wenn sie verweigern, die ihnen geschehenen Insinuationen mit ihrem Visa zu versehen, verurtheilt werden können, 1039.

Geleitsbrief, der Schuldner, welcher damit versehen ist, darf nicht verhaftet werden, 782; wer einen Geleitsbrief ertheilen könne, das.

Gemeinden. Die Klagen, die sie betreffen, brauchen nicht an das Vergleichs-Büreau gebracht zu werden, 49. In welcher Person sie vorgeladen werden müssen, 69 u. 70. Die Prozesse, bey denen sie ein Interesse haben, werden dem kaiserl. Procurator mitgetheilt, 83. Sie können Wiedereinsetzung in vorigen Stand nachsuchen, wenn sie nicht auf eine gültige Weise vertreten worden, 481. Formalitäten, die sie zu erfüllen haben, wenn sie eine Klage bey Gerichte anhängig machen wollen, 1032.

Gerichte (erster Instanz) erkennen in letzter Instanz über die die Recusation gegen Friedensrichter, 47. Klagen, welche bey denselben, ohne vorhergegangenen Versuch einer gütlichen Auseinandersetzung, angebracht werden können, 48 — 50. Vorschriften in Betreff der Vorladung an die Gerichte erster

Instanz 59 u. 60. Fälle, wo das Gericht den Parteyen untersagen kann, sich selbst zu vertheidigen, 85; wo es verordnen kann, daß die mündlichen Verhandlungen geheim seyn sollen, 87. Es kann gleichfalls befehlen, daß die Actenstücke bey ihm hinterlegt werden sollen, damit hierüber berathschlagt werde, 93; daß eine Sache schriftlich verhandelt werden soll, 95. Wie das Gericht zur Befolgung seiner Urtheile Fristen verstatte, und wann diese zu laufen anfangen, 122 u. 123. Fall, wo es verbunden ist, eine Sache von Amtswegen an die competente Behörde zu verweisen, 170. Vor welches Gericht sich diejenigen einlassen müssen, die zur Gewährleistung vorgeladen werden, 181. Die Mißbilligung dessen, was ein anderer in unserm Nahmen gethan hat, wird bey dem Gerichte angebracht, wo das mißbilligte Verfahren Statt hatte, 356. Verweisung an ein anderes Gericht wegen Verwandtschaft oder Schwägerschaft, 368. u. f. Syndicats-Klage gegen ein Gericht, wo sie angebracht werden müsse, 509. Siehe, Act, Kläger, Beklagter, Urtheil ꝛc.

Gerichtsschreiber. Verfügungen, die sich auf die Functionen derselben beziehen, 30, 39, 42, 45, 58, 77, 90, 102, 106, 108, 109, 115, 138, 139, 163, 189, 196, 218 — 221, 225, 228, 244, 245, 266, 273 — 275, 306, 307, 317, 319, 393 — 395, 432, 574, 643, 644, 665, 670, 660, 682, 713, 810, 853, 866, 915, 983, 1040.

Gewährmann. Frist der Beyladung der Gewährmänner vor den Friedensgerichten, 32 u. 33. Vor den Unter-Gerichten, 175 u. f. Wann der Gewährmann die Sache des Beklagten ganz auf sich nehmen, wann er bloß als Intervenient auftreten könne, 182 u. f. Wann die ursprüngliche Hauptklage zu gleicher Zeit mit der Klage auf Gewährleistung, wann sie besonders entschieden werden müsse, 184. Welche Wirkung Urtheile, die wider förmliche Gewährmänner erlassen worden, gegen denjenigen haben, dem die Gewähr gebührt, 185.

Gläubiger. Erfordernisse, damit ein Gläubiger die Gelder oder Effecten seines Schuldners mit Arrest belegen dürfe, 557, 558 u. 609. In welchem Falle und in welcher Zeitfrist sie verbunden sind sich mit dem saisirten Schuldner über die Vertheilung nach Verhältniß der Forderungen zu vereinigen, 656, 749. Wie, wenn sie dieses nicht thun, 657, 750. In welcher Zeitfrist sie ihre Beweisstücke offen legen müssen, 659, 660, 753 u. f. Fall, in welchem sie ohne weiteres Urtheil präcludirt bleiben, 664 u. 756. Wann ihnen die Zahlungs-Befehle ausgeliefert werden, 665, 671, 758 u. 759. In welcher Frist die Gläubiger, welche nach dem Range ihrer Hypothecken auf die Forderungen folgen, deren Classification bestritten worden, schuldig sind, sich über die Wahl eines gemeinschaftlichen Sachwalters zu vereinigen, 760. Zahl der Gläubiger, welche erfordert wird, um bey einem freywilligen

Verkaufe auf Classification anzutragen, 775. Verfahren hiebey, 776 u. f. Verbindlichkeit des Gläubigers, der seinen Schuldner einsperren lassen will, die Unterhaltskosten zu hinterlegen, 791. In wie ferne die Gläubiger nach dem Tode ihres Schuldners die Anlegung der Siegel requiriren können, 909. Siehe Güter-Abtretung, Hinterlegung, Hypothecken, Schuldner.

Grenz-Verrückung. Bey welchem Friedensrichter die Klage wegen Grenz-Verrückung angebracht werden müsse; 3, Bey dieser Klage kann der Richter verordnen, daß die Zeugen an Ort und Stelle abgehört werden, 38.

Güter-Abtretung. Ist ein Mittel für den eingesperrten Schuldner, um seine Loslassung zu bewirken, 800. Formalitäten, die der Schuldner erfüllen muß, um die Rechtswohlthat der Güterabtretung zu erhalten, 898 — 899. Wo und wie er seine Erklärung in dieser Hinsicht wiederhohlen müsse, 901. Wirkung der Güter-Abtretung in Rücksicht der Gläubiger, 904. Personen, welche zu dieser Rechtswohlthat nicht zugelassen werden können, 906.

Güter-Gemeinschaft. Wo die Verzichtleistung der Frau auf die Güter-Gemeinschaft bey der Klage auf Güter-Separation abgegeben werden müsse, 874. Die, welche nach einem Sterbfalle Ansprüche auf die Güter-Gemeinschaft zu haben glauben, können die Anlegung der Siegel verlangen, 909. Formalitäten, die zu beobachten sind, wenn bey der Inventarisirung Anträge wegen der Verwaltung des gemeinschaftlichen Vermögens gemacht werden, 944. Wo die Verzichtleistung auf die Güter-Gemeinschaft geschehen müsse, 997.

Güter-Separation, Autorisation, um hierauf zu klagen, 865. Ein Auszug der Klage wird im Audienz-Saale des ersten Instanz- und Handels-Gerichts angeheftet, 866 u. 867. Einrückung desselben in die Zeitungen, 868. Wann das Urtheil über diese Separations-Klage erlassen werden dürfe, 869. Intervention der Gläubiger des Mannes, 871. Ablesung und Verkündigung des Urtheils vor seiner Vollziehung, 872. Nach welcher Frist die Gläubiger des Mannes keine Opposition mehr gegen das Separations-Urtheil einlegen können, 873.

H.

Handelsgerichte. Das Verfahren vor denselben geschieht ohne Sachwalter, 414. Formalitäten bey der Anbringung der Klagen, 415; Vorladungsfrist, 416. Sicherheitsleistung des Klägers, 417. Vorladungen in Seegeschäften, 418. Vor welches Gericht vorgeladen werden könne, 420. Erwählung eines Domicils, 422. Fremde, wenn sie als Kläger auftreten, sind

nicht verbunden, für Kosten und Schadensersatz Sicherheit zu leisten, 423. Incompetenz-Erklärung, 424. Vorladung der Erben und Wittwen auf Wiedervornehmung der Instanz, 426. Verweisung an den gewöhnlichen Richter, wenn eine Urkunde als falsch angegriffen wird, 427. Vernehmung der Parteyen in Person, 428; Verweisung derselben an Schiedsrichter und Ernennung von Sachverständigen, 429, Zeugenbeweis, 432. Form der Urtheile, 433. Formalitäten, welche der Huissier bey der Insinuation eines Contumacial-Urtheils zu beobachten hat, 435. Oppositionsfrist 437. Wann die provisorische Vollstreckung der Urtheile ungehindert der Appellation und ohne Sicherheitsleistung verordnet werden könne, 439. Wer über die Vollstreckung der Urtheile der Handelsgerichte zu erkennen habe, 442 u. 553.

Handschrift. Wenn einer der streitenden Theile die Handschrift abläugnet, so verweist der Friedensrichter die Sache an den competenten Richter, 14. Verfahren bey der Untersuchung der Aechtheit oder Unächtheit der Privat-Handschriften, 193 u. f.

Hinterlassenschaft; Siehe Nachlassenschaft.

Hinterlegung. Summe, die von demjenigen hinterlegt werden muß, der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nachsucht, 494. In welchem Falle und in welcher Frist die Hinterlegung des Kaufpreises von dem Beamten geschehen müsse, der eine in Beschlag genommene Sache versteigert hat, 657. Formalitäten, welche von dem Schuldner bey Hinterlegung der angebothenen Sachen oder Summen zu beobachten sind, 814. Wirkungen der Hinterlegung, 816 u. 817.

Homologation. Jeder Vergleich über ein Falsum als Incident-Punct in Civil-Sachen ist der Homologation unterworfen, 249. Verfahren, wenn die Homologation einer Berathschlagung nachgesucht wird, 885 u. f. Was jene eines Familienschlusses in Betreff der Veräußerung der Immobilien der Minderjährigen enthalten müsse, 955. Homologation eines über die Theilung einer Erbschaft abgefaßten Verbal-Prozesses 981 u. 982.

Huissiers, Verfügungen, die sich auf die Functionen derselben beziehen, 4, 52, 61, 62, 66, 67, 68, 70, 71, 89, 90, 132, 143, 144, 156, 293, 350, 435, 587, 591, 611, 625, 783, 785, 826. Siehe Prozeßkosten, Urtheil, Arrest. ꝛc.

Hüter. (Gardien) Wird bey der Pfändung an die Ausgänge gesetzt, wenn man sich weigert, die Thüren zu öffnen, 587.; der, welcher über die gepfändeten Mobilien angestellt wird, 596 u. 597. Personen, welche nicht als Hüter angestellt werden können, 598. Verfahren gegen diejenigen, die die Einsetzung eines Hüters verhindern, 600. Die Hüter dürfen sich der gepfändeten Sachen nicht bedienen, und müssen Rechnung von den Einkünften der saisirten Gegenstände ablegen, 603 u. 604; wann sie um ihre Entlassung anstehen können, 605;

Verfahren hiebey, 606. Hüter der in Beschlag genommenen Mobilien der Miethleute und Pächter, 821; der in Beschlag genommenen Mobilar Gegenstände, an denen man ein Eigenthumsrecht zu haben glaubt, 830. Hüter bey Anlegung der Siegel, 914.

Hypotheck. Auf dem Hypothecken-Bureau wird ein Register gehalten, auf dem der auf Immobilien gelegte Beschlag eingetragen wird, 677. Was der Hypothecken-Bewahrer zu thun habe, wenn er den angelegten Beschlag in dem Augenblicke, wo der Verbal-Prozeß ihm vorgezeigt wird, nicht eintragen kann, 678; wenn schon vorher ein Beschlag angelegt worden, 679. Diejenigen, welche Geld vorgeschossen haben um von einem Saisirten verkaufte Immobilien zu bezahlen, haben nur nach den Gläubigern, die zur Zeit der Veräusserung eingetragen waren, eine Hypotheck, 693.

Hypothecken-Bewahrer. Siehe Hypotheck.

J.

Immobilien. Forderungen, für welche Sachen, die das Gesetz ihrer Bestimmung nach für Immobilien erklärt, nicht gepfändet werden können, 592 u. 593. Formalitäten bey dem Verkaufe der Immobilien einer Nachlassenschaft, 953 u. f. u. 1001. Siehe Beschlag auf Immobilien.

Incident-Puncte; wie sie angebracht werden, 337 u. f. u. 406. Incident-Puncte bey Vergantung von Immobilien, siehe Beschlag auf Immobilien. — Siehe Falsum, Intervention, Wiedervornehmung der Instanz.

Inscription. Der Hypothecken-Bewahrer ertheilt demjenigen, der die Classification betreibt, einen Auszug aller eingetragenen Hypothecken, 752. Ausstreichung der Inscriptionen jener Gläubiger, für welche nichts übrig bleibt, 759. Wie die Inscriptionen vor und nach ausgestrichen werden, 772 — 774. Jeder Gläubiger kann, um die Rechte seines Schuldners aufrecht zu halten, eine Inscription nehmen, 778.

Insinuationen. Welche in der Kosten-Taxe angenommen werden, 81, 102 u. 105. Insinuationen der Urtheile, 147, 148, 156, 435, 548. Zu welchen Stunden keine Insinuationen geschehen dürfen, 1037. Visa, welches gewisse öffentliche Beamten auf die ihnen gemachten Insinuationen zu setzen haben, 1039.

Instanz. Siehe Wiedervornehmung der Instanz.

Interdiction. Verfahren bey der Klage auf Interdiction, 890 u. f.

Interlocut. Siehe Urtheil (interlocutorisches)

Intervention. Wie sie eingeführt werde, 339 u. 406; sie hält die Entscheidung der Hauptsache nicht auf, 340; wann dieser Incident-Punct zur Audienz gebracht werde, 341. Welche Interventionen in der Appellations-Instanz zugelassen werden, 466.

Inventarium. Die den Erben, Wittwen, separirten oder geschiedenen Frauen gestattete Frist, um ein Inventarium zu errichten, 174. In welchem Falle auch nach errichtetem Inventarium die Siegel angelegt werden können, 923. Zeit, binnen welcher das Inventarium nicht errichtet werden darf, 928. Welche Personen die Errichtung eines Inventars requiriren können, 941; in welcher Gegenwart es errichtet werden müsse, 942. Besondere für diesen Act vorgeschriebene Formalitäten, 943.

Justiz-Versagung, begründet die Syndicats-Klage, 505. Wann ist Justiz-Versagung vorhanden, und wie wird sie bewiesen? 506 u. 507.

K.

Kaiser. In wessen Person er wegen seiner Domainen vorgeladen werden müsse, 69.

Kammern (der Sachwalter). Die Klagen auf Güter-Separation und persönliche Trennung der Eheleute müssen Auszugsweise in denselben angeheftet werden, 867, 872 u. 880.

Klage. Vor welchen Friedensrichter die Vorladungen nach der Natur der Klagen geschehen müssen, 2. u. 3. Frist, nach der possessorische Klagen nicht mehr zulässig sind, 23. Possessorische und petitorische Klagen dürfen nicht zu gleicher Zeit vorgebracht werden, 25. Wer petitorisch geklagt hat, wird mit keiner possessorischen Klage mehr gehört, 26. Unter welchen Bedingungen der, welcher possessorisch belangt wurde, die petitorische Klage einführen könne, 27. Formalität, welche der Einleitung jeder Klage vorhergehen muß, 48. Ausnahme hievon, 49. Wie Incident-Klagen eingeleitet und entschieden werden 337, 338 u. 406. Durch die Peremption der Instanz erlöscht die Klage nicht, 401. Summarische Klagen, 404. Wie Klagen an den Handelsgerichten angebracht werden, 415. Gegen wen müssen die Klagen, welche der Beneficiar-Erbe gegen eine Hinterlassenschaft anzustellen hat, gerichtet werden? 996. Gesetze, welche die Gemeinden und andere öffentliche Anstalten befolgen müssen, wenn sie eine Klage bey Gericht anbringen wollen, 1032. Siehe Vorladung.

Kläger, kann beym Vergleichs-Bureau seine Klage erläutern und selbst erhöhen, 54. Kann seinem Sachwalter die Vollmacht nicht zurücknehmen ohne einen andern zu bestellen, 75. In welcher Frist er seine Antwort auf die Einwendungen des Klägers insinuiren lassen müsse, 78. Fall, wo er die Sache

durch einen bloßen Act zur Audienz bringen kann, 79; selbst ohne auf die Einwendungen des Beklagten zu antworten, 80. Siehe Beklagter, Gewährleistung ꝛc.

Kunstverständige. Siehe Sachverständige

L.

Lebensmittel. Nach welchem Verhältnisse die des Schuldners saisirt werden können, 592.

Lichter., Wie die, welche bey den gerichtlichen Versteigerungen angezündet werden, beschaffen, und wie viel deren vor dem Zuschlag verloschen seyn müssen, 707 u. 708.

Liquidation des Schadensersatzes, 128, der Kosten, Schäden und des entbehrten Gewinns bey Prozessen wegen Gewährleistung, 185; der Früchte; 526; der Prozeßkosten und Auslagen, 543 u. 544. Verfahren, wenn das Urtheil keine Liquidation enthält, 523 u. f.

Local-Besichtigung, Siehe Ortsbesichtigung.

M.

Maire. Fälle, in denen er die Originale der Insinuations-Acte mit seinem Visa versehen muß, 4, 68, 601, 628, 673, 676, 681 u. 687. Die Gemeinden werden in der Person oder an dem Wohnorte des Maire vorgeladen 69 u. 70. Fälle, wo bey der Pfändung die Thüren in seiner Gegenwart geöffnet 587; wo auf seine Erklärung die Siegel angelegt werden, 911.

Marktpreise, dienen zur Richtschnur bey der Liquidation der Früchte, 129.

Miethpreis. Klagen auf Zahlung des Miethpreises brauchen nicht vor das Vergleichs-Bureau gebracht zu werden, 49; sie werden als summarische Sachen behandelt, 404. Welche Gegenstände für schuldigen Miethpreis saisirt werden können, 593.

Minderjährige, Klagen, die sie betreffen, brauchen nicht vor das Vergleichs-Bureau gebracht zu werden, 83. Die Peremption läuft auch gegen Minderjährige, 398. Wann sie Wiedereinsetzung in vorigen Stand nachsuchen können, 481. Emancipirte Minderjährige können ohne Beystand eines Curators die Anlegung der Siegel verlangen, 910; wie, wenn sie nicht emancipirt sind, keinen Vormund haben, oder dieser abwesend ist, 910 u. 911.

Minister. Fälle, in denen die Abschriften der Vorladungsacte dem Minister des Seewesens oder jenem der auswärtigen Angelegenheiten eingesendet werden müssen. 69.

Ministerium (öffentliches). Sachen, die ihm mitgetheilt werden müssen, und Fälle, in denen es gehört werden muß, 47, 83, 202, 249, 251, 311, 359, 371, 385, 498, 668, 762, 782, 795, 805, 858, 862, 863, 864, 885 u. 886, 891 u. 892, 900, 1039. Siehe Procurator (kaiserlicher)

Mißbilligung (dessen, was ein anderer in unserm Nahmen gethan hat) wann sie Statt habe, 352; wie sie geschehe, und insinuirt werde, 353 u. f. Folgen der Mißbilligung, wenn sie für gültig oder unstatthaft erklärt wird, 360 u. 361. Frist, nach deren Umlauf die bey Gelegenheit eines rechtskräftig gewordenen Urtheils geschehene Mißbilligung weiter nicht zugelassen wird, 362.

Mit-Erbe. Siehe Theilung.

Mobilien. Siehe Pfändung, Verkauf.

N.

Nachlassenschaft, wie zu verfahren sey, wenn sich bey der Inventarisirung derselben Schwierigkeiten erheben, 944. Einer vacanten Nachlassenschaft wird ein Curator ernannt; seine Pflichten, 998, 1000 u. 1002.

Nichtigkeit. Formalitäten, die bey Vorladung unter Strafe der Nichtigkeit beobachtet werden müssen, 61 u. f. Verurtheilung des Huissiers zu den Kosten, wenn seine Acte für nichtig erklärt werden, 71. Jeder Vollstreckung eines Urtheils muß die Insinuation desselben bey Strafe der Nichtigkeit vorhergehen, 147. Wie die Nichtigkeiten eines Insinuations- oder Prozeß-Actes gedeckt werden, 173. Nichtigkeiten in Betreff der Friste und anderer Formaliäten bey Zeugen-Vernehmungen, 257, 260—262, 269, 272—275, 278 u. 280. Umstand, der ein ganzes Verfahren nichtig macht, 344. Jedes Urtheil über die Hauptsache ist nichtig, welches ungehindert der Klage auf Mißbilligung erlassen worden, 357. Formalitäten, die unter Strafe der Nichtigkeit bey der Insinuation der Contumacial-Urtheile, die von Handelsgerichten erlassen worden, beobachtet werden müssen, 435. Formalitäten, deren Nichtbeobachtung die Nichtigkeit des Appell-Actes nach sich zieht, 456. Nichtigkeiten, welche die Wiedereinsetzung in vorigen Stand begründen, 480. Nichtigkeit des Arrestes oder der Opposition, 565, 608 u. 609. Epoche, zu welcher der Arrestirte seine Nichtigkeitsgründe gegen das Verfahren vorbringen muß, 654. Bezeichnung der Formalitäten, welche bey dem Beschlage auf Immobilien unter Strafe der Nichtigkeit beobachtet, 717; wann die Nichtigkeitsgründe bey diesem Verfahren vorgebracht werden müssen, 733. Formalitäten, deren Nichtbeobachtung die Nichtigkeit der Verhaftung des Schuldners, 794, der Klage auf Güter-Separation, 869, der Opposition bey einer

Versieglung, 927., eines Compromiß-Actes, 1006, nach sich zieht. Wann die Nichtigkeitsklage gegen ein schiedsrichterliches Urtheil angehoben werden könne, 1027 u. 1028. Kein Act beym gerichtlichen Verfahren kann für nichtig erklärt werden, wenn das Gesetz die Nichtigkeit nicht ausdrücklich verfügt hat, 1030.

Notar, persönlicher Arrest gegen ihn, wenn er sich weigert, den betheiligten Parteyen Ausfertigung eines Actes zu ertheilen, 839 u. 851. Fälle, wo von Amtswegen ein Notar bey der Abnehmung der Siegel zugezogen wird, 928 u. 931. Was der Notar zu thun habe, wenn bey der Inventarisirung sich Schwierigkeiten erheben, 944. Verrichtungen desselben bey dem Theilungsgeschäfte, 976 u. f.

O.

Opposition, in welcher Frist sie gegen Contumacial-Urtheile der Friedensrichter eingelegt werden könne, was sie enthalten müsse, 20. Der F R. kann die Oppositionsfrist in gewissen Fällen verlängern, 21. Gegen ein zweytes Contumacial-Urtheil hat keine Opposition mehr Statt, 22. Gegen welche Urtheile keine Opposition Statt habe, 113 u. 165. Opposition gegen die Qualitäten, Verfahren hiebey, 144. Oppositionsfrist gegen Urtheile der Untergerichte, 157 u. 158. Wann durch die Opposition die Vollstreckung des Urtheils aufgeschoben werde, 159. Formalitäten, die bey der Einlegung einer Opposition zu beobachten sind, 160 — 162. Opposition gegen Contumacial-Urtheile der Handelsgerichte, 436 u. f. Oppositionen, welche durch dritte Personen gegen ein Urtheil eingelegt werden, 474 u. f. Vermöge welcher Urkunden man Opposition bey einem Dritten anlegen könne, 557; wie, wenn man keine hat, 558. Verfügungen in Betreff dieser Oppositionen, 559 u. f. Formalitäten in Betreff der Oppositionen gegen Versteigerungen 608 u. f.; bey Gelegenheit der Versiegelung, 927 u. f.

Ordonnanz, jene des zum Zeugenverhöre, 259, 261 u. 263, zu Local-Besichtigungen, 297, zur Classification, 752, committirten Richters. Grundsätze in Betreff der Ordonnanzen in dringenden Fällen, (sur référés) 809. Eine Ordonnanz des Richters ist nothwendig um Beschlag auf Mobilar-Gegenstände zu legen, an denen man ein Eigenthumsrecht behauptet, 826; um ein schiedsrichterliches Urtheil zu vollstrecken, 1020.

Orts-Besichtigungen, Fälle, in denen sie vom Friedensrichter, 41 u. f. von den Unter-Gerichten verordnet werden, 295. Formalitäten, die der committirte Richter hiebey zu erfüllen hat, 297 u. 298; wann die Gegenwart des öffentlichen Ministeriums nothwendig sey, 300. Die Reisekosten werden von der requirirenden Partey vorgeschossen, 301.

P.

Pachtbrief. Fall, wo der von arrestirten Immobilien für nichtig erklärt werden kann, 691.

Papiere. Der Huissier muß die Papiere des Schuldners, der bey der Pfändung nicht gegenwärtig ist, unter Siegel legen lassen, 591. Bey der Errichtung eines Inventars müssen die Papiere numerirt und paraphirt werden, 943.

Parteyen, sie können vor dem Friedensrichter in Person oder durch einen Bevollmächtigten erscheinen, 9, sich unter dem Beystande eines Sachwalters selbst vertheidigen, 85. Welchen Magistratspersonen sie ihre Vertheidigung nicht auftragen dürfen, 86.

Pensionen, die, welche der Staat zahlt, können nur für einen gewissen Theil mit Arrest belegt werden, 580; jene, welche für den Unterhalt bestimmt sind, sind von allem Arreste frey, 581.

Peremption, Frist, nach der sie in Sachen, wo von dem Friedensrichter ein unterlocutorisches Urtheil erlassen worden, kraft des Gesetzes eintritt, 15. Nach welcher Zeit durch die Nichtfortsetzung des Prozesses die Instanz erloschen ist, 397. Die Peremption tritt gegen jedermann ein, 398, aber nicht von selbst und kraft des Gesetzes, 399. Durch welche Handlungen sie gedeckt werde, daſ. Wie auf Erklärung der Peremption geklagt werden müsse, 400. Wirkung derselben, 401 u. 469.

Pfändung. Jeder Pfändung muß ein Commandement vorhergehen, 583. Formalitäten, die hiebey zu beobachten sind, 584 u. f. Eröffnung der Thüren, 587. Verbal-Prozeß über die gepfändeten Gegenstände, 588 — 591. Sachen, die nicht gepfändet werden dürfen, 592. Ausnahme von der Regel, 593. Bestimmung des Versteigerungstages, 595. Anstellung eines Hüters, 596. u. f. Wem Abschriften des Verbal-Prozesses zurückzulassen seyen, 601 u. 602. Opposition gegen den Verkauf der gepfändeten Sachen, 608 u. 609.

Polizey-Commissar. Fall, wo bey der Pfändung die Thüren in Gegenwart eines Polizey-Commissars geöffnet werden, 587.

Präclusion. In welcher Frist die opponirenden Gläubiger bey Strafe der Präclusion ihre Beweisstücke beyzubringen haben, 660. Präclusion gegen die Gläubiger und den Saisirten, wenn sie nicht in der gehörigen Zeitfrist Einsicht von den Beweisstücken genommen haben, 664 u. 756.

Präsident (des ersten Instanz-Gerichtes) er kann erlauben, daß an Feyertagen, auf kurze Zeit vorgeladen werde, 63, 72. Alles, was er in der Audienz zur Handhabung der Ordnung befiehlt, muß auf der Stelle vollzogen werden, 88. Er hat

die Urschrift jedes Urtheils zu unterzeichnen, 138. Wann er Vorführungs-Befehle gegen die eines Falsums Beschuldigten erlassen könne, 239. Ohne seine Ordonnanz kann zu keinem Beschlage von Mobilar-Gegenständen vorgeschritten werden, an denen man ein Eigenthumsrecht zu haben behauptet, 826. Nähmliche Verfügung in Betreff der Mobilar-Effecten einer Nachlassenschaft, 946. Siehe, Autorisation, Familien-Gutachten, Güter-Separation, Ehescheidung, Interdiction, *Référés etc.*

Privilegium, wie bey Vertheilung nach Verhältniß der Forderungen der Eigenthümer über sein Privilegium wegen der ihm gebührenden Miethe erkennen lassen könne, 661. Unter welcher Bedingung die Eigenthümer und Haupt-Miether ihr Privilegium auf die Mobilien ihrer Pächter und Unter-Miether beybehalten, wenn solche ohne ihre Einwilligung hinweggebracht worden, 819.

Procurator (kaiserlicher) der Recusations-Act gegen einen Friedensrichter wird ihm eingeschickt, 47; Fälle, in denen Abschriften der Vorladungs-Acte ihm zugestellt 69; Personen, die an seinem Domicil vorgeladen werden müssen, daſ. Wer in seiner Abwesenheit oder im Verhinderungsfalle seine Stelle vertrete, 84. Er darf nie als Vertheidiger der Parteyen auftreten; Ausnahmen von dieser Regel, 86. Er hat sich alle Monate die Original-Concepte der Urtheile vorzeigen zu lassen, 140. Er paraphirt die als falsch angegriffenen Urkunden, 227 Wann seine Gegenwart bey Local-Besichtigungen nothwendig sey, 300. Wann er recusirt werden könne, 381. Für seine Rechnung dürfen die Sachwalter nichts ansteigern, 713. Wann er die Anlegung der Siegel requiriren könne, 911. Siehe Ministerium (öffentliches).

Prozeßkosten. Jeder unterliegende Theil wird in die Kosten verurtheilt, 130. Wann sie unter den Parteyen gegeneinander aufgerechnet, 131; welche andere Personen als die Parteyen in selbe verurtheilt werden können, 133. Für die Prozeßkosten kann nie auf provisorische Vollstreckung erkannt werden, 137. Verfahren über die Liquidation der Prozeßkosten, 544. Privilegirte Prozeßkosten, 662, 716. Siehe Sachwalter.

Q.

Qualitäten. Die Urtheile werden auf eine unter den Parteyen vorhergegangene Insinuation der gegenseitigen Qualitäten abgefaßt, 142. Was der Sachwalter, der sich den Qualitäten opponiren will, thun müsse, 144. Wie hierüber entschieden werde, 145.

R.

Rechnung. Wegen Rechnungs-Rückstände kann auf persönlichen Arrest erkannt werden, 126. Wohin die Sache verwiesen wird, wenn von einem Urtheile appellirt worden, welches eine Klage auf Rechnungs-Ablegung verworfen hatte, und dieses Urtheil reformirt wird, 528. Verfügungen in Betreff der Ernennung der Sachwalter bey der Rechnungs-Abnahme, 529. Form der Rechnungen, 533. Uebergabe und Bekräftigung derselben, 534. Executions-Befehl für den Ueberschuß, 535. Verfahren nach der Uebergabe und Bekräftigung der Rechnung 536 u. f. Was das Urtheil enthalten müsse, 540. Es hat keine Revision der Rechnungen Statt, 541. Verfügung in Betreff der Summen, die der Rechnungspflichtige schuldig bleibt, 542. Rechnung, die der Curator einer vacanten Erbschaft abzulegen hat, 1002.

Rechnungspflichtige. Vor welchen Gerichten sie belangt werden müssen, 527. Was sie als gewöhnliche Ausgaben in Rechnung bringen dürfen, 532. Sie können zur Wohlthat der Güter-Abtretung nicht zugelassen werden, 905.

Rechtsbeystand. Der Partey, die vorgeladen ist um auf Thatumstände und Artikel zu antworten, wird kein Rechtsbeystand gestattet, 333. Fall, wo der Rechtsbeystand desjenigen, gegen den die Interdiction nachgesucht wurde, ihn vertreten kann, 893. Functionen des Rechtsbeystandes, der einem Interdicirten gegeben wird, 894 u. 897.

Rechtshändel. Aufzählung derjenigen, die dem öffentlichen Ministerium mitgetheilt werden müssen, 83. Siehe Ministerium (öffentliches).

Rechtswohlthat der Güter-Abtretung; Siehe Güter-Abtretung.

Rechtswohlthat des Inventariums; Siehe Beneficiar-Erbe.

Recusation. Ursachen, die die Recusation des Friedensrichters begründen, 44. Verfahren bey der Recusation 45 u. f. Recusation der Sachverständigen, 197, 237, 308 u. f. Recusations-Gründe gegen die Richter, 378. Wann die Recusation gegen sie nicht eintrete, 379. In wie ferne die Gründe zur Recusation gegen die Richter auch auf den kaiserlichen Procurator anwendbar sind, 381. Wann die Recusation geschehen müsse, 382 u. 383. Verfahren hiebey, 384 u. f. Gründe, wegen deren Schiedsrichter recusirt werden können, 1014.

Référé, auf Antrag des Schuldners, den man verhaften will, 786; in dringenden Fällen, wenn über Beschwernisse, die sich auf Vollstreckung eines executorischen Titels oder Urtheils be-

ziehen, provisorisch entschieden werden soll, 806 u. f.; wenn über die Auslieferung einer zweyten executorischen Ausfertigung eines Actes Streit entsteht, 845; wenn sich vor oder während einer Versiegelung, 921, bey der Errichtung eines Inventars, 944, Schwierigkeiten erheben.

Referent. Wie er die Actenstücke der Parteyen übernehme, 109. In welchen Fällen ein neuer Referent ernannt werde, 110. Wie der Referent von den Actenstücken entlastet werde, 114.

Register. Productions-Register, 108. u. f. Oppositions-Register, 163. Register für den Beschlag auf Immobilien, 677. Register für die Versiegelungen, 925.

Reisekosten, können von dem Rechnungspflichtigen in Rechnung gebracht werden, 532.

Renten. Wie zum Verkaufe der Renten, die zu einer Nachlassenschaft gehören, geschritten werde, 1001. Siehe Arrestirung der Renten ꝛc.

Richter. Die Parteyen dürfen den Richtern die Vertheidigung ihrer Rechtshändel nicht auftragen, 86; Ausnahme, daſ. Wie, wenn sich bey den Richtern mehr als zweyerley Meinungen bilden, 117; wenn ihre Meinungen in gleicher Anzahl getheilt sind, 118 u. 468. Wann es ihrem Ermessen überlassen bleibt, auf persönlichen Arrest zu erkennen, mit der Vollstreckung desselben einzuhalten, 126 u. 127; wann sie über das Provisorium und die Hauptsache zugleich erkennen können, 134. Ursachen, wegen welcher ein Richter recusirt werden kann, 378. Verbindlichkeit des Richters, der weiß, daß bey ihm eine Ursache zur Recusation eintritt, 380. Die Sachwalter dürfen bey öffentlichen Versteigerungen von Immobilien keine für Richter des Tribunals ansteigern, bey welchem sie geschehen, 713.

S.

Sachverständige, werden ernennt, um die Aechtheit der Handschrifen zu untersuchen, 195; wie, wenn sie recusirt werden, 197. Eid, Verrichtungen und Gutachten derselben, 207 — 210. Sachverständige, um eine als falsch angegriffene Urkunde zu untersuchen 232 u. f. Form, in der der Beweis durch sie geführt wird; 236. Gutachten von Sachverständigen über andere Gegenstände; Zahl, Ernennung, Eidesleistung, Recusation derselben, 302 u. f. Strafe, wenn sie nach geleistetem Eide ihren Auftrag nicht vollziehen 316. Form, ihres Gutachtens und Hinterlegung desselben, 317 — 319. Wie, wenn sie verzögern oder sich weigern es abzugeben, 320 u. 321. Wann ein neues Gutachten von andern Sachverständigen eingehohlt werden könne. 322. Die Richter sind nicht verbunden, nach der Meinung der Sachverständigen zu urtheilen,

323. Wann der Fall einer Ernennung von Sachverständigen bey den Handelsgerichten eintrete, 429. Ernennung von Sachverständigen, um der Abnehmung der Siegel beyzuwohnen, 935. Bestimmung derjenigen, welche Immobilien von Minderjährigen vor ihrem Verkaufe schätzen sollen, 955; ihr Gutachten, 956. Schätzung von Gütern, die getheilt werden sollen, 969.

Sachwalter. Die Klagen auf Zahlung der Kosten sind von der Abladung an das Vergleichs-Bureau befreyt, 49. Der Vorladungs-Act muß die Ernennung eines Sachwalters enthalten, 61. Wirkung des Verfahrens und der ausgebrachten Urtheile, wenn die Vollmacht des Sachwalters zurückgenommen und kein anderer bestellt worden, 75. Fall, wo der Beklagte seinen Sachwalter kann in der der Audienz vorstellen lassen, und was hiebey zu beobachten, 76. Strafe wider den Sachwalter, wenn er Unruhe in der Audienz veranlaßt, 90. Die Sachwalter sind gehalten am Schlusse der Originale und Copien ihrer schriftlichen Verhandlungen die Anzahl der Blätter anzugeben, 104. Strafen wider sie, wenn sie in der bestimmten Frist die ihnen mitgetheilten Actenstücke nicht zurückbringen, 107. Was sie bey der Zurücknahme ihrer Actenstücke zu thun haben, 115. Wann sie zur Entscheidung einer Sache zugezogen, 118; wann sie in ihrem eigenen Nahmen in die Kosten verurtheilt werden können, 132. In wie fern sie darauf antragen können, daß die Kosten von der Hauptsache getrennt und ihnen für ihre Rechnung zuerkannt werden, 133. Strafen gegen die Sachwalter, wenn sie in der bestimmten Frist die mitgetheilten Beweisstücke nicht zurückbringen, 190—192. Zu was sie verurtheilt werden können, wenn ein Zeugenverhör wegen eines Versehens von ihrer Seite für nichtig erklärt wird, 293. Das Verfahren vor den Handelsgerichten geschieht ohne Sachwalter, 414. Strafen gegen sie, wenn sie bey einem zweyten Restitutions-Gesuche auftreten, nachdem sie schon beym ersten aufgetreten waren, 503; wenn sie bey der Syndicats-Klage sich beleidigender Ausdrücke wider die Richter bedienen, 512. Bey Versteigerung von constituirten Renten und Immobilien geschieht das Biethen durch Sachwalter, 651 u. 707. Personen für die sie nicht steigern dürfen, 713. Die Sachwalter sind gehalten, ein Jahr lang, ohne neue Vollmacht, bey der Vollziehung von Endurtheilen aufzutreten, 1038.

Schadensersatz, den der Friedensrichter zu leisten hat, wenn durch seine Schuld die Instanz erloschen ist, 15; der Sachwalter, wenn er die mitgetheilten Actenstücke nicht zurückbringt, 107, 191 u. 192. Für welche Summe von Schadensersatz der persönliche Arrest Statt habe, 126. Jedes Erkenntniß, das zum Schadensersatze verurtheilt, muß den Betrag davon ausdrucken, 128. Schadensersatz wegen abgeleugneter Handschrift, 213, wegen ungegründeter Klage auf Unächtheit einer Urkunde, 246, wegen verworfener Recusation, 314 u. 390, Miß-

billigung 360, Opposition einer dritten Person, 479; Wiedereinsetzung in vorigen Stand, 500 u. 503, Syndicats-Klage, 516. In welchen Fällen die Huissiers zum Schadensersatze verurtheilt werden können, 562, 826 u. 609. Schadensersatz wegen der Verhaftung, die ungültig erklärt worden, 799.

Schiedsrichter. Fälle, in denen die Handelsgerichte Schiedsrichter ernennen, 429 — 431. Ansprüche, deren Entscheidung man keinen Schiedsrichtern überlassen darf, 1003 u. 1004. Die Nahmen der Schiedsrichter müssen im Compromiß-Acte ausgedrückt werden, 1006. Dauer ihres Auftrags, wenn hierüber nichts bestimmt worden, 1007. Auf welche Weise während dieser Zeit ihr Auftrag zurückgenommen werden kann, 1008. Verfahrungsart vor den Schiedsrichtern, 1009 u. f. Wann ihre Macht aufhöre, 1012 u. 1013. Wann sie die Entscheidung nicht mehr von sich ablehnen und nicht mehr recusirt werden können, 1014. Verfahren über Incident-Puncte, 1015. Productions-Frist und Urtheile, 1016. Ernennung eines dritten Schiedsrichters, wenn sie in ihren Meinungen getheilt sind, 1017 u. 1018. Grundsätze, nach denen sie entscheiden müssen, 1019. Formalität, damit ihre Urtheile executorisch werden, 1020 u. 1021. Welches Gericht über den bey der Vollstreckung des Urtheils entstandenen Streit zu erkennen habe, 1021. Schiedsrichterliche Urtheile können keinem dritten entgegen gesetzt werden, 1022. Appell, 1023. Regeln, in Betreff der provisorischen Vollstreckung der Urtheile, 1024. Geldstrafe gegen den unterliegenden Appellanten, 1025. Wiedereinsetzung in vorigen Stand, 1026. Nullitäts-Klage, 1027 u. 1028. Cassations-Gesuch, 1028.

Schiffe. Formalitäten, die bey Versteigerung derselben vorgeschrieben sind, 620.

Schlüssel, (die) von den Schlössern, auf denen die Siegel angelegt worden, bleiben in den Händen des Gerichtsschreibers des Friedensrichters, 915.

Schuldner. Fälle, in denen er weder eine Zahlungsfrist bewirken, noch die verliehene benutzen kann, 124. Formalitäten, die ihm vorgeschrieben sind, wenn er von einem Urtheile appellirt, Kraft dessen man zum Beschlage seiner Immobilien schreitet, 726. Orte, Tage und Stunden, an denen er nicht verhaftet werden kann, 781 u. 782. Wann und wie er seine Loslassung bewirken 800 u. f.; wie er zur fernern Haft empfohlen werden könne, 792 u. f. Siehe Arrest, Beschlag auf Immobilien.

Sicherheitsleistung. In welchen Fällen sie zur provisorischen Vollziehung der Urtheile der Friedensrichter nothwendig sey, 17. Urtheile der Unter-Gerichte, deren provisorische Vollziehung Sicherheitsleistung erfordert oder nicht erfordert, 135. Sicherheit, die die Ausländer für die Zahlung der Kosten und Schäden zu leisten haben, 166; wie sie hievon befreyt werden

können, 167. Der Präsident des Handlungs-Gerichtes kann dem Kläger auflegen, daß er Sicherheit leiste, 417. In Handlungssachen können Fremde, wenn sie Kläger sind, nicht angehalten werden, für Kosten und Schadensersatz Sicherheit zu leisten, 423. Auf welche Weise die Sicherheitsleistung bey den Handlungsgerichten angebothen werde, 440. Verfahren über die Annahme der Bürgschaften, 517 u. f. Bürgschaft, die im Falle des Uebergebothe nach einer freywilligen Veräußerung angebothen werden muß, 832 Jene, welche der Beneficiar-Erbe zu stellen verbunden seyn kann, 993.

Siegel. Papiere, welche der saisirende Huissier in Zimmern oder Mobilien findet, die er hat aufbrechen lassen, müssen unter Siegel gelegt werden, 591. Durch wen geschieht die Versieglung nach einem Sterbfalle, 907 u. 912. Wer die Anlegung der Siegel requiriren könne, 909 — 911. Was der Friedensrichter zu beurkunden habe, wenn die Siegel nicht vor der Beerdigung angelegt worden, 913. Was der Verbal-Prozeß über die Versiegelung enthalten müsse, 914. Wo die Schlüssel zu den Schlössern bis zur Entsieglung zu hinterlegen seyen, 915. Verfahren, wenn sich ein Testament vorfindet, 916 u. 920. Maaßregeln in Betreff der versiegelten Paquete, 918 u. 919. Fälle, in denen an den Präsidenten des Bezirksgerichtes berichtet werden muß. 921 u. 922, Verfahren, wenn während der Inventarisirung die Anlegung der Siegel verlangt wird, 923. Wie, wenn keine Mobilar-Effecten oder nur solche sich vorfinden, die zum Gebrauche der Personen, die im Hause bleiben, nothwendig sind, 924. Register für die Versieglungen in großen Gemeinden, 925, Oppositionen bey Gelegenheit der Versieglung, 926 u. 927. Vor welcher Zeit die Siegel nicht abgenommen werden dürfen, 928. Vorläufige Formalitäten, wenn einige der Erben minderjährig sind, 929 u. 931. Welche Personen die Abnehmung der Siegel requiriren können, 930. Abladung der Betheiligten und Opponenten, 931. Welche Personen ohnehin befugt sind, der Entsieglung beyzuwohnen, 932. Was der Verbal-Prozeß über die Entsieglung enthalten müsse, 936. Wann die Siegel ohne alle Beschreibung abgenommen werden können, 940.

Silberwerk. Wie es in einem Verbal-Prozesse über Pfändung bezeichnet werden müsse 589. Formalitäten, welche bey dem Verkaufe von gepfändetem Silberwerk beobachtet werden müssen, 621.

Staat, in wessen Person er vorgeladen werde, 69. Gegen ihn läuft die Peremption, 398.

Suspension. Wann sie gegen Sachwalter und Huissiers, 107, 132, 360, 562; gegen Friedensrichter und ihre Gerichtsschreiber Statt habe, 915.

Syndicats-Klage, in welchen Fällen sie gegen die Richter Statt habe, 505. Bey welchem Gerichte sie angebracht wer-

den müsse, 509. Vorläufige Erlaubniß, ohne welche sie nicht angestellt werden kann, 510; in dieser Hinsicht vorgeschriebenen Formalitäten, 511. Strafe gegen die Partey und ihren Sachwalter, wenn sie sich beleidigender Ausdrücke gegen die Richter bedienen, 512. Wirkung der verweigerten, 513, der gestatteten Erlaubniß, 514. Verfügungen in Betreff des Urtheils über die Syndicats-Klage, 515. Strafe gegen den Kläger, wenn er mit seiner Klage abgewiesen wird, 515.

T.

Tafel, in der ein Auszug der Verkaufsbedingungen, 644, des auf Immobilien gelegten Beschlags, 682, der Klage auf Güter-Separationen, 866, der deßfalls erlassenen Urtheile, 872, der Urtheile, welche die Scheidung von Tisch und Bett verordnen, 880, von dem Gerichtsschreiber eingetragen werden muß. Tafel, in der die Nahmen derjenigen, die zur Wohlthat der Güter-Abtretung zugelassen worden, eingetragen werden, 902.

Tag. Welcher bey den Vorladungen und Aufforderungen nicht gezählt wird, 1033. Wann an Feyertagen vorgeladen werden könne, 1037.

Taxe der Schreibverständigen, 209, der Zeugen, 274, 277 u. 413, der Verkaufskosten, 657.

Testament, siehe Siegel.

Testaments-Executor, ist befugt der Abnehmung der Siegel beyzuwohnen, 932.

Termin, um vor dem Friedensrichter 5, 6, 51; vor den Unter-Gerichten, 72, 73, 74 zu erscheinen. Termin für die Vollziehung der Urtheile, 122 u. f. 155 u. 156, für Oppositionen dagegen, 157 u 158. Termin für die Frau, welche wegen der Güter-Gemeinschaft vorgeladen wird, um ein Inventarium zu errichten und zu berathschlagen, 174. Termin für die Vorladung eines Gewährmannes oder Aftergewährmannes, 175, 178. Termin für die Mittheilung der Beweisstücke, 190; um den Zeugenbeweis anzufangen und zu endigen, 256 u. f.; für die Vorladung zur Wiedervornehmung des Prozesses oder Bestellung eines neuen Sachwalters, 346; für die Insinuation des Urtheils, welches erlaubt die Betheiligten vorzuladen um zu sehen, daß der eigentliche Richter bestimmt werde, 365; für die Vorladungen in Handlungssachen, 416 — 418; um Appell einzulegen, 443 u. f.; für die Insinuation des Gesuchs um Wiedereinsetzung in vorigen Stand, 483 u. f.

Theilung. Wer das Recht die Sache zu betreiben habe, wenn zwey Parteyen auf Theilung klagen, 967. Art der Ernennung des Special-Vormunds, der hiebey jedem Minderjährigen gegeben wird, 968. Abschätzung der Immobilien, 969 u. 971. Rechnungsablage, Bildung der Massen ꝛc. 976 u. f. Sind

alle Erben großjährig und gegenwärtig, so können sie die Theilung auf jede ihnen beliebige Art vornehmen, 985.

Titel. Vermöge welcher man eine Opposition einlegen, oder etwas in Beschlag nehmen könne, 557 u. 568.

Thüren, auf welche Weise jene des Schuldners geöffnet werden, 587. Wie, wenn der Friedensrichter an dem Locale, wo er die Siegel anlegen will, die Thüren verschlossen findet, 921.

Tribunäle; siehe Gerichte.

U.

Uebergeboth. In welcher Frist und nach welchem Verhältniß bey Vergantung von Immobilien ein Uebergeboth geschehen könne, 710. Insinuation desselben, 711. Concurrenz zwischen dem Ansteigerer und dem, der das Uebergeboth gethan hat, 712. Formalitäten bey dem Uebergebothe im Falle einer freywilligen Veräußerung, 832. Nichtigkeit des Uebergeboths, wenn die Bürgschaft verworfen wird, 833.

Universal-Legatar, kann der Entsieglung und Inventarisirung beywohnen, 932.

Unterschrift, Verfahren bey Abläugnung derselben, 195 u. f.

Urschriften, jene der Urtheile des Friedensrichters werden in das Audienz-Protocoll eingetragen, 18; wer sie unterzeichnen müsse, das. wer jene der ersten Instanz-Gerichte zu unterzeichnen, 138. die Unterzeichnung zu verificiren habe, 40. Die Gerichtsschreiber verwahren die Urschriften aller von den Richtern gefertigten Acte und Verbal-Prozesse, 1040.

Urtheile. Die wider einen Sachwalter, dessen Vollmacht widerrufen, und an dessen Stelle kein anderer bestellt worden, ausgebrachten Urtheile sind gültig, 75. Wie Urtheile erlassen werden, 116. Wann über das Provisorium und die Hauptsache nur ein Urtheil zu sprechen sey, 134. Was jedes Urtheil enthalten müsse, 141 u. 433. Insinuationen derselben, 147 Ausserordentliche Mittel um Urtheile anzugreifen, 474 u. f. Vorgeschriebene Formalitäten in Betreff der Auslieferung an die nähmliche Partey einer zweyten executorischen Ausfertigung eines Urtheils, 854. Druck und Anschlag der Urtheile, welche die Vernichtung eines Aufsatzes verordnen, 1036. Siehe Appell, Contumacial-Urtheil, Expedition, Opposition, Syndicats-Klage, Vollstreckung, Wiedereinsetzung in vorigen Stand.

— (interlocutorische), welche Urtheile interlocutorisch seyen, 452. Was ein Urtheil, das auf Zeugenbeweis, 255 u. 407, auf ein Gutachten von Sachverständigen, 302 erkennt, enthalten müsse.

— (schiedsrichterliche) sind der Opposition nicht unterworfen, 1016; wie sie executorisch gemacht werden, 1020 u. 1021.

Sie können dritten Personen nicht entgegen gesetzt werden, 1022. Siehe, Schiedsrichter.

— (vorbereitende) Fall, wo sie nicht ausgefertiget werden, 28; was sie enthalten müssen, wenn sie eine Verrichtung vorschreiben, die in Gegenwart der Parteyen vorgenommen werden soll, das. u. 293. Siehe Appell, Vollstreckung.

V.

Veräußerung. Die, welche der Schuldner mit seinen Immobilien nach der Zeit vornimmt, als ihm die Beschlagnehmung derselben bekannt gemacht worden, ist ungültig, 692. Ausnahme hievon, 69.

Verbal-Prozeß, in welchem Falle einer über das Zeugenverhör vor dem Friedensrichter gefertiget werden muß, 39, in welchem über Ortsbesichtigungen und Schätzungen, die er anbefohlen, 42 u. 43. Verbal-Prozeß über die Untersuchung einer Handschrift, 209, einer als falsch angegriffenen Urkunde, 227, über das Gutachten der Sachverständigen, 236; über eine Abhörung der Zeugen, 269 u. 275; über eine Local-Besichtigung, 298; über die Eidesleistung von Sachverständigen, 315 über die Weigerung der Partey, auf Thatumstände und Artikel zu antworten, 330. Formalitäten in Betreff des Verbal-Prozesses über eine Pfändung, 586 u. f. Verbal Prozeß über Arrestirung der Früchte, die noch auf dem Halme stehen, 627; über den Vertheilungsplan der Gelder nach Verhältniß der Forderungen, 663 u. 670; über den Beschlag auf Immobilien, 675; über die Classification, 752; Verhaftung des Schuldners, 783; über das Zahlungs-Anerbiethen, 812; über die Vorlegung oder Collationirung eines Actes, 849; über Familien-Gutachten, 882; Anlegung der Siegel, 914; Abnehmung derselben, 936; Verkauf von erbschaftlichen Mobilien, 945 u. f. Theilung vor einem Notar, 977.

Verfahren (rechtliches) vor den Friedens- 9. u. f., ersten Instanz- 48 u. f., Handels- 414 u. f., und Appellations-Gerichten 443 u. f.

Vergantung. Siehe Arrest, Beschlag auf Immobilien, Veräusserung, Verkaufsbedingungen, Versteigerung, Zuschlag.

Vergleichs-Büreau. Sachen, welche vorläufig da angebracht oder nicht angebracht werden müssen, 48, 49, 50, 345, 750. Frist und Inhalt der Vorladung 51 u. 52. Verbal-Prozeß über die Erklärungen der Parteyen, Wirkungen derselben im Falle sie sich vereinigen, 54. Fall, in welchem die Vorladung vor das Vergleichs-Büreau die Verjährung unterbricht, 57.

Verhaftung; Siehe *Contrainte par corps*, Gläubiger, Schuldner.

Verhandlungen (schriftliche), welche in Rechnung gebracht werden können. 81 u. 465.

Verjährung, unter welchen Bedingungen die Vorladung vor das Vergleichs-Büreau sie unterbreche, 57.

Verkauf, siehe Veräusserung, Versteigerung.

Verkaufs-Bedingungen. Vorschriften in Betreff des Heftes der Verkaufs-Bedingungen der mit Arrest belegten konstituirten Renten, welche von Privat-Personen gezahlt werden, 643 u. f. der saisirten Immobilien, 697 u. f., der Immobilien, an denen Minderjährige betheiliget sind, 958 u. f. u. 972.

Verkümmerung; Siehe Arrest, Beschlag, Pfändung.

Vernehmung (der Parteyen über Thatumstände und Artikel) Kann jederzeit während des Prozesses nachgesucht werden, 324. Form des Gesuches, 325. Wie bey Vernehmung über Thatumstände und Artikel verfahren werde, 326 u. f.

Verschwägerung. Verfügungen des Gesetzes, wenn die Zeugen, Huissiers, Friedensrichter und Richter mit den Parteyen verschwägert sind, 35 u. 262, 39, 40, 44, 66, 83, 268, 283 (251) 368 u. f. 378 u. 379.

Versteigerung. Wie geschieht die Versteigerung großer und kleiner Schiffe? 620. Form der Versteigerungen, 624. Welche Bedingungen der Schuldner erfüllen müsse, welcher von dem Urtheile, Kraft dessen man zum Beschlage seiner Immobilien schreiter, appellirt, wenn er verhindern will, daß zur Versteigerung geschritten werden soll, 726. Neue Versteigerung auf Gefahr und Kosten des Ansteigerers, 737 u. f Formalitäten, welche in Betreff der Versteigerungen zwischen Großjährigen und Minderjährigen oder Interdicirten vorgeschrieben sind, 746 u. f. Versteigerungsregister, 751. Regeln, welche bey Versteigerung von Immobilien, die Minderjährigen zugehören, beobachtet werden müssen, 959 u. f. Siehe Ansteigerer.

Vertheidiger. Personen, welche die Parteyen nicht zu ihren Vertheidigern nehmen dürfen, 86.

Vertheilung (der in Beschlag genommenen oder aus der Versteigerung eingegangenen Gelder nach Verhältniß der Forderungen), wann sie Statt habe, 656. Frist, um die Beweisstücke offen zu legen und davon Einsicht zu nehmen, 659 u. f. Vertheilungsplan, 663. Ausfertigung der Zahlungsbefehle, 665. Verweisung zur Audienz, wenn sich Schwierigkeiten erheben, 666 u. f. Wann der Zinsenlauf von den im Vertheilungsplane begriffenen Summen aufhöre, 672.

Verwahrer, (öffentliche) sind gehalten, die Urkunden, die mit andern Scripturen verglichen werden sollen, an den Ort zu bringen, wo die Untersuchung geschieht, 201; gleiche Verbindlichkeit haben jene der Urkunden, die als falsch angegriffen werden, 221; von wem und nach welchen vorhergegangenen Formalitäten Expeditionen davon ausgeliefert werden, 245. Strafe gegen diejenigen, welche den betheiligten Parteyen Abschrift eines Actes auszuliefern verweigern, 839 u. 853.

Wann sie diese gleichwohl verweigern können, 851. — Die Verwahrer können nicht zur Wohlthat der Güter-Abtretung zugelassen werden, 905. Wer die Anlegung der Siegel requiriren könne, wenn der Verstorbene öffentlicher Verwahrer war, 911.

Verwalter. Fälle, in welchen jene öffentlicher Anstalten persönlich zum Schadensersatze und zu den Kosten verurtheilt werden können, 132 (450, 804 u. 814), dieselben sind gehalten, eines ihrer Mitglieder zu ernennen um über Thatumstände und Artikel zu antworten, 336. Die Verwalter werden nicht zur Rechtswohlthat der Güter-Abtretung zugelassen, 905.

Verwaltung (einer vacanten Erbschaft) Vorschrift in Betreff derselben, 1002. Wo und in wessen Person öffentliche Verwaltungen vorgeladen werden, 69 u 70.

Verwandtschaft. Siehe Verschwägerung.

Verzichtleistung. Vor welchem Gerichte die Verzichtleistung auf die Güter-Gemeinschaft oder auf eine Erbschaft geschehen müsse, 874 u. 997.

Vieh. Welches nicht gepfändet werden dürfe, 592.

Visa, welches der Friedensrichter oder kaiserliche Procurator zu geben hat, 69. In Frankreich erlassene Urtheile und aufgenommene Acte sind im ganzen Reiche ohne Visa executorisch, 547. Visa der Empfänger und öffentlichen Verwalter, wenn bey ihnen ein Arrest angelegt wird, 561. Visa, welches gewisse öffentliche Beamten auf allen Insinuationen zu setzen haben, die ihnen gemacht werden, 1039. Siehe Adjunct, Maire.

Vollmacht. Um ein Anerbiethen zu thun, ein Geständniß zu machen, eine Einwilligung zu geben oder anzunehmen, wird eine Special-Vollmacht erfordert, 352. Eben so um Immobilien in Beschlag oder einen Schuldner in Verhaft zu nehmen, 556.

Vollstreckung. In welchen Fällen die Urtheile der Friedensrichter mit oder ohne Sicherheitsleistung vollstreckt werden können, 17. Vollstreckung der vorbereitenden Urtheile, 28 u. f. Wie die Fristen zur Vollstreckung der Urtheile verstattet werden, 122. Wann und wie die provisorische Vollstreckung jener der Unter-Gerichte mit oder ohne Sicherheitsleistung verordnet werden könne, 135 — 137. Wann ein Urtheil als vollstreckt angesehen werde, 159; in welchem Falle die Opposition die Vollstreckung aufschiebe, daf. Fälle, in denen die Handelsgerichte die provisorische Vollstreckung ihrer Urtheile verfügen können, 439; diese Gerichte erkennen nicht über die Vollstreckung ihrer Urtheile, 442. Frist, während welcher die Vollstreckung der Urtheile, deren provisorische Execution nicht erlaubt ist, ausgestellt bleibe, 450. Die Appellations-Gerichte können die provisorische Vollstreckung der Urtheile verordnen, deren Eigenschaft nicht ausgedruckt ist, oder die irrig als Urtheile erster Instanz bezeichnet sind, 457. In welchen Fällen ein Verboth gegen die provisorische Vollstreckung eines Urtheils ausgebracht werden könne, 459. Welchem Gerichte

gebührt die Execution, wenn ein Urtheil in der Appellations-Instanz bestätiget oder reformirt worden, 472. Verfahren bey Vollstreckung der Urtheile, 517 u. f. Allgemeine Regeln über die Vollstreckung der Urtheile und Acte, in sofern sie nicht freywillig geschieht, 545 u. f. Siehe Appell.

Vollziehung; Siehe Vollstreckung.

Verführungsbefehl, wann er bey dem Verfahren über ein Falsum, 239, wann gegen vorgeladene Zeugen 264 erlassen werden könne.

Vorladung. Was jene vor einen Friedensrichter enthalten müsse, 1. Vor welchen Richter sie in bloß persönlichen oder Mobilar-Sachen geschehen müsse, 2 (102 111) in Real-Sachen, 3. Durch welche Huissier sie insinuirt wird, 4. Zur Erscheinung bestimmte Frist, 5 u. 6. Der Ausspruch des Urtheils, wodurch der Friedensrichter eine Verrichtung vorschreibt, welcher die Parteyen beywohnen sollen, dient statt der Vorladung, 28. Form des Vorladungszettels, wenn Kunstverständige vorgefordert, 29, wenn Gewährmänner zur Sache beygeladen werden, 91 (884, 1625) Frist bey der Vorladung zur gütlichen Auseinandersetzung, 51; wer diese Vorladung machen und was sie enthalten muß, 52; wann sie die Verjährung unterbricht, 57 (2244 — 2247) Regeln in Betreff der Vorladungen vor den Untergerichten, 59 u. f. Gewöhnlicher Termin der Vorladungen, 72 — 74. Durch wen und wann kann die Vorladung auf kürzere Zeit gestattet werden, 272. Wo und wie geschieht die Vorladung des Staates, des öffentlichen Schatzes, der Gemeinheiten? 2c. 69 u. 70. Termin bey Vorladungen in Handelssachen, 416 — 418. Wie der allgemeine Termin für die Vorladungen berechnet werde, 1033. Zu welchen Stunden die Vorladungen insinuirt werden dürfen, 1037. Siehe Huissier.

Vorladungszettel, der Kunstverständigen und Zeugen, was sie enthalten müssen; 29.

Vormund. Ihm wird seine Ernennung bekannt gemacht, wenn er bey der Berathschlagung des Familienrathes nicht zugegen war, 882: dem Interdicirten wird ein Vormund und Neben-Vormund ernannt, 895 Special-Vormund, wenn Güter unter Minderjährigen getheilt werden, 968.

Vortrag eines Richters über eine ihm zugewiesene Sache, 93 u. 95. Wie eine Sache zum Vortrage ausgestellt werde, 95; wie die Vorträge geschehen, 111.

W.

Waaren, (gepfändete) müssen nach ihrer Beschaffenheit abgewogen, gemessen oder visirt werden, 588.

Wache, welche um die Thüren eines Schuldners, der verhaftet worden, 785, um oder in das Haus, wo die Anlegung der Siegel geschehen soll, gestellt werden kann, 921.

Wahnsinn; Siehe Interdiction.

Wasserlauf. In wie ferne Streitigkeiten wegen des Wasserlaufes vor den Friedensrichter gehören, 3.

Weiber. Siehe Autorisation.

Werkverständige. Siehe Sachverständige.

Werkzeuge, in wie ferne sie gepfändet werden können, 592.

Wiedereinsetzung (in den vorigen Stand), aus welchen Ursachen sie Statt habe, 480. Personen und öffentliche Anstalten, welche solche nachsuchen können, wenn sie nicht gehörig vertreten worden, 481. Frist, binnen der das Gesuch um Wiedereinsetzung eingelegt werden muß, 483 u. f. Verfahrungsart, 488 u. f Das Gesuch um Wiedereinsetzung hindert die Vollstreckung des Urtheils nicht, 497 Wirkung, wenn es abgeschlagen, 500; wenn es zugelassen wird, 501 u. 502. Gegen welche Urtheile es nicht mehr Statt habe, 503. Die Wiedereinsetzung in vorigen Stand kann gegen schiedsrichterliche Urtheile nachgesucht werden, 1026.

Wiederverkauf auf Gefahr und Kosten des Meistbiethenden, wenn er nicht baar bezahlt, 624. Formalitäten bey dem Wiederverkaufe im Falle eines Uebergeboths, 836.

Wiedervornehmung (der Instanz), Vorladung zu diesem Ende, 346. Verfahren hiebey, 347 u. f. Vorladung zur Wiedervornehmung der Instanz bey den Handelsgerichten, 426.

Z.

Zahlungsfähigkeit, wann dem Kläger am Handelsgerichte auferlegt werden könne, seine Zahlungsfähigkeit zu beweisen, 417.

Zeugen. Welche Verwandte und Verschwägerte nicht als Zeugen vorgeladen werden dürfen, 268. In welchen Fällen man Einwendungen gegen die Glaubwürdigkeit der Zeugen machen könne, 283 u. f. Individuen, die noch nicht das fünfzehnte Jahr zurückgelegt haben, können Zeugen seyn, 295. Zeugen, welche der Huissier bey einem Commandement zuziehen muß, 585.

Zeugen-Vernehmung, (vor dem Friedensrichter) wann sie verordnet werden könne, 34, (1341). Wie sie geschehen, 35, 36 u. 37; wann darüber ein Verbal-Prozeß gefertigt werden müsse, 39 u. 40.

Zeugen-Vernehmung (vor den Unter-Gerichten). In welcher Frist sie geschehen müsse, 257 u. 258. Wann sie für jede Partey für angefangen angesehen werde, 259. Vorladung der Zeugen und Parteyen, 260 u. 261. Art der Zeugen-Vernehmung, 262. Strafe und Verfahren, wenn Zeugen nicht erscheinen, 263 u. f. Was der Verbal-Prozeß über die Zeugen-Vernehmung enthalten müsse, 269 — 271 u. 275. Wann sie geendigt seyn solle, 278. Es wird auf Kosten des com-

mittirten Richters auf's neue dazu geschritten, wenn sie wegen eines Versehens von seiner Seite für ungültig erklärt worden; 292; wie, wenn sie wegen eines Versehens des Sachwalters oder Huissiers für ungültig erklärt wird, 293. Auf welche Weise zur Zeugen Vernehmung in summarischen Sachen, 407. u. f.; vor dem Handels-Gerichte, 432; bey dem Interdictions-Prozesse vorgeschritten werde, 893. Siehe Zeugen.

Zeugenverhör; Siehe Zeugen-Vernehmung.

Zinsen. Fall, in welchem die Vorladung an das Vergleichs-Büreau macht, daß der Zinsenlauf seinen Anfang nimmt, 57. Epoche, von welcher er nach gerichtlichen Verkäufen in Betreff der in den Vertheilungsplan aufgenommenen Summen aufhört, 672 u. 767.

Zuschlag. Vorgeschriebene Regeln für den präparatorischen Zuschlag von in Beschlag genommenen Immobilien, 702 u. f. Für den definitiven Zuschlag, 706.

Verlags-Artikel

der

Keilischen Buchhandlung

in

Cöln am Rhein,

welche durch alle solide Buchhandlungen zu erhalten sind.

Bemerkungen über das von Frankreich mit dem Pabste geschlossene Concordat, von einem katholischen Priester, 8. 75 Cent. (15 St.)

Biographie, Pet. Jos. Schäffers, katholischen Pfarrers zu Cöln, welcher wegen des an zwei Frauenzimmern begangenen Meuchelmordes in Achen durch die Guillotine hingerichtet worden ist, mit seinem Portrait, zweyte vermehrte Auflage, gr. 8. 3 Fr. (1 Rthlr.)

Die Carolinger, ein Traurspiel von Pfeiffer 30 St.

Civil-Gesetzbuch der Franzosen, in's Deutsche übersetzt von Daniels, Substituten des kaiserlichen General-Prokurators beym Cassations-Gerichtshofe in Paris, Neue Auflage. gr. 8. 6 Fr. (2 Rthlr.)

Code civil des Français, mit gegenüber gedruckter Uebersetzung des Hrn. Daniels, gr. 8. Neue Aufl. 12 Fr. (4 Rthlr.)

Code de procédure civile et de commerce en France, mit der gegenüber gedruckten deutschen Uebersetzung des Hrn. Daniels, gr. 8. 8 Fr. (2 Rthlr. 40 St.)

Convention über das Rhein-Schiffahrts-Octroi, nebst dem definitiv angenommenen Tarif, in französischer und deutscher Sprache. 1 Fr. (20 St.)

Daniels, neue Civil-Gerichtsordnung in Frankreich, aus dem Französischen übersetzt, gr. 8. 4 Fr. (1 Rthlr. 20 St.)

Erläuterung des 45. Artikels des Reichs-Deputationsschlusses vom 25. Hornung 1803 aus den Ministerial-Noten und den Verhandlungen der außerordentlichen Reichs-Deputation, 4. Schreibpap. 2 Fr. (40 St.)

Doberten (Jacques Boyon) französische Sprachlehre, gr. 8. 2 Fr. 50 Cent. (50 St.)

Der Präfect des Ruhr-Departements hat durch ein gedrucktes Circular-Schreiben vom 11. Nivos 12. Jahres (2. Januar 1804.) die Einführung dieses Werkes als Handbuch in den öffentlichen Schulen seines Departements empfohlen, weil es correcter, vollständiger und faßlicher ist, als die übrigen bis jetzt erschienenen französischen Sprachlehren für deutsch sprechende, und einen Mann zum Verfasser hat, welcher beyder Sprachen gleich mächtig ist, und sein System mit Ordnung und Methode vorträgt. In den Secundär-Schulen von Cöln ist es eingeführt. (Schon vor diesem Circulaire hatten mehrere Unterrichts-Anstalten diese Grammatik als Schulbuch angenommen.)

Dorsch, Statistique du Département de la Roër, avec deux cartes topographiques l'une représentant le Département de la Roër et l'autre le canal connu sous le nom de fosse Eugeniène. gr. 8. 6 Fr. (2 Rthlr.)

Geschichte des 18. Brümaire nebst einer Abhandlung über die politischen Verhältnisse von Europa von Ph. Chr. Rheinhard, dermahlen Professor an der Universität zu Moskau, gr. 8. 3 Fr. (1 Rthlr.)

Geschichte, (aktenmäßige) der Räuberbanden an den beyden Ufern des Rheins, (welche nun in verschiedenen Gegenden Deutschlands herumstreifen) nebst den Signalements der noch nicht eingezogenen Räuber. Aus Criminal-Acten und den geheimen Notizen des Hrn. Keil, ehemaligen öffentlichen Ankläger im Ruhr-Departemente, zusammengetragen, 2 Bde. gr. 8. 7 Fr. (2 Rthlr. 20 Stbr.)

Gesetze über die Erbfolge, Schenkungen und Testamente in Frankreich gr. 8. 90 Cent. (18 St.)

Dasselbe Werk in franz. und deutscher Sprache. 1 Fr. 25 Cent. (25 St.)

Keil's, A., Ph. Chr. Rheinhard's Handbuch für Maire und Adjuncten, Polizey-Commissaire, Munizipal-Räthe, Contributions-Empfänger und Repartitoren. 2 Bde. gr. 8. 12 Fr. 4 Rthlr.

Die Präfecten des Ruhr- und Rhein- und Mosel-Departements, so wie mehrere Unter-Präfecten haben dieses Handbuch durch Circulaire den Beamten, für welche es bestimmt ist, so wie jedem Bürger empfohlen. — Es enthält auch die ältern Gesetze, welche auf die vereinigten Rechte Beziehung haben.

Leben und Hinrichtung des Räuberanführers Mathias Weber genannt Fetzer, zweyte Aufl. gr. 8. 90 Cent. (18 St.)

Meyer, J. J., vollständige Vergleichungs-Tabellen der ehemahls am Niederrhein gebräuchlichen Maaßen und Gewichte mit den Metrischen und so umgekehrt, nebst Berechnung der Preise der Waaren, 2 Thle. gr. 8. 5 Fr. (3 Rthlr. 40 St.)

Neue Organisation des Religionswesens in Frankreich, enthaltend das, mit dem Pabste, geschlossene Concordat nnd alle hierauf sich beziehenden Actenstücke in beyden Sprachen, nebst historisch-politischen Bemerkungen von Ph. Ch. Rheinhard, dermahlen Professor der Philosophie an der Universität zu Moskau, gr. 8. 4 Fr. (1 Rthlr. 20 St.)

Organisation des Kaiserthums in Frankreich, gr. 4. 45 C. (9 St.)

Rade, Carl Aug. von, der Schützling der Thiere, gr. 8. 1 Fr. 50 Cent. (30 St.)

Rademacher, Libellus de dysenteria, gr. 8. 4 Fr. (1 Rthlr. 20 St.)

Rademacher, J. G., Briefe für Aerzte und Nichtärzte über die Aftermedizin und deren Nothwendigkeit im Staate. Ein Beytrag zur mediciniſchen Polizey, gr. 8. 3 Fr. (1 Rthlr)

Sammlung der Gesetze über die Acten des Civil Standes, die Ehe, Ehescheidung, väterliche Gewalt, Adoption, Vormundschaft und Interdiction in Frankreich, gr. 8. 1 Fr. (20 St.)

Dasselbe Werk in franz. und deutscher Sprache, 1 Fr. 50 Cent. (30 St.)

Sammlung der Gesetze in Betreff der Aerzte, Wundärzte, Gesundheits-Beamten, Hebammen, Apothecker, Materialisten und Gewürzhändler in Frankreich, gr. 8. 1 Franc. (20 St.)

Schönebeck, v., theoretische und practische Anleitung zur Vermehrung und Pflege der Obstbäume, nebst einem vollständigen Unterricht zur Anlegung einer Baumschule im Großen. (Dem Herzog von Berg und Cleve zugeeignet) gr. 8. 9 Fr. (3 Rthlr.)

Ueber den Einfluß des gegenwärtigen Seekrieges zwischen Frankreich und England auf die politischen Verhältnisse von Europa, gr. 8. 1 Fr. 80 Cent. (36 St.)

Wurzer, F., Taschenbuch zur Bereisung des Siebengebirges und der benachbarten zum Theil vulkanischen Gegenden, 12 2 Fr. (40 Stüber.)

Bey derselben Buchhandlung findet man ein beträchtliches Assortiment von Musikalien jeder Art, so wie die besten Werke jeder Oster- und Herbst-Messe.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Daniels, Heinrich Gottfried Wilhelm, 1754-1827

Gesetzbuch über das rechtliche Verfahren in Civilsachen

Cöln 1807
J.gall. 44 ld
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10549193-9